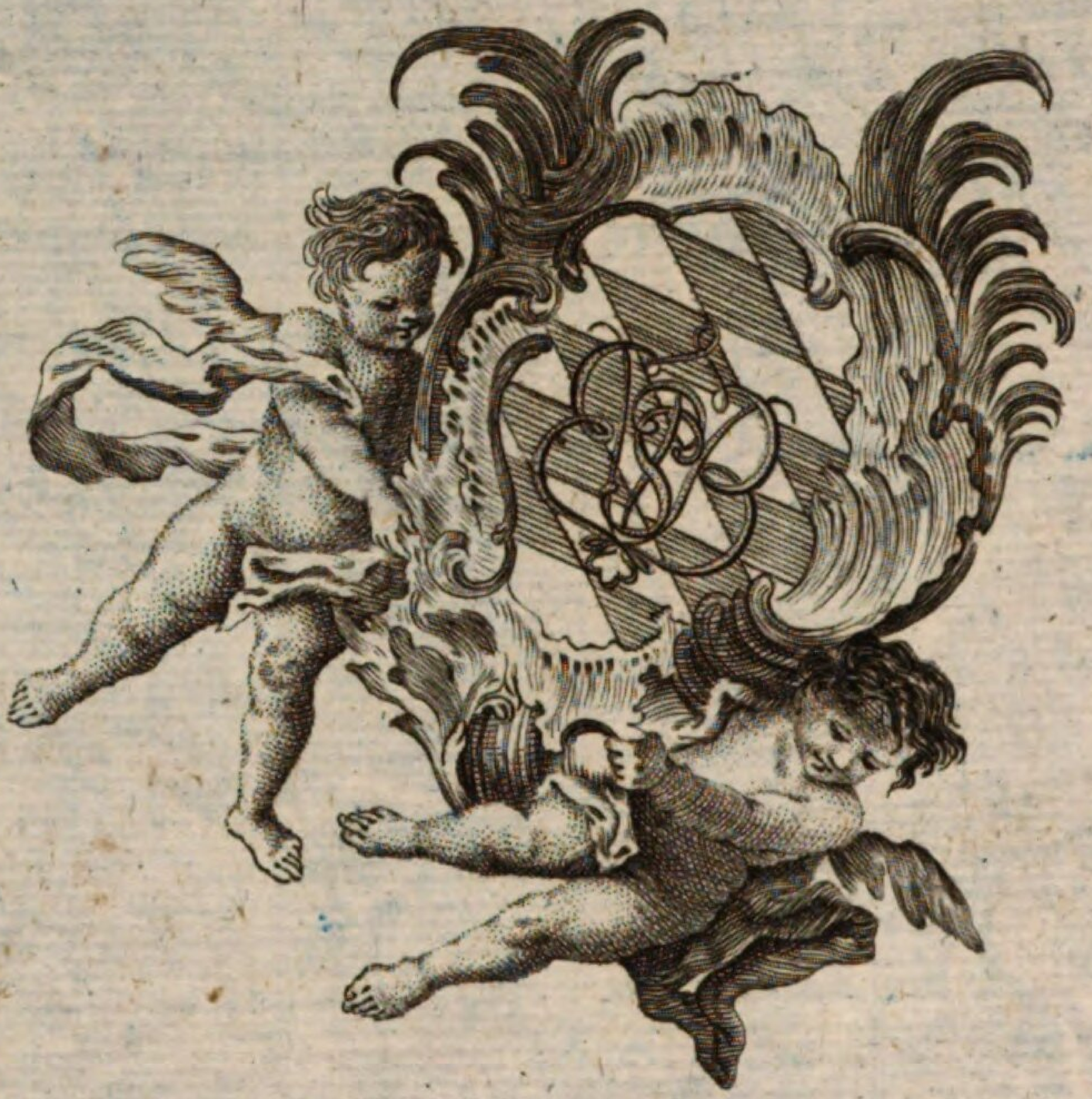

<36601924870013
<36601924870013
Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ
39 m

Landes=Organisation

Kurfürſtlich Badiſche

Landes = Organiſation.

In 13. Edicten ſammt Beylagen,

und Anhang.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Carlsruhe,
gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey.
1803.

Carl Friederich von GOTTES Gnaden,

Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Da GOttes allwaltende Vorſehung gutgefunden hat, bey den dermaligen neuen Territorial=Eintheilungen Teutſchlands Unſere alten Lande merklichen Veränderungen zu unterwerfen, und ſtatt der von dem Staats=Eigenthum Unſers Fürſtlichen Hauſes abgerißnen jenſeits Rheins gelegenen Lande, Uns einen anſehnlichen Theil neuer diſſeits des Rheins gelegener Provinzen zuzuweiſen, welche vorher in den verſchiedenartigſten Regierungs=Verhältniſſen geſtanden ſind, und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umſchlungen werden ſollen; ſo erkennen Wir darinn zugleich die Verpflichtung, die in Unſerer langjährigen durch Gottes Gnade geſegneten Regierung geſammelten Kenntnißen und Erfahrungen durch unausgeſezte Anwendung derſelben auf die Gründung einer zwekmäßigen Staatsverwaltung dieſen neu zuſammengekommenen Landen nützlich zu machen, und damit — ſo viel an Uns iſt — der gleichdurchgehenden unaufgehaltenen und unerſchwerten Beförderung des Wohls der Unterthanen auf die Dauer hin vorzuſorgen. Dieſem zufolge haben Wir nicht nur darüber Unſere eigene Betrachtungen mehrfältig angeſtellt, ſondern auch von Unſern einſchlagenden Räthen die ihrige Uns vorlegen laſſen, und nach deren Prüfung einſtweilen über die **Einrichtung der directiven Landesadminiſtration** Unſere Entſchließung genommen, die Wir hiermit öffentlich kund thun, und als Grundlage der Organiſation Unſerer Lande voranſtellen, ſofort über die Einrichtung der executiven Landesadminiſtration, ſo wie der übrigen Organiſations=Gegenſtände die fernere Verkündungen, ſo bald es thunlich ſeyn wird, nachfolgen zu laſſen gedenken.

Wir wollen, ſetzen, und ordnen demnach in Betreff der

Allgemeinen Landesadminiſtration

wie folgt:

I) **Unſere alte Lande** dißeits Rheins, mit alleiniger **Abſchneidung** des Amts Münzesheim ſamt Helmsheim und des Orts Sprantha1, dagegen unter **Hinzuſchlagung** des Amts Schliengen (das nun wieder einen ergänzenden Theil Unſerer Landgrafſchaft Sauſenberg ausmacht, deren es in ältern Zeiten angehörig war), ſodann des Fürſtenthums **Ettenheim**, der Grafſchaft Gengenbach (beſtehend aus dem ehemaligen Abteigebiet dieſes Namens, und den damit nun von Uns verbundenen drey Vereinſtädten Offenburg, Gengenbach, und Zell ſamt Thal Harmersbach) auch der Herrſchaften Lahr und Lichtenau (welche leztere die Aemter Willſtädt und Lichtenau oder Biſchofsheim ſamt Kehl unter ſich begreifen ſoll) endlich das Ort Weingarten, bilden unter dem Namen der **Badiſchen Marggrafſchaft** den Einen StaatsverwaltungsBezirk Unſrer ſämmtlichen Lande.

Hiernächſt Unſere von der **Rheinpfalz** erlangte Antheile, nemlich die Städte Mannheim und Heidelberg, ſammt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg, und Bretten, mit alleiniger **Abſchneidung** des obgedachten Orts Weingarten, dagegen mit **Hinzuſchlagung** des Fürſtenthums Bruchſal, der Grafſchaft Odenheim oder des ehemaligen Gebiets des Ritterſtifts dieſes Namens, ſodann der Stadt Wimpfen ſammt ihrem Gerichtsbezirk und der obgedachten Orte Münzesheim, Helmsheim, und Spranthal bilden Einen fernern StaatsverwaltungsBezirk Unſerer ſämmtlichen Lande, unter dem Namen der Badiſchen Pfalzgrafſchaft am Rhein.

Endlich Unſer **Fürſtenthum Koſtanz** nebſt den ehehin Domkapitulariſchen Landen, zu welchem wir noch die Städte **Ueberlingen**, **Biberach**, und **Pfullendorf** mit den ihnen anhängenden Gebieten, ſodann die Oberhoheitsrechte über die als Entſchädigung an Unſerer beeden nachgebohrnen Herren Söhne Liebden übergegangene Grafſchaften oder vormalige Abteygebiete **Salem** und **Petershauſen**, bilden unter dem Namen des **Badiſchen obern Fürſtenthums**, oder **Fürſtenthums am Bodenſee**, den **dritten Staatsverwaltungs Bezirk** Unſerer ſämmtlichen dermalen beſitzenden Lande.

II.) Die oberſte Leitung dieſer dreyfach getheilten Staatsverwaltung concentrirt ſich unter Unſerer unmittelbaren höchſten Direction, für deren Berathung und Ausführung Wir ein **Geheimeraths-Collegium** in Unſerer Reſidenzſtadt **Karlsruhe** aufſtellen, das aus der nöthigen Zahl von Miniſtern, Geheimenräthen, und Geheimenreferendarien beſtehen, und welchem zur Balley zugewieſen ſeyn ſollen: **Sechs Geheime Secretaire**, **zwey Oberrechnungs Reviſoren**, (welche zugleich bey dem Geheimen Secretariat in geeigneten Fällen Dienſte leiſten), **drey Geheime Regiſtratoren**, **Eilf Geheime Kanzliſten**, (wovon einer der Regiſtratur zugegeben iſt,) und **zwey Kanzleydiener**, ohne das zum Generallandesarchiv gehörige Perſonale zu rechnen, worüber bey der Organiſation des Archivs die Verfügung erfolgen wird.

Die Geſchäfts-Beſorgung deſſelben ſoll in **drey Departements** getheilt ſeyn; davon hat das **Eine** als **Staatsrath** die allgemeinen **Staatsangelegenheiten**, nemlich Unſere zur Staatsberathung geeignete Haus- und Familien-Sachen, auch auswärtige Angelegenheiten, oder diplomatiſche Verhältniſſe, die Reichs- Kreis- und Reichscollegial-Angelegenheiten, die Poſtverhältniſſe, und die Leitung des General-Landes-Archivs; das **Andere** als **Regiments-rath** hat alle **ſtaatsrechtliche Landesangelegenheiten**, mit Einſchluß der Landesgeſezgebung in dieſem Fach; ſo wie das **Dritte** als **Finanzrath** alle **ſtaatswirthſchaftliche Landesangelegenheiten** in gleicher Weiſe als oberſter Behörde zu leiten und zu Unſerer Reſolution zu bringen.

In jedem Departement müſſen diejenige Geheimeräthe und Geheimereferendarien, welchen dieſes Geſchäftsfach anvertraut iſt, in der Regel täglich in den dazu angewieſenen Rathszimmern anweſend ſeyn, ſo wie ſich auch der Miniſter des Departements der Regel nach täglich zu einer ſchiklichen Zeit da einfindet, damit die **laufende Tagsſachen** jeden Tag ausgefertigt, die übrigen aber für die Seſſionstäge vorbereitet, und alles mit beſter Zuſammenſicht auf die einfachſte und ſchnellſte doch immer hinlänglich ſichere Weiſe bearbeitet Uns vorgelegt werde.

Zu jenen **Tagsſachen**, welche allein jedes Departement für ſich täglich ausfertigen kann und ſoll, gehören diejenige einzelnen Gegenſtände, worüber noch nichts anders als eine ſolche unverfängliche vorbereitende Verfügung ergehen kann, welche der demnächſt zu nehmenden Entſchlieſſung noch in keine Weiſe vorgreift, oder wobey von einer bloßen Vollziehung eines Schluſſes die Rede iſt, der von Uns oder von dem Geheimeraths-Collegio in den — dieſem überlaſſenen Fällen ſchon genommen iſt, und nun nur noch einzelne nachhelfende Leitungen nöthig hat. Dieſe bedürfen nur der collegialen Zuſammenwirkung der zu dieſem Departement beſtimmten Miniſter, Räthe und Referendarien; es muß davon aber das ſummariſche Innhalts Verzeichniß, mit Beymerkung des Beſchluſſes, Uns und dem Geheimeraths-Collegio in der nächſten Sizung, welche dieſem Geſchäftsfach gewidmet iſt, vorgelegt werden, damit Wir ſicher ſeyen, daß Wir ſowohl als ſämmtliche Miniſter und Geheimeräthe jederzeit in der zuſammenhangenden Kenntniß aller Geſchäfte bleiben, und Unſere Intention dabey nirgends verfehlt werde.

Alles was einer maaßgebenden Entſchlieſſung bedarf, und daher nicht zu jenen Tagsſachen gehört, wird in dem Departement zwar vorbereitet, hingegen nur in ordentlichen Geheimeraths-Sizungen erledigt. Deren ſollen wöchentlich drey gehalten werden, wozu Wir den Montag, Mittwoch, und Freytag beſtimmen. Die Erſte ſoll vornemlich den Geſchäften des Staatsraths, die andere den Geſchäften des Regimentsraths, und die dritte den Gegenſtänden des Finanzraths gewidmet ſeyn, welches jedoch nicht ausſchließt, daß nicht, je nachdem es die Menge oder Eile der Geſchäfte fordert und geſtattet, auch andere Departements-Gegenſtände an ſolchen Seßionstägen zu Unſerer Reſolution gebracht werden.

Jede dieſer Geheimenraths-Sizungen theilt ſich in zwey Abſchnitte, die Kanzley- und die Hof-Seßion. Der erſtern haben nebſt allen wirklichen Miniſtern und Geheimeräthen auch diejenige Geheimereferendarien anzuwohnen, welche dem Departement attachirt ſind, dem die Sizung hauptſächlich gewidmet iſt; darinn werden diejenigen Sachen, wo nur geſezmäßige Weiſungen in Gefolg Unſerer ſchon vorliegenden allgemeinen oder beſondern Reſolutionen zu geben ſind, damit Unſer Wille in Ordnung zum Vollzug komme, oder ſogenannte Ordnungsſachen erledigt, alle übrige aber, ſoweit Wir nicht jeweils dem Geheimeraths-Collegio größere Vollmacht geben, nur zum ſchnellern Vortrag bey Uns durch Vorberathſchlagung empfänglich gemacht, welcher dann in der darauf folgenden Hofſeſſion geſchiehet, deren die Geheimereferendarien in der Regel nicht, ſondern nur da, wo ein- und anderer eigends berufen wird, anwohnen.

Auſſer dieſer Eintheilung nach Departements, welche die gewöhnliche Geſchäftsführung betrifft, finden Wir für gewiſſe Fälle noch eine vierfache Eintheilung des Geheimeraths-Collegii in Conferenzen der Verfaſſung anzufügen nothwendig. Einmal eine allgemeine Conferenz, wo nebſt den Miniſtern und Geheimeräthen alle geheime Referendarien zugleich anzuwohnen haben, und welche für jene Gegenſtände gewidmet iſt, deren beſondere Wichtigkeit oder Feyerlichkeit dieſen vergrößerten Rath zu verſammlen den Regenten beſtimmt, unter welche Kategorie dann jeder Unſrer Nachfolger jene Fälle beſonders zu ziehen rathſam finden wird, wo von Aenderungen in den Grundlagen der durch Unſere jezige Organiſationsedikte beſtimmt werdenden Verfaſſung, von Belaſtungen des Landes mit Schulden, oder von Aenderungen in einem beſtehenden Schuldentilgungsplan die Frage vorkommt. Sodann eine Gehime Conferenz, deren nur diejenige Miniſter, Geheimeräthe oder Geheimereferendarien anzuwohnen haben, welche der Regent in jedem einzelnen Fall dazu eigends zuſammenberufen läßt, als welches in Gegenſtänden des Staatsraths mancher in Rükſicht nüzlich oder nöthig werden kann, in Bezug auf Landesangelegenheiten aber ſeinen rechtmäßigen Anwendungsfall nicht leichtlich finden mag. — Ferner eine Evangeliſche und eine Katholiſche Conferenz, deren jene aus ſämmtlich Proteſtantiſchen, dieſe aus ſämmtlich Katholiſchen Mitgliedern Unſers Geheimeraths und Geheimen-Referendariats beſtehet. Jede derſelben hat diejenigen Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Kirchenverfaſſung und des Kirchenguts ihres Religionstheils betreffen, durch ein gemeinſchaftliches ſchriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den Geheimeraths-Sizungen vorzubereiten, und Uns ſomit Gewähr zu leiſten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über etwas, was etwa in den reichsgeſetzmäßigen Stand eines oder des andern Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu reſolwiren, und Uns zu ſichern, nicht gegen Unſern Willen hierinn ein oder dem andern Theil mit Unſeren Entſchlieſſungen zu nahe zu tretten. Auſſerdem hat die Evangeliſche Conferenz auch noch die Erledigung der Recurſe wider Erkenntniſſe oder Anſtalten, die Unſere Proteſtantiſche Conſiſtorien kraft verwaltender Evangeliſcher Kirchenobrigkeit verfügen, auf gleiche Weiſe vorzubereiten. Eine und die andere

tritt alſo nur alsdann zuſammen, wenn ein ſolcher einzelner Gegenſtand vorhanden iſt, und an ſie gewieſen wird, welcher nach obiger Norm ihre Vorberathſchlagung fordert, und hat alsdann nur Begutachtungen zum Zwek, nicht aber Verfügungen, als welche allein im Geheimerath ergehen. Gleichwie aber Unſer Geheimeraths-Collegium zur Aburtheilung von Privat-Strittigkeiten und Verwaltung der Rechtspflege nichts beſtimmt iſt; ſo ſoll

III.) Die oberſte Leitung der Juſtizpflege und die lezte Entſcheidung der Rechtsſachen einem **Oberhofgericht** anvertraut ſeyn. Dieſes hat die **bürgerliche Gerichtsbarkeit** in dritter und lezter Inſtanz über alle amtſäßige Perſonen, und zwar wenn die Sache ſechshundert Gulden oder drüber betrifft, als **Appellationsrichter** mittelſt eigener vor demſelben ſtatt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwiſchen ſechshundert und dreyhundert Gulden iſt — indem Sachen von geringerem Werth gar nicht in dritter Inſtanz an ſolches kommen können — als **Reviſionsrichter**, ſo daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgericht gepflogene Reviſionshandlungen von demſelben erkannt wird. Es hat dieſelbe in zweyter Inſtanz über alle Kanzleyſäßigen Perſonen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als **Appellationsrichter**; in Sachen die darunter doch über fünfzig Gulden ſind, als **Reviſionsrichter**. Es hat ſolche endlich in erſter und zweyter Inſtanz über alle zum Geheimeraths-Collegio als Räthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen angeſtellte Diener, ſo, daß in der erſten Inſtanz es die Erkenntniſſe nicht ſelbſt giebt, ſondern bey dem Schluß der Verhandlungen jedem Theil freyſtellt, eines Unſerer drey Hofgerichte zu recuſiren, und dann von dem nicht-recuſirten oder von Einem der nicht-recuſirten, das Urtheil einholt und publicirt, nachmals wenn ein Theil dawider die Supplication ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenſchaften eines Appellationsverfahrens haben, in lezter Inſtanz nun ſelbſt das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberſte **Strafgerechtigkeitspflege** in allen Sachen, wo auf Todesſtrafen, Deportation, oder Dienſtentſetzung ſolcher Perſonen, die allein vom Dienſt leben und ſolchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle blos als Nebenſache beſitzen, erkannt iſt, und der Verurtheilte mittelſt Ergreifung der Defenſion beſſeres Recht ſuchen zu können vermeint; ingleichem in all andern Strafſachen, die mehr als bürgerlichen Arreſt auf ſich tragen, alsdann, wann der Verurtheilte ausführen will, daß er **völlig unſchuldig** ſey, und mithin ganz ſtraflos bleiben müſſe, indem auſſer dieſen Fällen ihm der Recurs an Uns im Wege der Gnade genügt. Dieſes Oberhofgericht hat ſeinen Siz in Unſrer Stadt **Bruchſal** und ſoll dabey für jezo ein **Oberhofrichter**, ein **Vicekanzler**, fünf **Räthe**, ein **Secretair**, ein **Regiſtrator** und **Protocolliſt**, zwey **Kanzliſten**, und ſechs **Anwälde**, ſodann ein **Kanzleydiener** angeſtellt ſeyn, denen Wir durch eine beſondere Hofgerichtsordnung die Form ihrer Geſchäftsführung näher bezeichnen werden.

Auſſerdem finden Wir ferner nöthig

IV.) Für das **Kirchenweſen** Unſrer Lande dasjenige, was davon Unſrer Fürſorge und Diſpoſition anvertraut iſt, nicht nach den drey Landesverwaltungs-Bezirken Unſrer Lande zu theilen, ſondern für alle nach den drey darinn verbürgerten chriſtlichen Confeßionen durch Dikaſterien, deren jedes mit den Dikaſterien der einzelnen Verwaltungsbezirke pariſicire, und gleich ihnen unter der Leitung des Geheimeraths-Collegii ſtehe — beſorgen zu laſſen. Es ſoll demnach beſtehen;

Ein **Evangeliſch Lutheriſcher Kirchenrath zu Carlsruhe**, unter welchem die Lutheriſche Kirchen-Schul- und Ehe-Sachen in ſämtlich dreyen Landesbezirken ſtehen, welcher aus einem **Präſidenten** oder **Direktor**, vier

welt-

weltlichen und vier geiſtlichen frequentirenden Räthen, (von deren erſtern einer eigens für dieſes Dikaſterium angeſtellt, die übrigen aber wie bisher aus andern Dikaſterien und Stellen dazu deputirt ſeyen,) zwey correſpondirenden geiſtlichen Räthen aus der Pfalz (welche in wichtigen Kirchenangelegenheiten dieſes Bezirks zur ſchriftlichen Abſtimmung mit aufgerufen werden ſollen) einem Secretär, einem Regiſtrator und Protokolliſten, und einem Kanzliſten, der nöthigen Aushülfe zur Rechnungsreviſion, auch einem zugleich noch bey einem andern Dikaſterio angeſtellten Kanzleydiener beſtehen ſoll. Dieſer hat nach der von Uns noch nicht lange erneuerten Kirchenrathsordnung in allen Stücken, worinn Wir nichts anders deßfalls zu verordnen Anlaß finden, das Kirchen-Regiment zu verwalten. Jedoch ſollen, damit ſo viel als möglich alle dem Zwek des Kirchenregiments nicht weſentliche Rechtsweitläuftigkeiten davon entfernt gehalten werden, alle Kirchliche Realprozeſſe, wie ſie im 84ſten und 85 Abſchnitt Unſrer Kirchenrathsordnung von 1797 angegeben ſind, gänzlich ſowohl der Inſtruktion als Judicatur nach, von ſolchem hinweg und an die betreffenden Hofgerichte, vorbehältlich der Appellation an das Oberhofgericht, gewieſen ſeyn, dagegen ſoll der Kirchenrath durch eines ſeiner rechtsgelehrten Glieder in allen dieſen Rechtsſtrittigkeiten, den Kirchenfiscus vertreten und das Officium fisci ecclesiaſtici verſehen laſſen. Eben ſo ſoll auch von den dort im 82ſten Abſchnitt erwähnten Perſonalſachen die Judicatur von ſolchem weg an die Hofgerichte gewieſen ſeyn, die Inſtruction der Prozeſſe aber ſo wie nachmals in all vorigen Fällen die Execution der von dem Richter gefällten und rechtskräftig gewordenen Urtheile lediglich bey dem Kirchenrath verbleiben, wogegen auch nach ſolchermaſſen geſchehener Ausſcheidung aller bürgerlichen Rechtsſtrittigkeiten von der Amtsgewalt des Kirchenraths ſolcher inappellabel iſt, und mithin alle durch deſſen Verfügungen Einem oder dem Andern vermeintlich zugefügte Beſchwerden allein im Wege des Recurſes an Uns in Unſer Geheimeraths-Collegium gebracht werden können.

Ein **Evangeliſchreformirtes Kirchenraths-Collegium** für alle Reformirte Kirchſpiele Unſrer Lande, welches in **Heidelberg** ſeinen Sitz haben, ſofort in gleicher Weiſe wie das vorige Unſere geiſtliche Hoheit und Jurisdiction in Kirchen- Schul- und Eheſachen verwalten ſoll, und über deſſen Einrichtung Wir demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen werden.

Eine **Katholiſche Kirchencommiſſion**, welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schul-Sachen, ſoweit ſie nach der Katholiſchen Land-Kirchenverfaſſung dem Landesherrlichen Amte anhängen, in Unſeren beeden Landesbezirken am Rhein anvertraut ſeyn ſoll und derer Wir ihren Sitz in **Bruchſal** anweiſen. Sie ſoll beſtehen aus einem Director, aus zwey frequentirenden weltlichen Räthen (welche Wir aus Unſern dortigen für andere Dienſte angeſtellten Katholiſchen Räthen zu der Mitberathung dieſer Gegenſtände anweiſen werden, und welche auſſer Nothfällen hier mit Dikaſterial-Ausarbeitungen nicht belaſtet werden ſollen) aus zwey conſultirenden geiſtlichen Räthen (welche Wir aus dem Katholiſchen Clerus dortiger Gegend dazu in gleicher Weiſe ernennen werden, und welche auch zu Ausarbeitungen, ſoweit ſie Gegenſtände ihrer näheren Kenntniß betreffen, beſonders was das pädagogiſche Fach betrifft, mitzuwirken haben,) aus zwey referirenden weltlichen Räthen (welchen zunächſt die übrigen Dikaſterial-Ausarbeitungen obliegen, und wovon der eine ein Rechtsgelehrter, der andere ein Finanzverſtändiger ſeyn ſoll) aus vier correſpondirenden Räthen (davon zwey in dem ſtaatsrechtlichen Senat des Hofraths-Collegii in Carlsruhe, und zwey in den ſtaatsrechtlichen Senat des Hofraths-Collegii in Mannheim angeſtellt ſeyn, und den Zuſammenhang der Kirchencommiſſion mit dieſen Dikaſterien dadurch bilden ſollen, daß ſie in Sachen welche die weltliche Regierung ſolches Landesbezirks mit intereſſiren, oder wozu dieſes Dikaſterium die zu benutzenden Erfahrungskenntniſſe darbietet, und welche die Inſtruktion der Kirchencommiſſion demnächſt näher beſtimmen wird, zur

ſchriftlichen Stimmenablegung aufgerufen werden, auch Amtshalber alle dergleichen ihnen aufſtoſſende die Verwaltung des Kirchenweſens betreffende Erfahrungskenntniſſe der Commiſſion eröffnen, ſofort auch auſſerordentlicher Weiſe in wichtigen Fällen zur perſönlichen Anwohnung bey ein- und andrer Sitzung einberufen werden mögen) aus **drey Rechnungs-Reviſoren** (welche die Abhör der unter unmittelbarer Staatsverwaltung ſtehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen, die Superreviſion derer, welche unter Verwaltung einzelner Kirchenlehnherrn oder Kirchſpiele ſtehen, ſodann das Secretariat und die Regiſtratur der Commiſſion beſorgen) und aus **zwey Kanzliſten**, auch ſoll ſie des **Oberhofgerichts-Kanzleidieners** ſich mit bedienen.

Auſſer dieſen für das Kirchenweſen Unſrer Lande im Ganzen angeordneten Dikaſterien finden Wir weiter nöthig, ohnangeſehen der Theilung Unſrer Lande in drey Staatsverwaltungsbezirke, noch für gewiſſe Geſchäfts-Gegenſtände um ihrer beſondern Eigenſchaft und Verhältniſſe willen,

V.) Einige **Generalcommiſſionen** anzuordnen, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geſchäfte aus den verſchiedenen Landesbezirken zuſammenlaufen ſoll, nemlich

Eine **Forſtcommiſſion** für die Oberdirection der Waldbewirthſchaftung in Staats- Commun- und Privatwaldungen des ganzen Landes, für Bergwerksſachen, und für das Jagdweſen. Sie ſoll aus dem **Finanzminiſter**, dem **Oberjägermeiſter**, einem **Geheimerath** oder Geheimereferendär, einem **Rath** aus dem hieſigen Hofrathscollegio, einem **Forſtverſtändigen** und einem **Bergwerksverſtändigen Beyſitzer** beſtehen, wobey ein angeſtellter **Forſtſecretär** das Secretariat und die Regiſtratur, einige der ihrer Forſtanſtellung ſich nähernden Jäger aber zu ihrer Bildung in den Geſchäftsprinzipien und dem Geſchäftsſtyl die Copialien beſorgen ſollen.

Eine **Straßencommiſſion** für den Bau und Unterhalt der Waſſer- und Landſtraßen, mithin auch für Schiffahrts- Floz- Teich- und Brückenweſen, und Oberadminiſtration der Chauſſée- Brücken- und Weggelder, welche nebſt dem **Finanzminiſter** und **Oberjägermeiſter** aus einem **Geheimerath** oder **Geheimenreferendär**, aus einem **Oberſtraßen-** und einem **Oberteichinſpektor**, einem **Mitglied des Hofrathscollegii** und einem **Straßenbau-** und einem **Waſſerbauverſtändigen Beyſitzer** beſtehen ſoll, und deren Kanzleigeſchäfte je nach Befinden zu andern ſchiklichen Dienſten zugelegt werden mögen.

Eine **Baucommiſſion** für die Direction aller öffentlichen Staats- Kirchen- und Gemeinds-Baulichkeiten, ſo daß nach berichtigter Vorfrage, ob und von wem gebaut werden ſolle, (als welche nicht für die Baucommißion, ſondern für diejenigen Stellen gehört, welchen die Oberverwaltung über den Baufond, oder die Jurisdiktion über den Bau und den Bauherrn anvertraut iſt,) nachmals das Artiſtiſche, das Oeconomiſche, und die Baupolizey von dieſer Commißion dirigirt werde. Ein **Miniſter**, ein **Geheimerrath**, oder Geheimereferendär, ein **Mitglied des hieſigen Hofraths-Collegii**, der **Baudirector** und noch ein **Bauverſtändiger Beiſitzer** ſollen dieſelbe bilden, und die Kanzleygeſchäfte, wie bey der vorigen, andern Dienſten neben zugetheilt werden.

Eine **Sanitätscommiſſion** für die Oberaufſicht über die Geſundheitspolizey in Bezug auf Menſchen und Vieh und für alles was dahin gehört, ingleichem über die Qualification der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich darſtellenden oder ihr ſich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieſes Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zwekmäßigen und einförmigen Gang beſorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geſchäftskreis haben, indem leztere nach den von der Generalcommißion genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuzug der ihnen zuge-

ordneten Medicinalreferenten beſorgt werden muß. Sie ſoll beſtehen aus einem Miniſter, einem Geheimenrath oder Geheimenreferendär, einem Rath des ſtaatswirthſchaftlichen Senats Unſers hieſigen Hofraths=Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den hieſigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben) drey frequentirenden auſſerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hieſigen Heb = Wund = und ThierAerzte (welche nur zu denen Sizungen beygerufen werden und darinn eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenſtände ihres Fachs betrifft) und vier correſpondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Aerztlichen, Heb= Wund= und Thierärztlichen Fach in Unſerer Pfalzgrafſchaft am Rhein, und einer aus dem ärtzlichen Fach in Unſerm Fürſtenthum am Bodenſee ſeyn ſollen, und welche aus ihrem Landesbezirk alles Intereſſante, was in obiges Fach einſchlägt, der Commißon melden, ſie mit ihrem Beyrath unterſtützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es ſonſt in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rath nöthig gefunden wird, ſchriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welch beeden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden.) Mit den Kanzleygeſchäften dieſer Generalcommißion wird es wie bey der nächſtvorhergehenden gehalten. Endlich

Eine Arbeitshaußcommißion, welche alle errichtete und noch zu errichtende Zucht= Arbeits= und Gewerbs=Häußer unter ihrer Leitung habe, und welche aus einem Geheimenrath, einem Geheimenreferendär, einem ſtaatsrechtlichen und einem ſtaatswirthſchaftlichen Mitglied des HofrathsCollegii dahier zuſammen geſezt ſeyn ſoll, und deren Kanzleigeſchäfte auf gleiche Weiſe, wie obgedacht, vertheilt werden.

Von allen übrigen Landesverwaltungs=Gegenſtänden iſt die unmittelbare Leitung einer

beſondern Landesadminiſtration

in jedem der obgenannten Staatsbezirke übergeben. Es ſoll

VI.) Dieſe in der Badiſchen Markgrafſchaft einem Hofraths Collegio, das in Karlsruhe ſeinen Siz habe, und einem Hofgericht, das in Raſtatt aufgeſtellt ſey, übergeben ſeyn.

Das Hofrathscollegium beſorget, nach den beſtehenden oder ferner von Uns aus Unſerm Geheimerath ergehenden Geſezen, die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, ſowohl der ſtaatsrechtlichen als ſtaatswirthſchaftlichen, welche oben nicht an andere Stellen gewieſen ſind, mit Ausſchluß der Rechtspflege in bürgerlichen Streitſachen und in Strafſachen, unter welche ausgeſchloſſene Strafſachen jedoch die Polizeyſtrafen und Frevelthädigungen nicht gehören, mit denen nur die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Anordnungen gegen eigenwillige Gelüſte und Unordnungen der Unterthanen bezielet wird, und welche allerdings ſo wie auch alle Dienſtunterſuchungen bis dahin, daß Suſpenſion von Amt und Gehalt erkannt werden kann, dem HofrathsCollegio verbleiben.

Es ſoll beſezt ſeyn mit einem Präſidenten, zwey Vicepräſidenten oder Direktoren, Neun Rechtsgelehrten und Neun Finanzverſtändigen Räthen, einem Medicinalreferenten aus den hieſigen Aerzten, Acht Sekretarien und Protokolliſten, Sechs Regiſtratoren, zwey Expeditoren, zwölf Kanzliſten und zwey Kanzleydienern, ſodann einer demnächſt zu beſtimmenden Anzahl von Rechnungsräthen oder Reviſoren.

Dieſes Dikaſterium ſoll in zwey Senaten die ihm angewieſenen Geſchäfte beſorgen. Davon iſt der Erſte den ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden gewidmet, nemlich der Vorſorge für die Integrität des Landes u. der Fürſtl. Hoheitsgerechtſame,

der Leitung des Lehenweſens bey Ritter- und Kammerlehen, der Beſtimmung der Aufnahme aller Eingeſeſſenen und ihres Rechtsſtandes, dem Schutz derſelben wider Gewalt und Betrug, der Leitung aller ihrer Handlungen zur Conformität mit dem Zwek der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbindung, der Beſtimmung und Beobſichtung der Rechtsverhältniße der verſchiedenen Stände Körperſchaften und gefreyten Perſonen im Staat, der Sorge für die Geſundheit der Unterthanen, für die Verwaltung ihres Vermögens, und für den Unterhalt der Nahrungsloſen, Gebrechlichen und Kranken, auch der Vorerkenntniß in Dienſtunterſuchungsſachen. Er deliberirt unter der Leitung des Präſidenten auf den Vortrag des Vicepräſidenten oder Directors dieſes Senats mittelſt der Abſtimung von ſämtlichen Rechtsgelehrten u. 3 dazu von Uns mit Siz u. Stime verſehenen Finanzverſtändigen Räthen je über den andern Tag alſo dreymal in der Woche, wobey zwar wegen Geſchäften die eine größere Bearbeitung fordern, jeweils ein und der andere Rath, doch nie über Vier, unter Einrechnung deſſen, der den Wochenturnus in den Zwiſchenſeßionen des andern Senats hat, und nie alle Finanzverſtändige zugleich mit Diſpenſation des Präſidenten abweſend ſeyn mögen. Auſſer dieſen **Hauptſitzungen** hat er an den andern drey Tägen **Zwiſchenſitzungen**, wobey nur der Senatsdirektor mit dreyen nach einem Wochenturnus dazu zu beſtimmenden Räthen, wovon doch jedesmal zwey der Rechtsgelehrten ſeyn müſſen, ſich befindet, welche alle Gegenſtände, die nur blos präparatoriſcher Verfügungen bedürfen, ingleichem jene, die nur eine gemeine polizeiliche Direction involviren, als gewöhnliche Diſpenſationen, Urlaubnißgeſuche, Trauſcheinsertheilungen, Koſtendecreturen u. d. gl. erledigen, damit in den Hauptſitzungen hinlängliche Zeit zu Berathſchlagung der wichtigern Gegenſtände übrig bleiben möge.

Der andere Senat iſt den **ſtaatswirthſchaftlichen Angelegenheiten** gewidmet, wohin alles gehört, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, ſowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingeſeſſenen bezwekt; mithin, nebſt der Beſorgung der Staatseinkünfte und Domänen, die Oberaufſicht über das Communvermögen, über öffentliche Staatsanſtalten, als Spitäler u. d. gl. die nicht eine eigene exemte Aufſichtsart haben, und über die Verwaltungspflegſchaften, (das iſt, über jene, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden iſt) die Leitung des Lehenweſens bei herrſchaftlichen Baurenlehen, die Direktion der Brandverſicherungs- und anderer Aſſecuranzanſtalten, die ganze Policei in Landwirthſchafts- Gewerbs- und Handelsangelegenheiten. Er hat auch drey **Hauptſitzungen** in der Woche, welche unter der Leitung des Präſidenten auf den Vortrag des andern Vicepräſidenten oder Directors ſamtliche Finanzverſtändige und drey rechtsgelehrten Räthe, die von Uns dazu mit Siz und Stimme in dieſem Senat ernannt ſind, beſorgen, ſo weit nicht auf gleiche Weiſe, wie oben einige, und höchſtens vier diſpenſirt ſind, das doch von den Rechtsgelehrten wiederum mehr nicht als zwey zugleich ſeyn dürfen; und drey **Zwiſchenſitzungen**, denen nur der **Director** und **drey Räthe**, wovon immer zwey Finanzverſtändige ſeyn müſſen, anwohnen. Deſſen Hauptſizungen müſſen auf die Täge der Zwiſchenſizungen des ſtaatsrechtlichen Senats, ſo wie ſeine Zwiſchenſizungen auf die Tage der Hauptſizungen gedachten ſtaatsrechtlichen Senats fallen.

Das **Hofgericht** beſorgt die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Strafſachen, welche nicht, wie obgedacht, bloſe Polizeirügen, Frevelthädigungen oder Vorunterſuchungen in Dienſtſachen ſind. **Bürgerliche Rechtspflege** hat es in zweiter Inſtanz über alle amtsſäßige Perſonen, und zwar in allen Sachen, welche einhundert Gulden oder drüber betragen, als AppellationsRichter, ſo daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch fünfzig Gulden

oder drüber, ausmachen, als Reviſions-Richter, ſo daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protocoll gegebene Beſchwerden ohne Verhandlungen in zweiter Inſtanz auf einlangende Akta, was Rechtens erkannt wird, zu entſcheiden. Sodann hat es in erſter Inſtanz die bürgerliche Strittigkeiten der kanzleyſäßigen Perſonen, wohin auch die Vertreter Unſers weltlichen und kirchlichen Officii gehören, ohne Beſchränkung auf irgend eine Summe, und zwar beede zur Verhandlung und Entſchädigung.

In den Straſſachen aber, wo die Unterſuchung gegen Amtsſäßige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Canzleyſäßige durch beſondere in der Gegend ernannte Commiſſarien geſchieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirektion des Prozeſſes und die Straferkenntniß zu beſorgen.

Es ſoll beſtehen aus einem Hofrichter, neun rechtsgelehrten Räthen, einem Medizinal Referenten aus den dortigen oder hieſigen Aerzten, zween Secretarien und Protocolliſten, einem Regiſtrator, zwölf Anwälden, (wovon doch jedesmal zwey bis drey in Carlsruhe wohnhaft ſeyn mögen) zwey Canzliſten und einem Canzleidiener, und ſoll wochentlich zwei Sitzungen halten.

Eben ſo

VII.) ſoll für die Badiſche Pfalzgrafſchaft am Rhein in Mannheim aufgeſtellt ſeyn:

ein Hofrathskollegium, das da beſtehe aus einem Präſidenten, zwey Vicepräſidenten oder Direktoren, fünf rechtsgelehrten und fünf finanzverſtändigen Räthen, einem Medicinal Referenten aus den dortigen Aerzten, ſechs Secretarien Protokolliſten und Expeditoren, drey Regiſtratoren, acht Kanzliſten und zwey Canzleydienern, und das, gleich dem vorigen, in zwey Senaten, dem ſtaatsrechtlichen, worinn, nebſt dem Präſidenten und Senatsdirector, ſammtliche rechtsgelehrte und zwey von Uns committirte finanzverſtändige Räthe ſind, und dem ſtaatswirthſchaftlichen, dem, nebſt dem Präſidenten und Senatsdirektor, ſamtliche finanzverſtändige und zwey der von Uns dazu mit Siz und Stimme verſehenen rechtsgelehrten Räthe anwohnen, ſeine Geſchäfte beſorgt, von denen nie mehr als drey überhaupt, und darunter nie mehr als zwey des Fachs, dem die Senatsſeßion, die in Frage ſteht, gewidmet iſt, aber auch nie alle des andern Fachs, das die Mitglieder der wenigern Zahl dazu abgiebt, abweſend ſeyn ſollen. Es hat jeder dieſer Senate zwey Haup- und zwey Zwiſchen Sitzungen mit ähnlicher Alternation, wie bey dem Badiſchen Landesbezirk erwähnt iſt, und ſind zu den Zwiſchenſitzungen, nebſt dem Direktor, zwey Räthe hinlänglich, von denen doch wenigſtens einer jedesmal von dem Fach ſeyn muß, dem die Zwiſchenſitzung gewidmet iſt, ſey es nun das ſtaatsrechtliche oder ſtaatswirthſchaftliche Fach. Ferner allda

Ein Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, fünf gelehrten Räthen einem Medicinal Referenten aus den dortigen Aerzten, einem Secretär, einem Regiſtrator und Protokolliſten, zwey Kanzliſten, acht Anwälden, und einem Canzleydiener zuſammengeſezt iſt, und gleichen Geſchäftsumfang hat, wie das vorgedachte Hofgericht der Markgrafſchaft.

Sodann ſoll

VIII.) in Unſerm Oberen Fürſtenthum am Bodenſee allein ein Hofraths Collegium beſtehen, das einen Direktor, einen Vicedirektor, vier gelehrte und drey Finanzverſtändige Räthe, einen Medicinalreferenten aus den dortigen Aerzten, drei Sekretarien, zwei Regiſtratoren, vier Anwälde, vier Canzliſten und zwei Canzleidiener habe, und in drei Senaten deliberire, deren jeder wochentlich eine Sizung hält, und das alle ſtaatsrechtliche,

ſtaatswirthſchaftliche und gerichtliche Gegenſtände auf ſich habe, auch zugleich die in Unſern rheiniſchen Landen an eine beſondere KirchenCommiſſion gewieſene kirchliche Staatsgeſchäfte beſorge, ſo daß das Oeconomiſche derſelben im ſtaatswirthſchaftlichen, das Uebrige im ſtaatsrechtlichen Senat verhandelt wird. Allen drey Senaten ſteht der Direktor vor, der Vicedirektor aber tritt, wann jener verhindert iſt, an ſeine Stelle; gewöhnlich hat er unter dem Direktor die Hauptleitung des ſtaatsrechtlichen und gerichtlichen Senats. Auſſer den Vorſtehern ſind im ſtaatsrechtlichen Senat alle Rechtsgelehrte und einer der finanzverſtändigen Räthe, der dazu von Uns Siz und Stimme erlangt hat, im ſtaatswirthſchaftlichen alle finanzverſtändige und ein dazu aus den Rechtsgelehrten ernannter Rath; endlich im gerichtlichen Senat, welcher das Hofgericht dieſes Fürſtenthums ausmacht, alle rechtsgelehrte Räthe, jedoch ſo, daß, wann darin eine Sache vorkommt, welche Unſern Staats- oder Kirchen-Fiscus betrift, derjenige Rath, welcher der Staatswirthſchaft zugegeben iſt, und daher in dieſen Sachen die Anwaldſchaft auf ſich hat, austretten muß.

Da Wir übrigens

IX.) in dieſer Ordnung in verſchiedenen Stellen einer beſtimmten Zahl von Anwälden oder Advokaten Erwähnung gethan haben, ſo erklären Wir zu deſſen Erläuterung, daß Wir künftig die von Studien heimkehrende junge rechtsbefliſſene Staatsbürger keineswegs ſogleich zu Anwaldſchaften zuzulaſſen gedenken, ſondern jeder, der nach ſeiner Prüfung annehmlich erfunden wird, zuerſt nur als Rechtscandidat Unſrer Lande aufgenommen werden, ſofort, wann ihm nicht andere annehmlichere Befähigungs-Gelegenheiten aufſtoſſen, bis dahin, daß ein Plaz in der Reihe der Anwälde offen wird, ſich nach der nähern Anweiſung, die Wir desfalls zu geben Uns vorbehalten, zu ſubalternen ſeine praktiſche Kenntniß erweiternden Canzley-Acceſſiſten-Plätzen gebrauchen laſſen muß, um da, neben Fortſezung ſeines Privat-Studii, den Geſchäftsgang Erfahrungsweiſe zu erlernen.

Schließlich und

X.) ſoll dieſe Organiſation mit dem erſten May dieſes laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen und ſogleich in ihre volle Thätigkeit tretten: ſo daß alsdann alle in denen neu erworbenen Landen proviſoriſch ernannte und alle in den alten Landen für die oben genannte Geſchäftsgegenſtände beſtandene Dikaſterien und Deputationen aufgelößt und ihr Anfang erloſchen ſeyn, und ſich mit jenem Tag die zu obgedachten Stellen von Uns inzwiſchen ernannt werdende Perſonen nach obiger Ordnung conſtituiren und ihre Geſchäfte, in Erwartung der einer jeden Stelle mit der Zeit zu gebenden beſondern Ordnung und Inſtruktion, nach den bisherigen Geſezen, Prinzipien, Geſchäftsnormen und Formen anfangen und fortſezen ſollen. Zu welchem Ende Wir die mehr ins Einzelne gehende Befehle an die Behörden in Zeiten erlaſſen, und alles das demnächſt weiter beſtimmen werden, was Uns nach Zeit und Umſtänden ferner nothwendig erſcheint. Gegeben unter Unſerem größeren Staats-Innſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 4. Febr. 1803.

(LS.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

In weiterem Verfolg der in Unſerm erſten Organiſationsedikt beſtimmten Einrichtung der allgemeinen und provinzialen Staatsverwaltung Unſerer dermaligen Lande finden Wir nun nöthig, vor allen Dingen auch über

die Archivs-Organiſation

Unſere landesherrliche Willensmeinung durch folgendes zu eröfnen:

I.) Um bey dem jezigen Umfang Unſerer Lande den weſentlichen Zweck einer wohl eingerichteten Akten-Sammlung zu erreichen, ohne übermäſigen Aufwand darauf verwenden zu müſſen, iſt unumgänglich nothwendig, die ganze Maſſe der Schriften, nach doppelten Geſichtspunkten, in zwei Theile zu theilen. Der eine Theil umfaſſet alle Verhandlungen, welche aus der Verwaltung der Rechtspflege, ſowohl in bürgerlichen als in Strafſachen, erwachſen, und nach Unſerem erſten Organiſations-Edikt den Geſchäftsumfang Unſeres Oberhofgerichts und Unſerer drey Hofgerichte ausfüllen, — dieſen Theil bezeichnen Wir mit dem Namen des Juſtiz-Archivs — den übrigen Theil aber aus Unſern eigenen und aus den Dikaſterial-Geſchäften erwachſenden Schriften und Verhandlungen faſſen Wir unter der Benennung des General-Landes-Archivs zuſammen.

II.) Das Juſtiz-Archiv ſoll in ſich ſelbſt nur idealiſch ſeyn, mithin nur in ſo fern in der Wirklichkeit exiſtiren, als das Verzeichniß der dahin gehörigen Akten in dem General-Landesarchiv niedergelegt und dort nach dem Archivplan unter den gehörigen Rubriken nachgewieſen ſeyn muß. In der Wirklichkeit aber ſoll es nur unter der Form der alten Hofgerichts- oder Oberhofgerichts-Regiſtraturen, im Gegenſaz gegen die neue Regiſtratur dieſer Gerichte exiſtiren. So wie nemlich die neue alle ſchriftliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen enthält, welche noch nicht das Archivalter erreicht haben; ſo ſoll hingegen die alte alle dergleichen Verhandlungen umſchlieſſen, welche über dieſe Jahre hinaufrücken, mithin das vorſchriftmäſige Alter erlangt haben. Sie bleiben allda in der nemlichen AufbewahrungsOrdnung liegen, welche ſie zuvor nach dem Plan, der in Unſerer ArchivsOrdnung vorgeſchrieben iſt, in der neuen Regiſtratur hatten, werden auch an dem nemlichen Ort aufbewahrt, wo die correſpondirende Juſtizſtelle wohnhaft und alſo die neue Juſtizregiſtratur gleichen Innhalts aufgeſtellt iſt, und dieſe Regiſtratur iſt von der Neuen nur darinn verſchieden, daß ſie wegen dem weit ſeltenern Gebrauch in einem andern dazu angelegten Local aufbewahrt wird, und daß ſie nun in ein Interims-Repertorium gebracht werden muß. Dieſes Juſtizarchiv beſteht demnach aus vier von einander unabhängigen Theilen, nemlich aus dem Bruchſaler Oberhofgerichts-Archiv, dann den Carlsruher, Mannheimer und Mörsburger Hofgerichts-Archiven. Keines derſelbigen hat ein ſtändiges Perſonal, ſondern jedes ſteht unter der Aufſicht und unter dem Beſchluß des betreffenden Juſtiz-Regiſtrators, und nur jezt erſtmals wird zu deſſen Einrichtung, für ſo lang es nöthig iſt, auſſerordentlicher Weiße jeden Orts das nöthige Perſonal angewieſen werden; welche auſſerordentliche Perſonen-Zuweiſung alsdann auch künftig alle zehen Jahre im Decimal-Jahr für kurze Zeit geſchehen wird, um die von der neuen Dikaſterial-Regiſtratur dahin abzugebende Akten gehörig einzuquartiren und zu repertoriſiren.

III.) Das General-Landesarchiv umfaſſet alle übrige Schriften und Schriftſammlungen, welche aus Unſern eigenen oder aus Unſerer Dikaſterien Verhandlungen erwachſen, ſo weit ſie nicht, wie geſagt, aus der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege oder der Strafgerichtsbarkeit entſpringen. Es zerfällt in drey Hauptſektionen, in das alte, mittlere und neue Generalarchiv. Das alte Archiv enthält alle Schriften bis zum Jahr 1500 einſchließlich, d. h. deren leztes Stük nicht unter das Jahr 1500 herabſteigt, und zwar ohne allen Unterſchied, ob es Urkunden oder Akten ſeyen, ob ſie das ganze Land oder einzelne größere oder kleinere Theile deſſelben berühren, und ob ſie zu irgend einer allgemeinen oder ſpeciellen phyſiographiſchen d. i. Inhalts-Rubrik ſich vereigenſchaften, indem erſt der Umſchwung der Staatsverhältniſſe, welchen die Stabilirung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahr 1495 veranlaßte, jene Veränderung in der Form der Schriften und in ihrer Anhäufung hervorgebracht hat, welche heutiges Tages die Abtheilung in Urkunden- und Akten-Behälter, ſodann in allgemeine Staats- und in Provinzialakten-Sammlungen nothwendig macht. Das mittlere Archiv enthält ſeiner Zeit alle Urkunden und Akten, welche vom Jahr 1501 an bis zum Jahr 1803 einſchließlich erwachſen, und umfaſſet alſo den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der deutſchen Territorialverfaſſung bis zu jenem Ziel hingeſchritten iſt, welches ihr die jezige neue Territorialeintheilung Deutſchlands anweiſet; wobey ſich dennoch von ſelbſt verſteht, daß es noch dermalen nur in Bezug auf Urkunden (welche jedesmal gleich bey der Entſtehung in das Archiv abgegeben werden) vollſtändig ſeyn könne, in Abſicht der Akten aber erſt dann vollſtändig werde, wann nach fünfzig Jahren alle dahin einſchlagende Akten der Landesdikaſterien das Archivalter erreicht haben. Endlich das neue Archiv iſt beſtimmt für die vom Jahr 1804. an ferner zum Archiv kommende Schriften; wobey ſich demnach wiederum von ſelbſt verſteht, daß ſolches mit dieſem Jahr nur in Abſicht auf Urkunden zu exiſtiren beginne, in Beziehung auf Akten aber vor 50 Jahren, mithin vor der Zeit, wo die früheſte Dikaſterialakten der neuen Periode archivmäſig werden, ſeinen Anfang nicht nehmen könne, und hier einſtweilen nur der richtigen Ueberſicht wegen mitgenannt werden müſſe.

VI.) Bei der zweyten Sektion des General-Landesarchivs, nemlich bey dem mittleren Archiv beginnt die weitere Eintheilung deſſelben in das Territorial-Archiv und in die Provinzial-Archive, welche nachmals auch ſich durch das neue Archiv hindurchzieht und ſtets fortdauert. Das Territorial-Archiv enthält die Verhandlungen über alle die Gegenſtände, welche entweder gar keine Regierungsverwaltung über einen beſtimmten Landesbezirk zum Gegenſtand haben, ſondern Verhältniſſe des Regenten in ſeiner Familie, oder gegen das Reich und das Ausland betreffen, oder die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die ſämmtliche dermalen unter Unſerer Landesregierung vereinte Provinzen zu ihrem Gewaltkrais hat. Es enthält alſo in der mittleren Periode, auſſer den ſämmtlichen Urkunden, blos die Akten über diejenige Gegenſtände, die nach Unſerer Archiv-Ordnung §. 19. zum Familie Repertorium beſtimmt ſind, und von denen, welche dort §. 20. zum Staats Repertorium vereigenſchaftet erklärt werden, nur diejenige, die, nach gedachter Archivordnung, unter die phiſiographiſche Rubrikwörter Audienzſache, Bündniſſe, Ceremonien, Gerichtspflichtigkeit, Geſandtſchaften, Hofökonomie, Kunſtſammlungen, Poſtweſen, Pracedenz, Regentſchaft, Reichskollegien, Reichscommiſſionen, Reichsdeputationen, Reichsgerichte, Reichskraiſe, Reichslehnpflicht, Reichsoberhaupt, Reichsritterſchaft, Reichstag, Reichsvikariat und Titulatur, gehören, und zwar alle dieſe ohne Unterſchied, aus welchem Landestheil und in welchem Landescollegio ſie erwachſen ſind. In der neueren Periode hingegen, welche von der Zeit ausgehet, wo alle die vorhin unter verſchiedenen Regierungen geſtandene Provinzen unter einem oberſten Landesregenten vereinigt

ſind, kommen alle Akten, aber auch nur die Akten dahin, welche bei dem Geheimeraths-Collegio erwachſen, ſie mögen betreffen, welchen Gegenſtand und welchen Landesbezirk ſie wollen, hingegen durchaus keine Akten mehr von Provinzial-Dikaſterien, das iſt von Collegien, welche einzelnen Landesbezirken oder einzelnen Geſchäftszweigen vorſtehen. Das **Territorialarchiv** umfaſſet alſo in der mittleren **Periode** nur die zu den allgemeinen Staatsangelegenheiten gehörige Verhandlungen, aber dieſe alle ohne Hinſicht, bei welchem Dikaſterio ſie verhandelt worden ſind, hingegen einſt in der neuen **Periode** umgekehrt alle Landesangelegenheiten, die nicht Rechtsentſcheidungen ſind, aber nur ſo weit, als bei dem Geheimerathscollegio darüber Verhandlungen erwachſen und die Akten das Archivsalter erreicht haben.

V.) Der **Provinzialarchive** ſollen drei ſeyn: ein **Badiſches** für die Badiſche Marggrafſchaft, ein **Rheinpfälziſches** für die Badiſche Pfalzgrafſchaft am Rhein, und ein **Conſtanziſches** für das Badiſche Fürſtenthum am Bodenſee. Jedes derſelben enthält die zu dem correſpondirenden Landesbezirk gehörige Akten vom Jahr 1501 an bis herunter, wo ſie ſich an die Dikaſterialregiſtraturen anſchlieſſen, ſo weit ſie nicht nach dem vorigen Artikel zum Territorialarchiv ſich qualificiren, und ſo weit ſie nicht die Rechtspflege in bürgerlichen Rechts- und Strafſachen betreffen und daher zum Juſtizarchiv oben gewieſen ſind, mithin den Ueberreſt der nach Unſerer Archivordnung zum Staatsrepertorium gehörigen Akten, ſamt allen die zum Hoheits- zum Kirchen- und zum Lehnsrepertorium gehören. Das Badiſche Provinzialarchiv iſt als ein incorporirtes Stük des General-Landesarchivs anzuſehen, das dem gleichen Perſonal zur Obſorge übergeben iſt, welches auch jenes unter ſich hat; das Rheinpfälziſche und Coſtanziſche ſollen in einem Filialitätsverband dazu ſtehen, ſo daß der hieſige Archivarius zugleich Chef derſelben iſt, und daher, nach einer unten näher anzugebenden Weiſe, das dortige Perſonal dem gedachten Archivar untergeordnet ſeyn ſoll. Dieſe Provinzialarchive erhalten ihren Nachwachs von den Dikaſterialregiſtraturen der beeden Senate des Hofrathscollegii, das ihrem Landesbezirk vorſteht, ſodann von denen jeden Bezirk insbeſondere angehenden Verhandlungen der General-Commiſſionen, wo hingegen, was diejenige Verhandlungen der General-Commiſſionen betrift, welche alle nun vereinte Landestheile zuſammen umfaſſen, dieſe zu dem Territorialarchiv abgegeben werden.

VI.) Für dieſes General-Landesarchiv ſollen an **Archivsbeamten** dermalen angeſtellt ſeyn: Ein Archivar dahier in Carlsruhe, vier Archivsräthe (davon zwei dahier für das Territoriarchiv und für das Carlsruher Provinzialarchiv, einer in Mannheim und einer in Mörsburg für das dortige Provinzialarchiv) zwey Archivsaſſeſſoren, (davon einer dahier und einer bei dem Mannheimer Provinzialarchiv) zwey Archivsregiſtratoren, (deren einer dahier und einer in Mörsburg) ſodann drei Archivskanzliſten, (davon zwei dahier und einer in Mannheim,) endlich ein Archivsdiener dahier, (inmaſſen die Specialarchive zu Mannheim und Mörsburg von den dortigen Hofrathskanzleidienern mit bedient werden ſollen.) Davon ſollen wie oben ſchon gemeldet worden, mittelſt ſchriftlicher Zuſammenſicht, die in Mannheim und Mörsburg angeſtellte unter der Leitung des hieſigen Archivars ſtehen.

VII.) **Die Geſchäftsvorgung** ſoll von dieſem ſämtlichen Archivsperſonal nach derjenigen **Archivsordnung** eingerichtet werden, welche Wir im Jahr 1801 haben verfaſſen und im Druk ausgehen laſſen, und die Wir hiermit für das ganze General-Landesarchiv und alle deſſen Filialtheile für verbindlich erklären, ſoweit ſie nicht durch gegenwärtiges Organiſationsedikt ausdrüklich oder mittelſt einer nothwendigen Folgerung aus deſſen Diſpoſitionen aufgehoben worden iſt. Unter dieſe geänderte Umſtände gehört vornehmlich folgendes:

1.) Die zu den Juſtizarchiven gehörige Akten ſind jener Archivsordnung in Bezug auf eine Umarbeitung und Einverleibung nicht unterworfen, und

ceſſirt hier das, was deßfalls dort §. 35 & 36. geſagt iſt; ſondern ſie bleiben lediglich in derjenigen Verfaſſung, worinn ſie in den Regiſtraturen vorher erwachſen ſind, wann dieſe einmal archivsordnungsmäßig eingerichtet ſind, oder werden, wo dieſes der Fall noch nicht iſt, nur in ihren Aufſchriften darnach verbeſſert. Es müſſen nemlich ſchon in den Juſtizregiſtraturen künftig a.) die Civilprozeßakten, nebſt der Topographirung, das Rubrum der Parthien angeben, und zwar ſo, daß allemal derjenige, wer in erſter Inſtanz Kläger iſt, voran, ſodann der, wer in erſter Inſtanz Beklagter iſt, hintennach ſtehe, es mag der Prozeßfaſcikel in der erſten oder in einer weiteren Inſtanz erwachſen ſeyn; alsdann muß der Betreff nicht nach dem oft unſchiklichen Belieben der Anwälde in ihren Aufſchriften, ſondern nach ihrer wahren Natur (welche verſtändige und achtſame Anwälde gleichwohl immer von ſelbſt beobachten werden) folgen, und zwar zuerſt der Betreff der Rechtsentſcheidung, nemlich ſimplicis querelæ (bey erſten Inſtanz Prozeſſen) Reviſionis, Reſtitutionis Appellationis, Supperappellationis (lezteres bey Sachen, die in dritter Inſtanz am Oberhofgericht entſchieden werden) Supplicationis (bey jenen Sachen, die an dieſem Gericht zuvor in erſter Inſtanz waren, alsdann wann ſie in zweiter dabey anhängig werden): ſodann der Betreff des Streitgegenſtandes (z. E. eine Wechſelforderung, Aufhebung eines Kaufs, Vindication eines Eigenthums, Behauptung einer Durchgangsgerechtigkeit betreffend) endlich muß bey jenen Streitgegenſtänden, welche auf einer Liegenſchaft haften, auch noch der Betreff des Orts und Locals mit möglichſt genauer Beſtimmung angezeigt werden, (z. E. Vindication eines Eigenthums an dem Hauſe No. . . in der N. N. Straſſe zu Durlach oder an dem Hauſe in der N. N. Straſſe, dermalen zwiſchen NN. einſeits und NN. andererſeits liegend, Behauptung einer Durchfahrts-Gerechtigkeit für das Haus NN. über die Aecker in der Gewand NN.) Eben ſo müſſen ſchon in dieſen Regiſtraturen b.) die Strafprozeßakten nach der in Unſerer Archivsordnung in dem Anhang unter dem Wort: Verbrechen angezeigten Art phyſiographirt und nach den §. 10 & 11. topographirt ſeyn. Sobald nun die Akten aus der laufenden Gerichtsregiſtratur in das Juſtizarchiv, nach erlangtem Alter, übergeſezt und dort auf obgedachte Art ſo weit nöthig regulirt auch einquartirt worden ſind, ſo muß darüber nach der im §. 31. Lit. d.—g. angegebenen Weiſe (wovon jedoch das dort Lit. f. gemeldete hier unterbleibt) ein InterimsRepertorium gefertigt und dieſes an den Archivar des General-Landesarchivs eingeſandt werden, damit dieſer es durchgehe, ſofort bey jenen Civilprozeßakten, deren Betreff eine ſolche Liegenſchaft berührt, wobey der eine oder andere der ſtreitenden Theile eine immerdauernde Perſon iſt, (z. E. der Fiscus, eine Gemeinde, ein Landſaß,) wo mithin durch die Entſcheidung eine für alle Zeiten wichtige Rechtsnorm veſtgeſezt wird, die oben ad Lit. f. gemeldete Phyſiographie, die bey den ſämtlich übrigen Proceßakten unnöthig iſt, nachhole, und nachmals dieſes InterimsRepertorium an das betreffende Provinzial-Landesarchiv zur Aufbewahrung abgebe, und es dabey anweiſe, daß die wegen bleibender Wichtigkeit von dem Archivar phyſiographirte Stücke durch Remiſſion in die Repertorien des Provinzialarchivs an gehörigem Ort nachgewieſen werden ſollen, um auf begebende Fälle dieſer vorgegangenen rechtskräftigen Beſtimmungen eingedenk ſeyn zu können.

2.) Die in §. 27. Lit. b. & α. dieſer Ordnung erwähnte Vervollſtändigung der Urkunden durch Excerpte und durch Niederlegung der neu erwachſenden Urkunden behält nur ihren Bezug auf das Territorialarchiv, und tritt nicht auf die Provinzialarchive ein, welche keinen Urkundentheil haben, ſondern nur unter ihren Akten-Abſchriften jener Urkunden, welche den Provinzialdikaſterien zu ihrer Arbeit nöthig ſind, enthalten mögen.

3.) Was nach §. 28. nur aufbewahrungsweiſe zum Archiv kommt, (wohin auch die jeweils dort niederzulegende Capitalbriefe der einzelnen Landesverrechnungen

gehören)

gehören,) wird zum Provinzialarchiv gezogen; hiervon iſt jedoch ausgenommen, was von dem Regenten oder dem Geheimerathscollegio als Depoſitum ins Archiv kommt; dieſes findet ſeinen Plaz allein in dem allgemeinen oder Territorialtheil des Archivs. Jedes Depoſitum kann übrigens aus dem Archiv, auf die Reclamation der Stelle, welche die Niederlegung verfügt hat, an dieſe gegen Beſcheinigung wieder abgegeben werden.

4.) Die in §. 29. erwähnte Ablieferung der Dikaſterien geſchieht nun künftig von den Provinzialdikaſterien an ihr Provinzialarchiv, und nur die Geheimeregiſtratur liefert ihre Akten an das Territorialarchiv, wovon jedoch, ſo lang die Ablieferung noch Akten aus der mittleren Periode trift, die nach obigen Anordnungen dazu geeignete Aktenſtücke durch den Archivar zum Carlsruher Provinzialarchiv abgegeben und dort den von den übrigen Dikaſterien eingekommenen connexen Aktenbüſcheln, nach der Vorſchrift des §. 34 & 35. einverleibet werden. Wann aber dieſe einmal alle abgeliefert ſind, und die Ablieferungszeit bis zum Anfang der neuen Archivsperiode, wie ſie oben beſtimmt iſt, vorrücket, wo die Akten des Geheimerathscollegii nicht mehr Akten eines einzelnen Provincial-Dikaſterii, ſondern des General-Landescollegii ſind, das mit ſeinen Handlungen alle dieſe Provinzen in oberſter Ordnung umfaſſet, dann bleiben ſie alle bey dem Territorial-Theil des General-Landesarchivs, und werden keine derſelben mehr zu Provinzialarchiven abgegeben, noch mit dortigen Akten durch Einverleibung verbunden.

5) Wo in denen neuangefallenen Regiſtraturen das Zuſammennähen der Akten üblich war, das ſie weit beſſer als das Zuſammenſtechen conſervirt, dort bleibt es vorerſt dabey, bis Wir nach näherer Einſicht werden beſtimmt haben, wie weit ſolches allgemein oder doch für die wichtigere Aktenklaſſe beybehalten und eingeführt werden könne.

6.) Die Verordnung über das Aktenabforderungs-Recht der Dikaſterien §. 40. modificirt ſich nun kurz auf folgende Regeln: Die Juſtiz-Dikaſterien können nur aus den Juſtiz-Archiven, die Provinzial-Dikaſterien (wohin in gegenwärtiger Beziehung auch die Kirchen-Collegia und die General-Commiſſionen zu rechnen ſind), können nur aus den Provinzial-Archiven, ſo weit ſie Orte umfaſſen, welche der Adminiſtration des abfordernden Collegii untergeben ſind, Akten begehren. Vom Territorial-Archiv kann, auſſer Uns ſelbſt, nur das Geheimeraths-Collegium etwas abfordern, das aber auch von den Provinzialtheilen des General-Landes-Archivs ebenwohl unmittelbar Akten einrufen kann, welches leztere auch dem Archivar des General-Landes-Archivs zuſteht.

VIII.) Den Zuſammenhang der zwey nicht zugleich an dem Siz des General-Landes-Archivs befindlichen Filial-Archive zu Mannheim und Mörsburg beſtimmen Wir dahin:

1.) Es ſoll der dortige erſte Archivsbeamte über den Geſchäftsgang und wie weit entweder durch blos laufende Arbeiten die Zeit ausgefüllt, oder zugleich in der Reduktion des Archivs auf den Plan fortgerükt worden ſey, alle Quartal Bericht an den Archivarium dahier erſtatten; darinn muß er

2.) die etwaige merkwürdige Ereigniſſe, was Zuwachs, Abgang u. d. gl. betrift, ingleichem die etwa über die Zeit der Ruklieferung ausſtändige Retardat-Akten anzeigen, auch

3.) wo ihm die Anwendung der Archivsordnung auf einzelne Fälle zweydeutig ſcheint, ſeine Anfrage, unter Aeuſſerung ſeiner Meinung und ſeines interimiſtiſch gewählten Verhaltens, beyfügen, annebſt

4) die darauf von dem hieſigen Archivar erhaltene Inſtruktion befolgen, auch demſelben die etwa aus dem Special-Archiv nöthige Akten, auf Erfordern, einſenden.

Wegen dem hieſigen Provinzial-Archiv, das nur in lokaler und materialer nicht aber in perſonaler Hinſicht von dem Territorialtheil des General-Landes-Archivs getrennt iſt, bedarf es beſonderer Unterordnungsverhältniſſe nicht, ſondern die Archivsordnung giebt für ſich deßfalls ſchon hinlänglich Maas und Ziel.

Schließlich

IX.) die Oberaufſicht ſoll dahier einem aus Unſeren Geheimeräthen genommenen Generalco miſſario, und einem aus Unſeren Geheimereferendarien gewählten Special-Commiſſario, ſodann in Mannheim und Mörsburg einem aus dem dortigen Provinzial-Collegio von Uns beſtimmten Special-Commiſſario anvertraut ſeyn. Die Special-Commiſſarien führen über die Provincial-Archive, und der hieſige auch über das Territoral-Archiv die Aufſicht, nach Anleitung Unſerer Archivs-Ordnung §. 48., in wichtigen Fällen aber ſollen ſie mit dem General-Commiſſario ſich in Einvernehmen ſetzen, der dahier von Zeit zu Zeit, auch wo er in eine der Provincial-Regierungs-Städte käme, alsdann dort ſelbſt nachſehen ſoll.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerem größeren Staatsinſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 8. Febr. 1803.

(LS.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.
Vt. J. A. Wielandt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdem Uns in der neuen TerritorialEintheilung Deutſchlands zu Unſeren alten evangeliſchen und katholiſchen Landen noch mehrere zugefallen ſind, worinn die eine oder die andere dieſer chriſtlichen Confeſſionen bisher ihre Religionsübung unvermiſcht genos, auch Wir mittelſt Unſerer Pfalzgrafſchaft am Rhein weiter ſolche Gebiete erhalten haben, worinn, nebſt der katholiſchen, beede proteſtantiſche Confeſſionen des StaatsBürgerRechts theilhaftig ſind; ſo läßt Uns die Kenntniß von dem Gang der menſchlichen Wünſche Erwartungen und Beſorgniſſe vorausſehen, daß in manchem ängſtlichen Gemüth des einen wie des andern Religions-Theils beunruhigende Zweifel entſtehen, hier — im evangeliſchen Land, ob nicht die Verwaltung der RegierungsRechte durch mitwirkende katholiſche Diener ſeinem Religionsſtande gefährlich werden möge? — Dort, im katholiſchen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangeliſchen LandesFürſten, die nemliche Sicherheit für ſeine freie und ungekränkte Religionsübung fortgenieſſen werde? Noch mehr muß alles dieſes in der RheinPfalz eintretten, ehe die verſchiedene dort verbürgerte Religionstheile wiſſen, wie weit Wir die von Unſerem dortigen RegierungsVorfahren, des Herrn Churfürſten Maximilian Liebden, im Jahr 1799 mildeſt ertheilte ReligionsDeclaration (die jezt, nach ſo manchfacher weſentlicher Veränderung derjenigen Umſtände, welche dieſelbe beſtimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich iſt,) zur Richtſchnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgeſeze ſchon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältniſſe im Allgemeinen deutlich beſtimmt, und dasjenige, was darinn zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neueſten ReichsdeputationsAbſchied eine den Grundſäzen brüderlicher Eintracht und chriſtlicher Duldung gemäße nähere Beſtimmung gefunden, ſo daß bei dem guten Zutrauen, deſſen Wir Uns von allen Unſern, ſo neuen als alten Unterthanen — Dank ſey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Declaration der unvergleichbar größere Theil derſelben ſich von Uns der gewiſſenhaften Erfüllung jener Pflichten genug verſichert halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unſerer Regierung zu wohnen.

Aber gerade dieſe glükliche Stimmung Unſerer Unterthanen gereichet auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antrieb, mittelſt einer beſtimmten Erklärung derjenigen Grundſäze, welche, Unſerm Willen gemäß, von allen Unſern Räthen und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden ſollen, wo ihre Rathſchläge oder Amtshandlungen das Intereſſe verſchiedener Religionsverwandten berühren, einen weiteren Beweiß Unſerer ohne Unterſchied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

ReligionsUebung und ReligionsDuldung

in ſammtlich Unſeren Landen nachfolgermaßen gehalten werde:

I.) Wegen **bürgerlichen Annahmen** oder **Schuzertheilungen** hat der ReichsdeputationsSchluß v. 22ten Oct. 1802 verordnet:

„Dem Landesherrn ſtehet frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen „Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.“

So vortheilhaft es iſt, daß der Regent hierdurch ſich in die Lage geſezt befinde, der Aufnahm ſeiner Staaten nach Ergeben der Umſtände zwekmäſig vorſorgen zu können; ſo wenig würde dieſer Vortheil erreicht werden, wann dieſe Freiheit dem Ermeſſen jeder untergeordneten Behörde überlaſſen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf geſehen werden muß, wie ein ſolcher aufgenommener, von der Ortsreligion diſſentirender Unterthan ſeine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermanglung er in einen Stand der Religionsgleichgültigkeit oder gar der Irreligioſität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erſchüttert. Dieſemnach verordnen Wir anmit:

1.) An allen gemiſchten Orten, wo nemlich beede, die proteſtantiſche und die katholiſche Religion des Bürgerrechts und einer Religionsübung genieſſen, ſey es nun, daß ſie leztere beederſeits im Ort haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchſpiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig ſey; da ſoll auf die Religionsqualität deſſen, der Schuz oder Bürgerannahme ſucht, nicht geſehen, ſondern die Reſolution darauf lediglich nach dem Daſeyn oder Nichtdaſeyn der übrigen geſezmäſig erforderlichen Requiſiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider ein und andern Religionstheil, von derjenige Behörde ertheilt werden, deren nach Unſerer Landesverfaſſung die Reſolutionsertheilung übergeben iſt.

2.) In unvermiſchten Orten, welche nemlich jezo nur einer Religion zugethan ſind, mag, wann ſie Stadtrecht haben, oder von einer neuen Colonie die Rede iſt, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, ſondern lediglich von Unſern Hofrathscollegien, alsdann andern Religionsgenoſſen Schuz, und nach Befinden Burgerrecht ertheilt werden, wann einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung anſehnlicher Conſumtion durch Errichtung neuer oder merklicher Vergröſſerung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weiſe, gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortſchaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Ortsreligion, oder andere Nebenumſtände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen iſt, beſeitigen. Auſſer dieſen Fällen, und beſonders

3.) auf unvermiſchten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlſtand zu ſuchen und daher einer beſondern Begünſtigung des Einziehens der Fremden ſelten nöthig haben, ſoll die Annahme fremder Religionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals Statt finden. Bloſe Schuzverwandten mögen ſie durch Verfügung der Hofrathscollegien alsdann werden, wann ſie in der Nähe einen Gottesdienſt ihrer Religion beſuchen können, irgend eine Urſache es für ſie wichtig macht, gerade an dieſem Ort ſich niederzulaſſen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweiſung haben, und die Gemeinde ſonſt keine erhebliche Einwendungen gegen ſie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieſer Regel, eine Annahme wegen einlaufender beſonderer Umſtände eines Falls eintretten müßte; da ſoll die Annahme anders nicht als auf vorgängig eingeholte beſondere landesherrliche Entſchlieſſung Statt finden können.

Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur von Mannsperſonen; denn wo

4.) nur von der Annahme einer einfreyenden Weibsperſon die Frage iſt, da ſoll in keine Weiſe auf die Religionseigenſchaft geſehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Burger oder Schuzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrige geſezliche Eigenſchaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden, auch

5.) findet obiges bei Proteſtanten beeder Confeſſionen unter ſich keine Anwendung, ſondern es ſollen Reformirte an lutheriſchen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterſchied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchſpiel ihrer Religion iſt, unter der Kirchſpiels-Direction des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äuſſerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern ſtehen.

II.) Die Eheſchlieſſung zwiſchen verſchiedenen Religionsverwandten iſt hinführo durchaus frei, nnd ceſſiret die in einigen Gegenden Unſerer alten Lande beſtandene Nothwendigkeit einer vorherigen Diſpenſationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemiſchte Ehen, die künftig werden geſchloſſen werden, ohne daß zuvor beede Eheleute über die Religionseigenſchaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einſchreiben laſſen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterſchied des Geſchlechts erzogen werden ſollen; da ein Unterſchied der Erziehung nach dem Geſchlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruk und für das einſtige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu ſeyn pflegt. Damit ſchneiden Wir aber, wie geſagt, den Verlobten, welchen dieſe Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geſchlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe veſtzuſezen, wann ſie auf Vorſtellnng jener Inconvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen auſſergerichtliche Verträge hierüber ſollen unkräftig ſeyn; auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie ſie bei einer Ehe durch das Geſez oder durch einen Vertrag einmal beſtimmt iſt, ſoll während der Ehe nicht weiter Statt finden, da dieſes den Ehefrieden und die Ruhe des ein- oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüſſen ausſezt. Es mag daher ſo wenig ein ſpäterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterſcheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenſchaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbſt die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das ſchulmäſige Alter hatten, bei denen alſo noch die Erziehung zu einer beſtimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine beſtimmte Religionsgemeinde nicht geſchehen iſt.

III.) Die Eheeinſegnung gemiſchter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geſchehen, wann nur vorher von dem Pfarrer des andern Theils das Zeugniß der dreimal geſchehenen, oder von behöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlaſſenen Proclamation in jenen Fällen, wo dieſe nach den Geſezen erforderlich iſt, ſodann deſſen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen Hinderniſſe, nebſt dem weltlichen Trauſchein, dargelegt iſt: und hängt alsdann von dieſer Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwiſchen bei Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geiſtlichen anderer Religion vorgeſtanden iſt, zu ſeiner Gewiſſensberuhigung, auch von ſeinem Geiſtlichen eingeſegnet zu werden verlangt, ſo ſoll ſich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieſer Geiſtliche ſolche ebenmäſige Einſegnung unverweigerlich und unentgeldlich verrichten.

Dit Trauung kann bei gemiſchten Ehen in keinen geſchloſſenen Zeiten geſchehen, ſo weit nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geſchloſſen iſt, von ſeiner Kirchenobrigkeit deßfalls diſpenſirt wäre.

Niemals aber mögen geſchloſſene Zeitea auf Ehen anderer Religionsverwandten unter ſich ausgedehnt werden, ſondern dieſen bleibt, auch wann die Hochzeit in einem Kirchſpiel anderer Religion geſchieht, der ungeſchmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierinn, nur daß die Hochzeit in der Stille geſchehen muß, wann an dem Ort, wo ſie gehalten wird, geſchloſſene Zeit iſt.

Dieſe Ruckſicht auf die Kirchenpolicey eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beede Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV.) Die Kinder-Erziehung aus gemiſchten Ehen hat oben ſchon ihre Beſtimmung erhalten: deren Wirkungskraft dauert

V.) bis zu Erreichung der Unterſcheidungs-Jahre (anni diſcretionis), wo alsdann jedem frey bleibet, nach eigener Wahl zu einer oder der andern Kirche ſich zu bekennen. Dieſe Unterſcheidungsjahre ſind in den an Uns gekommenen rheinpfälziſchen Landen auf das zurückgelegte achtzehende Jahr beſtimmt, und da nun in Unſern alten Landen vorhin ſchon jeder bis zu dieſem Alter noch gewiſſen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieſes Lebensalter veſtgeſeßt war, mithin jene Beſtimmung damit vollkommen harmonirt; ſo nehmen Wir ſolche anmit allgemein an, und ſchreiben dieſelbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI.) In Abſicht der äuſſeren Feier der Feiertage durch Unterlaſſung weltlicher Arbeiten kann an Orten, wo beede Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlaſſung weltlicher Arbeiten fordern, nur müſſen von keinem Theil ſolche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu ſeinen gottesdienſtlichen Handlungen nöthige Stille oder Anſtändigkeit unterbrechen, wann ſie nicht durch eine unverſchiebliche Veranlaſſung auf dieſe Zeit eingeſchränkt ſind, mithin ein Nothfall vorhanden iſt. An Orten aber, wo nur einerley Religionsübung iſt, ſind andere Religionsverwandte ſchuldig, der Kirchenpolizey des Orts mit Unterlaſſung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müſſen, ſich zu unterwerfen; in Bezug auf ſtille in ihrem Hauße verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müſſen ſie in keinem obiger Fälle ihre Haußgenoſſen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII.) Alle Religionsverwandte ſind ſchuldig, einander für ihren Glauben und Kirchen-Gebräuche Achtung zu erzeigen, mithin ſich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenſtände ſich zu erlauben, welche für den andern Gegenſtände des religiöſen Cultus ſind. Wo auch Jemand zu Religions-Handlungen des Andern zuſammentritt, ſoll er nie unterlaſſen, die jeder gottesdienſtlichen Abſicht gebührende Achtung in ſeinem Betragen zu äuſſern. Würde eines oder das andere dennoch geſchehen, ſo muß es von der betreffenden Policeyobrigkeit ohne Anſehen der Perſon geahndet werden. Hingegen kann keine Religionsparthie von einem Glied einer andern Religion religiöſe Verehrungsbezeugungen fordern, bey Gelegenheiten, welche für dieſen, nach ſeinen Grundſäzen dazu nicht geeignet ſind, und muß auch hiergegen die Policeyobrigkeit jeden kräftig ſchüzen. Noch weniger

VIII.) darf nachgeſehen werden, daß Jemand in Unſeren Landen um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterſtüzung in Noth- und Krankheitsfällen, oder von der anſtändigen und chriſtlich-ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeſchloſſen, an dem Beiſtand von Geiſtlichen, Verwandten, und Bekannten ſeiner Religion verhindert oder beſchränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfang der Rechte der Gewiſſensfreyheit in Beziehung auf ſich, ſeine Familie und Hausgenoſſen, gehindert werde.

Was insbeſondere

IX.) den Beiſtand der Geiſtlichen betrift, welchen ſie ihren Glaubensgenoſſen in Kirchſpielen anderer Religion leiſten dürfen, ſo iſt dieſer in Bezug auf Krankenbeſuche, Beicht- und

und Communionhandlungen, Darreichung der Sterbſacramente, auch ſtillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frey, und ſoll darinn keinem Geiſtlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine beſondere Reversausſtellung an ihn ferner gefordert werden, indem dieſe Unſere geſezliche Sanction, womit Wir feſtſezen, daß dergleichen Handlungen, ſie ſeyen noch ſo lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweiß einer Parochialität oder Filialität ſollen gebraucht werden können, ſtatt alles Reverſes dienet. Dagegen dürfen ſolche Geiſtliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen Copulationen und Beerdigungen, in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nie anders als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung und alsdann unter beſtimmter Atteſtirung des Vorgangs an ihn zum Behuf der Eintragung in ſein Kirchenbuch, verrichten.

X.) Kein Einfluß der Religion in gemeine ſtaatsbürgerliche Handlungen, (mithin kein ſolcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit Förmlichkeit Zuläßigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Contracte, der Liegenſchafts-Erwerbungen und ihres Beſizes, der lezten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünſtigte,) darf je ſtatt finden, ſondern es muß hier durchaus was einem erlaubt und recht iſt, auch dem andern unverwehrt und billig ſeyn; mithin ceſſirt auch die in Unſeren Landen noch an einigen Orten beſtandene Religionsloſung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion ſind, eine ſonſt nicht ſtatthafte Freundſchafts-loſung auszuüben, oder einen Vorzug darinn anzuſprechen, wenn der Käufer andrer Religion iſt.

XI.) Würde ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner ſein Vermögen oder irgend einen Theil deſſelben zu einem Vermächtniß für die Armen ohne Benennung der Religion beſtimmen; ſo darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausſchließen: iſt aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermanglung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblaſſer bey ſeinem Tod hatte, das Vermächtniß einem ſolchen Ort gewidmet, worinn Kirchſpiele verſchiedener Religion ſind, ſo ſoll der Betrag zwiſchen den Religionsgeſellſchaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlaſſen werden.

Ebenſo, wo Jemand zu ſolchen milden Anſtalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Beſtimmung ihrer Religionseigenſchaft in ſich ſelbſt haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielet, als z. E. durch Siechenanſtalten, Waiſenerziehung ꝛc. und er hat keine Religionseigenſchaft dabey beſtimmt: da muß die Vollziehung ſeines Willens ſo geſchehen, daß die Religionseigenſchaft von dem Genuß Niemand ausſchließe, die Verwaltung aber gehört, ſo weit ſie nicht vom Stifter beſtimmt iſt, da, wo nur einerley Religionsübung hergebracht iſt, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird alſo der gleichen Aufſicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hingegen, wo beede Religionstheile Kirchſpielsrechte haben, nehmen auch beede an der Direction der Verwaltung alsdann Theil.

XII.) In Abſicht der Eidesabnahmen iſt ſich nach Unſerer emanirten Eidesordnung vom 24. Mai 1802. zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unſere neue Lande erſtrecken.

XIII.) In gemiſchten Gemeinden, worinn nemlich zur Zeit dieſes Edicts beede Religionstheile nicht nur Religionsübung, ſondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den weltlichen Gemeindsmitteln neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul-Bedürfniſſen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geſchehe dann mit bee-

derſeitig gutem Willen und mit gleicher erſazweiſen Theilgabe für den andern Theil, oder es ſey vor dieſer Zeit durch unwiderſprochenes rechtmäſiges Herbringen ein oder andere Concurrenz, mit Beobachtung der Genußgleichheit für beede Religionstheile, veſtgeſtellt, bey der Wir es ſodann auch für die Zukunft verbleiben laſſen.

XIV.) In allen jenen Orten, wo dermalen nur eine Religionsparthie das Burgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die burgerliche Magiſtrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieſer Religion beſezt waren, ſollen ſie führohin ſtets alſo unvermiſcht bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden, es geſchähe dann in einem einzelnen Fall durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan ſind, aus beſonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen ſoll.

Wo hingegen dermalen beede Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genieſſen, da ſollen auch beederlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsſtellen zugelaſſen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäſſigen Zahl, in welcher ſie neben einander exiſtiren ſollen, Unſere Entſchlieſſung, nach Einſicht der einzelnen Umſtände, da vorbehalten, wo nicht beſondere General- oder Special-Normen dieſelbe ſchon beſtimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall iſt, wegen deren Wir den zweiten Artikel lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 beſtätigen.

XV.) In Beſtellung der Diener, welche zu Ausübung Unſrer Regierungsrechte in ſtaatsrechtlichen ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleien derſelben angeſtellt ſind, ſoll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenoſſen entſcheiden; ſondern je nach dem Maas der Anſprüche, die ſich ein Jeder durch beſſere und frühere Qualifikation, ſodann durch fleiſſigere und ſittlichere Application erwirbt, ſoll die Beförderung zu ſolchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesdicaſterien, welche über Lande ſich erſtreken, worinn beede Religionsübungen verbürgert ſind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe ſeiner Religion bleiben, und ſo viel es neben jener Hauptrükſicht der Qualifikation möglich iſt, immer auf das Daſeyn einer verhältnismäſſigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann geſehen werden, wann einſt der Abgang der jezt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen was

XVI.) jene drey Kirchenkollegien betrift, welchen Wir die Verwaltung Unſerer Kirchenrechte bey den catholiſchen, ſodann den beeden proteſtantiſchen Confeſſionen Unſerer Lande unter Unſerer und Unſers Geheimenrathscollegii Oberaufſicht, anvertaut haben, wird ein für allemal veſtgeſezt, daß jedes derſelben nur mit Gliedern jener Religion beſezt ſeyn ſoll, deren Kirchen durch ſeine Amtsverwaltung umfaßt werden; ſo wie auch jedes ſchuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angeſtellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuſchlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu ſeyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, ſondern nur nebenbey zu andern Dienſten gegeben werden müſſen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nüzlichkeit für den Fond es rathſam macht, auch andere, ihm jedoch in dieſen Dienſtverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorſchlag zu bringen.

XVII.) Wegen der Beſezung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im ſtaatsrechtlichen ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die oben im fünfzehenden Abſchnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenſchaft hiebey

nie eine Hauptruckſicht werden könne: Doch wird bey derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in burgerlichen und peinlichen auch Landespolicey-Sachen zu verwalten hat, nemlich bey Beſtellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamte da, wo die ihnen untergebene Ortſchaften alle nur einerley Religionseigenſchaft haben, vorzüglich, ſo lange es nur irgend thunlich iſt, aus der Dienerclaſſe ſolcher Religion zu erwählen, und bey denen Aemtern, unter welchen ſich Gemeinden von beederley Religionen in merklicher Anzal vereint finden, werden Wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieſer verſchiedenen Confeſſionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, ſo viel thunlich, ſorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeſchloſſen ſey, unter der unmittelbaren Aufſicht von Dienern ſeiner Religion zu ſtehen.

XVIII.) Ueber die Religionsübung und das Kirchengut ſezt der Reichsdeputationsſchluß veſt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung „und Kränkung aller Art geſchüzt ſeyn, insbeſondere jeder Religion der Beſiz und Genuß „ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen „Friedens, ungeſtört verbleiben.

Dieſe Regel ſchreiben Wir daher allen Unſern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherſtellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg, niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- von Pfarr- oder Schul-Gebäuden, von Kirchen- Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbeſtrittenem Genuß ein anderer Religionstheil dermalen ſteht, ſich eindringen oder von Jemanden darein eingewieſen oder zugelaſſen werden ſoll, mithin iſt ein Simultaneum in ſolche einzuführen durchaus verbotten. Sollte aber irgendwo der Genuß zwiſchen zwei Religionstheilen noch jezo im Rechtsſtreit befangen ſeyn, wohin namentlich die in der pfälziſchen mehrgedachten Religionsdeclaration, im fünften Artikel Lit. b., im ſechſten Artikel Lit. d. und im ſiebenten Artikel Lit. g. bemerkte Fälle gehören: ſo ſoll, mit Umgehung aller richterlichen Discuſſionen, das Factum mit ſeinen Rechtsbeziehungen von beeden Theilen Uns vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu reſolviren und das Regulativ beiderſeitiger Berechtigungen zu beſtimmen Uns vorbehalten. Damit jedoch

XIX.) jene Regel nicht mißverſtanden werde, ſo erklären Wir anbey auch ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht gehindert ſind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gang iſt, wo aber Genoſſen einer andern Religion ihre beſtändige Wohnung haben, dieſen eine eigene Religionsübung ohne Koſten und Schaden der dort Althergebrachten zu geſtatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in ſeiner genoſſenen Religionsübung beſchränkt geweſen wäre, dieſe Beſchränkung aufzuheben, wann Wir es gut finden: indem jeder Kirche zwar bey ihren eigenthumlichen Rechten, mithin bey jenen, welche ſie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenſte Sicherheit reichsgeſezlich zuſteht, jener Bann aber, den ſie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, lediglich von der landesherrlichen Reformationsgewalt abhängt, und ihr daher nur ſo lange und ſo weit in Unſern Landen zukommen kann, als Wir ſolchen jeweils nach Verhältniſſen der Staatswohlfarth andauren zu laſſen gutfinden, hingegen in dem Augenblick aufhört, wo Wir ſolchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu geſtatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Koſten und Beſchwerniß der alten Kirchſpielsgenoſſen und ihrer Fundationen anzuweiſen Uns entſchließen. Jedoch kann auch dieſe unſchädliche Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes anderer Religionsverwandten von keinem Unſerer einzelnen Landesdicaſterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autoriſation unternommen, ſondern lediglich in Gefolg Unſerer aus Unſerem Geheimenraths- Collegio verfaſſungsmäßig erwirkten Anordnungen vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX.) nicht nur die chriſtliche Liebe mit ſich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterſtüzung verſage, ſondern auch dem gemäs ſchon der weſtphäliſche Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern Siechenhäuſern und Allmoſengaben ausgeſchloſſen werden ſolle, auch in eben dieſem Geiſte der oftgedachte Deputationsabſchied verfaßt iſt; ſo dient, nach dem Vorgang der in Unſern Landen der Rheinpfalz ſchon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, daß bey dergleichen milden Anſtalten, die für gemeine Lebensbedürfniſſe gewidmet ſind, ein Unterſchied zwiſchen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden müſſe. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der ſie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen dem Genuß hingegen iſt darauf zu ſehen, ob ſie ſeit der Religionstrennung der Katholiken und Proteſtanten geſtiftet worden ſind, oder ob ſie vorher ſchon exiſtirten, wohin auch der Fall gehört, wann ſie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft ſeines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bey lezteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverſchiedenheit Rückſicht nehmen, dieſe iſt alſo auch nicht ſondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maasſtab der Genußfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeſchloſſen werden. Bey Erſterem aber iſt zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wann der Stifter befohlen hat einen Religionstheil allein zu begünſtigen; aber wo er dieſes nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten.

XXI.) Jenes Verbleiben des Kirchenguts in ſeiner vorigen Verfaſſung iſt jedoch, nach dem Deputationsabſchied, nicht von Stiftern und Klöſtern zu verſtehen, als welche theils zu Unſerer Indemniſation in ſäculariſirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäſigſten Vorſorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlaſſen ſind; dieſe bleiben alſo auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeſchieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organiſationsedict Unſeren Willen verkünden.

Was ſodann

XXII. Die geiſtliche Obrigkeit und Gerichtbarkeit der Katholiſchen betrift; ſo beſaget deßfalls der oferwähnte Deputationsabſchied:

„Die erz- und biſchöfliche Diöceſen verbleiben in ihrem bisherigen Zuſtande, bis eine ande-
„re Diöceſaneinrichtung auf reichsgeſezmäſige Art getroffen ſeyn wird.“

Dieſem zur gebürenden Folge ſollen, bis hiernach über Einrichtung einer eigenen Diöceſanverfaſſung in Unſeren Landen eine ſolche Verkommniß getroffen iſt, die verſchiedene in Unſere Lande eingreifende geiſtliche Gerichte bey demjenigen, was ſie wirklich als geiſtliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbeſtrittene Recht hatten, auch ferner ungeſtört gelaſſen und von Unſern verordneten Räthen und Dienern geſchüzt werden, ſo wie Wir ruckſichtlich auf das bisherig gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht verſehen, daß ſie dabey bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1.) Wir mehrere vorhin unter geiſtlichen Staatsregenten geſtandene Lande erhalten haben, in denen blos der willkührliche Umſtand, daß dieſer Regent gutfand, ein und den andern Gegenſtand durch ſeine geiſtliche Dicaſterien oder Diener behandeln zu laſſen, den Beweiß ihrer geiſtlichen Eigenſchaft nicht machen kann, hingegen in Unſerer catholiſchen Marggravſchaft

ſchon

ſchon eine beſtimmte Norm beſteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Biſchöffen Unſerer damaligen Lande erlaſſene Re- und Poſtſcripte v. 28ſten October 1790. und 21ſten Auguſt 1791. welche für die meiſte ſolcher Fälle Maas und Ziel giebt, wie die Sönderung der geiſtlichen und weltlichen Eigenſchaften verſchiedener Staatsverwaltungs-Gegenſtände kirchenverfaſſungmäſſig da vorzunehmen ſey, wo die geiſtliche und weltliche Oberkeit in verſchiedenen Händen ruht, ſo ſollen dieſe, wie wie Wir ſie dieſem Edict im Abdruck hinzufügen, deßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehemals geiſtlichen Landen zur Richtſchnur genommen werden, mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unſern Landen alle Dienſteide inzwiſchen durch Unſere Eidesordnung in Handgelübdliche Verſicherungen umgewandelt ſind, auch der dort gemeldete kirchliche Dienſteid der Schulmeiſter, wo er in einer Diöces vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer ſolchen Handgelübdlichen Verſicherung erhoben werden dürfe, woneben ſich von ſelbſt verſteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächſt war

2.) zwar vorhin ſchon allgemein Rechtens, daß alle geiſtliche Verordnungen, welche die äuſſere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Conſens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirkſamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Innhaber der geiſtlichen Gewalt nicht Landſtände ſondern Reichsmitſtände geweſen ſind, war die vorherige Einholung dieſes landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, ſondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geiſtlichen Obrigkeit ab, ſich deſſen vorher zu verſichern, oder bei vorhergehender Erlaſſung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu laſſen, ob die weltliche Obrigkeit Widerſpruch nachbringe: Bei den jezt geänderten Verhältniſſen aber müſſen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geiſtliche Verordnungen Uns oder Unſern betreffenden LandesDicaſterien zuvor zur Ertheilung Unſeres landesfürſtlichen Placiti oder Eröfnung und freundſchaftlichen Beſeitigung der Uns etwa beiwohnenden Anſtände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unſerer angehörigen Geiſtlichen auch Räthe Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung ſchwerer Verantwortlichkeit beiwürken darf. Was ſodann

XXIII.) die geiſtliche Gerichtsbarkeit Unſerer beeden proteſtantiſchen Kirchen anbelangt, ſo bleibt es jeweils bei demjenigen, was die desfalls ergangene und etwa ferner ergehende KirchenrathsOrdnungen und Inſtructionen, ſodann Unſer erſtes Organiſations-Edict, auch in Abſicht der rheinpfälziſchen Reformirten der dritte Abſchnitt des ofterwähnten ReligionsEdicts von 1799., beſtimmen. Insbeſondere

XXIV.) erklären Wir, daß ſo wie bei den Katholiſchen und Lutheriſchen, alſo auch bei den Reformirten, die Ehe- und EheverſpruchsSachen, ſobald beede Ehegatten oder Verlobte einer und derſelben Religion zugethan ſind, als Gegenſtände, bei deren zweckmäſſiger Erörterung die GewiſſensDirection vielfach in Frage kommt, vor die betreffende geiſtliche Gerichte gewieſen bleiben. Das Nemliche findet auch noch ſtatt, wo beede Ehegatten obwohl der proteſtantiſchen Religion, doch verſchiedenen Confeſſionen derſelben, zugethan ſind, und iſt alsdann der Kirchenrath derjenigen Confeſſion, zu deren der Mann ſich bekennet, die betreffende geiſtliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholiſch, der andere proteſtantiſch wäre, da ſoll nachdem beede Theile in EheSachen weſentlich abweichende Grundſäze hegen, um derentwillen eine gemeinſchaftliche GewiſſensDirection unplazgreiflich iſt, die Sache lediglich nach ihrer StaatsBeziehung in Verhandlung kommen, mithin von den weltlichen Sellen, jedoch nicht im Wege des Prozeſſes vor den Gerichten, ſondern im Wege der polizeilichen Erörterung vor dem ſtaatsrechtlichen Senate der HofrathsCollegien erledigt werden. Wo die geiſtliche Gerichte der

Katholiſchen hergebracht haben, über die acceſſoriſche Civilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zu urtheilen, bleibt ihnen ſolches ebenfalls einſtweilen unbenommen, doch müßen ſie hierinn lediglich Unſeren Landesgeſezen nachgehen, widrigenfalls ihre Erkenntniſſe in Unſeren Landen deßfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann deßhalb dieſe Urtheile jederzeit Unſerer Ermäßigung unterliegen.

XXI) In allem, was dieſes Edict neu verordnet, erlangt es ſeine Kraft und Verbindlichkeit vom erſten May dieſes Jahrs an. Es beſtimmt auch, was von dem rheinpfälziſchen ReligionsEdict fortgelten oder geändert ſeyn ſoll, in der Maaſe, daß, was hierinn gar nicht erwähnt iſt, Unſerer weitern Diſpoſition, nach eingeſehenen Verhälniſſen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unſeren Unterthanen einen weiteren Beweis Unſerer landesväterlichen Geſinnungen gegeben haben, ſo verſehen Wir Uns zu ihnen, daß ſie ſolchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen beſonders die geiſtliche Behörden aller Confeſſionen, durch die in ihren Händen liegende Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt religiöſer Geſinnungen, nach den Grundſäzen einer jeden Kirche, und die Erziehung chriſtlicher Sitten ernſtlich zu befördern. Daran geſchiehet Unſer Wille.
Gegeben unter Unſerem gröſſeren Staatsinſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 11. Hornung 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Poſſelt.

Beylage.

Erſte Beylage.

Reſcriptum Sereniſſimi an das Fürſtl. Hofraths Collegium. d. d. Carlsruhe den 28ten Oct. 1790

CARL FRIDERICH, von GOttes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichſten Gang Unſrer Landesregierung unausgeſetzt widmen, haben Uns ein und andere Anläſſe auch auf den Gang des Landſchulweſens und der Heiligen Verwaltung Unſerer mittleren Marggrafſchaft aufmerkſam gemacht. Nachdem nun dieſes die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieſer Geſchäfte, deren jeweilige Veränderungen und dermalige Lage haben machen laſſen, und darinn ein und anderes Uns zu bemerken gekommen iſt wo der dermals beſtehende Gang mit demjenigen nicht ganz zuſammen ſtimmt, was von Unſerer desfalſigen Regierungs-Adminiſtration nach allen zuſammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann; So haben Wir nöthig gefunden, hierunter Euch ein und andere Vorſchriften, und zwar hier einſtweilen, ſo viel das Landſchulweſen betrifft, zum Regelmaas Eures künftigen Benehmens, anzufügen. Wir erwarten nemlich:

1) Daß Ihr der von Unſerm Vorfahren an der Regierung, Herrn Marggraven Auguſt Georg Chriſtmildeſten Gedächtniß, nach langer und reifen Berathſchlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben, und die Euch nachgeſetzte Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umſtände erſcheinen, die in einem oder andern Punkt eine Aenderunng nöthig machten, ſo habt Ihr ſolche nicht ohne Antrag an Uns, und wo ſie in das Geiſtliche mit einſchlagen, nach Maasgabe des § finalis derſelben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranſtaltung zu treffen, daß bey den Examinibus der Schulmeiſter, welche jederzeit in einem Ort der Diöces, in deren der vacirende und zu beſezende Schuldienſt liegt, zu geſchehen haben, Unſer Examinator oder Examinatoren denen Biſchöfflicher Seits aufgeſtellten, oder noch aufzuſtellenden Miteraminatoren davon, in Gemäsheit §. 79. gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den veſtgeſetzten Tag, ob ſie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den beſtimmten Tag die Biſchöffliche Examinatoren verhindert ſeyn, und ſolches dem oder denen Unſerigen in Zeiten vorher zurückwiſſen laſſen, wobey ſie einige andere Täge, ſtatt des vorigen, zur Abkürzung gleich mit vorzuſchlagen, wohl von ſelbſt bedacht ſeyn werden, ſo haben die Unſerige ſich hierauf einer andern Tagfahrt freundſchaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann ohne weiters diejenige ſeyn ſoll, an deren das Examen auch bey allenfalſigem Nichteinfinden der Biſchöfflichen Commiſſarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieſelbe nach §. 80. ſich eines gemeinſamen Berichts-Innhalts über den Erfund, ſo hat Unſer Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der Biſchöfliche an ſeine vorgeſetzte Behörde, zu erſtatten; möchten ſie ſich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, ſo hat Unſer Examinator Abſchrifft ſeines an Uns erſtattenden Berichts dem Biſchöfflichen zuzuſtellen, um ſie an ſein vorgeſetztes Ordinariat mit anſchlieſen zu können, ſofern dieſer, jener Ordnung gemäs, ihm Abſchrift ſeines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einſendung an Uns, zuſtellt. Dieſemnächſt

4) habt Ihr Uns zu Beſetzung der Schuldienſte kein Subject in Vorſchlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienſt erkannt worden, und wegen deſſen der §. 78. verordnete Bericht daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht iſt. Wem Wir nun hierauf

5.) den Schuldienſt gnädigſt conferiren, dem habt Ihr, mittelſt der üblichen Dienſt - Signaturen, ein förmliches Annahms - Decret durch das betreffende Amt, mit der Weiſung, zuſtellen zu laſſen, ſich mittelſt deſſen Verweiſung bey dem Pfarrherrn des Orts, nach §. 81. zu legitimiren. Auch iſt

6) nicht zu hindern, daß ihme der Biſchoff durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzprieſter, oder ſonſtigen Commiſſarium in loco, das Glaubensbekänntnüß abnehme, doch daß er desfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wohl verſuchten Zumuthung, ſich ad ſedem vicariatus zu verfügen verſchont bleibe, wie dann

7) Wir Uns verſehen, und von den Beamten genau darauf zu vigiliren iſt, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieſes dahin ausgedähnt werde, dieſen Unſerer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Perſonen von Geiſtlicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen. Was Wir

8) oben ad 2. et 3. von der Examination geſagt haben, ſolches iſt, nach Maasgabe der §. ſen 65. 73. et 74. der Schulordnung, auch in Abſicht der durch Unſern Viſitator gemeinſchaftlich mit dem Biſchöfflichen vorzunehmenden Schulviſitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unſerm Viſitator ſeines Orts wegen des Geiſtlichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verſtehen, und bleibt übrigens

9) ſo wie Uns, alſo in Bezug auf das Geiſtliche den Ordinariaten frey, und ſind ſie daher in dieſem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls auſſerordentliche Schulviſitationen, jedoch ohne Unſer und der Unſrigen Koſten zu veranſtalten, doch daß von den erſtattenden Berichten ſolcher Commiſſarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zur Einbeförderung an Uns, Abſchrift übergeben werde, ſo wie in gleichem Fall ſolche Abſchrifts-Aushändigung von Unſerm Viſitator an den Land - Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam epiſcopalem zu geſchehen hat, und die wegen des Eintritts ſolcher Commiſſionen herkommliche vorherige Notification Euch an Unſerer Statt geſchehe. Schließlich

10) gleichwie Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeiſtern zu ertheilenden Religions - und Chriſtlichen - Sitten - Unterricht von den Schulmeiſtern genau befolgt, und ihren Contraventionen nicht nachgeſehen werde, alſo habt ihr, wann Euch hierunter etwas widriges bekannt wird, oder deßfalſige Eröffnungen der Vicariate bey Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienſtentſetzung eben ſo, als

11) wann in Anſehung ihres, der Würde des Schulamts angemeſſenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch ſo zu verfahren, daß Ihr dabey die Uns allein zuſtehende Jurisdiction über die Perſon der Schulmeiſter, Setzung und Entſetzung derſelben, zu beobachten ohnvergeſſen ſeynt. Und gleichwie ſolchemnach die Suſpenſion, ſo wie die Dimiſſionen und Caſſationen, lediglich von Unſertwegen durch Euch mit Unſerm Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen müſſen; ſo kann jedoch ſich zutragen, daß etwa ein oder anderes Vergehen den Vicariaten zuerſt zur Kenntniß käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geiſtliche Rechten auch vor der Unterſuchung ſchon eine vorſorgliche Interdicirung des Mösneramtlichen Kirchendienſts oder des Schulunterrichts Gewiſſens halber geſchehen müßte, in welchem Fall Ihr ſolche vorſorgliche ex ſuprema cura dioeceſeos flieſſende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Unterſuchung gegen die Perſon des Schulmeiſters nicht eingegangen wird, ſondern Euch zu deren Vornahme von dorther die Communication geſchieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung ceſſationis ſalarii, die erſt von Eurem Suſpenſions - Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu geſtatten habt.

Zugleich ohnverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unſerer ſpeciellen Protection ſtehenden Gymnaſii zu Baden, zu Förderung der dem Ordinariat zuſtehenden Mitobſicht über die darinn geſchehende Tradirung der Theologie und chriſtlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Profeſſor der Theologie angeſtellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieſer Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe ſich dann vorher durch ein Zeugniß der Biſchöfflichen Approbation zu Führung eines ſolchen geiſtlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen eben, falls zu benehmen habt.

Wir verſehen Uns der genauen Befolgung dieſer Unſerer Vorſchrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. ſ.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freyherr von Edelsheim. Vt. Walz.

Poſtſcr.

Poſtſcriptum ad reſcriptum Sereniſſimi an das Fürſtl. Hofraths-Collegium dd. Carlsruhe den 28ten October 1790.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Marggravſchaft betreffend.

Haben wir bekanntlich Euch die noch von Baden-Badiſchen Zeiten her vorhin Unſerer Fürſtlichen Rennt-Kammer übertragen geweſene Obſorge über die Verwaltung der frommen Stiftungen Unſrer mittlern Marggravſchaft, nach Zuſtellung der einzelnen Ortsheiligen an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unſre Reſolution vom 13ten April 1788. übertragen. Um nun hierunter Euch die abgemeſſene Vorſchrift zu geben, wie ihr Euch wegen der von Uns in Unſern jeweiligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Beſitzſtand zugeſtandene Mitſorge über die gedachte Ortsheilige zu verhalten habt, ohnverhalten Wir Euch hiermit, daß

A.) hinkünftig die Abhör ſolcher Heiligen-Rechnungen in gleicher Maaſe, wie es mit den Commun-Rechnungen und Zunftrechnungen geſchieht von den Aemtern jährlich geſchehen, zu ſolcher Abhör aber

B.) Mittelſt vorgängiger zeitiger Eröffnung des beſtimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beywohnung, die jedoch ohne Koſten der Heiligen zu geſchehen hat, eingeladen werden ſolle, ohne deswegen, wenn er darauf ſich nicht einfände, die Abhör ſelbſt zurückzuſtellen. Bey der Abhör, welche Unſere Beamte dirigiren, und wobey den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Siz anzuweiſen iſt, ſind nachmals

C.) deſſen etwa nöthig findende Monita zu Protocoll zu nehmen, um ſie, wie Wir Uns hierinn falls verſehen, bey der Receßerörterung, ſo weit ſie erheblich ſind, in billige Rückſicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann

D.) Das Oberamt oder Amt nebſt den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutächtlich zu entwerfenden Receß-Befehl an Euch einzuſenden, damit ihr ſolche durchgeht und adjuſtirt, fort demſelben zur Publikation wieder zuſendet, wobey Ihr beſonders auch auf möglichſte Verminderung der Rechnungs-Stell- und Abhörkoſten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die alſo abgehörte Rechnungen

E.) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abweſenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch

F.) die Heiligenpfleger anzuweiſen, ihre erhaltende Receßbefehle dem Pfarrer vorzuweiſen, damit dieſer daraus die Erledigung der Anſtände erſehen, auch ſo er es verlangt, durch des Orts Schulmeiſter, den Wir dazu andurch verbinden, ſich eine Abſchrift davon fertigen laſſen könne. Desgleichen

G.) iſt ein Exemplar des ſummariſchen Auszugs ſolcher Rechnungen dem Pfarrherrn zu Aufbewahrung bey ſeinen Pfarracten zuzuſtellen. Gleichwie übrigens

H.) Wir Uns in Gemäsheit der ähnlichen Verordnungen Unſerer Vorfahren billig verſehen, daß die Pfarrer dieſe Unſre gnädigſte Vergünſtigung nicht misbrauchen, ſomit ſich der mindeſten Diſpoſition über dieſe Gefälle weder directe noch indirecte anmaſſen werden, daher auch die Ausgabs-Legitimation fernerhin, gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten geweſen, reſpective von den Beamten, ſo wie bey wichtigern oder herkommlichen extraordinairen Ausgaben von Euch oder Uns ſelbſt allein, jedoch mit Rückſicht auf das was Wir unten ſub litter. N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen ſind, ſo iſt jedoch hierbey

I.) dahin zu ſehen, daß Kirchengeräthſchaften anzuſchaffen nicht ohne Pfarramtliche Atteſtation der Nothwendigkeit der Anſchaffung und der Zweckmäſigkeit des Accords erlaubt, und ſolche zur Ausgab decretirt werden; gleichwie übrigens

K.) bey dieſer Einrichtung ſich von ſelbſt verſteht, daß den Ordinariaten frey bleibt, die ſummariſche Auszüge von den Pfarrherrn ſich zur Einſicht einſenden zu laſſen, ſo finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen ſelbſt, wenn ſie etwa ein oder andern Orts biſchöfflicher Seits verlangt werden würden, auſſerhalb biſchöfflichen nach altem Herkommen unter Beywürckung Landesfürſtlicher Commiſſarien vorgehenden ſolennen Generalviſitationen, anders nicht ſtatt, es wäre dann in auſſerordentlichen Fällen aus beſonders bewegenden Urſachen Unſere Special - Erlaubniß dazu etwa erwürketaworden: und habt ihr Euch im übrigen

L.) in Führung und Dirigirung dieſer Adminiſtration nach Unſerer Commun - Ordnung, ſo weit nicht die Natur des Gegenſtands oder dieſe Unſere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, ſo wie nach andern Unſern jeweils deshalb ergehenden Verordnungen lediglich zu achten.

Dieſe Unſere Vorſchrift, gleichwie ſie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens

M.) nicht die Abſicht in der Adminiſtration der nach alter unverrückter Obſervanz unter Unſerer unmittelbaren Landesfürſtlichen Protection geſtandnen und einzelnen Ortſchaften nicht afficirten kirchlichen frommen Stiftungen als da ſind die Spitäler u. d. gl. etwas zu ändern, ſondern derentwegen bleibt es bey der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu beſorgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch daß

N.) Ihr bey dieſen ſub immediata noſtra tutela ſtehenden, wie bey jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, ſo wie deſſen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeſchriebene Form unverrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bey etwa befindender Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit einer Aenderung eingeholte Unſere Genehmigung, auch weiter, ſo fern es geiſtliche milde Stifftungen betrifft ohne vorausgegangene Ordinariats Approbation der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch

O.) in gleichermaaſſe bey ſolchen geiſtlichen Stiftungsfundis eine in der Regel zu vermeidende Veräuſerung derer durch Fundation oder Herkommen denſelben einverleibten Güter nie ohne Unſern Conſens, und auſſer den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben ausgeſetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canoniſche Solenitäten, mithin nicht ohne erfolgte biſchöffliche Genehmhaltung zu geſtatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäs alle auf längere Zeit oder auch erblich geſchehende Verpachtungen, als wozu Unſer alleiniger Conſens hinreicht, nicht zu rechnen ſind. Wir verſehen Uns, daß Ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgeſetzte Stellen ſo weit nöthig hiernach anweiſen werdet, und verbleiben ut in Anteſcripto de dato 28ten October 1790.

C. F. M. zu Baden.

Vt, Freyherr von Edelsheim.

Vt, Walz.

Erläuterungs Reſcript Sereniſſimi an das Fürſtl. Hofraths Collegium d. d. Carlsruhe den 29 Auguſt 1791 HRN. 11410.

CARL FRIDERICH von GOttes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Euch wird noch in unentfallenem Andenken ruhen, was Wir Euch wegen der Obſicht über das katholiſche Schulweſen Unſerer mittlern Marggravſchaft unter dem 28 Oct. 1790 zu Eurem Verhalt angefügt haben. Einige inzwiſchen mit des Herrn Fürſtbiſchoffen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundnachbarliche Einverſtändniſſe

in Bezug auf den in Dero Dioͤces uͤberſtreckenden Theil Unſerer Lande und die deßfalls vorgekommene beſondere Bewandniſſe bewegen Uns Euch noch folgendes zu naͤherer Erlaͤuterung, als Verhaltungs-Regel anmit vorzuſchreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. No. 4. nachdem die Pruͤfung und Beurtheilung der politiſchen Faͤhigkeit der Schulmeiſter hauptſaͤchlich von Unſern Examinatoren abhaͤngt, daß Ihr in dem Fall, wo zwiſchen den beedſeitigen Examinatoren eine Verſchiedenheit der Meinungen obwaltet, und die biſchoͤffliche Examinatoren in Betreff der Rechtsglaubigkeit, Religionskenntniß und deßfallſigen Unterrichts-Faͤhigkeit einer Perſon verſchieden urtheilen, und nicht entweder einſtimmig oder doch durch die mehrere Stimmen unter ſich ein Subject fuͤr tuͤchtig erklaͤren, Ihr es in Eure, Uns der Dienſtbeſetzung halber zu machende Vorſchlaͤge nicht aufnehmet, ehe und bevor etwa bey befindenden Gruͤnden durch vorgaͤngige Communication mit dem biſchoͤflichen Vicariat fuͤr ſolches Subject anderweit in dieſer Beziehung ein Tuͤchtigkeitszeugniß erwuͤrkt worden iſt.

Ad dict. Rescr. No. 7. habt ihr die Verordnung zu thun, daß von nun an jedem Schulmeiſter von demjenigen Ober- oder-Amt, in deſſen Bezirk er angeſtellt wird, ein Eid nach mitfolgender Eidesformel abgenommen und dieſe Formel der Eidesleiſtung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet, und Copei dieſer alſo unterzeichneten Eidesformel dem betreffenden Landdechanten ad Acta von den Beamten zugefertiget werde. Sodann

Ad dict. Rescr No. 11 verſteht ſich von ſelbſt, daß Unſere dort geſchriebene Verordnung nicht die Meinung hat, diejenige Unterſuchungen, deren Gegenſtand entweder eigentliche Glaubens- und Religions Sachen ſind, oder die geiſtliche Beziehungen des moͤßneramtlichen Kirchendienſtes betreffen, oder auch ſonſt, nach Art und Beſchaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholiſchen Kirchenrechte und zeitherigen Obſervanz, ſich ausſchließlich ad forum ecclesiasticum vereigenſchaften, demſelben zu entziehen, ſondern dieſe Gegenſtaͤnde vielmehr nach wie vor, in hergebrachter Maße demſelben verbleiben. Jedoch in der Vorausſetzung und Zuverſicht, daß, wo in dergleichen Sachen dem geiſtlichen Richter das Recht zu unterſuchen und zu beſtrafen gebuͤhret, nach gepflogener rechtlichen Unterſuchung, und wann ſich befindet, daß das Erkenntniß, um zweckmaͤßig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung als Suſpenſion, Translocation oder Dimiſſion, eingerichtet werden muͤßte, von dem Ordinariat nur uͤber die gaͤnzliche oder temporelle oder blos locale Unfaͤhigkeit des Subjects zu Verrichtung jener Kirchlichen Functionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einſeitig, ſondern unter Einverſtaͤndniß mit Euch, auf vorgehendes, unter Mittheilung des gefaßten Judicati, erfolgendes geziemendes Erſuchen zu Werk gegangen werde, welchem vorgaͤngig, jedoch ohne alle weitere von Euch zu fuͤhrende Unterſuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntniß uͤber die Hauptſache, dieſem zu vollſtreckenden Judicato die volle Wirkung der Suſpenſion, Translocation oder Dimiſſion zugleich auch in Ruͤckſicht des gewoͤhnlichen Schulmeiſters Gehalts und eigentlichen Dienſtverbands entſprechen, mithin des Endes von Euch das Noͤthige in Unſerem Namen an die betreffende Euch nachgeordnete Stellen wegen Erledigung und Wiederbeſetzung des Dienſtes, Siſtirung der Beſoldung u. ſ. w. erlaſſen, wo aber unvorgeſehene Anſtaͤnde ſich dem in den Weg legten, gleich in andern Faͤllen der, von geiſtlicher Obrigkeit geſchehenden Anrufung des weltlichen Arms, uͤber deren vorderſamſte Beſeitigung von Euch das ſachgemaͤße Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden ſoll, wohingegen in allen nicht buchſtaͤblich unter vorigem begriffenen Faͤllen, mithin auch insbeſondere in Anſehung aller Vergehungen der Schulmeiſter gegen den Sittenſtand, oder gegen die Treue in ihren ſchul- oder moͤßneramtlichen Obliegenheiten, es bey dem Innhalt vorig Unſers Reſcripts verbleibet.

Annebſt ohnverhalten Wir Euch ferner, zur Nachricht, daß

Ad Finem dicti Rescripti, dermalen alle bey den Schulclaſſen des Gymnaſii zu Baden angeſtellte Lehrer, wo ſie ihren Schuͤlern wegen Abgang des pfarramtlichen Unterrichts im Chriſtenthum, welchem dieſe nicht mehr beyzuwohnen pflegen, die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre zu gewiſſen Stunden nebenher vorzutragen haben, ſo lang Wir nicht ihnen dieſe letztere Incumbenz abnehmen, und ſolchenfalls anderwaͤrts eine von geiſtlicher Obrigkeit fuͤr hinlaͤnglich erkannte Einrichtung wegen Tradirung der Heilslehre ſurrogiren, jenes Unterrichts wegen die in Unſerm Reſcript bemerkte biſchoͤfliche Approbation fuͤr ſich zu erwuͤrken angewieſen ſind, und Ihr ſomit ebenfalls in begebenden Faͤllen Euch darnach zu achten habt. Inmaßen Wir Uns verſehen und Euch mit Fuͤrſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Gegeben q. s.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freyherr von Edelsheim.

Vt. Hertzberg

Poſtſcr. ad Reſcriptum præcedens.

Die Heiligen = Verwaltung in der mittlern Marggravſchaft Speyerer Dioces betreffend.

Fügen Wir Euch zu weiterer Erklärung Unſeres Poſtſcripti vom 28. Oct. 1790. die Regulirung der Heiligen Adminiſtration betreffend, in Gemäsheit eines mit des Herrn Fürſt Biſchoffen von Speyer Liebden rückſichtlich auf die vorliegende Verhältniſſe Unſerer in Dero Dioces überſtreckenden Lande genommenen Verlaſſes hiermit an, und zwar ad dict. Reſcript Lit. K. verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wo vermöge gedacht Unſeres Poſtſcripts, bey Biſchöflichen General = Viſitationen dem Biſchöflichen Viſitatori die Heiligen = Rechnungen vorgelegt werden, ihm frey bleibe, deren Innhalt ganz oder Auszügsweiſe nach ſeinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unſere, Unſerer Heiligen und Unterthanen Koſten) ſeinem Protocoll einzuverleiben. Sodann

ad dict. Poſtcriptum ad Lit. N. werdet Ihr ohnediß als Eure Obliegenheit erkennen, daß wann in Befolgung Unſers gedachten Poſtſcripts Frage entſtünde, ob etwas für eine geiſtliche oder weltliche Stiftung anzuſehen ſey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umſtände, Antrag zu erſtatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Colliſionen, Euch Unſere der Lage der Sache und der etwaigen Mitbefangenheit Unſerer Landesfürſtlichen oder der biſchöflichen Rechte angemeſſene Entſchlieſſung darüber zu wiſſen thun können. Endlich

ad dictum Poſtſcriptum Lit O. geben Wir Euch zu vernehmen, daß wann von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgeſetzten Stücken dort geſagt wird, daß ſie ohne die Canoniſche Solennitäten mithin ohne Ordinariats = Bewilligung, blos nach Einholung Unſerer Landesherrlichen Genehmigung veräuſſert werden dürfen, dieſes nur von beweglichem Kirchen = und Heiligen = Vermögen zu verſtehen ſey, bey unbeweglichen derley Gütern aber eben dieſe Eigenſchaft der Unnützbarkeit erſt durch die mit eintrettende Biſchöfliche Cauſæ Cognition auſſer Streit zu ſezen ſey Wir verſehen Uns in dieſem Sinn der durchgehenden Befolgung Unſerer vorigen Verordnung und verbleiben ut in anteſcripto dd. Carlsruhe den 21. Aug. 1791.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir haben in jenem Edict, welches Unſere Zuſicherungen und Entſchließungen über ReligionsUebung und ReligionsDuldung verkündet, angemerkt, daß Wir wegen der

Stifter und Klöſter

in Unſern Landen, welche theils Uns zur Indemnität in ſäculariſirtem Stand zugewieſen, theils zur zweckmäſigen Regentenamtlichen Vorſorge in Unſere Hände gelegt worden ſind, Unſere landesherrliche Willensmeinung beſonders kund thun würden. In Bezug auf Unſere zum obern Fürſtenthum am Bodenſee geſchlagenen Lande, laßen Wir ſolches noch ferner ausgeſezt, da hierinnen das meiſte von vorgängigen Entſchließungen des deutſchen Ordens abhängt, dem die dortigen MediatKlöſter zur Satisfaction zugewieſen ſind. In Beziehung auf Unſere längſt dem Rhein gelegenen Lande aber bewürken Wir ſolches durch nachſtehende Diſpoſition.

Was zuvorderſt die Uns zur Entſchädigung namentlich angewieſene Klöſter betrift; ſo iſt Unſer Wille:

I.) von allen unter dieſe Kategorie gehörigen Klöſtern ſind die Jurisdictions-Gebiete getrennt, und jenen Unſerer Aemter einverleibt, in denen ſie liegen, oder denen ſie durch Unſer demnächſt erfolgendes Edict über die Organiſation der executiven Landes-Adminiſtration zugewieſen werden.

II.) Ihnen allen iſt die Verwaltung ihrer Güter, PatronatRechte, Renten und Gefälle, ſo weit nicht hiernach eine Ausnahme verordnet wird — abgenommen, und wird, was die PatronatRechte betrift, Unſerer KirchenCommiſſion übergeben, ſodann ſoviel die Gefälle innerhalb Unſerer Lande betrift, jenen Unſerer Recepturen, in deren Bezirk ſie fallen, einverleibt; ſoviel aber die auſſer Lands fallende Renthen anlangt, ſollen ſolche da, wo ſie bisher durch Unterſchafneyen eingezogen wurden, auf gleichen Fuß mit Untergebung dieſer Schafneyen unter Unſere betreffende AmtsReceptur einſtweilen bis auf weitere Anordnung eingezogen werden; da aber, wo ſie im Ausland durch Kloſtergeiſtliche, welche dahin wegen geiſtlichen Verrichtungen exponirt waren, erhoben wurden, ſollen ſie ferner bis auf einſtige Aenderung von eben dieſen als Unſeren verordneten Adminiſtratoren eingehoben, und nach der ihnen näher zu ertheilenden Weiſung theils verwaltet, theils genoſſen werden.

III.) Von denen zwey darunter befindlichen Frauen-Klöſtern ſoll

A.) das Bernhardiner Kloſter Lichtenthal, welches von einer Markgräfin Unſeres Namens und Stammes geſtiftet worden iſt, bei dem ſich die Ruheſtätte Unſerer älteſten Anherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unſer Fürſtliches Haus ausgewichen iſt, unter nachſtehenden Bedingungen ferner in klöſterlicher Communion beyſammen bleiben.

1.) Für die Aebtiſſin, und die vorhandenen geiſtlichen Frauen und Schweſtern, wird der anſtändige Unterhalt in Geld und Naturalien nach einer nähern mit ſolchen zu verabredenden Ausweiſung auf die Recepturen Unſeres Oberamts Baden angewieſen.

2.) Ihnen verbleibt annebſt zum Gebrauch das Wohnungs- und nothdürftige Oekonomie-Gebäude, die von jener Oberamts-Receptur unterhalten werden; ihnen verbleibet zu gleichem Zweck ihr Garten und das zum nothdürftigen Schlacht- und MelkVieh hinlängliche nächſt am Kloſter gelegene Feld.

3.) Ihnen verbleibt auch der Gebrauch ihrer Kirche und der NebenCapellen, doch ſind ſie ſchuldig, wenn demnächſt, die für das Beuernerthal nöthige eigene Pfarrey (deren Gottesdienſt in die dortige Kirche verlegt werden ſoll) ordnungsmäſig wird errichtet werden, ihren Gottesdienſt darinn ſo einzutheilen, wie es das Ordinariat nöthig finden wird, damit er neben dem PfarrGottesdienſt ungeſtöhrt beſtehe.

4.) Ihnen werden aus dem vorhandenen MobiliarVorrath alle für ihre bequeme Exiſtenz erforderliche Wohnungs- und Wirthſchafts-Geräthſchaften aller Art nach einem Inventario übergeben, die ſie jedoch jederzeit im Stand zu erhalten, ſomit das Abgängige jeweils zu ergänzen ſchuldig ſind.

5.) Die nothwendige Bedienung in der Oekonomie wird bey dem oben bemerkten Unterhalts-Auswurf mit eingerechnet, und haben ſie nachmals dieſe ſich ſelbſt nach Belieben zu beſorgen; Anſtellung eigener Handwerker aber findet nicht ſtatt.

6.) Wann die jezige Frau Aebtiſſin abgeht, ſo kann deren Stelle nicht wieder erſezt werden, ſondern die KloſterGemeinſchaft beſteht blos unter einer Priorin fort, die alsdann auch nur ein Drittheil deßen zu ihren Handen empfängt, was jezo der Frau Aebtiſſin zur Diſpoſition ausgeſezt wird.

7.) Novizen darf vorerſt das Kloſter keine annehmen, ſo lang es nicht auf die Zahl von Zwölfen herabgekommen iſt; alsdenn aber mag daſſelbe bey dem Landesherrn anfragen, und nach Maaſe ſeines fortſezenden guten Betragens auch der Gemeinnüzigkeit ſeines Daſeyns, die es nach den Verhältnißen des Zeitalters ſich wird eigen machen, von demſelben gnädiger Reſolution ſich getröſten.

B.) Das Benedictiner Kloſter Frauenalb, in welchem ohnehin nur noch wenige groſſentheils bejahrte adeliche Dames vorhanden ſind, iſt aufgehoben. Die Aebtiſſin, Priorin, und die adeliche Kloſterfrauen empfangen verhältnißmäſige Penſionen, welche ſie in jedem gutfindenden Ort, doch innerhalb Unſern Landen, verzehren können, und welche ihnen auf Unſere Gefälle des Amts Ettlingen verſichert werden. Das nemliche gilt von den Layenſchweſtern, und ſollen diejenige, welche gerne in klöſterlicher Gemeinſchaft fortleben, in das Kloſter Lichtenthal gegen den Bezug ihrer Penſion übergeſezt werden. Die vorhandene Chorfräulein werden mit einer verhältnißmäſigen Abfertigung entlaſſen. Sammtlich ihre patentmäſige Diener erhalten anderweite Anſtellung, oder ihren ordnungsmäſigen Gehalt: ſammtlich verbrödetes Geſinde, Handwerksleute, und andere in gleiche Claße gehörige Diener, werden mit einer Wegzehrung die nach dem Betrag ihres Jahrgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienſtzeit, auch leichterer oder ſchwererer Gelegenheit zu anderwärtigen Unterkommen abgemeßen wird, entlaſſen. Sollten ſo bejahrte darunter ſeyn, die ein anderes Unterkommen nicht wohl finden können; ſo behalten Wir Uns auf Anzeige desfalls die weitere landesväterliche Vorſorge bevor.

IV.) Für die drey unter die vorige Kategorie gehörige **Benediktiner Mannsklöſter**, ſezen Wir

A.) Insgemein feſt, daß diejenige Kloſtergeiſtliche davon, welche auf Befragen in den Weltprieſterſtand übertreten wollen, und die nothdürftige wiſſenſchaftliche auch ſittliche Qualification haben, dazu von Uns mittelſt Ertheilung des Tafeltitels, und Empfehlung an die betreffende geiſtliche Behörden, und bis zu Erlangung einer angemeſſenen Pfründe mit dem erforderlichen Unterhalt unterſtüzt werden ſollen; ſodann daß diejenige welche etwa Verwandte im Land haben, wegen deren Unterſtüzung ſie ſich gern mit einem Jahrgehalt bey ihnen aufhalten möchten, auf Anmelden zumal bey habendem Zeugnis eines anſtändigen prieſterlichen Wandels nach Befinden ſollen erhört werden.

B.) Die Klöſter Schwarzach und Ettenheimmünſter ſind aufgehoben. Die Prälaten derſelben werden anſtändig penſionirt, und können ihre Penſion, wo ſie wollen im Lande verzehren, auch ein bis zwey auf Penſion alsdann zu ſezende Kloſtergeiſtliche zu ihrer Geſellſchaft ſich auswählen. Ihre Penſionen ſind auf die Gefälle des Oberamts Yberg und Amts Ettenheim verſichert, die übrige Kloſtergeiſtliche, ſo weit wir nicht nach dem vorigen Abſchnitt ihrem Wunſch gemäs ihnen den Weg zu einer andern Beſtimmung öffnen, werden in das Kloſter Gengenbach übergeſezt, das leztere gilt auch von den Layenbrüdern. Wegen der Diener und Dienſtboten kommt hier das nemliche in Anwendung, was im dritten Artickel ad B geſagt iſt.

C.) Das **Kloſter Gengenbach** iſt unter denen nemlichen ſieben Bedingungen, welche oben bey Lichtenthal im dritten Artickel ad A.) erwähnt ſind, zur fortdauernden Kloſtercommunion beybehalten, und ihre Erforderniſſe ſind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch verſichert.

Es übernimmt jedoch auch alle aus den vorig beeden Klöſtern zur Fortdauer des gemeinſchaftlichen Kloſterlebens geeignete Geiſtliche und Layenbrüder; auch behält es vorerſt und ſo lang die Zahl der vorhandenen Geiſtlichen hinreicht, nicht allein alle Pfarrexpoſituren, welche es ſelbſt bisher hatte, ſondern ihm werden auch jene, welche bisher von beedvorigen Klöſtern dependirten, inzwiſchen anhängig gemacht: ſomit werden jene davon die im Lande ſind, erſt nach und nach, wie die dazu nöthige Kloſtergeiſtliche abgehen, mit Weltprieſtern beſezt.

V.) Das ebenfalls in die vorige Kategorie gehörige **Norbertiner Kloſter Allerheilgen** ſoll für die Lebzeiten der jezt darinn befindlichen Geiſtlichen und Layenbrüder, jedoch mit gänzlicher Unterſagung der Novizen-Annahme, fortbeſtehen, auch ſobald es deßen Zahl geſtattet, ihm erlaubt ſeyn, ſeinen Siz nach Lautenbach in das Rectorathaus des mildern Climas wegen zu verlegen. Es behält nicht nur auf gleiche Weiſe wie voriges ſeine bisher gehabte Pfarrexpoſituren, ſondern bekommt auch noch eine Expoſitur für drey Geiſtliche zu Mahlberg, ſobald dort das Capuziner-Haus geräumt iſt, (wovon unten Art. XI.) um theils die dortige Kirche zu bedienen, theils für die Söhne der dortigen Diener den Unterricht im Lateiniſchen, in der Geſchichte, Erdbeſchreibung u. ſ. w. zu geben, damit dieſe nicht ferner genöthigt ſeyen, ihre Kinder allzufrühe von ſich zu laſſen. Im übrigen tretten bey ihm die im dritten Artikel ad A.) unter Ziffer 1. bis 6. einſchließlich bemerkte Bedingungen durchaus auch ein.

Hiernächſt trift die Ordnung diejenige Stifter und Klöſter Unſerer Rheiniſchen Provinzen, welche nur zur Regentenamtlichen Vorſorge in Unſere Hände gelegt ſind.

Von dieſen iſt das wichtigſte

VI.) Das CollegiatStift zu Baden. In Hinſicht, daß es dem Hauptgründer Unſerer Fürſtl: Stamms ≈ und Familien≈Verfaßung ſein Entſtehen zu danken hat; in Rückſicht daß bey ihm die Ruheſtätte Unſerer RegierungsVorfahrer katholiſcher Linie ſeit jüngern Zeiten, nemlich ſeit ſeines Stifters Marggrav Jacobs Zeiten, ſich befindet; in Rückſicht endlich, daß es in neueren Zeiten aus eigenem Antrieb durch Uebernahme der dortigen StudienAnſtalt ſich Verdienſte um das gemeine Weeſen erworben hat; ſoll daſſelbe beſtehen bleiben, jedoch in nachfolgender auf den Zweck ſeiner Gemeinnüzigkeit umgewandelter Geſtalt.

1.) Die StiftsOekonomie ſoll künftig zwar unter der Mitaufſicht des Capitels, aber nicht mehr unter der Verwaltung oder Direction deſſelben ſtehen, ſondern gleich allen andern milden StiftungsCaſſen Unſerer katholiſchen Lande am Rhein, unter der Direction Unſerer katholiſchen KirchenCommiſſion und unter der Verwaltung der von ihr angenommenen StiftsSchafner. Ohne die Decretur dieſer Commiſſion darf auſſer den ſtändigen Ausgaben nichts aus dem Fond beſtritten werden; dem Stift aber, dem der Genuß der ganzen Fundation gewidmet bleibt, ſteht frey ſowohl über jede ihm zur Einſicht vor der Abhör mitzutheilende Rechnung monita zu machen, als auch alles das, was bey der Verwaltung ihm nachtheilig ſcheint, der KirchenCommiſſion, und wo dieſe nicht abhilft, Uns oder Unſrem GeheimenrathsCollegio anzuzeigen.

2.) Den Wald, den das Stift bey Sulz hat, und der wegen der dortigen Forſtwirthſchaft mit den andern CameralWaldungen verbunden werden muß, ziehen Wir gegen eine billige Vergütung des Ertrags von der StiftsOeconomie ab, und an Uns.

3.) Die Pfründgüter und Gefälle, welche bisher die vorderſten Stiftsſtellen unter eigener Verwaltung zum beſonders theilbaren Genuß hatten, ſind der Oeconomie einverleibt, und kann alſo künftig kein StiftsGlied irgend eine eigene PfründVerwaltung und Pfründnießung haben.

4.) Die Stifts ≈ und Gymnaſien ≈ Bibliothek, ingleichen das Stifts ≈ und GymnaſienArchiv werden zuſammengeſchlagen, und machen nur ein unirtes Corpus aus.

5.) Auch das der Cuſtorie annexe Pfarr ≈ Corpus wird (mit Ausnahme derer wegen des BeuermerThals dabey befindlichen Gefälle) der StiftsOeconomie einverleibt, welche dagegen die Pfründe des Pfarrers, den Unterhalt der Capläne, und die der Pfarrey obliegende Episcopal, Laſten trägt; jene ausgenommene Renten werden zu der Fundirung der nothwendigen Pfarrey für den allzuentlegenen bisher nach Baden eingepfarrten Staab Beuren, wovon oben (art. III. ad A.) ſchon Meldung gethan worden, mit verwendet.

6.) Das Patronatrecht der vom Stift dependirenden Pfarreyen, nehmen Wir, jedoch unbeſchadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und ſoll ſolches künftig gleich andern Unſern katholiſchen Pfarreyen durch Obſorge Unſerer Kirchencommiſſion verwaltet werden, und ſind daher auch die Beſizer dieſer Pfarreyen nicht mehr Stiftiſche Pfarrverweſer, ſondern würckliche Pfarrer.

7.) Das Stift, welches dermalen aus zwey Dignitäten, drey Officien, vier Canonicaten und (mit Innbegrif einer wegen des Stiftungsfonds noch im Streit liegenden Vicarie) aus vier Vicarien beſteht, ſoll künftig beſtehen aus einer Dignität nemlich dem Dechant, aus zwey Officien nemlich dem Scholaſter und Cuſtos (welch lezterer Pfarrer der Stadt Baden ferner wie bisher iſt) vier Kanoniken und vier Vicarien dann zween Capellänen.

Des

des Cuſtos und Stadtpfarrers beſtehen, ſofort das was durch die Suppreßion einer Dignität und eines Officii gewonnen wird, auf Verbeſſerung der gering ſtehenden Canonten und Vicarien verwendet werden, die daher künftig aus der Stiftsökonomie ſo præbendirt ſeyn ſollen, wie es das an das Stift abzugebende Präbendalregiſter ausweiſet.

8.) Die Dignität und beede Officien werden nach Pfründenrecht durch Inſtitution begeben, hingegen die Canonien und Vicarien werden blos als Commenden, erſtere von drey zu drey Jahren, leztere von Jahr zu Jahr, und zwar nach den Schuljahrsterminen von Allerheiligen zu Allerheiligen laufend, auf Unſere durch die Kirchencommiſſion ausgefertigte Präſentationen begeben, damit diejenige, welche der Schulbeſtimmung nicht entſprechen, durch Zurückziehung der Commende wieder in der Pfarraushülfe ihr Fortkommen zu ſuchen angewieſen werden können. Die Commende kann nie erneuert werden, ohne daß zuvor das Zeugnis von Uns oder Unſerer Kirchencommiſſion vorgelegt ſey, daß der Innhaber ſeine Schulfunctionen mit Zufriedenheit verſehe. Alter oder Krankheit, die etwa ein Anlas werden den Schulpflichten nicht gehörig nachzukommen, ſollen jedoch nie Anlas werden, jenes Zeugnis und die Erneuerung der Commende ohne Anweiſung eines andern hinlänglichen Gehalts zu verſagen. Die beeden Cappellaneyen werden mittelſt Zuweiſung der ihrer Verſorgung entgegenſehenden vorzüglichen qualificirten Titularen, die hier unter Aufſicht ihre Bildung vollenden und Gelegenheit ſich vorzüglich zu empfehlen finden können, von der Kirchencommiſſion beſezt, ſind aber nach Wink und Willen des Cuſtos, in deſſen Haus, Koſt und Aufſicht ſie ſind, wandelbar.

9.) Die weſentliche Beſtimmung und Pflicht der Stiftsgeiſtlichen ſoll alſo nicht gleich vorhin im Chorſingen, ſondern in Beſorgung des Gymnaſienunterrichts beſtehen; daher iſt ihnen der Chor an Werktägen ganz erlaſſen, an Sonn und Feiertägen aber ſoll dieſe Pflicht nur ſoweit fortdauern, als die geiſtliche Obrigkeit ſolche für den pfarrlichen Gottesdienſt in der Stiftskirche nützlich und erwecklich findet, der alſo die Verordnung hierüber in ſo weit ganz frey bleibt, daß doch auch hier jener, der an ſelbigem Tag predigt, und nach einem Turnus zwey weitere zur Geſundheitspflege davon jedesmal frey bleiben. An die Stelle der Chorpflichten treten die Schulpflichten.

10.) Nächſtdem hat an hohen Feſttägen der Scholaſter, und an den übrigen Sonn- und Feiertägen jeder Canoniker die Stiftspredigten, von denen dagegen die Kapuziner nunmehr ganz ausgeſchloſſen werden, unter gehöriger Ordinariatsinfluenz zu verſehen, auch

11.) beſorgen ſie mit den Vicarien und Capellänen gemeinſchaftlich nach einer ſchicklichen Abtheilung die erforderliche Gottesdienſtliche Verrichtungen an der Gymnaſienkirche. Ferner

12.) ſind zwey der Vicarien zur Obſicht über die Bibliothek, und zwey zur Obſicht über das Archiv neben ihren andern Incumbenzen anzuweiſen.

13.) Die Studien, welche ſie zu beſorgen haben, fangen von dem erſten lateiniſchen Sprachunterricht an, und gehen bis zur Philoſophie einſchließlich nach dem Studienplan, wie er dermalen vorliegt, und künftig nach Zeit und Umſtänden von Uns etwa zu verändern nothwendig gefunden wird.

14.) In der perſönlichen und Diſciplinarjurisdiction ändern wir nichts, ſondern laſſen ſolche reſpective dem Vicariat oder dem Stiftscapitel, je nachdem ſie einem oder dem andern nach den Statuten und dem Herkommen zuſteht. Was hingegen den Schiedsrichterlichen Auſtrag

betrift, welcher bisher für jene Fälle geordnet war, wann weltliche an Stiftsglieder, oder dieſe hinwiederum an weltliche etwas zu fordern haben, ſo heben Wir dieſen auf, da er einer guten Rechtspflege und dem Geiſt der Zeiten nicht anpaßt, und ordnen dagegen, daß wann die Stiftsperſonen an weltliche etwas zu fordern haben, ſie ihnen vor den ordentlichen Richter derſelben nachfolgen ſollen, wenn aber weltliche an einzelne Geiſtliche zu fordern haben, dieſe ſie vor dem Stiftscapitel belangen, das jedoch bey der Verhandlung wo ſie ſchwürig iſt, oder wenigſtens bey der Erkänntnis Rechtsgelehrten Rath pflegen ſoll, und von deſſen Erkenntniſſen alsdenn, ſo oft die Sache nicht kirchliche Verbindlichkeiten ſondern zeitlich Gut und Staatsbürgerliche Handlungen betrift, an das Hofgericht Unſerer Marggravſchaft gehet, ſo wie dann auch ihre weltliche Familienglieder unter der betreffenden weltlichen Jurisdictionsbehörde, ſo wie das Geſinde, gleich allem übrigen Geſinde der Geiſtlichen im Lande, unter der localen Ortsobrigkeit bleiben, die nur in der Art der Vorladung die gehörige Achtung für den geiſtlichen Stand der Herrſchaft zu beobachten hat.

15.) Die Oeconomiſche Capitelverſammlung fällt bey dieſer Veränderung ganz hinweg; die Diſciplinar- und Jurisdictionalcapitel beſtehen in voriger Art fort. Dazu kommt noch ein Schulkapitel (capitulum Scholaſticum) alle Monat, worinn über die Gymnaſienangelegenheiten berathſchlagt wird. Zu leztern müſſen auch die Vicarien und die weltlichen Lehrer, wenn deren am Gymnaſio angeſtellt ſind, zugezogen, und mit ihrer Stimme vernommen werden. Auch können Wir zu dieſem leztern, ſo oft Wir es gut finden, einen Commiſſarium geiſtlichen oder weltlichen Standes zu deſſen Dirigirung abordnen.

16.) Die medii Fructus, Ordinariats jura und übrige bey der Bedienſtung der Stiftsglieder bisher übliche Abgaben tretten zwar bey den Canonicis und Vicariis ſo gut wie bey den höhern Stellen ferner ein, jedoch nur bey der erſten Anſtellung: bey einer bloßen Fortbelaſſung im Dienſt durch Erneuerung der Commende kann keinem etwas weiteres abgefordert werden. Auch iſt keiner ferner nach ſeiner Anſtellung zu Reichung einer Capitels-Mahlzeit verbunden.

17.) Das Stift giebt die Wohnungen nach dem Maas der dermalen vorhandenen Stifts-Häuſer, die weiter nöthige ſtellet der Studien-Fundus.

18.) Die Pfründen ſollen beſtehen aus der Competenz nach einem angemeſſenen Auswurf in Geld und Naturalien, ſodann in der Präſenz und in Accidenzien. Leztere beſtehen in den Meß Stipendien, welche verhältnismäſig unter jene, die ſie leſen, ausgetheilt werden. Die Präſenz wird des Jahrs zu 224. Tagen und des Tags bei dem Vicar auf 1 fl., bei den Canonicis und Officiatoren auf 1 Thl. und bei dem Dechant auf 2 fl. gerechnet, ſie wird von lezterem durch die tägliche Viſitation ein oder der andern Claße, bei dem Cuſtos durch ſeine PfarrFunctionen, bei dem Scholaſter und den übrigen durch Haltung ihrer Schulſtunden verdient, ſofort demjenigen die Gebühr abgezogen, wer ſeine Schule einen ganzen Tag verſäumt, ohne durch Krankheit, durch obrigkeitliche Aufträge, oder durch Urlaub des Vorſtehers, der aus ſattſam erheblichen Urſachen gegeben wird, entſchuldigt zu ſeyn.

19.) Wer mehr als zehenmal im Jahr ſich ſchuldhafte Verſäumniße zun Laſt kommen laßt, verliert zugleich einen Monat an ſeiner Competenz.

20.) Dieſe Diſpoſition kommt nur nach und nach ſo weit nöthig unter Mitwürkung der geiſtlichen Behörden in Vollziehung, ſo wie Vacaturen die Gelegenheit darbieten, ſie ohne Nachtheil der dermaligen PfründtBeſizer auszuführen. Inzwiſchen leiſtet auch der Studien-Fond ſeine bisherige Beiträge zu den Belohnungen der Stiftsherren fort. Seiner Zeit aber ſobald die Oeconomie die bleibende Pfründgehalte allein beſtreiten kann, bleibt er blos dem Unterhalt der

GymnaſienKirche und Gebäude, der Beſoldung der weltlichen Lehrer, den Prämien, Druck- und Viſitations-Koſten, Inſtrumenten- und BücherAnſchaffung, der auſſerordentlichen Belohnung vorzüglich als Lehrer verdienter Stiftsherren oder weltlichen Profeßoren und der Unterſtüzung der ſtudirenden Jugend gewidmet, damit dieſen Bedürfnißen beſſer als bisher abgeholfen werden könne.

VII.) Das Dominicaner-Kloſter in Wimpfen ſoll eingehen, doch bleibt es vorerſt und bis Wir näher über die Art ſeines Eingehens und die anderweitige Verſorgung der von ihm dependirenden Pfarreyen Anordnung getroffen haben, im Genuß und Verwaltung ſeines ſämmtlichen Eigenthums.

VIII.) Das in Unſern Rheiniſche Landen beſtehende SchulKloſter der Piariſten in Raſtatt bleibt einſtweilen wie es iſt; jedoch bleibt aller Unterricht der Philoſophie bei ſolchem eingeſtellt, und ſoll der dafür beſtimmt geweſene eine Lehrer künftig zu beßerer Vervollſtändigung des SprachUnterrichts dienen. Die im ReichsDeputationsSchluß enthaltene Unterſagung der NovizenAnnahme bleibt in ſolange für daſſelbe beſtehen, bis man mit geiſtlicher Oberkeit und mit dem Orden einer dem Studienweſen vorträglichern — und ſolchen Einrichtung ſich verglichen hat, daß ihm die noch auf anſtändige Art nicht beſezte ähnliche catholiſche StudienAnſtalten im Lande auch mit Nuzen übergeben werden können.

Eben ſo

IX.) bleiben die aus auswärtigen Klöſtern zum Bruchſaler Gymnaſio exponirte Auguſtiner einſtweilen bei der Bedienung deſſelben, bis Wir wegen deßen Beſezung aus einem innländiſchen Kloſter oder aus Weltgeiſtlichen andere zweckmäſigere Vorſorge treffen können.

X.) Zu gleichem Zweck und mit gleichem Vorbehalt bleibt einſtweilen das Minoriten-Kloſter in Offenburg in ſeinem bisherigen Stand, mit Suſpendirung der NovizenAnnahme.

XI.) Die der Mädchen Erziehung oder ihren Unterricht ſich widmende FrauenKlöſter, namentlich jene zu Baden, Mannheim, und Raſtatt ſind völlig bei ihren bisherigen Stand Einkommen und Verfaſſung beſtättigt, in Hofnung, daß ſie ferner ſich beeifern werden, den landesherrlichen Wünſchen und Vorſchriften in Abſicht des SchulUnterrichts eifrigſt entgegen zu gehen.

XII.) Die Klöſter der barmherzigen Brüder in Bruchſal und Mannheim bleiben, ſo weit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalt daß ſie keine Verſezung aus Unſern Landen ohne Unſern Conſens unternehmen, zumahl was die zur KrankenBedienung wohl unterrichtete Glieder betrift. Auch darf zu Bruchſal ſobald der noch unzulängliche DotationsFundus zureicht, ein Inſtitut der Barmherzigen Schweſtern errichtet werden, unter gleicher Obliegenheit, wie Wir dann überhaupt dieſen Orden, wo ſich etwa auch anderwärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zu begünſtigen gemeint ſind, ſo lang er ſich beeifern wird, ſeiner Abſicht zweckmäſig zu entſprechen.

XIII.) Die Mendicanten Klöſter, welche in Unſeren Landen am Rhein dermalen aus Franziscanern und Capuzinern, nemlich (unter Einrechnung eines zwar ſchon aufgehobenen aber doch noch mit penſionirten OrdensBrüdern beſezten FranziscanerKloſters in Heidelberg) in acht Klöſtern und drey Hoſpitien (das hieſige Carlsruher mit eingerechnet) beſtehen, ſollen zur Aushülfe in der Seelſorge für vorübergehende BedürfnißFälle, welche durch Krankheiten der ordentlichen Seelſorger, beſonderem Zulauf an Feſttägen, und dergleichens herbei, geführt werden, fort beſtehen dürfen, doch nur in der Zahl von ſieben, ſammt einem Hoſpitio

nemlich zu Heidelberg, zu Waghäuſel ſammt Hoſpitio auf dem Michelsberg, zu Baden, zu Fremersberg, zu Allerheiligen (wohin der Convent der Franziscaner von Raſtatt, demnächſt übergeſezt wird) zu Offenburg und zu Ettenheimmünſter (wohin der Convent von Mahlberg ſeiner Zeit übergeſezt wird,) an jedem Ort Eines, ſo daß mithin nur das Convent in Bruchſal, das Hoſpitium in Carlsruhe (ſobald für eine Bedienung der hieſigen katholiſchen Gemeinde durch Weltgeiſtliche hinlänglich wird vorgeſorgt ſeyn) und das Hoſpitium in Ettlingen (deſſen Stiftungs Renten und Functionen an der SchlosCapelle zu der StadtPfarrey gegen Haltung eines weitern Caplans, wann derſelbe dazu nöthig, geſchlagen werden) ſeiner Zeit aufgehoben wird. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen!

1.) In dieſen bleibenden Klöſtern und Hoſpitien ſollen nicht mehr als zuſammen höchſtens achzig Prieſter ſeyn; wobey jedoch diejenige die über ſechszig drey Jahr alt, oder mit einer unheilbaren ſie an Gottesdienſtlichen Verrichtungen auch im Kloſter verhindernden Krankheit behaftet ſind, ſo wie Novizen nicht mitgerechnet werden, und neben denen eine verhältnißmäßige Zahl Layenbrüder geſtattet wird. Wie viel davon auf dieſe und jene einzelne Station vertheilt werden wollen, ſoll nach den Erforderniſen der Localität zu ermeßen den OrdensVorſtehern frey bleiben.

2.) Dieſe alle ſollen nur von einer Regel ſeyn, und geben Wir daher ihnen zwey Jahr Zeit, um durch Tauſchweiſe Einnahme anderer Klöſter, oder durch Vereinigung der hierländiſchen Ordensglieder zu einerley Regel, oder auf andere gutfindende Weiſe ſich auf die Regel der Franziskaner der ſtrikten Obſervanz, nach Gutfinden mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geiſtlichen Obern zu vereinbaren, widrigenfalls werden alsdann die Capuziner, die nicht zu jener Regel tretten, fortgeſchickt.

3.) Alle Landskinder, die in dieſem Orden auswärts ſind, ſollen auf Verlangen in Unſere Lande verſezt, und dagegen andere Fremde hinausgezogen werden. Künftig ſollen ſie ihren Nachwuchs nur aus Landeskindern nehmen, dürfen aber ſolche vor zurückgelegtem fünfundzwanzigſten Jahr nicht zu Ordensgelübden zulaſſen. Sie können innerhalb Landes auf jede gutfindende Weiſe ihre Glieder mutiren, aber keine ohne Landesherrliches Placet, das auſſer ſeltenen bewegenden Fällen nicht zu hoffen iſt, auſſer Landes verſezen, noch ohne gleiches Placet, Fremde hereinziehen.

4.) Wir verlangen zwar nicht gerade, daß dieſe Klöſter zuſammen eine eigene Provinz bilden, aber das müſſen Wir verlangen, daß nach Verfluß der vorbeſtimmten zweyjährigen Friſt, entweder der Provincial ſeinen Siz im Lande nehme, oder einen ſub- oder vice-Provincial darinn anſtelle, damit Wir jemanden haben mögen, an den Wir Uns wegen Erfüllung der Bedingungen dieſer Unſerer Permanenz-Conceſſion halten können.

5.) Alle die in dieſen inländiſchen Klöſtern befindliche Ordensgeiſtliche können ſo lang ſie ihre Station im Land beybehalten wollen, von ihren geiſtlichen Exemtions-Privilegien gegen die Landesbiſchöffe, in deren Sprengel ſie ſind, keinerley Gebrauch machen, ſondern müſſen ſich dieſen in allen Dingen unterwerfen, wo es dieſe zur Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht, und zu Erfüllung deſſen, was Wir als Landesherr an ſie zu fordern haben, nothwendig finden.

6.) Ihre Novizen müſſen die Theologie gleich andern dieſem Fach ſich widmenden Landeskindern zwey Jahr lang ſtudiren (zu welchem Ende Wir namentlich das Kloſter in Heidelberg beſtimmt haben, wie hinwiederum das mit einem warmen Bad begnadigte Kloſter in

Baden

Baden zum Erquickungsort für die kranke alte und pflegbedürftige Ordensglieder, und das in Allerheiligen zum Correctionsort derjenigen Weltprieſter, welchen wegen üblen Wandels von dem Ordinariat die Kirchenbedienung unterſagt wird, dienen ſoll; auch müſſen ſie, wenn es der Biſchof verlangt, ein Jahr in deſſen Seminar zubringen.

7.) Ständige Kirchſpiels-Gottesdienſte, ſeyen es nun Pfarreyen oder Frühmeßereyen und Capellaneyen, ſollen ſie nirgends bedienen, es ſeye dann mit Unſerem Vorwißen und Diſpenſation auch Biſchöflichem Gutheißen in ſolchen abgelegenen Waldgegenden, wo die Bewohner nur einzeln zerſtreut leben, und daher nicht wohl anders als Miſſionsweiſe beſorgt werden können.

8.) Den Termin ſollen ſie lediglich durch Layenbrüder unter Aufſicht der Pfarrherren, mithin ſo, daß dieſem allemal zuvor die Zeit der Ankunft des Sammlers zur Verkündung an das Volk gemeldet werde, beſorgen laſſen.

9.) Wer von ihnen wider die kirchliche Landeseinrichtungen, wider den Biſchofen oder den SecularClerum, oder ſonſt wider die Volksbildung oder Staatswohlfarth öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen, ſich zu Schulden kommen läßt, ſoll, er ſey Prieſter oder Laye, in die Kloſtermauren eingebannt ſeyn, und niemals mehr auſſer demſelben kommen dörfen, es wäre dann daß Wir aus beſonderer Gnade ſeine Verſetzung in ausländiſche Klöſter erlauben wollten.

10.) Eigene Gefängniße dürfen ſie nicht haben, ſondern wenn Strafen zu erkennen ſind, welche mehr als ordentliche KloſterZüchtigungen oder vierwöchentliche Einſperrung in eine gewöhliche Zelle unter HungerKoſt auf ſich haben, ſoll auf Biſchöfliches Urtheil mit landesherrlichem Vorwißen geſchehen, und wo der Fall peinlich würde, die Ablieferung an weltliche GerichtsBehörde ohne alle Weigerung oder Eluſion erfolgen.

11.) Durch obige ZahlBeſtimmung garantiren Wir ihnen nicht das jederzeitige Daſeyn dieſer Anzahl, und laßen ſie daher nicht zu einem Motiv, Fremde herein zu verſezen, gelten; ſondern die Zahl ſoll von der Möglichkeit aus Landeskindern ſich zu ergänzen, und aus milden Gaben ſich zu erhalten, abhangen. Wir werden ſie jedoch in lezteren ferner wie bisher Unſere Gnade ſpüren laßen, ſo lang ſie ſich deren würdig betragen.

Schließlich

XIV.) und im Allgemeinen bemerken Wir noch

1.) daß allen für unbeſtimmte oder für beſtimmte Zeit fortbeſtehenden Klöſtern unterſagt ſey, Almoſen in Geld, Suppe, Brod, oder dergleichen an der Pforte auszutheilen, da hierdurch nur meiſtens die unverſchämte Armuth geſättigt und der Bettel genährt wird; ſondern ſie ſollen die Pflichten der Mildthätigkeit dadurch erfüllen, daß ſie, a.) Reiſenden, die über Land in einem erlaubten LebensBeruf dort hinkommen, zu einer Mahlzeit oder Herberge, wenn ſie darum begrüßt werden, zulaſſen, b.) daß ſie die Zahl von Armen aus der Nachbarſchaft, welchen ſie mit dieſer oder jener Gattung von Unterſtüzung unter die Arme zu greifen gedenken, den PoliceyBeamten des Orts bekannt machen, damit alsdann dieſe denen wahrhaft bedürftigen Armen AſſignationsZettel geben, mittelſt deren ſie ſich zu Erhebung jener Unterſtüzungen auf die beſtimmte Zeiten legitimiren.

2.) Keinerley Recht der Freyſtätte kann von ihnen ausgeübt werden, ſo wie es überhaupt in Unſern Landen nirgends ſtatt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verſtümmelnde

Strafen gar nicht, und Todesſtrafen nur bei Verbrechen, wodurch Menſchenblut vorſezlich vergoſſen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich ſind, vorkommen, mithin aller rechtmäſige Anlas dazu wegfällt.

3.) Die Vollziehung dieſes Edicts und die dazu anzuwendende nähere Maasregeln werden Wir ſo viel die Uns zur Satisfaction angewieſene Klöſter, mithin die Artikel I. bis V. einſchlieſslich betrift, durch eigens verordnete Commiſſarien beſorgen laſſen; ſoviel aber die übrige geiſtliche Stiftungen, mithin die Artikel VI. bis XIV. angeht, weiſen Wir ſolche der ſtabilirten Katholiſchen KirchenCommiſſion zu, welche desfalls ſeiner Zeit, das weiter nöthige, ſo weit es erforderlich iſt unter Einvernehmen mit den betreffenden geiſtlichen Behörden, zu verfügen hat.

Endlich

4.) benehmen Wir Unſern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den Reichs-Schluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erfordernis des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigem Betref zu machen, empfehlen ihnen aber darinn immer ſo zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unſerer katholiſchen Unterthanen einerſeits und ihrer Beruhigung andererſeits zweckmäſig vorgeſorgt werde.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerem gröſsern Staats-Innſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 14. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Poſſelt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir haben im neunten Artikel Unſeres erſten Organiſations-Edict angemerkt, daß Wir den jungen RechtsCandidaten, welche wegen feſtbeſtimmter Zahl der Anwälde nicht gleich zur Advocatur gelangen können, und doch den gerechten Wunſch hegen, in Ermanglung eigener Mittel, interimiſtiſch zu einem mit ihrer Befähigung harmonirenden UnterhaltsErwerb zu gelangen, hierzu Gelegenheit öffnen würden. Dieſes führt Uns zu der Verordnung über die

Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener.

Wir ſezen hierbei voraus

I.) daß Niemand zu Stellen der directiven LandesAdminiſtration ordentlicher Weiſe gelangen könne, als der das Fach, in welchem er angeſtellt ſeyn will, wißenſchaftlich erlernt hat, und bleiben es daher immer auſſerordentliche und äuſſerſt ſeltene Fälle; wann jemand unterſtüzt durch ein groſſes Maas von GeiſtesGaben, blos mittelſt der Geſchäftserlernung im practiſchen oder ErfahrungsWege zu ſolchen aufzuſteigen verſucht, wozu Niemand im voraus ein Recht oder eine ſichere Hoffnung haben, Niemand alſo auch ſeinen LebensPlan darauf anlegen kann; Wir ſezen jedoch ebenſowohl voraus,

II.) daß der, wer auf wiſſenſchaftliche Erlernung eines Fachs der Staatsdienſte ſeine BedienſtungsAusſichten gründen will, ſolche nicht blos dem Namen nach betrieben; ſondern ſie würklich ſich ſo weit eigen gemacht haben müße, um gegründete Hoffnung zu geben, er werde, wann er nun auf den practiſchen Weg eingeleitet wird, die ihm vorkommende ErfahrungsKenntniße zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen zu verarbeiten, Fähigkeit und Luſt haben. Dieſemnach

III.) kann keiner, er ſey vornehmer oder geringer Herkunft, reich oder arm, den Anfang einer practiſchen Laufbahn machen, mithin zu einer auf Unſern Landesdienſt insbeſondere abgewogenen BefähigungsStelle gelangen; er ſey dann vorher zweckmäſig geprüft worden.

IV.) Dieſe Prüfung geſchieht bei den Scribenten d. i. bei jenen, welche blos auf dem Wege der practiſchen RechtsGeſchäftsErlernung ſich fortbringen, und alſo in der Regel auf obere LandesDirectionsStellen nicht aſpiriren wollen, von den HofrathsCollegien Unſerer verſchiedenen LandesBezirke in auſſerordentlichen Sizungen zweimal im Jahr zu feſtgeſezten Zeiten, auf welche ſich diejenige, welche im Fall ſind, Prüfung zu begehren, zu ſtellen haben. Diejenige von ihnen, welche als TheilungsScribenten (nemlich ſolche, die die AmtsſchreibereyGeſchäfte vorzüglich erlernt haben) Prüfung verlangen, werden im ſtaatsrechtlichen Senat, diejenige hingegen, welche als RechnungsScribenten Examen ſuchen (d. h. als ſolche, die ſich das Verfahren der Verrechnungen vorzüglich eigen gemacht haben) im ſtaatswirthſchaftlichen Senat geprüft — ſofort wenn ſie hinlänglich beſtehen, in die betreffende ScribentenLiſte eingetragen.

Da jedoch

V.) häufig Dienſte vorkommen, wobei beede Gattungen von Schreiberey-Kenntniß weſentlich nothwendig iſt; ſo ſoll billig keiner bei der Gattung ſtehen bleiben, welche er in den Lehrjahren ſich bekannt zu machen im Fall war; ſondern ſoll ſich angelegen ſeyn laſſen, durch Frequentirung und Benuzung von Schreib-Stuben der andern Gattung auch darinn ſattſame Erfahrungs-kenntniſſe zu ſammlen.

Wer dieſes gethan hat, und nachmals ſich darinn prüfen läßt, auch in der Prüfung beſteht, wird alsdann auch in die Liſte dieſes Fachs eingetragen, und zwar nach dem Datum ſeiner erſtern Prüfung, die er für das andere Fach erſtanden hat, und erlangt damit den Vortheil zu Dienſten beeder Gattungen, die im executiven Landes Adminiſtrations-Fach offen werden, oder zu Subaltern-Dienſten bei den directiven Landesſtellen concurirren zu können. Indeßen

VI.) bis hierzu die Zeit und Gelegenheit heranrükt, muß er durch Aufnahme in Amts- und Amtſchreiberey- oder Verrechnungs-Schreibſtuben ſein Brod und den Wachsthum ſeiner practiſchen Bildung ſuchen.

VII.) Alle Sanitäts-Amts-Candidaten, nemlich jene, welche die Arzneylehre und die Arzney-Bereitungskunde erlernen, ingleichen jene, welche einer wiſſenſchaftlichen Erlernung des Wundarztlichen Thierarztlichen und Hebarztlichen Fachs ſich gewidmet haben, werden von der hieſigen Sanitäts Commiſſion geprüft, welche jedoch hierunter wegen jener die allzuweit von hier entfernt ſich aufhalten, ſachverſtändige Commiſſarien in der Gegend nach Befinden ernennen kann.

VIII.) Von den übrigen ſtaatswirthſchaftlichen Candidaten werden jene, welche einem einzelnen Zweige beſtimmt ſich gewidmet haben, (Z. E. der Forſtwiſſenſchaft, Bergwerkskunde, Baukunſt, Feldmeßung, Waſſerbaukunſt,) von der betreffenden General-Commiſſion geprüft, welche dazu, wo ſie es nöthig findet, eben ſo wie auch im Fall des vorigen Artikels die Sanitäts-Commiſſion zu thun hat, noch auſſerordentlicher Weiſe, ein und andere Examinatoren des betreffenden Fachs, aus den an ihrem Wohnort befindlichen kunſtverſtändigen Dienern, beyzurufen hat. Hingegen

IX.) diejenige Candidaten, welche der Staatswirthſchaft im allgemeinen obliegen, werden von dem ſtaatswirthſchaftlichen Senat des betreffenden Hofraths-Collegii geprüft, bei ihnen jedoch, wie bei denen der beiden vorigen Claßen nemlich Art. VII. et VIII. kann die Eintragung in die Candidaten-Liſte, und mit ihr die Erlaubniß zur Praxis in ihrem Fach anderſt nicht als mittelſt Antrags an Uns in Unſer Geheimenraths-Collegium geſchehen. Iſt nachmals dieſe bewilligt, ſo müſſen

X.) diejenige, welche einem ſolchen beſondern Fach ſich gewidmet haben, in welchem ſie, wie z. E. angehende Aerzte, Apotheker, Feldmeſſer u. ſ. w. durch ihren Privatfleiß Verdienſt finden können, dadurch ihr Auskommen, wie bisher ferner ſuchen, und wird ihnen nach Gelegenheit hierzu Vorſchub gethan: Für die andere, bey welchen jene Verdienſtgelegenheit nicht eintritt, und welche doch nicht auf ihre eigene Koſten ihre practiſche Befähigung ſuchen und ihre Bedienſtungs-Gelegenheit abwarten können oder wollen, auch nicht etwa wegen vorzüglicher Talente und deren guter Bebauung auſſerordentliche Unterſtützung zu Reiſen, oder zu anderen Befähigungskreiſen von Uns erhalten, werden bey dem Geheimerathscollegio in der Section des Finanzraths zwey Canzliſten-Stellen, bey dem Carlsruher Hofrathscollegio vier, bey

dem Mannheimer zwey und bey dem Mörsburger einer der Canzliſten Pläze beſtimmt, der ihnen alſo eingeräumt werden ſoll, daß ſie deſſen Beſoldung als Wartgeld beziehen, und die Incumbenz des Dienſtes beſorgen, ſofort die dabey durch ihre Hände laufende Geſchäfte durch Achtſamkeit und Nachdenken als Stof zu ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommung benuzen mögen.

XI.) Die rechtsbefliſſenen Candidaten ſollen in jedem Landestheil von den Hofgerichten im römiſchen und deutſchen Privatrecht, in dem Criminalrecht, und in dem Naturrecht, ſo wie in der Rechtsgeſchichte, und der Gabe zu referiren, ſodann von dem ſtaatsrechtlichen Senat der Hofrathscollegien in der Reichsgeſchichte, dem Staats- und Fürſtenrecht, dem Kirchenrecht und Lehenrecht, auch in der Fertigkeit in ihrer Mutterſprache, und in einer oder andern lebenden fremden Sprache einen gebildeten Aufſaz zu machen, ſo weit ein und der Andere zu dieſen Sprachprüfungen ſich erbietet, geprüft werden, wobey zu leztern das Collegium nach Befinden die competente Sprachverſtändige beizurufen hat.

XII.) Wer von beeden dieſen Collegien als nothdürftig nicht befähigt dargeſtellt wird, ſoll zurückgewieſen werden, und bleibt ihm überlaſſen, ob er einen neuen Studiencurs beginnen oder eine andere Lebensart ergreifen will. Wer von Einem derſelben als nothdürftig befähigt anerkannt worden iſt, wird zwar, jedoch mit der Weiſung ſich in den Gegenſtänden des andern Dicaſterii noch beſſer zu befähigen, als Rechtscandidat aufgenommen und kann alsdann zu ſolchen Dienſten, welche Gegenſtände dieſer Art vornemlich zu behandeln haben, nicht eher concurriren, als bis er die darinn erlangte nothdürftige Befähigung durch eine weitere Prüfung nachgewieſen hat. Wer in beeden hinlänglich beſteht, wird als ein vorzüglich qualificirtes Subject in die Candidatenliſte eingetragen.

XIII.) Die auf ſolche Weiſe angenommene Rechtscandidaten zerfallen demnach in drey Claſſen. a) Vorzüglich qualificirte mit auswärtiger Sprachkenntniß; b) vorzüglich qualificirte ohne ſolche; c) einſeitig qualificirte. Für alle dieſe ſezen Wir als Wartſtellen in voriger Art aus, bey dem Geheimenrathscollegio zwey Canzliſtenſtellen (welche allein den Subjecten der beeden erſte Claſſen, und unter ihnen vorzüglich jenen der erſten Claſſe zur Befähigung für auswärtige Geſchäfte, gewidmet ſind) bey dem Oberhofgericht eine; bey dem Carlsruher Hofrathscollegio drey; bey dem Raſtatter Hofgericht eine; bey dem Mannheimer Hofrathscollegio zwey; bey dem daſigen Hofgericht eine; und bey dem Mörsburger Hofrathskollegio eine ſolche Canzliſtenſtelle: dabey verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß da dieſe Stellen beſtändig beſezt ſeyn müſſen, alſo auch ſie anderen Subjecten alsdann zu Theil werden können, wann keine Competenten obiger Art vorhanden ſind, und daß hinwiederum, wenn ein Competent ſich darſtellt, und eben keine Stelle offen iſt, er alsdann einſtweilen in Amtsſchreibſtuben ein Unterkommen ſuchen, oder in deſſen Ermanglung ſich gedulten müſſe, wie es der Advocat von Anfang in Abſicht auf die Praxis auch machen muſte. Uebrigens

XIV.) Sollen die junge Rechtscandidaten, welche dieſe Stellen nur als Wartpläze erhalten, nicht den Namen Canzliſten ſondern Canzley Practicanten führen, und in ſolcher Qualität noch auſſer allen Rangverhältniſſen bleiben, mithin jener Aufnahme in Geſellſchaften fort genieſen, deren ſie als Studirte fähig ſind, und die ſie durch Betragen ſich zu ſichern vermögen. So bald nachmahls

XV.) eine Anwalds-Stelle aufgeht, ſo rückt der Aelteſte dieſer Practicanten ohne weiteres ein, wann er will, inſoferne er nicht ſich durch ſein Verhalten ein Zurückſezungs-Androhen zuvor zugezogen hätte: er muß aber nicht einrücken, wann er nicht will, ſondern kann einem nachfolgenden die Stelle überlaſſen, inſoferne er nur etwa auf Stellen aſpirirt, bei denen Rechtsübung weſentlich nicht nothwendig iſt; der aber, wer zu Amtsſtellen oder gerichtlichen und ſtaatsrechtlichen

RathsStellen kommen will, muß nothwendig die AnwaldsCarriere durchwandeln, wann ihm die Gelegenheit dazu geöffnet wird, und hat in der Regel ſonſt keine Ausſicht zu jenen Stellen, wo nicht etwa auſſerordentliche Anläße ihm Gelegenheit gäben, auch auf den Wartſtellen ſeine Fortſchritte in RechtsErörterungen hinlänglich zu machen und darzulegen. Daß er bei Erlangung eines Plazes unter den Anwälden, ſeine Wartſtelle nicht daneben fortführen kann, bedarf kaum einer Erinnerung. Gleichwie übrigens

XVI.) die vollſtändigſte Gelegenheit zu Erfahrungskenntnißen nur dem nuzen kann, der wiſſenſchaftlich darüber nachdenkt, und die Behandlung der Gegenſtände, die er zu leſen Gelegenheit hat, hierdurch zum Stof für ſein fortgeſeztes PrivatStudium macht; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir dabei dieſes von jedem vorausſezen und erwarten müßen. Nicht minder

XVII.) ſo wie dieſes künftig nur nach und nach zum Vollzug kommen kann, je nachdem ſich Candidaten darſtellen, welche von dieſer interimiſtiſchen Unterhalts- und BildungsGelegenheit Gebrauch machen wollen; ſo kann auch die an einem und dem andern Ort ſchon vorhandene gröſſere Anzahl von Advocaten, durch die in Unſerm erſten Organiſations-Edict gemachte Beſtimmung einer feſten Zahl an ihren Rechten und ErwerbsGelegenheiten nichts verliehren, ſondern nur nach und nach wie überzählige jezo vorhandene Advocaten abgehen, die Reduction auf dieſe Zahl geſchehen.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerm StaatsInſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 24. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Poſſelt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,

Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Eine der noch übrigen Hauptſorgen für eine zweckmäſige Organiſirung der Staatsverwaltung der nun neuerlich unter Unſere Regierung vereinten Lande betrift

Die executive Landes-Adminiſtration.

Hierbei kommt nach Unſerer ſorgfältig geprüften Erfahrung alles darauf an, die executive Gewalt nicht durch mehrere zuſammenwirkende Perſonen, ſondern je durch einzelne in angemeſſenen Kreiſen vertheilte Diener verſehen zu laßen; darinn jedem Fach, das ſeine eigene Befähigung fordert, auch ſeinen eigenen Mann zu geben; den einem jeden zugemeſſenen Gewalts-Kreis nur ſo gros zu beſtimmen, daß der Diener alle Localkenntniß deſſelben ſich eigen machen, und alle Geſchäfte deſſelben bei gebührendem Fleiß erledigen könne, aber doch auch nicht ſo klein, daß das Land mit Vielheit von Dienern unnöthig beladen werden müße; die Stationen der verſchiedenen Diener für die verſchiedene Fächer der Staatsverwaltung in einem und eben demſelben GewaltsBezirk ſo zu vertheilen, daß ohne viele Mühe und Koſten die mündliche Communication zwiſchen ihnen möglich iſt; endlich alle unter eine nicht zu weit entfernte Aufſicht zu ſezen, welche die ſtete Controllirung, Belebung, und Leitung des Geſchäftsgangs nach den Abſichten und Vorſchriften der directiven Landesadminiſtration beſorgen könne. Wir hätten daher gewünſcht, es möchte thunlich geweſen ſeyn, gleich jezo darnach allgemein in Unſern Landen die Eintheilung in ſolche kleinere Amtsbezirke von etwa 7000. bis 9000 Seelen vorzunehmen; mit ſolchen die Eintheilung der Forſtbezirke, geiſtlichen Inſpectionen, Phyſikate, und Gefäll-Einzugskreiſe in Gleichheit zu ſezen, und dann vier bis ſechs ſolche Aemter in eine Landvogtey zu vereinigen, ſofort der Oberaufſicht und Leitung eines Landvogts und Landrentmeiſters für alle ſtaatsrechtliche und ſtaatswirthſchaftliche RegierungsZweige alſo zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der Bürgerlichen- und StrafGerechtigkeitspflege auſſer aller Verbindung mit der Landvogtey und unmittelbar Unſeren Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenſtänden aber, derſelbe — nicht zwar einer landvogteylichen Jurisdiction und Amtsgewalt unterworfen, aber doch im nemlichen Verhältniß wie Pfarrer zu den Specialaten an eine directive Leitung und Viſitation der Landvogteyen nach näheren Beſtimmungen gewieſen würde. Wir haben jedoch gefunden, daß die Vollziehung dieſes Plans allzuviele Vorbereitung ſowohl der zweckmäſigen individuellen Bearbeitung, als nachmals der durchgängigen Ausführung vorausſetze, um gleich jezo bewerkſtelliget werden zu können, und daß auf der andern Seite die dermalige Vereinigung äuſſerſt verſchiedenartiger Länderparcellen eine etwelche Organiſation gleichbalden erfordere, wenn die Staatsmaſchine in eine zuſammengreifende Bewegung geſezt werden ſolle.

Indem Wir daher Unſerem Geheimeraths-Collegio auftragen, jenen Plan weiter bis zu ſeiner Reife zu bearbeiten, und die vollendete Einrichtung ſeiner Zeit mit dem Vorſchlag, wie er nach und nach zur Ausführung gebracht werden könne, Uns in Vortrag zu bringen, ſo

haben Wir einſtweilen nachſtehende

Interims-Organiſation

vorerſt blos in Beziehung auf das politiſche und kirchliche Fach, mit noch dermaliger Ausſezung der Eintheilungen des Forſt- und Finanzfachs und der Phyſikats-Bedienungen angenommen und beliebt.

Anlangend nun die **politiſche Eintheilung** ſo ſoll

I.) die **Badiſche Marggravſchaft** dermalen aus folgenden Bezirken beſtehen.

1.) Das **Oberamt Rötteln.** Es **bekommt** zu dem, was es bisher hatte, die Orte Iſtein und Huttingen, die ehehin zu dem Hochſtift Baseliſchen Amt Schliengen gehörten, und **giebt ab**, Obereggenen, Sitzenkirch, Schalſingen, Feuerbach, Niedereggenen, Feldberg, (nebſt Gennebach und Rheinthal.) Für dieſes Oberamt ſind drey in Lörrach aufgeſtellte Beamte für jezo beſtimmt, bis dahin, daß demnächſt die wirkliche Vertheilung deſſelben in drey Aemter zu Stand kommt.

2.) Das **Oberamt Badenweiler.** Es **bekommt** die nur gedachte von dem Oberamt Rötteln abzugebende ſechs Orte, ſodann von dem Hochſtift Baſeliſchen Amt Schliengen die Orte Schliengen, Steineſtatt und Mauchen, **giebt ab**, die untere Vogteyen Wolfenweiler, Schallſtadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haßlach, und ſoll zwei Beamte haben, den erſten in Müllheim wohnhaft und den andern in Schliengen oder Auggen, welchem lezteren insbeſondere die obgedachte neun Orte und die Orte Auggen (nebſt Haach und Zizingen,) ſodann Vögisheim zum näheren Geſchäftskreis angewieſen ſeyn ſollen. Einſt bei der Aemtertheilung zerfällt es hiernach in zwey Aemter.

3.) Das Staabsamt **Wolfenweiler** enthaltend die oben abgegebenen untere Vogteyen, **Wolfenweiler**, Schalſtadt, Mengen, Thiengen, Opfingen uud Haßlach. Dieſes und die aus den Oberämtern Badenweiler und Rötteln erwachſenden fünf Aemter machen die Landvogtey Sauſenberg ſeiner Zeit aus.

4.) Das **Oberamt Hochberg giebt ab**, die Orte Broggingen und Tutſchfelden, und bleibt vorerſt unter der Leitung zweier in Emmendingen wohnhafter Beamten, bis demnächſt in der einſtigen Aemtertheilung es in zwey Aemter abgetheilt werden kann.

5.) Das **Oberamt Mahlberg empfängt** die vorgedachtermaſen vom Oberamt Hochberg abzugebende zwey Orte, Broggingen und Tutſchfelden, ſodann die, die ehemalige Hochſtift-Strasburgiſche Herrſchaft Ettenheim ausmachende Orte Ettenheim, Ringsheim, Cappel am Rhein, Gräfenhauſen, Schweighauſen, Dörlinbach, Münchweiler, Münſterthal, Mittelbach und St. Landelin, endlich die Herrſchaft Lahr beſtehend aus den Ortſchaften Lahr, Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim und Altenheim. Demſelben ſollen drey Beamte vorſtehen, davon zwei in Mahlberg uud einer in Lahr wohne, welchem lezteren insbeſondere die Stadt Lahr, und die Orte Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mitersheim, Frieſenheim, Oberweyer, Heiligenzell, Oberſchopfheim, Sulz, und Langenhard zur Obſorge anvertraut ſeyen. Einſtens wird dieſes Oberamt in drey Aemter getheilt, welche mit denen oben aus dem Oberamt Hochberg erwachſenden zwey Aemtern zuſammengeſchlagen, die Landvogtey Hochberg bilden.

6.) Das Obervogteiamt Gengenbach ſoll beſtehen aus den Rathsvogteien Offenburg, Gengenbach, Zell, deren jede durch den Stadtmagiſtrat dieſer Städte verwaltet wird, ſodann aus dem Vogteiamt Gengenbach enthaltend die Thalvogtei Harmersbach, welche ein Thalvogt mit zwei Untervögten zunächſt beſorgt, ferner die Stäbe, Biberach, Norderach, Ober- und Unter-Entersbach, Oehlſpach, Reichenbach, Heidingen, Schweibach, Nusbach, Strohbach und Bermersbach. Ihm ſoll vorſtehen ein Obervogt, welcher die ſämtliche Uns vorbehaltene Hoheits- und JurisdiktionsGerechtſame über die Rathsvogteyen ausübe, und dem ein und anderer Obervogteyamts-Beyſitzer jeweils aus den Mitteln der rechtsgelehrten Bürger oder Diener jener Städte zugegeben ſeye, beſonders um das Stabsamt verwalten zu helfen. Dieſes Obervogteyamt bleibt wegen ſeiner beſondern Verfaſſung auch einſt bey der Definitiv-Organiſation für ſich allein beſtehen.

7.) Das Oberamt Biſchofsheim ſoll die ehmalig Hanau-lichtenbergiſche Aemter Willſtädt und Lichtenau, ſodann Unſer ehemaliges Amt Kehl, beſtehend aus der Stadt und dem Dorf dieſes Namens, ſamt Sundheim, Neumühl, und den Straßburger Höfen auch das Oberkirchiſche Ort Hohnau unter ſich faſſen. Drey Beamte, davon der eine in Korf, für die Beſorgung des Amts Willſtädt ſamt Kehl, die andre beede aber in Biſchofsheim wohnen, ſollen die politiſche Direktion beſorgen, bis einſt nach Herſtellung der Landvogteien deſſen wirkliche Auflöſung in zwey Aemter erfolge.

8.) Das Oberamt Oberkirch ſoll zu demjenigen, was es als Hochſtift Straßburgiſches Oberamt gleichen Namens, mit Ausnahm von Hohnau, beſaß, bekommen Unſere alt angehörige Herrſchaft Staufenberg unter dem Namen des Gerichtsſtabs Durbach, und dagegen abgeben das Gericht Saſpach. Ihm ſollen vorſtehen zwey Beamte, davon der erſte zu Oberkirch und der zweyte zu Renchen wohne, und wovon lezterer die Gerichte Renchen, Ulm und Cappel zunächſt beſorge.

9.) Das Oberamt Yberg ſoll empfangen, das von vorigem herüberkommende Gericht Saſpach, die alte Aemter Bühl, Croſchweier und Schwarzach, ſodann die Orte Leiberſtung, Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim. Ihm ſollen zwei Beamte vorſtehen, davon der erſte in Bühl, der andere in Schwarzach wohne, wovon lezterer den untern Theil, nemlich die Amtsſtäbe Schwarzach und Croſchweyer (ohne Neuſaz, welches nach Bühl gewieſen iſt) nebſt den weiters obgenannten vier Dörfern zunächſt zu beſorgen habe. Damit iſt denn der einſtigen Vertheilung dieſes Oberamts in zwey Aemter allſchon vorgeſorgt, und machen nachmals die aus den Oberämtern Biſchofsheim, Oberkirch und Yberg erwachſende ſechs Aemter die Landvogtey Yberg aus.

10) Das Oberamt Baden erhält zu dem, was es jezt hat, den dermalen zu Yberg gehörigen Steinbacher Stab, ſodann den vorhin lichtenthaliſchen Stab Beuern. Es ſoll zwei Beamte haben, davon der zweite in Steinbach wohne, und die Stäbe Steinbach und Sinzheim unter ſich habe.

11.) Das Amt Gernsbach, enthaltend die vorige Gemeinſchaft Gernsbach, die Ortſchaften des Oberamts Eberſtein ohne Muggenſturm, und den vorhin Frauenalbiſchen Ort Sulzbach. Ein Beamter ſoll demſelben vorſtehen.

12.) Das Oberamt Raſtatt bekommt den ſo eben bei Gernsbach vorbehaltenen Ort Muggenſturm, ſodann den vormalig Bruchſaliſchen Ort Illingen, und verliert den oben ſchon zu Yberg geſchlagenen Ort Hügelsheim. Zwei Beamte ſind zu deſſen Verwaltung aufgeſtellt.

13) Das Oberamt Ettlingen erhält noch zu dem was es hat, Moosbronn und Mittelberg, ſodann die Frauenalbiſche Dorfſchaften Völkersbach, Pfaffenroth, Burbach, Schillberg und Speſſart. Zwey Beamte werden für ſolches angeſtellt. Es iſt übrigens dieſes Oberamt beſtimmt mit dem vorigen zuſammengenommen und in drey Aemter vertheilt zu werden, welche mit dem ſchon auf ſeine rechte Größe geſezten Amt Gernsbach und den beeden Aemtern des Oberamts Baden alsdann zuſammen die Landvogtey Eberſtein ausmachen.

14.) Das Oberamt Pforzheim bekommt Nöttingen (ſammt Darmſpach und Dietenhauſen) Auerbach, Langenſteinbach, Spielberg, Mutſchelbach, Ittersbach und Unterniebelsbach, und giebt ab Iſpringen und Bauſchlott, bleibt für zwey Beamte beſtimmt, bis es einſt in zwey Aemter getheilt wird.

15.) Das Amt Stein bekommt die von Pforzheim abgegebene Orte Iſpringen und Bauſchlott, auch die ehemals Frauenalbiſche Orte Erſingen und Bilfingen, giebt ab die oben zu Pforzheim geſchlagene Orte Nöttingen, (ſammt Darmſpach und Dietenhauſen) Ittersbach, Auerbach, Langenſteinbach, Spielberg und Mutſchelbach und bleibt für einen Beamten beſtimmt.

16.) Das Oberamt Durlach empfängt vorerſt die Orte Weingarten, Spök und Staffort, und giebt ab den Ort Rüppur. Es wird von zwey Beamten beſorgt.

17.) Das Oberamt Carlsruhe bekommt den leztgedachten Ort Rüppur, und giebt ab die zuvor gedachte Orte Spök und Staffort. Seine Verwaltung geſchieht durch drey Beamte. Bei der einſtigen Aemtereinrichtung wird dieſes Oberamt mit dem vorigen zuſammen in drey Aemter zertheilt, welche mit dem Amt Stein und mit den zwey aus dem Oberamt Pforzheim zu bildenden Aemtern die Landvogtey Carlsburg ausmachen.

II.) Die Badiſche Pfalzgrafſchaft am Rhein theilen Wir mit unmittelbarer Hinſicht auf die Vollziehung Unſeres Hauptorganiſationsplans, mithin definitiv, in folgender Maaſe.

A.) Die Hauptſtädte Mannheim und Heidelberg, welche wie bisher jede für ſich unter ihrer Stadtdirektion allein bleiben, ſind den Provinzialdikaſterien ohne Mittel unterworfen.

B.) Die Landvogtey Michelsberg ſoll aus folgenden fünf Aemtern beſtehen:

1) Das Amt Philippsburg enthält die Stadt Philippsburg nebſt Wieſenthal, Rheinsheim, Huttenheim, Oberhauſen, Rheinhauſen, Roth, St. Leon, Kirloch, Neudorf, Dettenheim, und Unſere Rechte auf Alt und NeuLosheim.

2) Das Stadtamt Bruchſal: die Stadt Bruchſal, ſamt denen ihr Burgerrecht genieſſenden Orten, Forſt, Büchenau und Neithardt.

3.) Das Landamt Bruchſal: die Stadt Heidelsheim, ferner Helmsheim, Jöhlingen, Wöſpach, Obergrumbach, Untergrumbach, Hambrücken, Weiher, Büchig, Neibsheim, Ubſtatt.

4.) Das

4) Das Amt Odenheim: die Orte Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg, Landshauſen, Oberöwisheim, Neuburg, Zeutern, Stettfeld, Langenbrücken, Oeſtringen und Waldangeloch.

5.) Das Amt Bretten: die Städte Bretten und Eppingen, ſodann die Orte Sprantthal, Rinklingen, Dietelsheim, Heidshauſen, Münzesheim, Bauerbach, Zeiſenhauſen, Mühlbach, Grosgartach.

C.) Die Landvogtey Dilsberg faßt in ſich nachſtehende fünf Aemter.

6.) Das Amt Wisloch: oder die Stadt Wisloch, dann Altwisloch, Kronau, Mingolsheim, Kislau, Rettigheim, Horrenberg, Balzfeld, Diehlheim, Mühlhauſen, Malſch, Malſchenberg, Rauenburg, Rothenburg, und Eſchelbach.

7.) Das Amt Oberheidelberg: die Orte Rohrbach, Pfleickdorf, Kirchheim, Bruchhauſen, Leimen, Sandhauſen, St. Jlgen, Nusloch, Eppelheim, Wieblingen, Grenzhof, und Waltdorf.

8.) Das Amt NeckerGemünd: oder die Stadt NeckerGemünd und die Meckesheimer Zent, nemlich die Orte: Dillsberg, Wieſenbach, Langenzell, Bammerthal, Reilsheim, WaldHilsbach, Gauberg, Lobenfeld, WaldWimmersbach, Mückenloch, Meckesheim, ſamt den Centorten Mauer, Beuerthal, Schadhauſen, Mönchzell, Gauangeloch, Speichbach, Eſchelbronn, Deisbach, und Zuzenhauſen.

9.) Das Amt NeckerSchwarzach: oder die Stadt Weibſtatt, und die StüberZent, nemlich: die Orte Haag, Schönbronn, Moosbronn, Schwanheim, Schwarzach am Neckar, Neuenkirchen, Neckerkazenhauſen, Guttenbach, Reichenbach, Breitenbronn, Asbach, Bargen, Aglaſterhauſen, und die CentOrte Reichartshauſen, Dautenzell, Flinsbach, Helmſtett, Epfenbach, und Michelbach.

Endlich

D.) Die Landvogtey Strahlenberg: beſtehend aus nachfolgenden fünf Aemtern.

10.) Das Amt Unterheidelberg: oder die Orte Ziegelhauſen, Neuenhain, Münchhof, Handſchuhsheim, Doßenheim, Schwabenheim, Schriesheim, Leutershauſen, Kunzenbach, Oberflockenbach, Reinklingen, Wüſtmichelbach, Rippenweyer, Riedenweiler, HeiligKreuz, Hilſenhahn, Hazenbach und Urſebach.

11.) Das Stabsamt Waldeck: enthaltend, die Stadt Schönau, die Orte Heiligkreuzſteinach, die Obere Gemeind, Euterbach, Neudorf, Wilhelmsfeld, Häddesbach, Altenbach und Brombach.

12) Das Amt Weinheim, oder die Stadt Weinheim, ſamt den Orten Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, GrosSachſenheim, Lüzel Sachſenheim, HochSachſenheim, und den Remhof, (oder die Lampertsheimer Hütte.)

13.) Das Amt Ladenburg, oder die Orte Ladenburg, Neckerhauſen, Sanddorf, Heddesheim, Schönhof, Sandhofen, Käferthal, Straſenheimer Hof, Muggenſturm, Neuzenholz, Wallſtatt, Jllwiesheim und Kirſchgarthauſen.

14.) Das Amt Schwezingen, oder die Orte Schwezingen, Oftersheim, Hockenheim, Plankſtatt, Brühl, Rohrhof, Neckarau, Edingen, Fridrichsfeld, Seckenheim, Reilingen, Wirſau, Retſch, Angelhof und Eiſinger Hof.

Jedem dieſer Aemter wird ein Beamter vorgeſezt (wovon jene der Staabsämter nach Befinden auch die Receptur mit zur Beſorgung haben können) und wohnet an dem Ort, wovon das Amt benannt iſt.

Die drey Landvogteyen bekommen ihren Siz zu Bruchſal, Heidelberg, und Mannheim. Jeder Beamte iſt zugleich Ausfauth und Centgraf in ſeinem Amtsbezirk, wozu er die nöthige Scribenten aus der Zahl der gelernten Schreiber aufſtellt, welche aus dem Sportelertrag beſoldet werden, für deren Geſchäft er auch verantwortlich iſt. Da übrigens in manchen Stücken, z. E. wegen gemeinen Nuzungen, gemeinen Auslagen, der Centverband entweder für immer, oder doch für eine Zeitlang noch fortdauern muß; ſo wird hiermit beſtimmt, daß in Anſehung derer Centen, welche unter mehrere Aemter vertheilt ſind, eines ſolcher Aemter dieſe unzertrennbare gemeinſchaftliche oder Socialangelegenheiten zu dirigiren haben ſoll, und beſtimmen Wir hierzu in Bezug auf die in die Aemter Weinheim, Ladenburg und Unterheidelberg vertheilte Schriesheimer Zent, das Amt Unterheidelberg, in Bezug auf die unter das Amt Schwezingen und Oberheidelberg vertheilte Kirchheimer Zent das Amt Oberheidelberg, und wegen der Bruchſaler Centorte das Landamt Bruchſal,

III.) Das obere Fürſtenthum am Bodenſee, auf welches ſeiner manchfachen beſondern Verhältniſſe wegen jene Organiſation nach Landvogteyen nicht anwendbar iſt, wollen Wir anmit ebenfalls gleichbalden, ſo viel davon die Orte auf deutſchem Boden betrift, folgendermaßen definitiv organiſiren.

1) Die Obervogtey Mörsburg ſoll enthalten, die Vogtey Ittendorf, ſammt den Dörfern und Höfen Ahauſen, Hündweiler, Felbern, Hasloch, Birrenſegel, Löwieſen, Burgbach, Reuthe, Breitenbach, Relisweiler und die Vogtei Mörsburg, nemlich, die Stadt Mörsburg ſammt den Orten und Höfen Stetten, Daiſenbach, Riedershauſen, Baitenhauſen, Dittenhauſen, Haltern, Kuzenhauſen, Braitenbach und Haslach.

2.) Das Stabsamt Marktdorf, begreift nebſt der Stadt Marktdorf, die Orte und Höfe, Berkheim, Oberfiſchbach, Mögenweiler, Wangen, Fitzenweiler, Gerenberg, Schwappern, Allerheiligen, Wermelswinſen, Riedern, (beede Höfe) den Stab Roderach und den Ort Roggenbeuern.

3.) Die Obervogtey Ueberlingen umfaßt die Rathsvogtey Ueberlingen, welche von dem Magiſtrat verwaltet wird, und ſich über die Bürgerſchaft und Beyſaſſen der Stadt erſtrekt; die Rathsvogtey Pfullendorf, mit der es gleiche Beſchaffenheit hat, das Vogteyamt Ueberlingen, welches die der Stadt und dem Spital allda zugehörige Vogteyen Ramſperg, Altheim, HohenBodmann, Sernatingen, Neſſelwang, Bonndorf, Seelfingen, Deiſendorf, Bonnbergen und Rikenbach, und den Domkapitulariſch Coſtanziſchen Ort Deisdersdorf enthält, ſodann das Amt Pfullendorf, welches die zu Ueberlingen gehörige Vogteyen Denkingen und Ebertſchweiler, ſodann die unter der Hoheit von Pfullendorf gelegene Orte Gros und Klein Stadelhof, Illmenſee, Krumbach, Ober und Unter Lichtenek, Silvenſtahl, Waldbeuern, Wackenreuthe und Zell am Andersbach unter ſich hat. Ein Obervogt wird die herrſchaftliche Hoheits- und vorbehaltene JurisdiktionsRechte über die Rathsvogteyen und mit Beihülfe zweyer Obervogteybeiſizer die ganze Jurisdiktion in den beeden Stabsämtern verwalten.

4.) Die **Obervogtey Reichenau** enthält die Vogtey Reichenau ſammt Wellmelingen, Hegna, Allenſpach, Kaltbrunn, Marktalfingen, Adelheiden, und die Höfe, die Vogtey Gaienhofen ſamt Jznang, Weiler, Gundelzen und Horn, die Vogtey Bohlingen, ſammt Mons, Bankholz, Bertnang, und die Vogtey Oehningen ſammt Schienen und Rielaſingen, ſodann Stahringen und die PfalzVogtey Conſtanz.

5.) Das **Staabsamt Röttelen** erſtreckt ſich über die Orte Hohenwangen, Harſdern und Lienheim.

6.) Das **Stabsamt Konzenberg** mit den Orten Würmlingen, Weilheim, Seithungen, Obergeflacht und Durchhauſen.

7.) Die **Obervogtey Biberach** enthält die Rathsvogtey Biberach, welche von dem Magiſtrat der Stadt verwaltet wird, und ſich über die Bürger und Beiſaßen der Stadt erſtrekt, und das Vogteiamt Biberach oder die Orte Ahlen, Altenweiler, Baltringen, Bergenhaußen, Birkhof, Hagenbuch und JordanHäuſern, Hochſtetten, Höfen, Holzheim, Ingerkingen, Laupershauſen, Muttenſchweiler, Reichenbach, Rieden, Röhrwangen, Schannach, Schneitbach, Volkersheim, Weſtersloch, und Winterreute. Ein Obervogt beſorgt die fürſtliche Hoheits- und Reſervat-Rechte in der RathsVogtey, und mit Beihülfe eines ObervogteyBeiſitzers die Rechtspflege im Staabsamts-Bezirk.

8.) Das **StaabsAmtNeuhauſen** beſtehet aus den Orten Neuhauſen nnd Pfauhauſen.

Jedes dieſer Aemter, wovon nicht beſonders vorhin diſponirt iſt, wird mit einem Beamten beſezt, der die gerichtliche und auſſergerichtliche Angelegenheiten auch die WaiſenvogteySachen zu beſorgen hat, und wovon jene bei den StaabsAemtern zugleich Gefälleinnehmer ſind. Die Influenz der Obervögte bey denen mediatiſirten Reichsſtädten beſtimmt durchaus das desfalls beſonders ergehende Edict.

Ueber die Dienſtgewalt und Dienſtpflichten der Beamten werden Wir da, wo es nöthig iſt, beſondere Inſtructionen geben, ſo wie Wir wegen der Dienſtrechte und BeſoldungsVerhältniße da, wo noch keine Beamte für die neuen Dienſtkreiſe angeſtellt ſind, beſondere Verfügungen ertheilen werden, da aber wo der Dienſtkreis vorhin ſchon exiſtirte, und nur durch Hinzuſchlagung und Hinwegnahme einzelner Ortſchaften verändert wird, werden hiermit die vorhandenen Beamte in Anſehung ihrer Functionen und Rechte bis zu Vollendung der DefinitivOrganiſation oder weiterer Verfügung hierdurch in ihren bisherigen Verhältnißen beſtätigt.

Uebrigens wird zugleich allgemein feſtgeſetzt, daß auſſerhalb Fällen, die der Summe nach beſonders wichtig und der Materie nach verwickelt ſind, und desfalls der Unterrichter Diſpenſation zu geben ſich bewogen findet, in den Ober- und Amtlichen Inſtanzen keine Advocaten und kein ſchriftliches Verfahren zugelaſſen werden ſollen, als wofür die Untergerichte beſonders verantwortlich gemacht werden.

Was ſodann die **kirchliche Eintheilung** betrift, ſo ſoll

A.) der Kirchenſprengel Unſeres **evangeliſch lutheriſchen Kirchenraths** in folgende Specialate vertheilt ſeyn

1.) **Lörrach**, enthaltend das Röteler und Weiler Viertel beede des Oberamts Rötteln, doch ohne die Kirchſpiele Wollbach, Blanſingen, Welmlingen und Kleinenkeme.

2.) **Schopfheim**, enthaltend das Schopfheimer und Steinemer Viertel, ohne die Kirchſpiele Wies und Neuenweg.

3.) Tannenkirch, enthaltend die vorhin ausgenommene Kirchſpiele, Wies, Neuenweg und Wollbach, Blanſingen, Welmlingen, Kleinenkems, und die bei dem Oberamt Rötteln verbliebene Reſte des Sauſenhardter Viertels.

4.) Auggen, umfaßend die evangeliſche Ortſchaften des Oberamts Badenweiler, welche dem Beamten in Schliengen oder Auggen zugewieſen ſind.

5.) Müllheim, enthaltend den Reſt des Oberamts Badenweiler, und das Staabsamt Wolfenweiler.

6.) Emmendingen, enthaltend die Kirchſpiele des Oberamts Hochberg, wie es nach obiger Organiſation bleibt.

8.) Lahr, enthaltend die evangeliſche Pfarreyen des Oberamts Mahlberg.

9.) Kork, enthaltend die Kirchſpiele des Amts Willſtett ſamm Kehl.

10.) Lichtenau, enthaltend die übrige Kirchſpiele des Oberamts Biſchofsheim.

11.) Carlsruhe, enthaltend die Kirchſpiele des obenbeſtimmten Oberamts Carlsruhe auſſerhalb der Reſidenz, ſodann das Kirchſpiel Gernsbach.

12) Durlach, enthaltend die Kirchſpiele des Oberamts Durlach nach ſeinen obigen Grenzen.

13.) Pforzheim, umfaßend jene des künftigen Pforzheimer Oberamts.

14.) Stein, das jene des nunmehrigen Amts Stein enthält.

15.) Münzesheim, das ſich über ſammtlich lutheriſche Kirchſpiele des Oberamts Bretten, nehmlich Bretten, Eppingen, Dietelsheim, Geldshauſen und Zeiſenhauſen, nicht weniger über das Kirchſpiel Heidelsheim OberamtsBruchſal und Oberöwisheim Amts Odenheim erſtreckt.

16.) Aglaſterhauſen, wohin gehören die ſämmtliche lutheriſche Kirchſpiele der Aemter NeckerGemünd und Neckerſchwarzach, nehmlich Aglaſterhauſen, NeckerGemünd, Mauer, Schadhauſen, Eſchelbronn, Daisbach, Dautenzell, Bargen, Hinsbach, Helmſtett, Epfenbach, Reichardtshauſen, Michelbach.

17.) Heidelberg, enthaltend die Kirchſpiele Heidelberg, Heddesheim, Weinheim, Schriesheim, Ladenburg, Leimen, Schwezingen, Wiesloch.

18.) Biberach, enthaltend die evangeliſche Kirchſpiele dieſes ObervogteyAmts.

19.) OberhofpredigerAmt, enthaltend die evangeliſche Hof- und Stadtpfarreyen der Reſidenzen Carlsruhe und Mannheim, und die Hofkapellen zu Raſtatt und Bruchſal (welche leztere Wir nächſtens aufzuſtellen Uns vorbehalten.)

In der Regel iſt der Siz jedes Specialats an dem Ort, wovon es den Namen führt, doch mögen einzelne vorübergehende Ausnahmen (deren jezt bei der erſten Einrichtung etwa ein und andern Orts nöthig werden) ſtatt finden, und bei Nro. 16. wo die meiſten Pfarreyen PatronatPfarreyen ſind, mithin die vortheilhafteſte Beſezung nicht von Unſerm alleinigen Ermeßen abhängt, ſoll dieſe Regel gar nicht anſchlagen; ſondern der Siz wird in jedem VacaturFall beſtimmt werden, und bleibt dermalen zu Mauer, wo er wirklich ſich befindet.

B.)

B.) Der KirchenSprengel Unſers evangeliſch reformirten Kirchenraths zu Heidelberg bleibt wie bisher in vier Inſpectionen und einige exemte Pfarreyen eingetheilt.

1.) Weinheim, enthaltend die Kirchſpiele, Weinheim, Leutersheim, Hochſachſenheim, Schönau, Lautenbach.

2.) Ladenburg, enthaltend die Kirchſpiele, Ziegelhauſen, Handſchuchsheim, Schriesheim, Feidenheim, Sandhofen, Ladenburg, Schwezingen, Neckerau, Seckenheim, Edingen, Wieblingen.

3.) Wiesloch, enthaltend die Kirchſpiele Wiesloch, Reilingen, Waltdorf, Leimen, Rohrbach, Necker-Gemünd, Wieſenbach, Bammerthal, Meckesheim, Epfenbach, ſammt denen vorhin zur Inſpection Mosbach gehörig geweſenen Kirchſpielen Haag, Neunkirch, Gutenbach und Asbach.

4.) Bretten, enthaltend die Kirchſpiele Bretten, Heidelsheim, Eppingen, Mühlbach, Kinklingen, Weingarten und die Hinzugeſchlagene aus Unſerer Badiſchen Marggravſchaft, Friedrichsthal, Welſchneureuth und Pforzheim.

5.) Die exemte Pfarreyen nehmlich Mannheim, Heidelberg, und Carlsruhe kommen unter keine Inſpection, ſondern ſollen unmittelbar unter dem Kirchenrath ſtehen: Wir haben übrigens, da Wir die alte Namen der Inſpectionen beybehalten haben, dabey auf den Siz des Inſpectors keine Rückſicht genommen, und wird alſo Unſere jedesmalige ordnungsmäſige Ernennung des Inſpectors den Siz der Inſpection für deßen Dienſtzeit beſtimmen.

C.) Der AmtsBezirk Unſerer Katholiſchen KirchenCommiſſion iſt in folgende Kirchenvogteyen eingetheilt.

1.) Die Kirchenvogtey Ettenheim, ſie enthält die katholiſche Kirchſpiele Iſtein, Oberamts Rötteln, Schliengen, Steinenſtatt, Ballrechten Oberamts Badenweiler, und die katholiſche Kirchſpiele des Oberamts Mahlberg.

2.) Offenburg, die Kirchſpiele des Oberamts Oberkirch und des ObervogteyAmts Gengenbach auch den Ort Höhnau Oberamts Biſchofsheim enthaltend.

3.) Schwarzach, die Kirchſpiele der Oberämter Yberg und Baden.

4.) Raſtatt, die Kirchſpiele dieſes Oberamts.

5.) Ettlingen, die Kirchſpiele des Oberamts Ettlingen und Eberſtein umfaſſend.

6.) Bruchſal, Stadt und Amt Bruchſal und Amt Philippsburg, auch die Kirchſpiele Erſingen und Bilfingen Amts Stein in ſich begreifend.

7.) Odenheim, die katholiſche Kirchſpiele der Aemter Odenheim, Bretten und Wiesloch.

8.) Mannheim, die katholiſche Pfarreyen der Aemter Schwezingen, Ladenburg, und Weinheim umſchließend.

9.) Heidelberg, die katholiſche Kirchſpiele der beeden Aemter Heidelberg, des StaabsAmt Waldek, und der Aemter Nekargemünd und Nekarſchwarzach in ſich faßend.

10.) **Mörsburg**, enthaltend die Obervogteyen und Aemter Mörsburg, Markdor, Ueberlingen.

11.) **Reichenau**, enthaltend die Obervogtey Reichenau und das Amt Röttelm.

12.) **Biberach**, enthaltend die katholiſche Kirchſpiele dieſer Obervogtey und das Amt Neuhauſen.

13.) **Die exempte Catholiſche Pfarreyen und Caplaneyen** Carlsruhe und Pforzheim.

In jeder der vorgedachten KirchenVogteyen wird jederzeit einer der darinn angeſtellten katholiſchen weltlichen Diener als KirchenVogt, und einer der darinn bedienſteten Pfarrer als Schulviſitator von Uns ernannt werden, an welche die KirchenCommiſſion ihre Verfügungen zu richten, und durch ſie dasjenige, was das Intereſſe des Kirchen- und Schulweſens betrift, und überhaupt ihre competenten Anordnungen zu vollſtrecken, auch hinwiederum die ihr nöthige Informationen und Kenntniße zu erheben hat, welch alles doch ſich nicht auf Gegenſtände bezieht, welche die Ausübung einer Jurisdiction und die Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte, zu ihrem unmittelbaren Vorwurf haben, als worinn die KirchenCommiſſion lediglich durch die betreffende Aemter würken muß, ſondern nur auf jene Sachen, welche die Kirchen-Polizey, SchulPolizey und Förderung der Sittlichkeit zunächſt bezwecken, wie darüber die Inſtruction der KirchenCommiſſion näher Ziel und Maas geben wird.

Alle vorſtehende Eintheilungen ſollen der Regel nach mit dem erſten July d. J. ihren Anfang nehmen, bis wohin Wir durch einzelne Verfügungen noch alles dasjenige einleiten und vorbereiten laſſen werden, was zu deßen Vollziehung erforderlich iſt, einſtweilen aber ſolches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft verkünden.

Gegeben unter Unſerm größern StaatsInſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 9. Merz 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.
Vt. F. A. Wielandt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Uns ſind unter andern Entſchädigungsgegenſtänden auch die ehevorige Reichsſtädte, Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, ſammt dem Thal Harmersbach zugewieſen worden, mit der Erinnerung jedoch:

„dieſe Städte in Bezug auf ihre Municipalverfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in Unſeren bisherigen Landen am meiſten privilegirten Städte zu behandeln, ſo weit es die Landesorganiſation und die zum gemeinen Beſten nöthige Verfügungen geſtatten, insbeſondere aber ihnen die freye Ausübung ihrer Religion und den ruhigen Beſiz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte geſichert zu laſſen,„

wiewohl unter lezterem vermög eines andern Artikels des Deputationsabſchieds die Stifter und Klöſter nicht begriffen ſind, ſondern ihre beſondere Beſtimmung erhalten haben.

Dieſes veranlaßt Uns, die nähere Anwendung jener Grundnorm anmit vorzuzeichnen und über

die Mediatiſirung obiger Reichsſtädte

Unſere Abſicht und Willensmeynung in nachfolgendem zu erklären:

I. Als **Munizipalgebiet**, d. h. als der Bezirk, welcher in der künftigen Staatsverfaſſung der Juriſdiction des Stadtraths unterworfen ſey, verbleiben

1.) dem Magiſtrat dieſer Städte zum Kreis der Ausübung derjenigen Obrigkeitlichen Verwaltungsrechte, welche vermög des Nachſtehenden ihm künftig noch zukommen, a.) die Stadtmarkung innerhalb und auſſerhalb den Ringmauern, mit allen in der Stadt und in den Vorſtädten wohnenden Bürgern und Beyſaſſen. b.) Alle einzelne Höfe, die nicht in einer andern Gemarkung liegen, ſondern zu dem Unterſtab der Stadt vorhin gehörten; c.) Alle jene Dörfer ſammt ihren Gemarkungen, deren Einwohner das Bürgerrecht in der Stadt genieſſen: dagegen

2.) ſind künftig als davon getrennte und Unſerer unmittelbaren Bottmäßigkeit unterworfene Gebiete anzuſehen, alle jene Dörfer und Höfe ſammt ihren Markungen, welche nicht wie vorgedacht ſtädtiſches Bürgerrecht haben, ſie mögen nun zuvor ganz oder nur zum Theil der ſtädtiſchen Oberbottmäßigkeit unterworfen geweſen ſeyn. Doch begreift ſolche Abſonderung dieſer UnterthanenOrte keineswegs eine Einziehung der vogteylichen und EigenthumsRechte, als bey welchen vielmehr die Stadt oder ihre Pflegereyen ferner nach dem unten deßfalls näher anzugebenden Maaſe unverkürzt bleiben.

II.) In Beziehung auf die **KirchenVerhältniſſe** nehmen Wir

3.) das kirchliche **Reformationsrecht** nach ſeinem reichsgeſezmäßigen Umfang und unter deſſen geſezlichen Schranken an Uns, ſo daß alſo die Aufnahme oder Nichtaufnahme fremder vorhin nicht da geweſener Religionsverwandten, die Beſtimmung ihrer politiſchen Rechte, und die Geſtattung einer engern oder weitern Religionsübung, welche doch immer ohne Verkürzung der

vorhin dort berechtigten Religionsgeſellſchaften zu verſtehen iſt, von Uns oder Unſern Landesadminiſtrationsſtellen abhängt, und nach denen Normen verwaltet werden muß, welche das dritte die Religionsrechte beſtimmende OrganiſationsEdict ausdrukt.

4.) Die hohe Kirchenvogtey ziehen Wir ebenfalls an Uns; mit ihr das Recht, die evangeliſche Pfarr- und Schullehrer oder Candidaten, auch die katholiſchen Titularen und Schullehrer oder SchulCandidaten zu prüfen, zuzulaſſen, oder zurükzuweiſen; das Recht, die von dem Rath oder ſeinen Pflegereyen vorhin ernannte Pfarrer, Helfer oder Beneficiaten, auch Gymnaſien- oder lateiniſche Schullehrer beeder Religionen zu ſezen oder dem Biſchoff zu präſentiren; das Recht, vom Ueberfluß des KirchenVermögens, da wo es hergebracht iſt, nach dem Maas des Herbringens Zuſchuß zum StaatsEinkommen zu erheben, ingleichem denſelben nach Gutfinden der betreffenden KirchenVerwaltungsCollegien zu allgemeinen KirchenBedürfniſſen, gleich anderem LandKirchenVermögen in Mitleidenheit zu ziehen; das Recht, den NeubruchZehenden einzuziehen; das Recht der beſondern Erwähnung im Kirchengebet; das Recht der Anordnung der politiſchen Freuden- und TrauerFeſte; das Recht der policeylichen Obſorge über die Geiſtliche und ihr Vermögen bei dem Leben und in Sterbfällen, mithin auch die Sperr und Inventirung ihrer Verlaſſenſchaft, jedoch bey Katholiſchen unbeſchadet der etwa von den Ordinariaten hergebrachten Beywürkung (wegen deren jedoch eine allenfalſige Nachſicht voriger Magiſtrate, wodurch ſie ſolche Obſorge allein in OrdinariatsHände überlaſſen hätten, Uns nicht präjudiciren noch Unſer landeshoheitliches Beiwürkungsrecht ausſchlieſſen mag); überhaupt das landesherrliche Anordnungsrecht über das Aeuſſere des Kirchenweſens, und das Oberaufſichtsrecht ſowohl über die KirchenBeamte und Diener, als über die Verwaltung der Städtiſchen niedern Kirchenvogtey, und mit ihm das Beſtätigungsrecht über alle kraft der leztern vom Rath zu vergebenden Dienſte; nebſt dem

5.) in beſonderer Beziehung auf das evangeliſche Kirchenweſen der Stadt Biberach, die geiſtliche Gerichtsbarkeit nach ihrem ganzen Umfang, wie ſolcher für Unſere evangeliſche Lande, durch Unſere KirchenrathsInſtruktion von 1797 beſtimmt vorgezeichnet iſt, doch unter denen gleich hiernach zu beſtimmenden Modificationen.

Wir laſſen nemlich

6.) die niedere Kirchenvogtey bei den Magiſtraten dieſer Städte bleiben, und ſoll darunter begriffen werden: das Recht, TrivialSchullehrer unter eingeholter Beſtätigung Unſeres Kirchenraths oder Unſerer Kirchencommißion zu ſezen und zu entſezen, das Recht über die Zeit und Stunden der Gottesdienſte oder des Schulhaltens, auch über die Kirchen- und SittenPolicey Anordnungen zu machen, die Jurisdiktion und policeyliche Obſorge über die Schulmeiſter und über deren Vermögen im Leben und in Sterbfällen; die Sezung und Entſezung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Munizipalbezirk, unter Beſtätigung unſeres Obervogten; die unmittelbare Vorſorge für die Verwendung derſelben nach den Stiftungsgeſezen oder vorliegenden Verordnungen (wohingegen jede Aenderung der Ordnung, oder jede einzelne Ausnahme davon anders nicht als aus Unſerer Verordnung Kraft und Gültigkeit erlangen kann.) Endlich bei den Evangeliſchen die Haltung der Cenſur- oder Sittengerichte, und die Entſcheidung der EheverſpruchsSachen (vorbehaltlich, daß jeder, der ſich in EheverſpruchsSachen beſchwert glaubt, davon den Recurs an Unſer Ehegericht dahier, der aber, wer in Sittengerichtsſachen ſich gravirt achtet, den Recurs an die Obervogtey, deren Inſpection der Magiſtrat untergeben iſt, nehmen kann.) Hiernächſt

III.) In Hinſicht auf die GerichtsVerhältniſſe finden Wir nöthig nachſtehendes zu verordnen:

7.) Die Strafgerichtsbarkeit, welche gewöhnlich mit dem Namen der CriminalJurisdiktion bezeichnet wird, iſt in Bezug auf das Munizipalgebiet in der Maaſe zwiſchen Uns und der Stadt

getheilt, daß a.) in allen Sachen, welche wir Unſern Ober- und Aemtern zur Aburtheilung überlaßen, (worüber demnächſt weitere Unſerer vorhinigen Landesverfaßung angemeßene Weiſung erfolgt) der Rath die Unterſuchung und das Erkenntnis, auch nach erfolgtem Erkenntnis die Milderung oder Begnadigung bis auf die Hälfte, (jedoch leztere nur unter Miteinſicht und Einwilligung der die Inſpection führenden Obervogtey) habe; wohingegen b.) in allen StrafSachen von höherem Belang der Rath nur die Unterſuchung bis dahin, daß nach ſeinem Ermeßen die Sache zur StrafErkenntniß reif ſey, zu führen hat, und wo nachmals nicht allein die StrafErkenntnis zu ertheilen Unſerem betreffenden ProvinzialHofgericht zuſteht, ſondern auch dieſes, wenn es findet, die Unterſuchung ſey nicht vollſtändig, nach freiem Gutfinden die Vervollſtändigung entweder wiederum dem Magiſtrat oder der Obervogtey auftragen kann, immer auch die ExecutionsAnordnung Unſerer Obervogtey zukommt; wornächſt ſich von ſelbſt verſteht, daß in allen Sachen, wo Unſere Hofgerichte das Erkänntniß zu ertheilen haben, die Begnadigung von Niemand anders als von Uns oder Unſerem RegimentsRath erfolgen könne.

8.) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem ganzen MunicipalGebiet gehört ferner dem Magiſtrat in erſter Inſtanz über alle Grundſtücke, die darinn liegen, über alle Verträge und verpflichtende Handlungen, die darinn zu Stand kommen, und über alle Perſonen, die darinn wohnen, und nicht Unſere Diener oder von Uns mit beſonderer GerichtsStandsFreyheit verſehen ſind, ja auch über die leztere, wann ſie als Bürger oder als GutsBeſizer belangt werden. Dieſe RechtsErörterung bleibt ohne allen Zug an höhere Gerichte in Sachen, die nicht Einhundert Gulden oder darüber betragen, jedoch mit der Einſicht, daß wegen Sachen, die zwar nicht Einhundert aber doch Fünfzig Gulden oder darüber betragen, eine ReviſionsInſtanz ſtatt habe, über deren Erledigung unten bei der MunicipalVerwaltung das weitere geſagt werden wird. Dahingegen alle Sachen, welche die zwey erſten Rathsvorſteher, oder den Rath, oder das gemeine Weſen im ganzen betreffen, gehören in erſter Inſtanz vor Unſere Hofgerichte. Auch alle Sachen der Bürger und Einſaßen, worinn der Rath geſprochen hat, und worinn der Betref der Beſchwerde Einhundert Gulden oder drüber erreicht, oder welche Dienſtbarkeiten betreffen, wovon das dienende Gut jenen Werth hat, oder welche würklich unſchäzbare Gerechtigkeiten zum Grund haben, (wohin jedoch InjurienSachen nicht gehören, als in welchen überall keine bürgerliche, ſondern blos peinliche oder policeyliche Erörterung und Entſcheidung in Unſern Landen ſtatt finden ſoll) gelangen in zweiter Inſtanz mittelſt der geordneten Rechtsmittel an Unſere Hofgerichte, und nach Befinden des Belangs von da weiter an Unſer Oberhofgericht.

9.) Die policeyliche Gerichtsbarkeit, mithin das Recht über Veräußerung Veränderung oder Beſchwerung der Liegenſchaften zu erkennen; Uebertrettung der Stadt- und FeldBauordnung, auch der WaldOrdnung oder Beſchwerden die dieſen Gegenſtand betreffen, zu ermäſigen; Contracte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beiwirkung bedürfen, zu prüfen, zu beſtätigen, oder zu verwerfen; lezte WillensVerordnungen aller Art aufzunehmen zu verkünden und zu vollziehen; alle nicht peinlichen Vergehungen, d. i. jene, welche gegen ſolche Ordnungen anſtoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einſaßen aller Art bezweckt wird, abzuſtrafen, bleibt unter landesherrlicher von der Obervogtey zu verwaltender Oberaufſicht dem Magiſtrat.

IV.) Was die Geſezgebung betrift, ſo verſtehet ſich von ſelbſt,

10.) daß die Strafgeſezgebung von niemand anders als von Uns und Unſern geordneten adminiſtrativen Landesſtellen künftig abquellen, und dem Magiſtrat hierunter keinerley Beywürkungsrecht zur Verfaßung der Geſeze weiter zukommen könne. Hingegen ſtehet ihm das Recht der Verkündung allerdings zu, und kann daher ein ſolches von Uns erfolgendes Geſez ſeine Würkung über die Municipal-Einſaßen eher nicht äußern, bis es nach vorgängiger Verle-

ſung im Rath zur Verkündung decretirt und drey Wochen öffentlich angeſchlagen, oder in drey Wochen dreymal verkündet worden.

Jedoch muß dieſe Verkündung von dem Rath bey ſchwerer Verantwortung unaufgehalten geſchehen, ſelbſt in dem Fall, wenn er Gründe zu haben glaubte, dawider geziemende Gegenvorſtellung zu machen, die Wir übrigens in ſolchem Fall gnädigſt anhören, und mit Billigkeit berückſichtigen werden.

11.) Die bürgerliche Geſezgebung, nemlich jene, welche die RechtsVerhältniße der Bürger und Einſaßen, unter ſich feſtſezt, unterliegt völlig gleichen Normen. Uebrigens bleibt es hier, wie im vorigen Fach einſtweilen bey den vorhandenen bisherigen Statuten und Geſezen, ſo lang Wir neue nicht zu ertheilen Uns im Fall befinden. Auch wenn lezt erwähnter Fall eintritt, werden Wir die Eigenheiten der RechtsVerhältniße in einzelnen Stadtgebieten, beſonders jene über die eheliche Geſellſchafts- und VererbungsRechte aller Orten zu erhalten beflißen ſeyn, wo nicht ſolche ſich darunter befinden, welche mit dem Wohl gemeiner Bürgerſchaft, oder mit der näheren Verbindung des Stadtweſens zum Ganzen des Landes unverträglich ſind.

12.) Die polizeyliche Geſezgebung, oder das Recht der Gebotte und Verbotte, bleibet dem Magiſtrat jedoch ſo, daß er damit nicht gegen ergehende allgemeine LandesPolizeyOrdnungen anſtoßen darf, mithin nichts gebieten oder erlauben kann, was dieſe verbieten, und nichts unterſagen oder nachſehen was dieſe gebieten; ſodann daß er, wie wegen aller ſeiner Handlungen, alſo auch wegen der zweckmäßgen Verwaltung dieſes Rechts der landesherrlichen Aufſicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe.

13.) Die Privilegien und Exemtionen, welche die Stadt bisher genoßen hat, ſo weit ſie mit ihrem mediatiſirten Stand, und alſo mit dem, durch gegenwärtiges Edict beſtimmten Rechtsverhältniß vereinbarlich ſind, verbleiben denen Städten fernerhin. PrivilegienErtheilung ſteht hingegen dem Rath ferner nicht, ſondern nur Uns und Unſern competenten Behörden zu. Das gleiche gilt von DiſpenſationsErtheilungen, ſobald von wirklichen Geſeßen und nicht blos von policeylichen Geboten und Verboten die Rede iſt, als wegen welch lezterer dem Magiſtrat das Diſpenſationsrecht in ſo weit verbleibt, als ohne Anſtos gegen die allgemeine Landespoliceyordnung deſſen Anwendung ſtatt finden kann.

V.) Hiernächſt kommt der Landesſchutz in Betracht. Dieſer kann künftig von niemand als von Uns oder von Unſern dazu verordneten Behörden ertheilt werden, mithin iſt

14.) das Geleit zu Waſſer und Land (jus conductus) ſo wie

15.) das Sichergeleit oder Tröſtung zum Rechten von Niemand als von Uns zu verwilligen und zu geben. Ingleichem ceßirt

16.) Alle Anrufung auswärtigen Schutzes, weßhalb eine Stadt, die von Auswärtigen beleidigt oder gekränkt würde, ſich durch Repreßalien oder Retorſionen nicht ſelbſt Recht ſchaffen darf, ſondern lediglich mittelſt Anzeige bei Uns ihre weitere Hülfe ſuchen, und Uns die Einſchlagung der zweckmäſſigen Wege oder die Belehrung, welche Wege ſie einzuſchlagen habe, überlaſſen muß. Eben ſo

17.) können Grenzberichtigungen mit andern Unſerer Hoheit unterworfenen Gemeinden zwar von dem Magiſtrat für ſich abgethan werden; ſobald ſolche aber mit ausländiſchen Gemeinden,

meinden, das iſt mit ſolchen, die entweder ganz oder in gewiſſen RechtsBeziehungen einer fremden Hoheit unterworfen ſind, berichtigt werden ſollen, ſo iſt dazu die Mitwirkung oder Genehmigung der Obervogtey, unter deren Inſpektion die Stadt ſtehet, nothwendig.

18.) Die Erbhuldigung von Bürgern Beyſaſſen und Unterthanen geſchiehet künftig allein an Uns oder einen jeweilig regierenden Herrn des Landes, ſo wie auch alle Dienſthuldigung allein dahin, und mithin, wo nichts anders beſonders verordnet wird, in die Hände des betreffenden Obervogts oder ſeines Amtsverweſers zu leiſten iſt. Was ſodann

IV.) die **LandesVertheidigung** betrift, ſo bleibt dieſe im Allgemeinen zwar Pflicht ſolcher Städte, die Art der Erfüllung dieſer Pflicht aber geſtattet folgende Verſchiedenheiten:

19.) Die **vorſorgliche LandesVertheidigung in Friedenszeiten** wird von Uns allein durch Unſer aufzuſtellendes Militär übernommen. Das Stadtweſen hat dazu nur einen verhältnißmäßigen Beitrag in Geld zu liefern, wovon unten die Rede werden wird. Ihre einzelne Bürger und Unterthanen concurriren dazu durch perſönliche Dienſtleiſtung weiter nicht, als ſoweit ein und anderer, der zum Municipalgebiet gehörigen Einſaßen freywillig bei Uns Kriegsdienſte nehmen will, woran der Rath keinen hindern, noch der Ausführung derjenigen Vermögensſtrafen, welche eine übernommene und gebrochene Dienſtpflicht nach ſich ziehet, Hinderniſſe in den Weg legen darf. Jedoch kann keiner in fremde Kriegsdienſte ohne Unſere Erlaubniß tretten, ſondern ſoll ſich daran genügen laſſen, daß er, wenn er Luſt zu Militärdienſten hat, dazu bei Uns ſelbſt gelangen kann, widrigenfalls, und da er doch in ſolche Dienſte austritt, ſein Vermögen und Erbe Unſerm Fiscus verfallen iſt.

20.) Die **gewöhnliche Vertheidigung in Kriegszeiten**, ingleichem bey **erforderlich werdenden Reichs- und LandesDefenſionsanſtalten** wird durch die Kreis- und Hausmannſchaft auf gleiche Weiſe zu beſorgen gegen angemeſſene Geldbeiträge übernommen, nur behalten Wir Uns vor, alsdann aus den ſtädtiſchen Hinterſaßen, ſo wie von denen unter Unſere Gerichtsbarkeit gezogenen UnterthanenOrten die erforderliche Recruten in gerechtem Verhältniß zum übrigen Land auszuheben: ja wenn wegen ſteigender Reichs- oder LandesNoth eine über den gewöhnlichen Kriegsfuß oder das ſogenannte Triplum hinausgehende Mannſchaftszahl aufgeſtellt werden müßte, können Wir nachmals auch die Bürger ſelbſt von der Auswahl für dieſe Zeit der Noth nicht eximiren, ſondern geſtatten nur, daß diejenige von ihnen, die freywillig unter Unſern Truppen Dienſte genommen haben, der Stadt (was ſonſt im Land nicht geſchieht) unter die ſchuldige Zahl zu gut gerechnet, ſofort alle durch Auswahl in ſolcher Zeit der Noth gezogene Bürgersſöhne, wenn ſie es verlangen, nach geendigtem Krieg alſogleich wieder entlaſſen werden. Endlich

21.) **zur Landesrettung**, wenn je durch eine drohende oder einbrechende Noth eine ſolche geboten würde, wohin auch **Streifzüge** (wenn dergleichen wegen Unſicherheit der Gegend nöthig würden) zu rechnen ſind, müſſen alle Bürger und Bürgersſöhne, die über ſechzehen und unter ſechzig Jahren ſind, ſo wie ſie dazu von Unſern Beamten aufgefordert und beordert werden, mitwirken, mithin ſoll auch jeder Bürger mit angemeſſenen Wehr und Waffen verſehen ſeyn, die er nach der Annahme längſt in ſechs Monaten angeſchafft haben und vorweiſen ſoll, und mögen ſie ſich deßhalb unter Aufſicht unſeres Obervogten und nach von Uns genehmigten Reglements in bürgerliche Milizencorps eintheilen.

VII.) Wegen **der Regalien und Steuern** iſt die Regel für Uns, daß ſie Uns künftig zugehören, ſo wie hingegen in Bezug

VIII.) auf Beeten und VogteyGefälle die Regel für die Städte iſt. Da jedoch in gar manchen Fällen ſchwer zu entſcheiden wäre, wohin ein oder das andere zu rechnen ſey, ſo haben Wir mit Hinſicht auf das, was in den privilegirteſten Städten Unſerer Marggrävſchaft üblich iſt, und mit dem Bedacht, dabey dieſen mediatiſirten Reichsſtädten noch einige weitere Vortheile zuzuwenden, als ſie blos durch dieſe Parification würden erhalten haben, nachſtehendes beſchloſſen.

22.) Das Forſtrecht fällt, ſoviel die oberſte Waldaufſicht betrifft, nemlich die Vorſchrift der Regeln der Waldbewirthſchaftung und die Leitung ihrer Vollziehung, ingleichem die außerordentliche Conceſſionen zu Potaſchſiedereyen, Kohlenbrennereyen u. d. gl. doch unabbrüchig des der Stadt zufallenden Ertrags der concedirten derartigen Waldbenutzung, an Uns; dagegen bleibet den Städten die unmittelbare Beförſterung, mithin das Recht Waldmeiſter Waldförſter und Waldſchützen zu beſtellen, das Holz anzuweiſen, und deßfalls eine Waldart zu führen, Heeg und Bann anzulegen und aufzuheben, Holz- und Leſtäge zu beſtimmen, Rüge, Frevel und Bußen anzuſetzen, alles jedoch mit genauer Beobachtung der Forſtordnungen, die Wir deßfalls vorſchreiben werden, auch mit der Schuldigkeit, ihre ſämtliche Waldungen in einen über Holzwuchs und Beſtand, auch Erdart und Boden, eben ſo wie über die Größe Auskunft gebenden Riß bringen, dieſen bey Unſerer Forſtcommißion niederlegen zu laſſen, ſodann jährlich vor der Zeit, wo ordnungsmäßig das Gabholz, Bau- und HandwerksHolz, auch etwaiges Verkauf- und HandelsHolz angewieſen werden muß, die Gegend wo? und die Art wie? die Stadt ſolches anweiſen wolle, zur Forſtcommißion zu berichten, und deren Genehmigung oder Anordnung darüber einzuholen, mithin nur einzelne in den Zwiſchenzeiten aus unvorhergeſehenen Anläſſen nöthig werdende Anweiſungen für ſich ſelbſt und ohne jene Genehmigung vorzunehmen. Nicht minder ſollen jene Städte, deren Waldungen von ſolchem Umfang ſind, daß ſie eine eigene Forſthut erfordern und bilden, jederzeit einen kunſtgerecht gelernten Förſter anzuſtellen, mithin das deßfalls aus der betreffenden Klaſſe der Landeseinwohner zu erwählende Subject Unſrer Forſtcommißion zur Beſtätigung vorzuſchlagen gehalten ſeyn. Wegen des Uns gebührenden RegalErtrags aber ſezen Wir feſt, damit nicht einzelne Bürger, welche da und dort das Holz seither unentgeldlich empfangen haben, durch Einführung einer Stamm- oder Stockloſung, oder eines von jedem Rauch zu zahlenden Forſthabers, beſchwert werden, daß ſtatt dieſer ſonſt im Land üblichen Abgaben, der zehende Schilling alles deſſen, was aus den Waldungen an HolzErlöß, EckerigErlöß und andern Nutzungen in das StadtAerarium jährlich fließt, als Forſtregal an Uns entrichtet, oder mit andern Worten, nach altdeutſcher Sitte der Forſtzehenden an Uns abgegeben werden ſolle, und daß Unſern ObervogteyBeamten Brennholz zur Nothdurft unentgeldlich abgegeben werde.

23.) Das Jagdrecht ziehen Wir ebenfalls nur in Abſicht der Oberaufſicht an Uns, vermög deren Wir das Recht, Jagdordnungen zu machen, und auf deren Handhabung zu wachen, dem Landesherrlichen Amt anhängig erklären; den Ertrag und die Benutzung derſelben aber belaſſen Wir denen Städten, jedoch ſo, daß ſolche nur durch einen oder einige angeſtellte Jäger aus der Bürgerſchaft exercirt werde, und das durch ſie erlegte Wildprett in dem Stadtgebiet um billige Taxen ausgehauen und verkauft werden müſſe, auch Unſern angeſtellten ObervogteyBeamten frey ſtehen ſolle, zu ihrer Beluſtigung und Hausgebrauch ſich deren mit zu bedienen. Uebrigens zur Recognition Unſerer Oberherrſchaft behalten Wir Uns noch weiter vor, daß wenn Wir in dem StadtGebiete Uns aufhalten, alle Städtiſche JagdAusübung auf ſo lange quieſciren und während dieſer Zeit die Jagd zu begehen und zu benutzen keinem als Uns zuſtehen ſoll. Was übrigens die nach dem zweiten Artikel an Uns mit der Gerichtsbarkeit übergehende UnterthanenOrte betrifft, da gehet auch das Jagdrecht mit Ertrag und Benutzung an Uns über.

24.) Das Fiſcherey- und Schiffarthsrecht verbleibet durchaus den Städten als eine vogteyliche Einnahme da, wo ſie ſolche vorher hatten, ohne Unterſchied zwiſchen dem Munizipalgebiet und den an Uns übergehenden Unterthanenorten.

25.) Das Flozrecht, oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten; Andern den Gebrauch der Flozſtraße zu erlauben; davon Conceſſionsgelder und anderes herkömmliches Einkommen zu ziehen; Gebotte und Verbotte darinn anzulegen, nehmen Wir als ein landesherrliches Hoheitsrecht an Uns.

26.) Das Zollrecht zu Land und Waſſer ziehen Wir in gleicher Weiſe an Uns, wobey jedoch der ordnungsmäßig beſtehende Tarif eben ſo, als wie die Freyheiten der Waaren und Perſonen, wie ſie bisher beſtanden ſind, ferner ungeändert bleiben, doch ſo, daß wo etwa die Bürger der Stadt nicht aus der urſprünglichen Zollconceßion, ſondern aus Vergünſtigung oder Nachſicht des Raths eine Befreyung genoſſen haben, dieſe dermalen fortdauernde Freyheit auch fernerhin auf Unſre und Unſrer Nachfolger Gnade ausgeſezt bleiben, und mithin von dem künftigen Betragen der Bürgerſchaft abhangen ſoll.

27.) Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach ſeinem ganzen Umfang an Uns. Damit jedoch über diejenige Produkte des Mineralreichs, welche unter Erſteres zu rechnen ſeyen, kein Streit entſtehe, ſo erklären Wir, daß alle Erze und Erzgeſteine, ſodann jene andre Stein- und Erdarten, welche durch Bergmänniſchen Bau gewonnen werden müſſen, unter das Landesherrliche Regal gerechnet werden ſollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdenn den Gutseigenthümern oder der Grundherrſchaft verbleiben, wenn ſie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabey verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß damit nur die gerichtsherrliche Rechte, als Bergzehenden, Salzzehenden u. d. gl. an Uns übergehen; hingegen die Privateigenthums-Rechte an Kuxen, Hüttenantheilen, Salzpfannen u. a. m. denen verbleiben, denen ſie jezo zuſtehen, auch die über die Betreibung ſolcher Werke vorliegende Contracte mit der nemlichen Verbindlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtweſen haftete, auf Uns übergehen.

28.) Das ſogenannte Salzregal, oder das Recht der Obrigkeit in beſtimmtem Bezirk den Alleinhandel mit jenem Salz zu treiben, das in dieſem Gebiet conſumirt wird, ſoll denen Städten, welche es bisher hatten, auch ferner, jedoch nur in ihrem Municipalgebiet überlaſſen werden, wohingegen es in den an Uns kommenden UnterthanenOrten künftig Unſerm Fiscus zufällt.

29.) Die Lager- Stand- und WegGelder, überhaupt alle Renten, die von der Obſicht und Beförderung des Commerzes im StadtGebiet, oder von Dargebung gemeinen Eigenthums zu deſſen Gebrauch herkommen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, z. E. Kaufhaus- Korn- haus- LagerhausGebühren, verbleiben der Stadt in ihrem Munizipalgebiet, ſammt dem Recht, Gebott und Verbott deßfalls anzulegen, doch alles unter Unſrer oberſten StaatsAufſicht, dahingegen

30.) den Judenſchutz behalten Wir da, wo er hergebracht iſt, als landesherrliches Regal Unſerer Diſpoſition ebenſo, wie alles davon abfallende Einkommen bevor: verſprechen aber da wo in einem StadtGebiet bisher keine aufgenommen waren, auch künftig keine allda anzuſiedeln. Ferner gehören den Städten in ihrem Municipalgebiet

31.) die Vogteygefälle, als BürgerEinzugsGelder und AnnahmsTaxen, BürgerRecognitionsTaxen der Abweſenden, Schuz- und RecognitionsGelder der Hinterſaſſen, Recognitionen und

Abgaben der HandwerksInnungen, Recognitionen und Taxen für alle Gattungen policeylicher Conceßionen, Frohnden und Dienstleistungen der Einsaßen des MunicipalGebiets zum Besten des gemeinen Stadtwesens, auch Früchte und Nutzungen der vermög dieses Edicts dem Magistrat verbleibenden Gattungen der peinlichen bürgerlichen und policeylichen Gerichtsbarkeit aller Art. Hingegen die Früchte und Nutzungen jener Gattungen der Gerichtsbarkeit, welche nach Beschaffenheit des Gebiets, der Sache, oder der Person laut dieser Verordnung auf Uns verfällt, gehören Uns zu.

32.) Was sodann die GrundherrlichkeitsGefälle anbetrifft, als Erbzinnse, Bodenzinnse, Rauchhüner, Beeten in Geld oder Naturalien, Güterfall, Frohnden und Dienstleistungen zu bestimmten Stadtgütern, diese verbleiben ebenfalls, und zwar ohne Unterschied des Gebiets, für das StadtAerarinm, aller Orten, wo es sie zuvor hatte.

33.) Das nemliche gilt von der Leibesherrschaft und von allen davon abhangenden Nutzungen, als Leibschilling, Frohnden, Todfall oder Besthaupt, ManumißionsGebühr und dergleichen; doch daß die Städte schuldig bleiben, mit denen Leibeigenen billige AbfindungsVerträge auf Verlangen einzugehen, mithin ihnen die Freyheit gegen eine angemessene Erkenntlichkeit zu geben, und Uns über die Billigkeit der Abfindung die oberste Ermäßigung vorbehalten bleibe.

34.) Die Consumtionssteuern im MunicipalGebiet, als da sind, Umgeld, Accis, Pfundzoll, Tranksteuer, oder wie die sonst Namen haben sollen zur Hälfte als Nutzungen der Oberhoheit für Uns verrechnet werden, und zur Hälfte als Nutzungen der niedern Gerichtsbarkeit dem Städtischen Aerario verbleiben. In denen unter Unsere völlige Gerichtsbarkeit übergehenden Orten fallen sie auch Uns allein heim.

35.) Die Exportationssteuern, als Abzug und zehender Pfenning von dem Betrag des außer Lands gehenden Vermögens wegziehender Einsaßen oder auswärtshin vererbter Verlassenschaften werden ebenmäßig zwischen Unserm Fiscus und der Stadtkasse, soviel das MunicipalGebiet betrift, halbtheilig; ausser demselben gehören sie Uns allein. Jedoch muß die Stadt allen BefreyungsConceßionen, die Wir mit auswärtigen Staaten geschlossen haben oder künftig schließen werden, sich fügen, mithin den Abzug fallen lassen, wo auch Wir Unsern Theil durch Vertrag aufgeben, u. kann keinen von jenem Vermögen erheben, dessen Zug innerhalb Unsrer Lande bleibet.

36.) Die LandbedürfnißGelder, nemlich diejenige besondere Umlagen, welche zu Bestreitung der Kosten für gemeinnützige Anstalten, als z. E. Flußbau, SanitätsEinrichtungen u. d. gl. nach zwischen Stadt und Land der ehemaligen Reichsstädte hergebrachten Verhältnißen vorhin gemacht wurden, oder für ausserordentliche Erfordernisse in Friedens- oder in Kriegszeiten künftig zu machen seyn möchten; so wie

37.) die Reichs- und Kreissteuern, welche auf diese Art eingezogen wurden, bleiben auf ihrem vorigen Fuß, auch da, wo ein Theil der Ortschaften in Absicht auf die Gerichtsbarkeit getrennt wird, indem dessen ohnerachtet in Absicht des Socialverbandes für Steuern und Umlagen die alte Verfaßung fortbestehen soll, doch vorbehältlich Unserer landesherrlichen Obereinsicht und Anordnung wegen etwaiger Ungleichheiten, welche sich darein eingeschlichen haben. — Uebrigens gehet wegen dieser Quote der Reichs- und Kreis-Steuern zwar Unsere ernstliche Absicht dahin, diese mediatisirte Reichsstädte zu erleichtern, da Wir sie hierinn Unsers Theils für übersezt achten; es kann jedoch dieses ohne Verlezung der Gerechtigkeit gegen Unsere übrige Unterthanen eher nicht geschehen, als bis überall von Kaiserl. Majestät und dem Reich eine den wahren Staatskräften der allerseitig dermaligen Reichsständischen Besizungen angemeßene Ma-

trikel

tikel wird ausgemittelt worden ſeyn. Proviſoriſch und nur proviſoriſch bleibt daher die Stadt, mit allem was vorhin zu ihrem Steuerumfang gehörte, den alten Matricular-Verhältnißen unterworfen; ſobald aber vom Reich ſelbſt eine verhältnißmäßige Regulirung Unſrer künftigen MatricularVerhältniße erfolgt ſeyn wird, werden auch Wir ſie in dasjenige Verhältniß ſezen, welches der Ertrag ihres Steuergebiets gegen den Ertrag Unſers ganzen Landes verglichen fordert; auch werden Wir jezo gleichbalden an jenen Reichs- und Kreislaſten denjenigen Theil auf Uns nehmen, den es Uns nach Verhältniß der Renten, welche an Uns übergehen, gegen das ganze ehevorige Einkommen der Stadt gerechnet, treffen mag. Dagegen müßen Wir auch

38.) beſtimmte Miliz-Gelder als Surrogat des der Stadt obliegenden Kreis-Ordinarii, oder der Mannſchaftsſtellung (die Wir für Friedenszeiten, ſodann für blos gemeine Kriegsfälle oben im ſiebenzehenden und achtzehenden Articel auf Uns genommen haben) von dem gemeinen Stadtweſen fordern, die ſolches aus gemeinen Stadtmitteln, wo dieſe bey vorſichtiger Wirthſchaft zureichen, oder andernfalls durch verfaſſungsgemäße Umlagen zu beſtreiten hat, und wegen deren auf den Friedensfuß von 1 ½ Simplen, und auf den gewöhnlichen Kriegsfuß von 3 Simplen Unſere Kriegskaße von Zeit zu Zeit je nach dem Stand der Dinge billige Accorde mit dem Stadtrath abſchließen wird. In jedem Fall wird übrigens mit dieſen MilizGeldern nur die Aufſtellung und Unterhaltung des Manns im Garniſonsſtand beſtritten, und fällt alles was weiter nöthig wird, wenn der Mann auf den Feld-Etat geſezt werden muß, unter den vorigen Artikel und mit ihm unter beſondere Repartition.

39.) Die Ordinari-Schazung oder Steuer, was nemlich der Bürger und Beyſaß und Unterthan jährlich in beſtimmten Zielern nicht für gewiße beſtimmte Landesbedürfniße, ſondern überhaupt zur Beſtreitung der Staatsausgaben herkömmlicher Maaßen, unter welchem veränderten Titel es auch ſey, abgeben muß, fällt Uns als Landesherrn künftig durchaus zu. So wie auch

40.) die LandesFrohnden, welche von Unterthanen-Orten geleiſtet wurden, die an Uns übergehen, ingleichen alle jene, welche von MunicipalEinſaßen blos zu eigentlichen Staatszwecken geleiſtet wurden, z. E. Kriegsfrohnden, Geleitsfrohnden zum Behuf der höhern Gerichtsbarkeit, u. d. gl. hangen künftig allein von Unſerer Anordnung ab.

41.) Alles was die Stadt an Privateigenthum hat, es ſeyen Gebäude, Mühlen und Gewerbe, Allmenden oder baubare Güter, Erblehen und Schupflehen, Gülten und Zinnſen, Zehenden von allem bis jezo urbaren Land (mithin laut des vierten Artikels unter Ausſchluß der künftig entſtehenden Neubrüche) Waldungen und Böſche, Weiher Bäche und Fiſchwaßer, und was dergleichen mehr ſeyn mag, bleibet der Stadt innerhalb und auſſerhalb ihres Municipalgebietes mit allen den Rechten und Freyheiten, wie ſie es bisher beseßen hat; nur daß da, wo es bisher von Steuer und Anlagen als Staatsgut frey war, es künftig denen Steuern und Anlagen unterworfen werde, die anderes landſäßiges Gemeindsgut des Gebiets oder der umliegenden Gegenden bisher tragen mußte. Uebrigens bedürfen

IX.) die Laſten und Schulden der Städte auch eine hiernach abgemeßene Einrichtung. Es wird daher

42.) das ganze PaßivVermögen der Städte zwiſchen Uns und dieſen Städten nach dem Verhältniß getheilt, in welchem die Renten, welche nach dieſem Edict Uns zufallen, zu jenen ſtehen, welche der Stadtkaße verbleiben. Zum Maaßſtab dieſes Verhältnißes ſoll das Jahrzehend

nächſt vor dem leztem Krieg dienen; mithin iſt eine DurchſchnittsBerechnung von den Jahren 1781. bis 1790. einſchließlich zu fertigen, in welcher aus den Rechnungen die Einnahmen nach jenen beeden Beſtimmungsklaßen ſeparirt berechnet und durchſchnitten werden. Dieſe DurchſchnittsBerechnung erſtreckt ſich über alles Einkommen von Stadt und Land; nur nicht über die Einkünfte der an Uns übergehenden Orte der ſtädtiſchen Pflegereyen. Dagegen tritt bey dieſen in Abſicht der Schulden der Kirchenpflege und deren Theilung eine beſondere ähnliche Verhältniß- und DurchſchnittsBerechnung wegen derer an Uns mit den Orten übergehenden und derer der Pflegerey verbleibenden Renten ein. Alsdann kommt jedoch das Einkommen dieſer PflegereyOrte in die VerhältnißBerechnung wegen der Städtiſchen Schulden verhältnißmäßig mit ein, wenn die Pflegereyen etwa hier und da vorhin auch zu den Städtiſchen Schulden beizutragen verpflichtet waren. Auſſerdem

43.) iſt es in Hinſicht auf Laſten eine Folge, welche aus dem ReichsDeputationsſchluß über das Verhältniß der milden Stiftungen flieſſet, daß das Kirchenvermögen, durch die gegenwärtige Veränderung der Dinge an ſeinen Renten und Einkünften nichts verlieren noch gewinnen müße; da nun die Hoheits- und JurisdictionsRechte, welche Wir durch obige Diſpoſition in Bezug auf die UnterthanenOrte der Pflegereyen an Uns nehmen, Einkünfte abwerfen, welche dadurch für die Zukunft dieſen Stiftungspflegen entgehen, dagegen auch auf die Verwaltung jener Rechte und auf die Erhebung der davon fallenden Renten vorhin Koſten aufgelaufen ſind, die damit künftig für das pium corpus wegfallen, annebſt dieſe Pflegereyen meiſtens in andere Weiſe mit Abgaben mancherley Art den gemeinen Staatsbedürfnißen haben zu Hülfe kommen müßen, welche Hülfsgelder Uns künftig laut des vierten Artikels angehören: ſo muß in Bezug auf die in Unſere unmittelbare Jurisdiction übergehende UnterthanenOrte der Pflegereyen deßhalb eine beſondere DurchſchnittsBerechnung aus eben jenem Jahrzehend gefertigt werden, damit was Wir etwa zu viel empfangen von Uns der Stiftung gehörig vergütet werde, oder umgekehrt.

44.) was StaatsDienſtbarkeiten und Gerechtſame betrift, welche andere Unſerer ReichsMitſtände auf denen Uns zugefallenen Reichsſtädten hergebracht haben; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe ſo weit ſie nach Mediatiſirung der Reichsſtädte noch ein bleibendes Object haben, worauf ſie haften können, ungekränkt fortdauern, und mithin keine Unſerer vorhergehenden Verfügungen dieſen zum Abbruch gemeint ſey, noch je zu ihrem Nachtheil angewendet werden dürfen. Unter ſolche fortdauernde Rechte zählen Wir jedoch zum Beiſpiel, das Recht ReichsSchultheißen zu ernennen und zu beſtellen, nicht; indem für die mediatiſirte Stadt keine ReichsBeamte ſtatt finden, und mithin dieſes Recht durch die Mediatiſirung ſein Object verliert, daher mit der Vollziehung des Reichs-DeputationsSchlußes nicht beſtehen kann.

X.) Die VerwaltungsEinrichtung des ſtädtiſchen GemeinWeſens ſoll künftig folgende ſeyn:

45.) Sämmtliche obengenannte Städte genießen der Canzleyſäßigkeit. Vermög derſelben kann das gemeine Stadtweſen, wenn es belangt wird, nur vor dem betreffenden ProvinzialHofgericht in erſter Inſtanz beklagt werden. Auch gehet eben dahin unmittelbar der AppellationsZug in jenen bürgerlichen RechtsSachen, welche die erforderliche Summe erreichen, ſo wie auch die Einſendung der UnterſuchungsSachen zum StrafErkänntniß über die zur obergerichtlichen Erledigung gehörigen Verbrechen, und der Recurs von denen StrafUrtheilen, die dem Rath ſelbſt zu fällen frey ſtehen, in dem Fall, wo der Verurtheilte ſich dadurch widerrechtlich beſchwert fände. Dieſes hindert aber

46.) ihre ObervogteyPflichtigkeit nicht; vermög deren iſt ein jeweiliger Obervogt in deſſen AmtsKreis ſie liegen, bei ihnen Amtshalber der beſtändige RegierungsCommiſſarius: Er kann mithin, ſo oft er es nöthig findet, bei Rath erſcheinen, und darinn präſidiren, welches insbeſondere allemal geſchehen muß, wo eine Reviſion von einem ſtädtiſchen GerichtsErkenntniß zum endlichen Vortrag kommt, wenn anders der Siz der Obervogtey an demſelbigen Ort oder nicht über eine Meile davon entlegen iſt. Bey einzelnen RathsCommißionen zu Verhören und dergleichen findet dieſer Vorſiz deſſelben nicht ſtatt, auſſer bei CriminalVerhören, welche ein Verbrechen betreffen, auf welches nicht allein nach der peinlichen HalsGerichtsOrdnung, ſondern auch noch nach denen von Uns über die Art ihrer Anwendung aufgeſtellten mildern Grundſäzen Todesſtrafe erkannt werden kann, (in delictis thetice et practice capitalibus) in welchen Fällen derſelbe, falls er nicht zu weit entſeſſen iſt, dem auf das vorläufige ſummariſche Verhör folgenden erſten VerhörTag der HauptUnterſuchung, ſodann dem lezten Verhör, wo nach geſchloſſener Unterſuchung die WiederVorleſung der Auſſagen und Erhebung der Urgicht geſchieht, beywohnen ſoll, um erſteren Falls zu ſorgen, daß die Inſtruction des Prozeſſes ihre zwekmäſige Richtung bekomme, und lezterenfalls, daß zuvor noch das etwa mangelhafte nachgeholt werde; wie dann auch eben deswegen in allen dergleichen zur hofgerichtlichen StrafErkenntniß geeigneten Fällen der RathsBericht über die AktenEinſendung an ihn zur beyberichtlichen Begleitung abgegeben werden muß. In allen vom Rath angeſezten Strafen, kann er NachlaßBewilligungen des Raths nach Befinden bis höchſtens die Hälfte, jedoch ſo, daß die übrige Strafe alsdann unaufgeſchoben zum Vollzug komme, ſanctioniren. Ein mehrerer StrafNachlaß kann nur von Unſern HofrathsCollegien ertheilt werden.

Vermög eben jener Verhältniſſe bleibt der Obervogt beſtändiger Aufſeher über die Policey und WirthſchaftsVerwaltung der Stadt, und kann alſo den Rath mündlich und ſchriftlich deßfalls zur Rechenſchaft ziehen, ihm Belehrungen, Weiſungen und Verweiſe geben, wo es erforderlich iſt; nicht aber Strafen gegen ihn verhängen, welches nur der betreffenden Oberbehörde zuſteht. In ſeiner Eigenſchaft hat er auch alle magiſtratiſche Berichte an die Oberbehörden in ſtaatsrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Angelegenheiten, maßen die gerichtliche oben ſchon ihre beſondere Norm erhalten haben, beiberichtlich einzubegleiten, mithin müſſen ſie ihm zu dem Ende offen zugeſtellt werden. Eben ſo ergehen auch in dieſen Sachen hinwiederum die von oben herunterkommende Anordnungen entweder an ihn allein (in jenen Fällen, wo ihm einen beſondern Auftrag zu ertheilen nöthig gefunden wird) oder auſſer dieſen Fällen, mithin gewöhnlich, an die Obervogtey und RathsVogtey zugleich, wo alsdann er ſie nur nach genommener Einſicht an den Magiſtrat abgibt, mit oder ohne weitere Belehrung oder Weiſung; je nachdem es die Lage der Sache fordert.

47.) Eine Eintheilung in Quartiere ſoll allgemein ſtatt finden, ſo daß deren in jeder Stadt nicht unter drey, und nicht über ſechs, je nach der Größe der Stadt ſeyen; deren jedem ſoll ein Ober- und ein bis zwey UnterQuartiermeiſter vorſtehen. Der Rath ernennt ſie aus angeſehenen, in vorzüglich gutem Ruf ſtehenden, nicht mittelloſen Gliedern der Bürgerſchaft. Ihnen liegt die Exekution der Policey in den Quartieren ob, nach den näheren Inſtruktionen, welche ſie desfalls erhalten; ihnen liegt ferner ob, die Anführung der QuartierVerſammlungen, wo dergleichen Verfaſſungsmäſig im Ganzen oder etwa (wie z. E. in Feuersnöthen) Theil- und RottenWeiſe nöthig werden, wo ſie alſo auch für Aufrechthaltung der Ordnung bei dieſen Verſammlungen verantwortlich ſind; ſie haben in denen zu ihrem PolizeyAmt geeigneten Vorfällen die von Gericht und Rath erhaltende Aufträge zu vollziehen; und in gewiſſen unten zu beſtimmenden Fällen WahlVorſchläge zu machen. Ihr Amt muß unentgeldlich geführt werden, doch ſollen ihnen nach Verhältniß des StadtVermögens einige EhrenAuszeichnungen als WachtFreyheit u. d. gl. oder andere Emolumente, z. E. doppelter AllmendGenuß, zugewieſen werden. Wo dagegen die Handwerks-

Innungen zugleich als politiſche Zünfte bisher exiſtirt, und als ſolche einen Einfluß in die Municipal-Verwaltung gehabt haben mögen; da hört dieſer Einfluß für die Zukunft ganz auf, und ſie bleiben in ihren Verſammlungen auf die Ordnungsmäſige Beſorgung ihrer Handwerks- und Gewerbs-Angelegenheiten beſchränkt.

48.) Der Stadtrath ſoll beſtehen in Biberach aus zwey Bürgermeiſtern, zwey Stadtrichtern, zwey Raths-Conſulenten, und zehen Raths-Herren, ſodann zwey Stadt-Schreibern, die zugleich Stadt-Regiſtratoren ſeyen, ſämmtlich zur Hälfte Proteſtanten und zur Hälfte Katholiken; in Ueberlingen ſey es ein Bürgermeiſter, ein Stadt-Richter, ein Raths-Conſulent, zehen Raths-Herren und ein Stadt-Schreiber; in Pfullendorf ein Bürgermeiſter, ein Stadt-Richter, ein Raths-Conſulent, der zugleich die Stadtſchreiberei durch Subſtituten beſorge, und acht Rathsherrn; in Offenburg ein Raths-Schultheis, zwey Stättmeiſter, ein Raths-Conſulent und ſechs Rathsherren, wovon die zwey älteſten mit den beeden Stättmeiſtern in Rükſicht auf die auswärtige Verhältniſſe, wo es noch darauf ankommt, den Zwölfer-Rath repräſentiren; ſodann ein Stadt-Schreiber; in Gengenbach ein Raths-Schultheis, ein Stättmeiſter, ein Raths-Conſulent, der zugleich die Stadt-Schreiberei durch Subſtitnten beſorge, und ſechs Rathsherrn; in Zell desgleichen.

49.) Die Sezung der Raths-Schultheiſſen geſchieht von Uns jedoch aus der Bürgerſchaft; jene der Bürgermeiſter, Stadtrichter, Stättmeiſter, und Rathsherrn aber durch Wahl aus Gliedern der Bürgerſchaft, nach denen unten folgenden Vorſchriften. Auch die Raths-Conſulenten und Stadtſchreiber werden durch Raths-Wahl ernannt, jedoch ohne an Glieder der Bürgerſchaft gebunden zu ſeyn, dagegen müſſen erſtere in der Rechts-Wiſſenſchaft und leztere wenigſtens in den Schreiberei-Kenntniſſen wohl bewandert, und immer aus der Zahl der von Uns angenommenen Rechts-Candidaten oder reſpective Scribenten erkohren ſeyn. Alle obige Stadt-Beamte, die durch Wahl zu ihren Stellen kommen, müſſen beſtätigt werden, die Bürgermeiſter; Stadtrichter; Stättmeiſter, auch Conſulenten von Unſern Provinzial-Dicaſterien, die übrigen Raths-Glieder von der betreffenden Obervogtey. Kein Bürger kann ohne Unſere Diſpenſation eine auf ihn gefallene Amtswahl ablehnen.

50.) Die Wahl zu ſämmtlichen Stellen, wovon die Beſtätigung der Obervogtey zuſteht, geſchiehet von ſämmtlichen Raths-Vorſtehern und Gliedern, unter Direktion des Obervogt mit Beizug der Ober- und Unter-Quartiermeiſter in der Maaße, daß jeder dieſer Perſonen auf drey Subjecte aus der Zahl der Bürgerſchaft, welche ſie für die tauglichſte erkenne, ihre Stimmen zu Protokoll geben. Aus den Subjecten, welche die meiſten Stimmen vereinen, und wobei die Stimme des Obervogts dreyfach gezählt wird, beſtimmt nachmals die abſolute Stimmenmehrheit denjenigen der wirklich zu der Stelle gelangen ſoll, ſoweit der Obervogt nicht gerechte Einwendungen gegen ihn hat, worüber ſonſt das Provinzial-Dicaſterium zu erkennen, und im Fall es ſie begründet findet, den folgenden zu denominiren hat.

Bei jenen Stellen, welche Confirmation der obern Behörden fordern, geſchieht die Wahl zwar auf gleiche Weiſe, wirkt aber nur als Vorſchlag dreyer Subjecte, und das Gutfinden des Provincial-Dikaſterii beſtimmt nachmals denjenigen aus den dreyen, welche die meiſte Stimmen haben, der die Stelle erlangen ſoll.

51.) Der Burgermeiſter oder Raths-Schultheiß hat die Direction des Raths, die leitung jener mündlichen Verhöre mit dem Stadt-Richter und Conſulenten, welche in peinlichen Sachen, die vor die Obergerichte zur Entſcheidung gehören, geführt werden, ſodann die ganze vollziehende Gewalt, mithin die Ausführung der Rathsſchlüſſe, Handhabung der Policey, Vollziehung der Urtheile u. ſ. w.

52) Der

52.) Der Städtrichter oder Stättmeiſter mit dem Conſulenten beſorget die mündliche Inſtruirung der bürgerlichen Proceſſe, ingleichen jener Unterſuchungen, deren Beſtrafung nach der Art des Verbrechens dem Rath zuſtehet, ingleichen die in Streitſachen einzunehmende Augenſcheine mit Zuziehung des Rathsherren, in deſſen Nebenamt etwa der Streit einſchlägt, z. E. des Waldmeiſters u. ſ. w. Auch kann er in allen bürgerlichen Rechtshändeln einen **Vermittlungsſpruch** thun, das heißt denen Parthien, welche grosjährig und in Perſon anweſend, mithin ihrer Sachen mächtig ſind, eröffnen, wie er nach Erwägung der Rechts- und Billigkeits Gründe die Auseinanderſezung der Parthien ſachgemäs finde, wo alsdann die Parthien, wenn ſie nicht auf der Stelle den Spruch annehmen, drey Tage Zeit haben, um einen **Rechtsſpruch** zu begehren. Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt durch den Vermittlungsſpruch die Sache gänzlich abgethan. Geſchieht eine ſolche Provocation auf den Rechtsſpruch; ſo kommt alsdann die Sache vor **Gericht**, welches der Raths Schultheis und Conſulent mit vier, fünf oder ſechs der jüngſten Raths Glieder beſizet, je nach dem der Rath aus ſechs, acht oder zehen Rathsherren beſteht. Iſt die Sache hier rechtlich entſchieden, und die Summe eignet ſich zu einer höhern Inſtanz, ſo gehet alsdann die Berufung an ſolche. Eignet ſie ſich aber nicht zu einer höhern Inſtanz, oder die Parthien wollen ſtatt dieſer Höheren einmüthig eine Municipal-Inſtanz annehmen, ſo kommt alsdann im Weg der Reviſion die Sache vor den ganzen Rath, und wird unter Direction des Obervogts durch Mitſtimmung aller bey dem Magiſtrat ſtimmenführenden Perſonen allda endlich entſchieden, gegen welche Entſcheidung nachmals in beeden Fällen keinerley Rechtsmittel ſtatt findet, auſſer die Reſtitutions Bitte wegen neuer Umſtände vor dem Stadt Gericht, oder die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer Nichtigkeiten unmittelbar vor Unſerm Oberhofgerichte.

53.) Der **Raths Conſulent** (welcher unmittelbar nach den Bürgermeiſtern und Stadtrichtern oder Raths Schultheißen und Stättmeiſtern den Rang hat) muß durch ſeinen rechtsverſtändigen Rath alle Raths- und Gerichts Seſſionen auch Burgermeiſterliche und Stadtrichterliche Verhöre inſtruiren, und in den Gang der geſezlichen Ordnung leiten. Bei **Verhören** hat er nur eine beyrathende, bey **Gerichtsſizungen** eine entſcheidende, bei **Rathsſizungen** aber ſowohl bei jenen, welche im Reviſionswege für Rechtsſachen ſtatt finden, als bei den gewöhnlichen, welche für die ſtaatsrechtliche und ſtaatswirthſchaftliche Municipal Angelegenheiten gehalten werden, hat er nur eine beyrathende Stimme. Ausgenommen ſind diejenige Städte, für welche zwey Conſulenten beſtehen: in dieſen hat derjenige Conſulent, der das Verhör nicht dirigirt, im Gericht entſcheidende Stimme, und wenn hernachmals die Sache in vorgedachter Maaſe zu Rath erwächst, hat ſie umgekehrt derjenige, der ſie im Gericht nicht hatte.

54.) Der **Stadtſchreiber** (der den Rang mit den Rathsherren hat, und alſo mit ihnen nach dem Dienſtalter, wie es die Ernennung zur Rathswürde oder zur Stadtſchreiberey beſtimmt, rouliret) hat für die Protokollführung bei Rath, bei Gericht, und bei den Verhörämtern zu ſorgen, ſomit die erſternorts auſſerhalb Alters- Krankheits- oder Verhinderungsfällen ſelbſt, die an beed lezteren Orten aber durch Schreiber unter ſeiner Aufſicht und Verantwortlichkeit zu führen, die Ausfauthey- oder Amtſchreiberey Geſchäfte zu beſorgen und die ſtädtiſche Regiſtratur in Ordnung zu halten, ſofort dazu ſo viele Schreiber als nöthig iſt, um ſeine Dienſtgeſchäfte gehörig zu fördern, unter ſeiner Verantwortlichkeit aufzuſtellen, anzunehmen und zu entlaſſen.

55.) **Nebenämter** ſollen folgende beſtehen: a) **Waldrichter** für die Obſicht der Waldwirthſchaft, b) **Baurichter**, für die Obſicht der Bau Policey, c) **Flurrichter**, für die Polizey alles angebauten Landes in Etter, Wieſen, Weinbergen, und Aeckern, d) **Marktrichter**, für die Polizey in allen großen und kleinen Commerz- und Handelsangelegenheiten, die Jahr-

und Wochenmärkte mit eingeſchloſſen, e) Zunftrichter, für die Polizey in allen Handwerks- und Innungs-Angelegenheiten, f) Grenzrichter, für die Polizey in Grenz-Berichtigungs-Sachen, ſie treffen nun Privat- oder Allmend- oder Gemeindsmarkungs-Grenzen an, g) Waiſenrichter, für die Polizey über Minderjährige und andere Pflegbedürftige, h) Recheneyvögte zur Aufſicht über den Stadtrechner, und i) Pflegereyvögte, zur Aufſicht über die milde Stiftungen aller Art. Uebrigens können je nachdem es die Bedürfniß und Convenienz einer Stadt erfordert, mehrere dieſer Nebenämter von einem Mann beſorgt, und umgekehrt kann ein Amt mit doppelten Beamten beſtellt werden, worüber, ſo wie über die Inſtruirung dieſer Nebenämter die individuelle Vollziehung dieſes Edicts beſtimmteres Maas und Ziel geben wird.

56.) Unterämter ſind die Stadtrecheney-Verwaltung und die Verwaltung der milden Stiftungen; ſie können nach Befinden mit Rathsſtellen verbunden ſeyn, müſſen es aber nicht nothwendig ſeyn. Dahingegen muß leztere nothwendig allemal an Glieder der Kirche begeben ſeyn, deren die Stiftung angehört, anſtatt daß bey allen übrigen Neben- und Unterämtern in Gemäsheit Unſeres Religions-Edicts auf die Religions-Eigenſchaft nicht weiter zu ſehen iſt, als daß da, wo beide Religionstheile ſind, keiner derſelben vor dem andern zurückgeſezt werden kann.

57.) Was an Unterbedienten jeder Stadt nöthig ſey, wird die Vollziehungs-Commiſſion beſtimmen; ſo wie auch dieſe gutächtlich ausmitteln und Uns vorſchlagen wird,

58.) was an Beſoldungen und Emolumenten den obern und niedern Stadtdienſten nach Kräften des Stadtweſens auszuſezen ſey. Wie dann überhaupt

59.) die Anfangszeit dieſes Edicts, welche in Abſicht der Renntentheilung der 23. April dieſes Jahrs iſt, im übrigen eben ſo, als die Art der Anwendung deſſelben durch die zu deſſen Vollziehung von Uns beorderten Commiſſarien näher wird beſtimmt werden.

60.) Eben dieſe Vollziehungs-Commiſſarien haben jezo erſtmals alle Raths- und Gerichts-Stellen, Neben- und Unterämter, die alle mit der ſo ebengedachten Commiſſariſchen Publikation dieſes Edicts für ipſo jure erledigt anzuſehen ſind, (doch ohnbeſchadet der reichsdeputations-ſchlußmäſigen Gehalts-Anſprüche, welche ein und anderm zuſtehen mögen) in Unſerm Namen zu vergeben, indem nachmals für die Zukunft erſt die oben beſtimmte Wahl- und Erſezungs-Ordnung eintritt.

XI.) Was hiernächſt **Titel** und **Siegel** betrift, wie es künftig gedachte Städte zu führen haben, ſo wird

61.) Unſer über dieſe Materie allgemein erfolgendes Edict auch ihnen deßfalls das Nähere beſtimmen. Zum Schluß

XII.) Die im Eingang **ungenannte Indemniſations-Orte** aus dieſer Kathegorie betreffend, ſo iſt

62.) die Organiſation der Stadt Wimpfen wegen denen Verhältnißen, worinn ſie mit dem Stift Wimpfen ſtehet, welche noch unaufgeklärt ſind, und deren Erledigung manche Modifikation erfordern mag, noch ausgeſezt, und

63.) die Organiſation des Reichsthals Harmersbach iſt einer beſondern Anordnung nicht bedürftig, auſſer daß die einzelne Bürger und Einſaßen bey denen ihr Privat-Intereſſe betreffenden Privilegien, welche mit ihrer Unterthanſchaft vereinbarlich ſind, verbleiben, und

daß ein Thalvogt mit zwey Untervögten die Execution der Landesherrlichen und Obervogtey-Anordnungen beſorgt, ſodann mit noch weitern ſechs Thalrichtern alles das zur Incumbenz hat, was die Dorfgerichte Unſerer alten Lande zu beſorgen haben, weßfalls Unſere proviſoriſche Regierung in Gengenbach vor ihrer Auflöſung die nöthige Einrichtung treffen wird.

An der Vollziehung und beſtändigen Befolgung alles obſtehenden, geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerem größern StaatsInſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 18. März 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unter anderen Gegenſtänden, welche bei der jezigen Vereinigung ſo verſchiedenartiger Landestheile unter Unſere Regierung gleichbalden einer normativen Vorſchrift bedürfen, befindet ſich vornehmlich auch

die Verwaltung der StrafgerechtigkeitsPflege.

Schon in Unſern alten Landen waren zweyerley Landrechtliche Geſezgebungen darüber vorhanden, welche zwar im weſentlichen mit der PeinlichenHalsgerichtsOrdnung übereinkamen; aber dennoch in einzelnen Nebendingen Abweichungen oder Zuſäze enthielten, und wovon überdies die Eine nicht durch den Druck gemeinkundig geworden war.

Mit den neuen Landen iſt in Bezug auf den Rheinpfälziſchen Antheil eine neue landrechtliche Geſezgebung von ähnlicher Beſchaffenheit nebeneingekommen. Alle dieſe haben jedoch die gedachte PeinlicheHalsgerichtsOrdnung nicht aufgehoben noch entbehrlich gemacht, und in vielen andern der an Uns gekommenen Lande iſt ſie noch bis jezo allein das allgemeine Strafgeſezbuch. In keinem dieſer Lande aber ſind die darinn vorgeſchriebene ProzeßFormen und StrafArten, auch StrafBeſtimmungen noch jezo in unverrükter Uebung, ſondern die ſeit der Verfertigung jener Geſezbücher merklich vorangeſchrittene Aufklärung hat hierinn aller Orten eine abweichende Praxis erzeugt, die aber von Land zu Land ſich verändert, und wegen Mangel eines beſtimmten Leitfadens für das richterliche Ermeßen, ſelbſt in ein und eben derſelben JuſtizStelle ſich ſelten gleich iſt.

Eine gründliche Wegräumung dieſes Uebelſtandes kann nun freilich nur durch eine Neue CriminalGeſezgebung bewürkt werden, welche geſtüzt ſeyn muß, einerſeits auf die Kenntnis der menſchlichen Freyheit und ihrer Beſchränkung durch Leidenſchaften, andererſeits auf die Kunde von dem localen climatiſchen oder geſellſchaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erſchwerung gewißer Verbrechen, und dritterſeits auf eine richtige Abwägung des Effects, welchen die mancherley mögliche Vorbeugungs- oder Gegenwürkungsmittel nicht blos auf einzelne Gattungen von Verbrechen, ſondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Misbildung des moraliſch politiſchen Characters des Volks hervorbringen: Allein die bisher in dieſem Fach erſchienenen GeſezgebungsVorſchläge, und die gegen ſolche jeweils vorgebrachte Erinnerungen haben ſchon zur Genüge gezeigt, wie ſchwer es ſeye, hier jenen Mittelweg einzuſchlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg) und die würkliche Praxis (oder den erſcheinenden Erfolg) in Harmonie bringe. Doppelt ſchwer iſt dieſes in kleineren mit fremden Gebieten vielfach begränzten oder untermiſchten Landen; und es würde vollends auf eine wahre Unmöglichkeit hinauslaufen, eine ſolche Geſezgebung jezt zu beginnen, wo es denen Räthen, die Wir dazu verordnen könnten, an der nöthigen Volks- und Landes-Kenntniß in Bezug auf ſehr viele Landestheile, und durchaus bei vielen andern unverſchieblichen LänderVereinigungsArbeiten an der erforderlichen Muße mangelt. Um inzwiſchen bis dahin daß jene verbeßerte Geſezgebung einſt ausführbar wird, die herkömmlich mildere AnwendungsArt der ältern Geſeze zu ſichern, und ihr eine ſolche feſte und

gleichförmige Richtung zu geben, wobei jeder Unterthan gegen Willkührlichkeiten und Aufzüglichkeiten geſichert ſey, und um damit zu bewürken, daß im ganzen Umfang Unſerer jezigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erdultet werden dürfe; finden Wir nöthig über die Anwendungsart der allgemeinen in der vorgedachten Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung vorliegenden Reichs Straf Geſezgebung nachſtehendes provisoriſches Normativ anmit vorzuſchreiben und zu verkünden.

I.) Jede der vorgedachten landrechtlichen Geſezgebungen behält zwar in dem Landestheil, für den ſie beſteht, als Erkenntnis Quelle der verbotenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit für den Unterthan, dem ſie bekannter iſt als die Hals Gerichts Ordnung, ihren Werth und Wirkung. In der gerichtlichen Beurtheilung der Vergehen aber iſt ſich dabei nicht zu verweilen; ſondern das Fundament derſelben lediglich aus jener Reichs Straf Geſezgebung alſo zu entlehnen, daß ihr jedoch keine andere Anwendung gegeben werden dürfe, als welche mit denen in der Folge dieſes Edicts zu verzeichnenden Regeln der mildern Praxis übereinſtimmt.

II.) Die Gerichtsbarkeit wird (ad art. I. — V. der Peinlichen Hals Gerichts Ordnung) nicht mehr durch Richter, Urtheiler, und Schöffen in Unſeren Landen ausgeübt; ſondern

1.) wo Patrimonial Obrigkeiten eine höhere oder peinliche Straf Gerichtsbarkeit kraft Unſerer Landesverfaſſung hergebracht haben, da beſtimmt auch Vertrag, Landesgeſez und Herkommen die Norm und Form ihrer Ausübung: Auſſer dieſen Fällen ſind

2.) Unſere Hofgerichte die urtheilende und Unſere Beamte in ihrem Bezirk die unterſuchende Richter in höheren oder peinlichen Straſſachen, und bedürfen dabei einiger Schöffen oder Urkunds Perſonen gewöhnlich nicht: Jedoch ſind

3.) auſſerordentlicherweiſe Urkunds Perſonen nöthig a.) zum Schluß Verhör in Unterſuchungen ſolcher Verbrechen, worauf mehr als zweijährige Zuchthaus Strafe im gelindeſten Fall folgen muß; da müſſen zur Anhörung der Wiedervorleſung und Genehmigung der Ausſagen des Verbrechers zwei Urkunds Perſonen, aus dem Orts Gericht, oder in deren Ermanglung aus angeſehenen dazu alsdann eigends durch Handgelübd in Pflichten genommenen Bürgern beigezogen werden, welche das Genehmigungs Protokoll zum Zeugnis der Richtigkeit mitunterſchreiben; ſodann b.) wann etwa unter beſondern Umſtänden der Unterſuchungs Richter keinen Schreiber hätte, und mithin das Protokoll ſelbſt führte: in dieſem Fall müßen zwei Urkunds Perſonen dem ganzen Verhör anwohnen, und es durch ihre Unterſchrift beurkunden.

4.) Die Fälle, worinn Unſere Beamte zugleich unterſuchende und urtheilende Richter ſeyn ſollen, ſind a.) alle Defraudationen oder Unterſchleife gegen gewiße, durch beſondere Verordnungen unter Strafe ſancirte, herrſchaftliche Gemeinds- oder Privat Berechtigungen, als Zollrecht, Salz Regal, Ausfuhr Verbott u. ſ. w. ſoferne auf ſie eine im Berechtigungs Patent ausgedruckte und nicht auf Zuchthaus anſteigende Strafe geſezt iſt; b.) alle Betrügereyen und Verfälſchungen denen dieſes Edict nicht über vier wochentliche öffentliche Arbeit, oder eine dem gleichkommende Strafe zumißt; c.) alle erſte und zweite Unzuchten; d.) alle erſte Ehebruchs Fälle; e.) alle kleine erſte und zweite nicht qualificirte Diebſtähle; f.) alle gemeine Schmähungen oder Verbal Injurien; g.) alle Thätlichkeiten oder Realjurien, ſo lange ſie keine ſolche körperliche Verlezung zur Folge haben welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. Von bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen verſteht es ſich ohnehin, daß den Beamten das Erkänntniß Recht zuſtehe.

5.) Perhorreſcirt von der Parthie, oder bei Seite geſezt von dem Oberrichter kann der ordentliche UnterſuchungsRichter nicht werden, auſſer auf erwieſene ParteylichkeitsGründe oder Unfähigkeit, wobei gemäs Unſerer EidesOrdnung ein PerhorrescenzEid nicht ſtatt findet: Aber eine Parthie, welche der Unbefangenheit des Richters nicht traut, kann ohne weitere Gründe anzugeben, wenn ſie die Koſten aufwenden kann und will, mittelſt deren vorſchußweiſer Hinterlegung bitten, dem Richter einen unpartheyiſchen Concommiſſair oder einen zweiten unpartheyiſchen Protokollführer beizugeben. So kann auch Unſer Hofgericht im ganzen nie, und ein einzelner Rath nur auf Beweiß perhorreſcirt, wohl aber die Beigebung eines Correferenten gebeten werden.

III.) Was das ProzeßVerfahren anlangt (zum art. VII — CV. auch CLXXX. — CCXIX.) desfalls iſt folgendes zu merken.

6.) Ein AnklagsProzeß (Proceſsus accuſatorius) findet in Unſern Landen nirgends ſtatt, weswegen das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiscals künftig aller Orten ganz wegfällt; ſondern jeder Beamter iſt ſchuldig auf alle in ſeinem GewaltsBezirk vorfallende geſezwidrige Handlungen Acht zu tragen; wo er Spur von dem Daſeyn eines Verbrechens erhält, dieſe zu verfolgen; ſofort ſo bald Jemand der That halber rechtlich verdächtig iſt, gegen ihn die Unterſuchung vorzukehren, oder wenn der Thäter eine gefreyte Perſon wäre, zu deren Verfügung an das betreffende Hofgericht die Anzeige zu machen: mithin muß alles, was in der Peinlichen HalsGerichtsOrdnung über den Prozeß vorkommt,

7.) nur ſo, wie es auf den UnterſuchungsProzeß anwendbar iſt, verſtanden und angewandt werden. Eine Ausnahme hiervon macht

8.) der BeſchuldigungsProzeß (proceſsus denunciationis) dieſer findet alsdann ſtatt, wann jemand aus einem eigenen leidenſchaftlichen Intereſſe gegen eine Perſon eine Unterſuchung verlangt, ohne daß noch der Thatbeſtand des Verbrechens (Corpus delicti) hergeſtellt, und gegen den Beſchuldigten ein dem Richter zureichender Verdacht für eine Unterſuchung erwieſen wäre, ohne daß alſo der Richter für ſich veranlaßt und berechtigt wäre, mit der Unterſuchung vorzugehen. Hier hat der Beſchuldiger alle Pflichten und alle Gefahr eines Anklägers auf ſich, und dieſe ſeine Mitbefangenheit würkt, daß er zur Eröffnung des Verhörs, ſodann zu Erhebung und Publikation der Kundſchaften, endlich zum SchlußVerhör beigeladen, ihm die Lage der Sache, wie ſie alsdann ſteht, eröffnet, und er vernommen werden muß, ob und was er noch zur Ueberweiſung des Beſchuldigten, oder zur Rechtfertigung ſeiner Beſchuldigung anzubringen wiße, das der Richter, ſoweit es erheblich zu achten iſt, noch erheben muß. Im übrigen gehet auch dieſer Prozeß ganz den Gang des UnterſuchungsProzeſſes, und darf keineswegs der Richter zugeben, daß er in ein Wechſelverfahren der Partheien nach Art der bürgerlichen Prozeſſe ausarte. Niemals aber darf

9.) ein Anzeiger, ſeye es gleich auch der beleidigte Theil ſelbſt, wenn er blos den Richter in Kenntniß von einer That ſezt, und dieſem anheimgeſtellt läßt, wie weit er die Anzeige einer Aufmerkſamkeit würdig finde, und wie weit er im Wege amtlicher Unterſuchung zugleich ihm zur Genugthuung wegen ſeiner Beleidigung oder Beſchädigung verhelfen könne und wolle, in einen Beſchuldiger umgewandelt, und in einen BeſchuldigungsProzeß verflochten werden; ſondern deſſen Anzeige muß dem Richter blos als Mittel dienen, zu ſeiner Information für den UnterſuchungsProzeß.

10.) Auf die peinliche Frage (Tortura) darf (zum Art. XLV — LXX.) nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwey Fällen: nemlich a.) wenn ein völlig überwieſener Verbrecher, deſſen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, hartnäckig ſich weigert, ſeine Mitſchuldige glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmliche Urſachen vorzubringen, um welcher willen er zu ſolcher Benennung ſich auſſer Stand befinde. b.) Wenn ein völlig überwieſener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbeſtand des Verbrechens (corpus delicti) gehören, erweißlich bei Seite geſchafft hat, nicht ſagen will wo er ſie hingethan habe, und dem Staat noch in anderer Hinſicht, als in deren ſeiner Beſtrafung, ſolches zu wiſſen nothwendig wäre. Auch in dieſen ausgenommenen Fällen darf jedoch das Erkenntniß auf peinliche Frage nicht vollſtreckt werden, ohne daß Unſere Reſolution darüber eingehohlt ſey, damit Wir Uns ſelbſt verſichern mögen, ob das Wohl des Staats deſſen Vollſtreckung weſentlich erfordere und ob der erkannte Grad der peinlichen Frage zu der ſchon verdienten Strafe nicht in einem Mißverhältniß ſtehe. Auſſer dieſen beeden Fällen findet ſie nicht ſtatt; ſondern es iſt α.) alsdann, wann nach Beſchaffenheit der That und des Verbrechens aus der Entlaſſung des Thäters weder für die allgemeine Sicherheit, noch für die geſellſchaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten iſt, derſelbe klagfrei zu erklären. Wenn aber β.) in der einen oder andern Beziehung Beſorgniß mit ſeiner Entlaſſung verbunden wäre; ſo iſt er zu einer Verhaftung im Zuchthaus, wenn er eine ſonſt ſchon anrüchtige Perſon, oder im Arbeitshaus, wofern er ſonſt noch unbeſcholten iſt, zu verurtheilen, die jedoch nicht über die Hälfte jener Strafzeit andauern darf, welche er würde zu erſtehen gehabt haben, wenn er des in Frage geſtandenen Verbrechens rechtsbehörig überwieſen geweſen wäre. Unter dieſe Beſorgniß erregende Fälle gehören vornehmlich; alle vorbedachte und überlegte Angriffe auf Menſchenleben oder MenſchenFreiheit, alle vorbedachte gewaltſame Angriffe auf Staatsſicherheit durch Hochverrath, oder auf Sicherheit der PrivatExiſtenz z. E. durch Mordbrand, Nothzucht ꝛc., ingleichem alle Angriffe auf das Vermögen, welche von Landſtreichern oder Jaunern geſchehen. Jedoch iſt

11.) Ein ErforſchungsMittel der Wahrheit von der peinlichen Frage wohl zu unterſcheiden: ſolches beſteht nehmlich in einem Theil des nehmlichen StrafUebels, das der Verbrecher, nach vorliegenden Umſtänden verdient hätte, oder eines ähnlichen; anſtatt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die gewöhnliche StrafUebel nicht gehörige Leiden in ihrem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern Verbrechen ſtatt, welche keine ZuchthausStrafe, ſondern blos geringere StrafUebel zur Folge haben. In dieſen Fällen würde ein hartnäckiger Leugner den Staat muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeit der Unterſuchung zwingen können, und um ſolchem vorzubeugen iſt eine ſolche Einſchreitung auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich nothwendig: dabei darf aber alsdann auch zur Erforſchung kein Uebel angewendet werden, das ſchwerer wäre als die Hälfte der auf den Ueberweiſungsfall verdienten Strafe: auch darf es annebſt nicht leichtſinnig und niemals vom Unterrichter erkannt werden; ſondern nur denen Hofgerichten ſteht die Befugniß zu, es zu erkennen, und es finden dabei alle die Regeln Anwendung, welche durch die PeinlicheHalsGerichtsOrdnung aufgeſtellt ſind, um die rechtliche Erforderniſſe und Folgen der peinlichen Frage feſtzuſezen. Desgleichen findet

12.) Der ReinigungsEid als ein anderes ſonſt übliches ErforſchungsMittel der Wahrheit in Unſern Landen, gemäs Unſerer EidesOrdnung nicht ſtatt. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt

13.) daß dasjenige, was in der PeinlichenHalsGerichtsOrdnung über die Natur und Würkung der Inzichten (Art. XVIII — XLIV.) ſo wie über Erforderniſſe und Würkungen der Be-

kenntniſſe

Kenntniſſe (Art. XLVIII — LVII.) geſagt wird, nur ſo weit anwendbar bleibe, als weit es ohne einen AnklagsProzeß zu haben, und ohne der Peinlichen Frage ſich zu bedienen anwendungsempfänglich iſt. Nur haben Wir, was insbeſondere

14.) den Beweis der Inzichten betrift (zum Art. XXIII. und XXX.) zu bemerken, einmal daß ein Beweis der Miſſethat, welcher nur durch einen Zeugen geführt iſt, nur alsdann einen halben Beweis ausmache, und einer nahen Inzicht (Indicium proximum) gleichgelte, wann die beſchuldigte Perſon nach anderen vorliegenden Beweiſen eine ſolche iſt, zu welcher man ſich der in Frage ſtehenden That wohl verſehen möge; zum Andern, daß jede entfernte Inzicht, die nur aus etlichen einzelnen Umſtänden beſteht, welche einen Argwohn oder Verdacht begründen helfen, nur alsdann durch zwei unverwerfliche Zeugen bewieſen ſeyn müſſe, wann die vielen entfernten Inzichten, die zuſammenzunehmen ſind, damit der Richter im Stande ſey, daraus ein Urtheil über die Schuldhaftigkeit des in Unterſuchung liegenden Verbrechers zu ziehen, alle durch die Ausſagen ein und derſelben Kundſchafter begründet werden ſollen; wohingegen alsdann, wann die verſchiedenen Inzichten durch die Aeuſſerungen verſchiedener Zeugen erhoben werden, keineswegs nöthig iſt, daß Jede Einzelne durch gedoppelte Kundſchaft unterſtüzt ſey; ſondern es genüget, wann jede einzeln Einen gültigen Zeugen vor ſich hat, und nur das Ganze aus ihnen zuſammengeſezte UnterſuchungsFaktum, auf zweyer oder dreyer Zeugen Ausſage beruhet.

15.) In Ausführung der Unſchuld der in Unterſuchung befangenen Verbrecher, darf (ad. Art. CCI. & CCLII.) der Richter es nicht bei demjenigen bewenden laſſen, was etwa der Beſchuldigte dazu an Beweismitteln ſelbſt an Handen giebt; ſondern er muß jede aus den Akten ſich ergebende Spuren zu deſſen Rechtfertigung eben ſo aufmerkſam verfolgen, als jene die zur Ueberweiſung deſſelben dienen.

16.) Die Schöpfung der Urtheile ſoll von Unſern Gerichten, auſſer dem Fall wo Wir es um auſſerordentlicher Urſache willen verordneten, niemals mehr durch Einhohlung des Raths der Juridiſchen Facultäten oder auswärtigen Rechtsgelehrten geſchehen, indem Unſere Untere Obrigkeiten in denen Fällen, die ihnen zweifelhaft dünkten, lediglich an die ihnen vorgeſezte HofGerichte ſich zu wenden haben: dieſe ſelbſt aber ſo beſezt ſind, daß es dabei weiterer rechtsgelehrter RathsErhohlung nie bedarf. Nur das könnte bei einem und dem andern derſelben, das nicht viele Glieder hat, geſchehen, daß durch Krankheit, Abweſenheit, oder Befangenheit einzelner Glieder nicht drei ſtimmfähige Räthe auſſer dem erſten Vorſteher, jeweils vorhanden wären. In dieſem Fall wird, wann der Anlaß kurz vorübergehend iſt, das Erkenntniß auf einen andern Rathstag verſchoben: andernfalls müſſen die verhinderte Räthe aus andern rechtsgelehrten Dienern des Orts, bei der Deliberation über die Entſcheidung auſſerordentlicher Weiſe durch den erſten CollegialVorſteher erſezt werden; wo aber dieſes nicht möglich wäre, und die Sache ZuchthausStrafe auf ſich hätte, ſollen die Acten an das nächſte dieſſeitige Hofgericht mit Requiſition zu Entwerfung der Urtheil abgegeben werden. Unter dieſen Umſtänden fällt auch

17.) Die Haltung feyerlicher BlutGerichte (zum Art. LXXVII — CXIII.) und die, denen vorausgegangene Beſiebenung gänzlich weg, und tritt an deren Stelle die oben N. 3. Lit. a. erwähnte nochmalige Vernehmung der Inquiſiten über kurze Fragen, welche das Geſtändniß derſelben, oder ſonſt das Hauptſächlichſte ihrer Ausſagen über das Verbrechen und über die erſchwerende und mildernde Umſtände enthalten, und auf welche die Antwort durch UrkundsPerſonen bezeugt wird; ſodann die Befragung: ob der Verbrecher noch etwas zu ſeiner Rechtfertigung anzuführen wiſſe — und ob er einen RechtsFürſprecher verlange, der ſchriftlich ſeine

Vertheidigung führe — oder ob er ſich allein dem gerechten Erkenntniß der obrigkeitlichen EntſcheidungsBehörde überlaſſen wolle, wo dann im erſtern Fall er ſelbſt einen aus der Zahl der HofgerichtsAdvocaten auswählen, oder dem Hofgericht deſſen Beſtellung überlaſſen kann.

18.) Die Faſſung der Urthel (zum Art. CXC — CCI.) muß jedesmal, wo Jemand verurtheilt wird, beſtimmt und in deutſchen Worten die SchuldigErklärung, die Verbrechen deren der Beſchuldigte ſchuldig erklärt wird, und zwar wo deren mehrere von verſchiedener Gattung zuſammenkommen, alle namentlich, ſodann die darauf für Recht ermeſſene Strafe ausdruken. Bei den loßſprechenden Urtheilen müſſen ebenfalls die in Frage geſtandene Verbrechen beſtimmt genannt, und es muß ausgedrukt ſeyn, ob der Beſchuldigte an ſolchen für ſchuldlos erklärt werde (welches der Fall iſt, wann die That erweißlich von ihm nicht herrührt, oder doch, wie z. E. bei ſinnloſen nicht auf eine freie Handlung deſſelben zurükgeführt werden kann) oder ob er für ſtraflos erklärt werde (welches alsdann eintritt, wo das Factum zwar auf freyen Handlungen des Thäters beruhet, dieſe aber eine geſezliche hinreichende Entſchuldigung z. E. der Nothwehr auf ſich tragen) oder endlich, ob er nur für klagfrey erkannt werde, (welches der Fall iſt, wenn nach Erſchöpfung der geſezlichen Erforſchungswege ſich keine Beweiſe aufgefunden haben, die zu einer ordentlichen StrafErkenntniß (S. Nro. 10.) hinlänglich ſind, welches nachmals den Beſchuldigten nur bis auf etwaig neuere zureichende Inzichten von der Unterſuchung befreyet, und ihm die Eigenſchaft einer verdächtigen Perſon nicht abnimmt, anſtatt daß jene beede Erkenntnißarten ihn für immer frey und vorwurfslos machen, ſolang nicht die vorige Unterſuchung etwa wegen ſolcher Nichtigkeiten, die dazu dienten, etwas wiſſentlich falſches für wahr hinzuſtellen (z. E. Unterſchiebung falſcher Zeugen, Beſtechung des Unterſuchungsrichters u. ſ. w.) caſſirt werden kann. Wenn jemand wegen einiger Verbrechen losgeſprochen, wegen anderer verurtheilt wird; ſo muß beedes auf obige beſtimmte Art und zwar die Losſprechung voran im Urtheil ausgedrukt ſeyn.

19.) Das StrafUrtheil muß zugleich allemal das geſezmäßige Erkenntniß über die Koſten enthalten, und kann der Beſchuldigte ſo bald er, ſey es nach welcher der drey Formeln es wolle, durchaus losgeſprochen wird, in keine Koſten verfällt werden, der Verdacht mag auch noch ſo ſchwer auf ihm gelaſtet haben, und mit oder ohne Zwangsmittel zu Erforſchung der Wahrheit erledigt worden ſeyn, auſſer wenn eine erwieſene ſträfliche oder doch geſezwidrige Handlung deſſelben den Verdacht und die Unterſuchung wider ihn veranlaßt hätte. Eben ſo muß das Urtheil auch in allen Fällen (zum Art. XCIX.) über den Schadenserſaz desjenigen, der durch das Verbrechen beleidigt würde, ein beſtimmtes Erkenntniß enthalten, und zwar wenn durch die Unterſuchung des Strafpunkts alles, was in deſſen Beurtheilung einſchlägt, hinlänglich klar wurde, die wirkliche Rechtsbeſtimmung darüber; wenn aber bis zum Schluß der Unterſuchungsſache über dieſen Punkt die zur Entſcheidung nöthige Klarheit nicht hergeſtellt werden konnte, eine Verweiſung zum ſeparaten bürgerlichen Rechtsaustrag.

20.) Der Recurs wider jedes Erkenntniß, das ein Unterrichter in denen ihm zur Aburtheilung überlaſſenen Fällen ausſpricht, ſobald es auf körperliche Züchtigung oder mehr als achttägige Arbeit oder Gefängnißſtrafe ausfällt, geht an das Hofgericht, das nach erfordertem Bericht und eingeſehenen Akten die Strafe nach Befinden, unter Beobachtung der desfallſigen InſtructionsRegeln ermäßiget, aber auch den, der nichts erhebliches vorbrachte, wegen mißbrauchtem Recurs durch einen mäßigen Strafzuſaz zum Gehorſam anleitet. Eben ſo hat wider alle Erkenntniſſe der Hofgerichte der Recurs an Uns Statt, wo Wir dann ermeſſen werden, wieweit aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit eine Strafmilderung zu ertheilen ſey, wo Wir aber auch die muthwilligen Recurrenten ebenfalls durch Strafzuſäze in die Schranken des Gehorſams gegen obrigkeitliche Erkenntniſſe zu weiſen Uns vorbehalten.

21.) Eigentliche Rechtsmittel durch ſchriftliche Vertheidigung nach eröffneter Urtheil und durch Begehren eines weitern Erkenntniſſes kommen dem Verurtheilten nur in dem Fall zu gut, wenn auf Todesſtrafen, lebenslängliche Zuchthausſtrafen, Deportation, oder Dienſtentſezung ſolcher Perſonen, die allein vom Dienſt leben und ſolchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle als Nebenſache beſizen, erkannt wird; ingleichen in dem Fall, wenn in andern Strafſachen, die mehr als bürgerlichen Arreſt auf ſich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unſchuldig ſey, mithin ganz ſtraflos bleiben müſſe. In beeden dieſen Fällen gehört laut Unſers erſten OrganiſationsEdicts, die endliche Erörterung der Sache durch Erledigung dieſes Rechtsmittels, vor Unſer Oberhofgericht, das aber bey Fällen lezterer Art, wo ein wiſſentlich Schuldiger nur zum Verzug der Sache eine Ausführung einer gänzlichen Strafloſigkeit unternommen hat, dieſen mit angemeſſener Strafſchärfung für ſolchen Muthwillen anſehen muß.

22.) Der Beleidigte, der mit dem ihm zuerkannten Erſaz nicht zufrieden iſt, ingleichen der Beſchuldiger, der die Punkte des Urtheils, die ſein rechtmäßiges Privatintereſſe berühren (wohin eine blos mißgünſtige Meynung, als ob der Beſchuldigte zu gering geſtraft wäre, nie gehört) für widerrechtlich gravirend anſieht, können in Sachen, welche ihrer Wichtigkeit nach bey den Hofgerichten entſchieden werden müßten, SeparatErkenntniß hierüber bitten. Dieſe Bitte hat zur Folge, daß nun der Beleidigte mit einem Saz zu Ausführung ſeiner Beſchwerde, und der Beleidiger mit einer Antwort auf ſolchen Saz gehört, und dann blos über dieſen Civilpunkt unter Beſtellung eines andern Referenten neues Erkenntniß ertheilt werden muß; wovon nachmals, wenn es die Summe zur Oberappellation erreicht, dieſe an das Oberhofgericht jedem Theil freyſteht.

23.) Schließlich iſt noch zu erinnern, daß ſo oft eine Unterſuchung mehrere verſchiedenartige Verbrechen zum Gegenſtand hat, z. E. einen Diebſtahl und einen Raub, die allgemeine Unterſuchung darüber zwar in ein allgemeines Protocoll gefaßt werden dürfe, die nähere Unterſuchungen auf die einzelne Vergehen aber niemalen untereinander vermengt, ſondern über ein jedes einzelnes Verbrechen die ſolches betreffende Verhandlungen in ein eigenes zuſammenhangendes Protokoll eingetragen werden müſſen. Nur alsdann unterbleibt dieſes, wenn die mehrere Verbrechen alle von ein und derſelben Gattung, oder die verſchiedenartige Verbrechen alle zu ein und derſelben Zeit begangen worden ſind, wo ohne Verweitläuftigung der Unterſuchung ſie nicht würden getrennt werden können; ingleichen in allen geringfügigen Sachen, die keine oberrichterliche Einſchreitung zur StrafErkenntniß fordern. Nicht minder

24.) iſt noch zu merken, daß in allen an das Obergericht kommenden Strafſachen ſowohl der körperliche als der VermögensZuſtand des Verbrechers mit erkundigt und in dem EinſendungsBericht angemerkt ſeyn müſſe, damit ſich die HofGerichte in ihren Erkenntniſſen darnach zu benehmen wiſſen.

IV. Was die erlaubt bleibende Strafgattungen anbetrift, ſo dulden Wir

25.) keine marternde Todesarten und keine verſtümmelnde Leibesſtrafen; es findet alſo dasjenige was ihrenthalben in der PeinlichenHalsGerichtsOrdnung gemeldet wird, keine fernere Anwendung.

26.) Die allein erlaubte Todesſtrafe war bisher die Enthauptung, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufſteckung des Kopfs auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte. Wegen den neueren gegen dieſe Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfen, als ob ſie vorzüglich hart ſey, behalten Wir Uns für die Zukunft hierüber nähere Anordnung bevor.

27.) Von den **peinlichen Leibesſtrafen** iſt die erſte das **Zuchthauß**, welches von dem bloſſen Arbeitshauß dadurch ſich unterſcheidet, daß es mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkomm und Abſchied verbunden iſt, daß durch eigene Züchtlingskleidung der Verbrecher ausgezeichnet wird, und daß derſelbe erforderlichen Falls mit Peitſchenhieben zur Arbeit und Ordnung von den Zuchtmeiſtern angetrieben werden darf, ſofort er während der Dauer der Strafzeit völlig mundtodt, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig iſt. Es hat zwey Grade, **geſchärftes** und **gemeines**, wovon jenes, je nachdem es die Abſcheulichkeit der That oder die Gefährlichkeit des Sträflings nothwendig macht, die einmalige oder mehrmalige Wiederholung des Willkomms nach einiger Zeit, die Anlegung von Feßeln mit einer Kugel, die Aufbrennung des Zuchthauß-Zeichens auf den Rücken, oder die beſtändige Anſchließung an die Wand im Geleite hat, welch ein oder anderes aber, um ſtatt zu finden, beſtimmt in der Urthel ausgedruckt ſeyn muß. Ebenſo muß es darinn ausgedruckt ſeyn, ob empfindlicher Willkomm und Abſchied zu geben ſey, wo nemlich miteinlaufende Umſtände eine Schärfung der Strafe fordern, oder ob ſolche wenn es körperliche Umſtände des Sträflings nothwendig, oder beſondere Milderungsgründe räthlich machen, ganz wegbleiben ſoll. Auf die ganze **Lebenszeit** kann ZuchthaußStrafe nur alsdann zuerkannt werden, wenn nach denen in dieſem Edict gemeldeten Grundſäzen das Verbrechen der Todesſtrafe noch unterworfen iſt, aber wegen vorliegenden Umſtänden des Individualfalls nur auf den dem Tode nächſtkommenden Strafgrad erkannt werden kann. Auſſer dieſem Fall iſt, und wenn es auch auf zwanzig und mehr Jahre gienge, Zeit und Ziel der Strafe vorzumeßen, und muß die Zeitdauer im Urtheil genau beſtimmt ſeyn, wenn nicht der Fall zur Dictirung einer unbeſtimmten Zuchthausſtrafe eintritt. Dieſes leztere geſchieht alsdann, wenn α.) von mehrern Verbrechen ein Theil erwieſen iſt, der für ſich ſelbſt ſchon Zuchthaußſtrafe verdient, ein anderer beträchtlicher Theil aber, deſſen gleichmäſige Erforſchung für die Sicherheit des Staats nothwendig iſt, noch nähere Unterſuchung fordert, ehe ein zweckmäſiges Ermeßen über die Dauer der Strafzeit eintreten kann; ſodann β.) wann Inländer ſich eines Vergehens ſchuldig gemacht haben, das an ſich ſelbſt zu einer ſehr langen Strafdauer nicht geeignet iſt, an ihnen aber eine gewiße Unverbeßerlichkeit ſich zeigt, welche rathſam macht, ſie durch Ungewißheit der Zeitbeſtimmung deſto mehr zu beugen, und zugleich die Beſtimmung ihrer Strafzeit von ihrem Betragen in dem Zuchthauß und von der Hofnung zur Beſſerung, die es gewähret, abhängig zu machen, wobei jedoch vorläufig die geringſte Zeit der Dauer auſſerhalb der Urthel mittelſt einer geheimen Nebenverfügung beſtimmt und geſorgt werden muß, daß nachmals die Sache zur endlichen Beſtimmung ſicher in Vortrag komme.

28.) Der vorigen Strafe zur Seite ſteht **Kettenſtrafe.** Sie beſteht aus einer gemeinen Zuchthaußſtrafe, wobey der Verbrecher alle Samſtag oder je über den andern Samſtag, je nachdem ganze oder halbe Kettenſtrafe zuerkannt iſt, die zwölf Tagsſtunden über von Morgens 8. Uhr bis Abends 8. Uhr krumm geſchloßen auch ſelbigen Tag blos mit Waſſer und Brod geſpeiſet wird. Ein Jahr der ganzen und anderthalb Jahr der halben Kettenſtrafe gelten für vier Jahr gemeiner Zuchthaußſtrafe; ſie iſt für jene Verbrechen beſtimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernſten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Es kann jedoch im höchſten Maaße die ganze niemals über zwey, und die halbe niemals über drey Jahr anſteigen; und wird alſo, ſobald ſie höher angeſezt werden muß, durch Zuchthaußſtrafe nach obiger Proportion erſtanden.

29.) Ihr zur Seite ſtehet ferner die **Deportation** in ferne Lande, wozu zwar dermalen keine Gelegenheit iſt, wozu aber, wenn ſich eine ſolche künftig ergeben würde, alle diejenige verurtheilt werden mögen, denen dieſes Edict eine auf zehen Jahre oder drüber anſteigende Zuchthaußſtrafe zumißt; ihr gleich iſt Abgabe der Unterthanen in ferne Kriegsdienſte, die wider Willen des Sträflings geſchieht, wenn beſondere Anläſſe dazu erſcheinen.

30.) Hiernächſt folgt die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Local an Handen gegebenen öffentlichen Arbeit beſtehet, die aber von gemeiner öffentlicher Arbeit dadurch unterſchieden iſt, daß der Sträfling die erſte Zeit und zwar ſo viel Tage als viele Wochen ſeine Strafzeit dauert, in Feſſeln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefeſſelt iſt, arbeiten, auch die Nacht im Gefängniß zubringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht beſondere Verordnung im Urtheil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit ſich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfang und die andere zum Ende geſchieht, und mit dreyfacher, welche alsdann zum Anfang in der Mitte und am Ende gegeben wird, erkannt werden, wo es die Vorſchrift oder eine im einzelnen Fall erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannsperſonen erkannt, und kann nie über vier Monate anſteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für drey Monat ZuchthaußStrafe oder für drey Wochen Kettenſtrafe.

31.) Ihr gleich ſteht die Strafe des peinlichen Gefängniſſes, welche gegen Weibsleute im gleichen Fall erkannt wird, und nur von voriger darinn verſchieden iſt, daß ſtatt öffentlicher Arbeit im Freyen, weibliche Arbeit im Gefängniß aufgegeben wird, und verrichtet werden muß.

32.) Noch gehöret hieher die Strafe der öffentlichen Ausſtellung, da ein Verbrecher mit einer auf der Bruſt und dem Rücken anhangenden Tafel, welche ſein Vergehen in großer und leſerlicher Schrift kurz darſtellt, und mit einem oder dem andern charakteriſtiſchen Werk die That als lächerlich oder verabſcheuungswürdig bezeichnet, auf einer WochenmarktsVerſammlung ausgeſtellt, oder in ſeiner Heimath oder in dem Ort des Vergehens in ſolchen Stunden, wo die Aufmerkſamkeit auf ihn am meiſten rege wird, auf- und abgeführt wird. Auch iſt zu gedenken

33.) Der Landesverweiſung. Als eigene für ſich beſtehende Strafe kann ſie nicht erkannt werden, weil ſie für den Fremden von zu wenigem Eindruk iſt, und an dem Inländer ohne Anſtos gegen den KreisSocialVerband nicht ausgeführt werden kann; hiervon iſt durch die Natur der Sache der einzige Fall ausgenommen, wo jemand durch bößlichen Austritt die Anwendung einer andern Strafe unmöglich macht. Hingegen ſoll ſie der Richter als einen ein für allemal beſtimmten Strafzuſaz gegen jeden Ausländer, der ſich eines peinlichen Verbrechens ſchuldig macht, neben der andern geſezlichen Strafe zuerkennen. Ihre Uebertretung hat ein halb Jahr ZuchthausStrafe zur Folge.

Weiter findet zuweilen

34.) eine Amtsverbannung ſtatt, wo die Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen wekt; auch ſie iſt nur ein Zuſaz zu andern Strafen; ſie bewürkt, daß der Verbannte weder in dem Amt, worinn er mißhandelte, noch in einem derer die unmittelbar an ſolches grenzen, ſeinen ſtändigen Aufenthalt nehmen, und nur mit beſonderer Amtsvergünſtigung Geſchäfte halber etwa auf kurze Zeit hinkommen darf, im Uebertretungsfall aber jedesmal mit einer körperlichen Züchtigung belegt und wieder fortgewieſen wird.

Unter den bürgerlichen Leibesſtrafen (d. i. jenen, welche nicht blos auf peinliche Verbrechen, ſondern auch auf bürgerliche und polizeyliche Vergehungen erkannt werden dürfen) ſtehet oben an ArbeitshausStrafe, welche von der ZuchthaußStrafe darinn differirt, daß ſie weder mit Willkomm und Abſchied noch mit ausgezeichneter Kleidung verbunden iſt, daß Fehler gegen die Hausordnung nicht mit Schlägen, ſondern nur mit Hungerkoſt gebüſet werden, und daß ſie den

Sträfling nicht aus dem Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechtsgemeinſchaft ſezt. Wenn ſie geſchärft werden ſoll, geſchieht es durch Verordnung eines wöchentlichen Faſttages, wo alsdann ſelbigen Tages der Sträfling nur Waſſer und Brod erhält.

36.) Sodann folgt körperliche Züchtigung, die wenn ſie gelind zuerkannt wird, je nach der Conſtitution des Sträflings in fünfzehen bis zwanzig langſam zu gebenden Streichen auf den geſpannten Hintern, wenn ſie ſcharf zuerkannt wird, in fünf und zwanzig bis dreyßig dergleichen beſteht, welche den Mannsperſonen mit dem Stock, den Weibsleuten mit dem Farrenſchwanz zugemeſſen werden. Sie können als bürgerliche oder policeyliche Correctionen auch von Unterrichtern aber nur den ledigen noch unverbürgerten Perſonen, die alſo noch nicht Familienhäupter und Staatsbürger ſind, oder den mundtodt gemachten Perſonen, die damit ihre ſtaatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Eine gelinde Züchtigung gilt für drey Wochen, und eine ſcharfe für vier Wochen ArbeitsHaus. Als peinliche Strafe kommen ſie nur bey dem Schellenwerk oder peinlichen Gefängniß in der Form eines Strafzuſazes vor, können für jeden ohne Unterſchied, der ſie durch peinliches Verbrechen verdient hat, aber nur von den Hofgerichten zuerkannt werden.

37.) Oeffentliche Arbeit und gemeine GefängnißStrafe ſind gelindere unter ſich gleichgeltende Strafarten, wovon jene nur den Mannsperſonen, die des Entlaufens nicht verdächtig ſind, oder dagegen Sicherheit ſtellen, auch nicht Handwerksgenoſſen ſind, dieſe aber den Weibsperſonen, ſodann den zünftigen oder wegfertigen Mannsperſonen zuerkannt wird. Wo ſie nicht über acht Tage dauert, muß die Thurnſtrafe von Geſunden bey Waſſer und Brod, von Schwächlichen bey Suppe, Waſſer und Brod erſtanden werden, im Fall längerer Dauer iſt lezteres für Geſunde, hingegen Suppe Gemüß Waſſer und Brod für Schwächliche und Schwangere die Gefangenkoſt; wobey noch zu merken iſt, daß überall leztere nie über 14 Tage und nur in bürgerlichen geräumigen Gefängniſſen zur Strafe gehalten werden dürfen. Beede Strafarten ſind mit der ArbeitshausStrafe gleichgeltend, nur daß dieſe nicht unter vier Wochen erkannt werden, und jene beede nicht über acht Wochen anſteigen ſollen. Endlich folgen noch

38.) Vermögensſtrafen (oder Confiscationen) und Geldſtrafen, von denen hier nur das zu bemerken iſt, daß Geldſtrafen in ſechs Wochen längſtens erlegt, oder in den nächſten darauf folgenden vier Wochen mit Arbeits- oder GefängnißStrafe, je für einen Gulden einen Tag von 24 Stunden gerechnet, abgebüßt werden müſſen, und dafür der Richter Amtshalber ſorgen muß.

V.) Das Maas der Strafe in denen Fällen, wo von der Peinl.H.G.Ordn. abgewichen wird, ſoll für die ordentliche Strafe nach folgenden Regeln beſtimmt werden.

39.) Gotteslästerung (zum Art. CVI.) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder einvierteljähriger Kettenſtrafe belegt werden; wieweit aber in jedem Fall die Strafe unter dieſem Maaße bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermeſſen Unſerer Hofgerichte überlaſſen, da hier nicht leichtlich auch nur zwey Fälle im Hauptweſen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verſchuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine ſolche Läſterung auf Gott oder Chriſtum directen Bezug hätte, da muß allemal darauf mit erkannt werden, daß der Läſterer vor den KirchſpielsVorſtehern und einigen derer, die ſeine Läſterung mit angehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen ſchändlichen Aergerniſſes nach einer vorzuſchreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterſpruch jedesmal die

betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß geſezt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40.) Meyneid (zum Art. CVII.) iſt a) bey falſchen Zeugen in Peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wann deren falſche Kundſchaft ſo weit Urſache an der Strafe des Beſchuldigten iſt, daß ohne ſie ſolche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unſchuldigen ſchon in Vollziehung gekommen iſt. Wenn es an lezterem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Haupturſache der Strafe war, mag der Richter bey Zuerkennung der Hälfte der dem andern bevorgeſtandenen Strafe ſtehen bleiben; auch alsdenn, wenn der Beſtrafte ohnediß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unſchuldig gelitten hat, iſt die Strafe der Vergeltung um ſoviel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geſchäzt werden mag; b) falſche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wiſſentlich ſolch falſches Zeugniß ablegten, ſind ordentlicher Weiſe mit drey Monat Kettenſtrafe zu belegen. Ihnen gleich ſind jene zu beſtrafen, welche einen Verſicherungs-Eyd, (juramentum aſſertorium) oder einen beſondern Verſpruchs-Eyd (juramentum promiſſorium ſpeciale) brechen, womit ſie übernommen hatten, eine einzelne beſondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifeſtations-Cautions-Eyde; c) jene, welche einen allgemeinen Verſpruchs-Eyd (juramentum promiſſorium generale) als z. E. Dienſteyde, nicht etwa blos durch Uebereilung oder Nachläßigkeit, ſondern wiſſentlich und um eines leidenſchaftlichen Vortheils willen brechen, z. E. aus Eigennuz, Rachſucht u. d. gl. werden mit einer dreymonatlichen Arbeits-Haus- oder andern Arreſt-Strafe belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche ſie durch die übertretene Verbindlichkeit an ſich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich verſichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers ſelbſt ſchon namentlich mit Hinſicht auf die Vereydung im Geſez beſtimmt ſeyn, (wie z. E. bey dem Receßmachen eines Dieners,) ſo muß nur dieſe allein ohne jenen Zuſaz erkannt werden. Neben dieſen Leibesſtrafen muß auch jedesmal eine feyerliche Entſezung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41.) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentſezung treten auch bey dem Gelübdebruch ein, da nemlich Jemand ein anſtatt des Eydes nach Unſrer Eydesordnung ſurrogirtes feyerliches Handgelübd fälſchlich leiſtet, oder wiſſentlich bricht.

42.) Die Strafe einer gebrochenen Urphede (zum Art. CVIII.) kann bey Uns nicht vorkommen, da alle Urphede verboten iſt; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der gebrochenen Landesverweiſung ſey, iſt oben No. 33. ſchon gemeldet.

43.) Das Verbrechen der Zauberey, wie es Art. CIX. unterſtellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längſt von dem Ungrund des Beyſtandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung ſchädlicher Wirkungen in der Chriſtenheit überzeugt iſt. Wenn demnach je etwas ſich zutrüge, das dahin geeignet ſchiene, und dem Richter vorgebracht würde; ſo müßte es in Unwiſſenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug ſeinen Grund haben; wo dann im erſtern Fall durch angemeſſene Belehrung, im zweyten durch Einſperrung in Irrenhäuſer den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre; im dritten Fall aber das eintritt, was gleich hernach von Schazgräbern geſagt wird. Es iſt nemlich ſeit jener Geſezgebung

44.) ein anderes mit obigen Gauckeleyen verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das iſt die Schazgräberey. Dabey wirken gewöhnlich dreyerley Perſonen zuſammen. Die Rädelsführer, welche die Abſicht haben von der Leichtglaubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deßhalb Nachrichten vom Daſeyn verborgener Schäze ausſtreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die

Kunſt ſich beymeſſen, ſolche mit Hülfe guter oder böſer Geiſter zu heben; die *Helfershelfer*, welche ſich aus Leichtglaubigkeit und Gewinnſucht bethören laſſen, an den deßfalſigen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die *Schazluſtige*, welche blos ihre Leichtglaubigkeit mißbrauchen laſſen, um für jene in Hoffnung auf den vermeintlichen Schaz Geld oder Geldeswerth herzugeben. Leztere ſind wegen ihrer begrenzten Einſicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als ſtrafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beſchämung in dem Strafurtheil namentlich als *Schazluſtige* unter Strafloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsalmoſen verfallen erklärt. Die Mitſchuldige werden zu einer einſtündigen Ausſtellung mit der Aufſchrift: *Einfältiger Schazgräber* neben gleichem Verluſt des hergegebenen Geldwerths beſtraft. Die erſtere Klaſſe aber iſt eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts ſich wenden muß; ſie ſind völlig nach den unten Nro. 47. lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälſchungen öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß auſſerdem eine zweyſtündige Ausſtellung mit der Aufſchrift: *Betrügeriſcher Schazgräber* der übrigen Strafe vorangeht, auch die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäſſig geſchärft wird, wann Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen iſt, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge die zur GOttes-Verehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeine gehören.

45.) *Schmähungen* ſowohl ſchriftliche oder durch den Druck verbreitete d. i. Pasquillen (zu Art. CX.) als mündlich ausgeſtoßene, werden in der Regel nicht mehr peinlich ſondern blos bürgerlich beſtraft; es wäre dann, daß ſie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgeſtoßen und ſehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Laſt legten, wo alsdann die Sache ſchärfer genommen, und nach Ermeßen des Falls bis zu halbjähriger Zuchthausſtrafe hinangeſchritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es ſind übrigens hievon

46.) eigentliche *Verläumdungen* wohl zu unterſcheiden, da nemlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Schein glaubhafter Anzeigen bey der Obrigkeit, oder als vertrauliche Eröffnungen bey Perſonen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geſchmäheten abhängt, anbringt. Dieſe wann ſie wiſſentlich und vorſezlich geſchehen, müſſen mit der Strafe, in welche der Verläumder den Verläumdeten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm zuziehen wollte, ſo lang belegt werden, als nicht die Strafe über eine zweyjährige Zuchthausſtrafe anſteigt, bey der es ſonſt bleibt, da dieſe das höchſte Strafmaas dieſes Verbrechens iſt, es wäre dann, daß ein ſolcher Verläumder zugleich Zeuge geweſen wäre, und desfalls nach obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt hätte.

47.) Wegen dem *Falſchmünzen* (zu Art. CXI.) iſt vorderſamſt der in dem Geſez nicht gegründete, von den Rechtslehrern aus einer ganz unpaſſenden Anwendung der Ideen von Majeſtäts-Verbrechen eingeführte Unterſchied zwiſchen der Verfälſchung Kaiſerlicher und Landesherrlicher oder ausländiſcher Geldſorten nicht zu berückſichtigen; ſondern nur der nach Beſchaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Geſichtspunct beſtimmen. Dieſemnach iſt zuerſt darauf zu ſehen, ob jemand das Geld das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder blos Medaillen, die nur als Waare gelten, unerlaubter Weiſe verfertigt. Lezteres gehört gar nicht hieher, ſondern unter das nachfolgende Geſez von Verfälſchungen. Nur erſteres macht das Verbrechen des Falſchmünzens aus; deſſen Sträflichkeit richtet ſich darnach, ob grobe Sorten (das iſt, ſolche, worinn groſſe Zahlungen geſezmäſſig geſchehen können) oder nur Scheidmünzen (nemlich ſolche, von welchen bey groſſen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine geſezlich beſtimmte Parthie mit gebraucht werden darf) nachgemacht worden ſind; ſodann ob das Vergehen ſchon völlig vollbracht ſey, das es erſt alsdann iſt, wenn

von

von dem nachgemachten Gelde ſchon Etwas, es ſey wenig oder viel ausgegeben worden iſt; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, ſoweit ſie erkundigt werden kann, ſo groß ſey, daß der Minderwehrt ſeines wirklichen Gehalts gegen den, deſſen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines groſſen Diebſtahls, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Currentgeld beſtimmen, ausmache oder nicht. Solchemnach iſt a.) der Präger grober Geld-Sorten, wovon der geprägte Vorrath jene Summe erreicht auf Zehen Jahre, im Fall ſchon etwas ausgegeben iſt andernfalls aber; auf Acht Jahre: wenn hingegen der Vorrath unter jener Summe bleibt, im erſten Fall auf Acht, im zweyten Fall auf Sechs Jahre, ins Zuchthauß zu verurtheilen. b.) Präger von Scheidemünzen ſind im erſten jener vier Fälle auf Sechs, im zweyten und dritten auf Vier, und im lezten auf Drey Jahre zum Zuchthauß zu verfällen. c.) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fus unberechtigter Weiſe gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts anderm als in der Gewinnung des ſogenannten Schlagſchazes beſtehen kann, da ſoll der Betrag des unerlaubten Gewinns den Maasſtab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden ſey, nur daß hier in jedem der verſchiedenen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten anſteigen dürfe. d.) Von denen, welche des Falſchmünzens wegen in einer eigenen Verbindung ſtehen, ſind alle gleich zu beſtrafen, ohne Unterſchied, welchen mehreren oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falſchen Münze habe; e.) Bloße Feilſchaft oder Verparthirung ſolcher falſchen Münzen, die ohne erweißliche Verbindung mit den Verfertigern, Jemand nur um Gewinns willen ſich angeſchaft, ſodann wißentlich und eigennüziger Weiſe ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schäzungsart eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf, da er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drey, wenn er aber unter dieſer Summe bleibt mit zwey Jahre Zuchthauß beſtraft; wohingegen f.) jene welche ſie redlicher Weiſe überkommen, und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, ſondern blos in eine Polizeyſtrafe verfällt werden können, mithin wenn ſie in die Unterſuchung eines Falſchmünzers verflochten worden wären, dort ſtrafbar erklärt, und nur in ſeparaten polizeylichen Beſcheiden zu lezterer Strafe angezogen werden müßen. g.) Münzverfälſchungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichts und Stofs einer ächten Münze, oder durch ſcheinbare Darſtellung eines höhern Gehalts, mittelſt Vergüldung, Verſilberung u. d. gl. bewirkt werden (vorausgeſezt, daß lezteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwißen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als AnhängGeſchmeide zu dienen, geſchehe) ſind der Prägung falſcher Scheidemünzen gleich zu beſtrafen. h.) In allen Fällen bleibt es bey der geſezlichen Confiscation der Häußer und Geräthſchaften, welche zu dieſem Verbrechen mit Wißen des Eigenthümers gedient haben.

48.) Die Verfälſchung der Urkunden (zum Art. CXII.) iſt nach folgenden Unterſchieden zu behandeln: a.) Jene, welche geſchieht, um damit in einem ſchon hangenden Rechtsſtreit dem Verfälſcher, oder einem Andern für den er ſich intereßirt, den Sieg Rechtens zu verſchaffen, iſt alsdann, wenn durch Vorlegung der falſchen Urkunden im Gericht ſchon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen iſt, nach den Regeln der falſchen Zeugen zu beſtrafen. b.) Andere UrkundenVerfälſchungen, ſobald ſie einen Geldvortheil bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden ſoll, werden ſobald ſchon Gebrauch von der Urkunde gemacht iſt, es mag nun darauf auch der Vortheil ſchon bezogen worden ſeyn oder nicht, wenn die Verfälſchung fein angelegt und deßhalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebſtahl mit Einbruch, andernfalls und wo ſie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bey einiger Aufmerkſamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebſtahl mit Einſteigen beſtraft, doch beedes nur in dem Fall, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalt veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon ſind c.) ausgenommen die Nachfertigung falſcher — oder Verfälſchung ächter Staatspapiere, welche ſtatt baaren Geldes in Umlauf ſind, als welche durchaus nach dem ſtrengern Maasſtab des Falſchmünzens und Münzverfälſchens abgemeßen werden müßen.

d.) Haben jene eigennützige Verfälſchungen nur eine Privaturkunde betroffen; ſo werden ſie nach den Regeln des gemeinen Diebſtahls abgeurtheilt, jedoch ſo daß nicht blos frühere ähnliche Verfälſchungen, ſondern auch frühere Diebſtähle des Thäters einer Verfälſchung die Strafe des wiederholten Vergehens zuziehen. e.) Urkundenverfälſchungen, welche ohne bezweckende Rechtsbeugung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvortheil zu ziehen, unternommen werden, und nur die Abſicht haben, ſich ſolche Staatsvortheile zu verſchaffen; wozu man die vorgeſchriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falſche Kundſchaften, Geburtsbriefe, Päſſe u. ſ. w. werden nur bürgerlich je nach Ermeßen der Umſtände, mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß = oder Arbeitsſtrafe belegt, wenn ſonſt kein Verbrechen miteinläuft. f.) Verfälſchungen, welche nicht aus Gewinnſucht, ſondern aus Zorn und Rachſucht geſchehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Beſizer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nro. 69. folgenden Regeln von rachſüchtigen Beſchädigungen beſtraft. g.) Wißentlicher und vorſezlicher Gebrauch falſcher Urkunden wird eben ſo geſtraft, wie deren Verfertigung. h.) Wiederholung des Vergehens, wohin obgedachter Maaßen auch das gehört, wenn Jemand nicht zwar eine Verfälſchung aber ſonſt ein ähnliches Verbrechen als z. E. zuerſt Diebſtahl, nachher eine gewinnſüchtige Verfälſchung, oder zuerſt eine Zertrümmerung fremden Eigenthums nachher eine rachſüchtige Verfälſchung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebſtählen bemeſſen.

49.) Die Verfälſchung von Maas, Waag, und Gewicht (zum Art. CXIII.) iſt a.) ſo wie ſie gewöhnlich vorkommt, nemlich als eigennüzige Nachläßigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, ſondern nach den vorliegenden Polizeyordnungen zu beſtrafen. Nur alsdann b.) wenn ein zu Juſtirung ſolcher Maaſe, Waagen, und Gewichte, aufgeſtellter oder autoriſirter Mann um Gewinns willen, falſche Maaſe ꝛc. mit dem Zeichen der Aechtheit ſtempelte, oder ein Anderer das ächte Zeichen fälſchlich nachmachte, oder des ächten Zeichens ſich ohne Befugniß und fälſchlich bediente, iſt ein peinliches VerfälſchungsVerbrechen vorhanden; dieſes (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn Jemand falſche GehaltsZeichen auf Gold = und Silberwaaren ſchlägt) ſoll je nach dem Ermeßen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publicum, mit ein bis dreyjähriger Zuchthaußſtrafe angeſehen werden. Desgleichen iſt c.) hieher zu rechnen, wenn Jemand zwar keine falſche GehaltsZeichen aufſchlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Geſezen des Orts, oder ſeines Gewerbes zu verarbeiten geſtattet iſt, ohne dieſe Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall iſt, wenn ein Künſtler Medaillen entweder unter der geſezlichen Löthigkeit ausprägt, oder ſie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich ſcheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchſchlagsſtift, der die Unächtheit des Metalls anzeige, oder auf andre in die Augen fallende Weiſe ſichtbar gemacht zu haben. In dieſen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermeſſen, wie in dem nächſtvorhergehenden, doch nur auf eine halb ſo lange Strafdauer.

50.) Die ebendort erwähnte Verfälſchung der Kaufmannswaaren fordert vornehmlich die Rückſicht, ob etwas der Geſundheit der Menſchen ſchädliches oder ihre Geneſung hinderndes dadurch hervorgebracht worden ſey, oder nicht. Im erſtern Fall a) und wenn zugleich erweislich ein Menſch dadurch an ſeiner Geſundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieſes Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtſchläge behandelt und zwar ſo, daß wo der Verfälſcher gewußt hat, daß ſolcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entſtehe, oder doch es hätte wiſſen können und ſollen, die Verfälſchung den indirect vorſezlichen, andernfalls aber den ſchuldhaften Verwundungen oder Todtſchlägen gleichbeſtraft werden. Wäre aber b.) zur Zeit der Entdeckung noch nichts der Geſundheit oder der Geneſung der Menſchen nachtheiliges damit bewürkt worden, obwohl es der Natur der Verfälſchung nach hätte geſchehen kön=

nen; da ſoll je nach dem größern oder kleinern Umfang der verfälſchten Waare eine dreymonatliche bis zweyjährige ZuchthausStrafe darauf folgen. c.) Bloſe gewinnſüchtige für Leben und Geſundheit der Menſchen ganz unbedenkliche Waarenverfälſchungen werden als Policeyvergehen angeſehen und abgeſtraft.

51.) Grenz- und MarkſteinVerrückung (zum Art. CXIV.) wird nach den nemlichen Regeln wie Verfälſchung öffentlicher Urkunden beſtraft, nur daß in jedem der verſchiedenen Fälle die dadurch ſich beſtimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermeſſen werden muß.

52.) Prävarication der Anwälde wird (zum Art. CXV.) mit Ehrenentſezung und beſtändiger Unfähigkeit zu Staatsdienſten beſtraft.

53.) Gleiche Strafe folgt auf die Concuſſion, da Jemand ſeine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu ſeinem Privatnuzen gereichendes unerlaubterweiſe von ſeinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54.) Die Rechtsfeilſchaft, da Jemand unerlaubter Weiſe Geld nimmt, um etwas was er Amtshalber thun ſollte zu unterlaſſen, oder etwas zu thun, was er unterlaſſen ſollte, wird ebenſo beſtraft.

55.) Geſchenknahme für Amtsverrichtungen, die Jemand unentgeldlich, oder um einen mindern Preiß zu verrichten ſchuldig iſt, wenn ſie nicht jenen beſtimmten Charakter der Beſtechung hat, wird, es mag das Geſchenk gefordert oder angeboten, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden ſeyn, da es nur einmal geſchehen wäre, mit Confiſcation des doppelten Werths, da es aber mehrmalen geſchehen wäre, zugleich weiter mit Dienſtentlaſſung beſtraft.

56.) Widernatürliche Unzucht, wenn ſie vollbracht iſt, wird a.) mit zweyjähriger Kettenſtrafe und mit lebenslänglicher AmtsVerbannung beſtraft. Sie, und überhaupt b.) alle fleiſchliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, ſobald eine körperliche Vereinigung erfolgt iſt, ohne daß es dabey auf die unkluge und ſittenverderbliche Unterſuchung über die weitere phyſiſche Aeuſſerungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum laſſen. Hingegen iſt weder dieſes noch irgend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweiſe für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeſchrieben ſind. Auch c) muß bey der Beſtialität das mißbrauchte Thier, ſobald die That in obgedachter Weiſe vollbracht war, geſchlagen und verlocht, bey nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anſtos zu beſorgen iſt, weggegeben werden.

57.) Die Blutſchande wird in denen im Art. CXVII. gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweyjähriger Kettenſtrafe belegt, wobey gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung verhängt werden muß. Jene unter Geſchwiſtern ſoll je nachdem ſie zwiſchen Vollbürtigen oder Halbbürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreyvierteljähriger Kettenſtrafe belegt werden; fällt ſie unter Schwägern vor, zwiſchen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen iſt, nemlich mit des Bruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schweſter; ſo ſoll ſie mit viermonatlicher Kettenſtrafe gebüßt werden; zwiſchen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundſchaft wird ſie eben ſo beſtraft, in der Schwägerſchaft aber nur mit dreymonatlicher. Unzucht mit des verſtorbenen Bruders Wittwe oder der verſtorbenen Frauen Schweſter, ingleichem zwiſchen Oheim

und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, ſondern nur als eine vorzüglich ſträfliche Art der Unzucht mit zweymonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißſtrafe belegt, wenn ſie nicht zugleich Ehebruch iſt, wo ſonſt gleichviel Schellenwerksſtrafe dem verheuratheten Theil zuzumeſſen iſt. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtſchaftsgrnde ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwürkten Strafe nach ſich. Die Confiſcation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58.) Wegen der Entführungen (zu Art. XCVIII.) iſt a.) voraus zu bemerken, daß nicht blos ſolche, die gegen Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters geſchehen, ſondern auch jene die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern die noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, geſchehen, ingleichen all jene, welche wider den Willen der Entführten ſelbſt, wenn auch gleich etwa mit einer ſtrafmäßigen Einwilligung jener Gewalthabenden Perſonen geſchehen, unter dieſe Straſſanctionen zu ziehen ſind. b.) Frauenraub der wider der Entführten Willen geſchieht, wird an dem ſchuldigen Theil mit zweyjähriger Kettenſtrafe, da er aber mit ihrem Willen geſchieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthaußſtrafe belegt, und wird in beeden Fällen auf die Hälfte herabgeſezt, wenn noch kein Unternehmen des Beyſchlafs hinzugekommen iſt. c.) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Abſicht zum Grunde liegt, ingleichem wenn ſie wider Willen der Entführten geſchieht, auch mit zweyjähriger Kettenſtrafe beſtraft. Wenn aber der an ſich erlaubte Zwek der Ehe dabey vorwaltet, auch nicht der freye Wille der Entführten, ſondern blos jener der Eltern dabey verlezt wurde, ſoll die That mit zweymonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängniß gebüſſet werden; in beeden Fällen wird die Strafe ebenwohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch verſuchten Beyſchlaf geſchehen iſt. d.) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitſchuldige iſt, da iſt ihr die Hälfte der Strafe zu dictiren, welche nach Umſtänden dem Entführer zufällt.

59.) Nothzucht kann a) die im Art. CXIX. gedachte Todesſtrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Perſon das Leben verlöre; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung verſucht iſt oder nicht. Auſſer dieſem Fall b.) wird ſie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Perſon auſſer der Verlezung der Fräulichen oder Jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitern Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenſtrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nro. 53. gemeldeten Sinn vollbracht worden iſt; alsdann aber, wann es nicht bis zu jener Vollbringung kam mit einer einjährigen Kettenſtrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Perſon war, wird in beeden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer ermeſſen. Käme aber c.) in obgedachter Maaße weitere körperliche Verlezung hinzu, ſo wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die leztere, wenn ſie allein geweſen wäre, nach ſich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugeſezt.

60.) Quaſi Nothzucht, deren dieſes Geſez nicht, aber die verſchiedenen Eingangs erwähnten Land- ſo wie die gemeinen Rechte gedenken, nemlich Schwächung unreifer, ſinnloſer, oder ſonſt Einwilligungs unfähiger Perſonen, ſoll je nach den verſchiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerem oder längerem Schellenwerk, das in dem erſten obiger drey Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu dictiren iſt, beſtraft werden.

61.) Nur der zweyte Ehebruch (zum Art. CXX.) kann a.) peinlich berechtigt werden, nemlich da Jemand, der ſchon einmal deshalb beſtraft worden iſt, zum zweytenmal ſich deſſen ſchuldig machte, wo alsdann zweymonatliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen iſt, ſo wie auf die dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenſtrafe folgen ſoll. Der erſte Ehebruch ſoll

b.) künftig

b.) künftig in allen Unſern Landen gleichheitlich an dem Verheuratheten alſo eigentlich ehebrüchigen Theil mit zwey Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnißes bey ſchmaler Koſt, ohne Ehrenentſezung, oder mit einer Geldſtrafe von Sechzig Gulden bey amtsſäßigen, oder von Sechzig Reichsthalern bey kanzleyſäßigen Perſonen, beſtraft, und auf dieſe Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte Sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldſtrafe, wo aber dieſs in ſolcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unaufſchieblich die Leibesſtrafe vollſtreckt werden muß. Von der Geldſtrafe ſoll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugeſtanden hat, ein Fünftheil für dieſe, das Uebrige für die GerichtsbarkeitsGefälle eingezogen werden. Wo annebſt c.) eine Geſchwächte ihr Vergehen noch vor eintretenden Anzeigen der inſtehenden Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelaſſen. Hätte ſie aber dieſe Anzeige bis in den ſiebenden Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darinn zuvor; ſo kommt nicht ihr, ſondern dieſem der Nachlaß dieſer Strafhälfte zu gut. Uebrigens ſoll d.) der ledige Theil der ſich mit einem Verheuratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtsſtrafe zu leiden haben, und das nur in dem Fall, wenn er von dem verheuratheten Stand des andern Wiſſenſchaft hatte. Bey dieſer Gelegenheit

62.) müßen Wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierinn eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Beſtrafung einzuführen. Wir ſezen demnach feſt, a.) daß bey dem erſten derartigen Vergehen jedem beeder Theile eine Strafe von fünfzehen Tagen bürgerlichen Gefängniſſes, oder fünfzehen Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effect wie bey der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen iſt, die jedoch im Fall der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerſchaft auf vorige Weiſe gemildert wird. b.) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geſchehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, ſo bleibt es bey der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne Schärfung. c.) Wäre aber in dieſem Fall aus irgend einem Anlaß eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerſchaft hinzugekommen, und ſie hätte dieſe abgeläugnet, ohne eine Unwiſſenheit hinlänglich zu rechtfertigen, ſo wird ſie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreytägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt. d.) Käme aber zu der verſchwiegenen Schwangerſchaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, ſo muß eine je nach dem das Kind Schaden genommen hat, oder nicht, kürzere oder längere — geringſten Falls dreymonatliche Zuchthaußſtrafe erkannt werden. e.) Im zweiten Vergehungsfall iſt das doppelte anzuſezen. f.) Im dritten Vergehungsfall wird die dreyfache Strafe angeſezt, und mit einer körperlichen Züchtigung geſchärft, immer mit gleicher milbernden Rückſicht auf zeitige Anzeige, die jedoch ſich nicht auf die Züchtigung erſtreckt. Sollte aber g.) Jemand ſo unverbeſſerlich ſeyn, um in die Vierte Unzucht zu verfallen, ſo ſoll zweymonatliche SchellenwerkStrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h.) mit der Unzucht Jemand beſondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geiſtlicher oder Schullehrer, ſo wird zwar er nach der Strenge der Geſeze ſeines Standes gerichtet, dem mitſchuldigen Theil aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geſchärft werden. Ebenſo i.) wird derjenige der mit einer Unzucht beſondere Aufſichtspflichten übertritt, z. B. ein Pfleger der ſeine Pflegtochter, ein Gefangenwärter der ſeine Gefangene beſchläft, auſſer der verwürkten Unzuchsſtrafe noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern paſſenden und gleichvielgeltenden Strafe belegt.

63.) Das Verbrechen zweyfacher Ehe (zum art. CXXI.) ſoll a.) wenn nur der verehelichte Theil das Daſeyn einer erſten noch unaufgelöſten Ehe weiß, an dieſem, im Fall es durch eheliche Beywohnung vollbracht iſt, mit dreymonatlicher Kettenſtrafe, anderfalls aber nur mit zweymonatlicher ſolcher Strafe belegt werden. Wo aber b.) beede Theile darum wuſten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag ſolches mit einer zweymonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißſtrafe gebüßt werden.

64.) Verkupplung und Hurenwirthſchaft a.) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII.) ſoll mit viermonatlicher Kettenſtrafe belegt werden; würde ſie aber von andern getrieben und wäre mithin b.) einer der Fälle des Art. CXXIII. vorhanden, ſo ſoll je nachdem Verdacht vorhanden iſt, daß ſolches Gewerbe ſchon mehrmal getrieben, und je nach dem mehr oder weniger Verführungskünſte dabey angewendet worden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreymonatlicher KettenStrafe erkannt werden. Würde aber c.) die mißbrauchte Perſon mit Gewalt zu Fall gebracht, ſo ſoll der Kuppler oder Hurenwirth der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen ſollen, daß ſie ſich nicht gutwillig in die Lüſte des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben beſtimmten Strafe der Hurenwirthſchaft belegt werden.

65.) In Abſicht des Art. CXXIV. bemerkten Verraths iſt, wenn er an Staatsbürgern verübt iſt, das Verbrechen nach dem Uebel abzumeſſen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann alſo nur auf Todesſtrafe erkannt werden, wenn der leztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen Verrath an dem Regenten, oder an ſolchen Dienern, die auſſerordentlicher Weiſe mit beſonderer Repräſentation in ſeinem Namen und an ſeiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff derſelben, oder Hochverrath wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freyheit für den Regenten oder des Umſturzes der Staatsverfaſſung daraus entſtanden wäre, nach der Strenge des Geſezes gerichtet, doch immer mit Rückſicht auf das was Nro. 26. geſagt iſt.

66.) Für Mordbrenner (zum Art. CXXV.) bleibt die Todesſtrafe alsdann, wann ſie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer anlegen, und dadurch Jemand, wenn auch nicht ums Leben gekommen iſt, doch an ſeiner Geſundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das leztere mangelt, iſt nur zwanzigjährige Zuchthausſtrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch Niemand damit an ſeiner Perſon zu Schaden gekommen iſt.

67.) Der Raub (zum Art. CXXVI.) ſezt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthums die mit perſönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er ſey nun auf öffentlichen Straſſen, oder in Häuſern verübt worden, mit dem Tod nur alsdann beſtraft werden, wann der Angriff die Ertödtung eines Menſchen herbeygeführt hat. Auſſer dieſem Fall iſt ſcharfe ZuchthausStrafe zu erkennen, und zwar wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach ſich zog, zehenjährige, wenn er blos mit Beraubung der Freiheit, z. E. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige und wo er mit unbedeutender Gewalt oder blos durch Drohungen zu Stand kam fünfjährige Zuchthausſtrafe.

68.) Aufruhrſtiftung (zu Art. CXXVII.) kann nur dann, wann ſie vorbedachter Weiſe geſchieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesſtrafe belegt werden; muß hingegen auſſerdem allemal mit Zuchthaus- oder KettenStrafe an den Rädelsführern beſtraft werden, deren Dauer der Richter je nach der hierinn nicht beſtimmbaren Verſchiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in dieſem Edict ausgedrukten Strafbeſtimmungen, ermißt.

69.) Landzwang und Befehdung, wie ſie im Art. CXXVIII. & CXXIX. beſchrieben ſind, kommen heutiges Tags bey veränderten Staatsverfaſſungen nicht mehr vor, und bedürfen

daher keiner nähern Beſtimmung; dagegen ſind hier zwey andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren ſtatt mehr in Uebung gekommen ſind. Das eine iſt

70.) Selbſtrache oder rachſüchtige Beſchädigung, da Jemand ohne Rükſicht auf Gewinn, blos aus feindſeligen Abſichten dem Andern Schaden zufügt. Geſchieht dieſes an dem Leben oder der Geſundheit des Andern, ſo genüget dawider das Strafgeſez wegen der Todtſchläge und Verwundungen. Geſchieht es aber an Haab und Gut durch deſſen Zertrümmerung oder Beſchädigung, ſo iſt vorerſt darauf zu ſehen, ob der Schade ſeiner Natur nach leicht wieder hergeſtellt werden könne, z. E. Zertrümmerung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anſchaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werth erſezt werden kann, z. E. Zerſtörung einer Erndte, oder endlich ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich ſey, wie z. E. bey zerſtörten Bäumen, oder bey Dingen, die für den Beſitzer einen dem Verbrecher bekannten Affections-Werth hatten. Im erſten und zweyten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines erſten Diebſtahls von gleichem Betrag, wenn der Beſchädigte zur Feindſchaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Beleidigungen des Erſtern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieſer Art zur Laſt liegt, werde ſolche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geſchärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten ſchadenfrohen Abſicht, die Freude des andern an ſeinem Eigenthum zu zerſtören, welche durch keinen Erſatz ungeſchehen gemacht werden kann. Im dritten Fall (wo die Beſchädigung in irgend einer Hinſicht unerſezlich iſt) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebſtahls von gleicher Aeſtimation, und zwar im Fall ermangelnder großen und gerechten Anlaſſes zu feindſeligen Geſinnungen mit vier und zwanzigſtündigem Krummſchlieſſen geſchärft. Blos muthwillige Beſchädigungen, die aus jugendlichem Leichtſinn und Uebermuth, mithin ohne Hinterliſt und Voranſtalten begangen werden, gehören nicht hieher, ſelbſt dann nicht, wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung ſie veranlaßte, ſondern ſie werden blos bürgerlich oder policeylich beſtraft; es wäre dann, daß durch Edicte zur Sicherſtellung gewiſſer dem öffentlichen Muthwillen beſonders ausgeſezter Gegenſtände ſie unter den Frieden eines beſondern Strafedicts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach deſſen Inhalt gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen iſt

71.) das der Verwundungen. Ehemals bey roherem Zeitgeiſt wurden ſie, ſolang nicht ein attentirter Todtſchlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunſt, blos als Policeyfrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben ſie ſchon längſt einer ſchärferen Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenige perſönliche Beſchädigungen, welche ſo leicht ſind, daß ſie zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bey welchen auch keine Verlezung beſonderer ſchuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen iſt, zu den policeylichen Freveln. Sobald hingegen a.) einer oder der andre jener erſchwerenden Umſtände der Mißhandlung hinzutritt, machen ſie das Verbrechen der Verwundung aus. b.) Die Materie dieſes Verbrechens beſteht darinn, daß einem Menſchen eine ſchwere Verlezung zugefügt worden ſey, nemlich eine ſolche, welche die Beſorgung eines Wundarztes erfordert doch aber nicht den Tod nach ſich zieht, und die Form darinn, daß ſolcher Angriff in der Abſicht zu beleidigen, nicht aber in der Meynung zu tödten geſchehen ſey. Solang daher im Fall einer vorliegenden Verwundung c.) die Aerzte und Wundärzte nicht verſichern können, es habe die Verlezung keine Lebensgefahr auf ſich; ſo muß die Unterſuchung einſtweilen nach aller Strenge der Regeln für Proceſſe die eine Lebensſtrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeſchoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit ſicher geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d.) der Fall des Todes ein; ſo gehört das Verbrechen gar nicht hieher, ſondern unter die Klaſſe der vorbedachten, oder muthwilligen, oder ſchuldhaften Todtſchläge. e.) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es iſt aber die Ab-

ſicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeuſſerungen oder Handlungen bewieſen, oder es iſt dabey ein allgemein tödtliches Inſtrument gebraucht worden, d. h. ein ſolches, das nicht nur ſeiner Verfertigung nach zum Angriff oder zur Vertheidigung beſtimmt iſt, ſondern wobey auch, wenn es einmal in Bewegung geſezt iſt, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in ſeiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte) ſo wird der Fall ebenfalls als ein verſuchter Todtſchlag beurtheilt, da aus dem Gebrauch ſolcher Inſtrumente in der Regel allemal die indirecte Abſicht zu tödten fließt, und als natürliche Folge einer ſolchen gänzlichen Sorgloſigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzuſehen iſt. Sobald aber f.) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Abſicht zu tödten erwieſen, auch kein ſolch allgemein tödtliches Werkzeug gebraucht worden iſt; ſo ſoll man blos daraus, daß durch die gebrauchte Waffen dennoch eine Ertödtung hätte bewürkt werden können, und daß der Thäter dieſes einzuſehen vermochte, eine vermuthliche Abſicht zu tödten nicht mehr ableiten, ſondern der menſchenliebenden Vermuthung Raum laſſen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelindern Gebrauch der unter Umſtänden tödtlichen Waffen gemacht, und ſoll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bey einem ſo ſchweren Verbrechen, wie Todtſchlag iſt, welcher das Zutrauen der Geſellſchaft zu einem Menſchen gänzlich niedertritt, billig dahin zu ſehen iſt, ohne Noth Niemanden deſſen für verdächtig hinzuſtellen. Dieſemnächſt ſoll f.) eine gefährliche Verwundung (das iſt jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine ſolche erklären, welche ohne Dazwiſchenkunft fremder Zufälle ſchon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da ſie mit Waffen, die nur unter Umſtänden tödtlich ſind, zugefügt wurde, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenſtrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreyvierteljähriger halben Kettenſtrafe, falls kein bleibender Schaden daraus entſteht, beſtraft werden. Wäre aber eine ſolche gefährliche Verwundung nicht mit tödtlichen, ſondern nur mit ſchädlichen Inſtrumenten geſchehen, (d. h. ſolchen, die nicht zum Angriff und Vertheidigung gefertigt ſind, von denen aber der Thäter vorausſezen kann und ſoll, daß bey einem unüberlegten Gebrauch derſelben dennoch leicht ein Todtſchlag daraus entſtehen kann, z. E. ein Zaunpfahl) ſo iſt ſie, je nachdem bleibender Schaden daraus entſteht oder nicht, mit drey- bis ſechsmonatlicher halben Kettenſtrafe zu belegen. Wären aber die gebrauchten Inſtrumente unſchädlicher Art geweſen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beſchädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und iſt alſo dieſe Gefahr nur mittelſt eines unglücklichen Zuſammenfluſſes von Umſtänden daraus entſtanden, ſo ſoll, je nachdem bleibender Schaden erwächſt oder nicht, eine ſechswochentliche oder dreywochentliche Schellenwerksſtrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden: dahingegen g.) nicht gefährliche Verwundungen, wann ſie mit tödtlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem ſie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier oder zweymonatliche Kettenſtrafe nach ſich: wann ſie nur mit ſchädlichen Waffen geſchehen, in gleichem Fall ſechs oder drey wochentliche Schellenwerksſtrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung: wann ſie aber mit unſchädlichen Waffen geſchehen, im Fall daß bleibender Schaden da iſt, vierzehntägige Schellenwerksſtrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wann aber dieſer nicht da iſt, blos vierzehntägige Gefängniß- oder öffentliche Arbeit oder eine gelinde körperliche Züchtigung bei denen hierzu geeigneten Perſonen. Es verſteht ſich jedoch h.) dieſes Maas der Strafe nur von dem Fall, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten iſt (Autor rixæ et pugnæ) und wird mithin verhältnißmäſig gemildert, je nachdem es an ein und anderm dieſer Umſtände mangelt: wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu ſchärfen iſt, i.) wenn der Angriff durch beſonders prämeditirte Anſtalten, als heimliches Aufpaſſen und Wegelagerung, oder Aufſuchung in dem eigenen Hauſe geſchieht, oder mit Violation beſonders gefriedeter Orte verbunden, oder gegen Perſonen, die ihre höhere Würde bei einem ihr gemäſen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich ſichert, gerichtet iſt: insbeſondere iſt k.) als der höchſte Grad dieſer Erſchwehrung

rung anzuſehen, wenn es obrigkeitliche Perſonen beträfe, wo dann, wann ſie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen waren, das doppelte, auſſer dem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche leztere Strafe auch eintritt, wann Jemand ſeine Eltern, Pflegeltern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat ſtund, thätlich angegriffen hätte.

72.) Die im Artikel CXXX — CC. erwähnte verſchiedene Gattungen von böſer Tödtung oder Todtſchlag und wann ſolche eine Entſchuldigung haben mögen, bedürfen a.) hier keiner nähern Beſtimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche ſich nach dem Geſez dazu eignen, die TodesStrafe, als die ordentliche beibehalten, und nachmals b.) in jedem dazu nicht geeigneten Fall das vernünftige Ermeßen des Richters beſtimmen muß, wie weit von dieſer ordentlichen Strafe herabzuſteigen ſey, wobey ihm die Norm über die Beſtrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maasſtaab des Ermeßens dient, ſobald er nur c.) nicht auſſer Augen läßt, daß ein verſuchter Todſchlag unter übrigens gleichen Umſtänden der Perſon und der That immer merklich ſchwerer, als das Verbrechen der Verwundung beſtraft werden müße. Nur iſt noch zu bemerken d.) daß das in art. LXLVII und CXLIX. erforderte ärztliche Gutachten über die Tödlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet iſt, da Jemand von verſchiedenen Perſonen verſchiedenerley Verlezungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen GerichtsGebrauch gemäs in allen Fällen, wo Jemand um das Leben gekommen iſt, eingeholt werden müße: jedoch iſt auf der andern Seite, dieſem GerichtsGebrauch jene übermäßige Ausdähnung nicht zu geben, daß über dem oft ſchwankenden Urtheil der Aerzte von der Tödlichkeit einer Wunde überwieſene vorſezliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden; ſondern nur da, wo die That ohne Vorſaz geſchehen, oder doch der Vorſaz zweifelhaft iſt, mag es dem Thäter zu einem Vorſtand gereichen, wenn die Kunſtverſtändige die Verlezung nicht für allgemein tödlich (abſolute lethalis) erkennen: wo hingegen ſeine That und ſein Vorſaz auſſer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt iſt, ohne daß eine hinzugekommene fremde Urſache ihn herbey geführt hätte, wo mithin die Verlezung, wann nicht nothwendige, dann doch einzig veranlaſſende Urſache des Todes war, da kann es weiter nicht darauf ankommen, ob die Aerzte dieſelbe für allgemein tödlich oder nur unter vorliegenden Umſtänden für an ſich tödlich (per ſe lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schuz dienen, wann ſie ſolche für blos zufällig tödlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall der ſie tödlich machte, nicht mit unter die Umſtände gehörte, welche der Verbrecher durch ſeine That herbey führte (wie z. E. eine Hülfloſigkeit bey dem, der an abgelegenen einſamen Orten verwundet worden wäre, ſeyn würde.)

73.) Für einen gemeinen geringen Diebſtahl (zum art. CLVII. et CLVIII) iſt a.) der zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerth (mithin dermalen zwölf rheiniſche Gulden) nicht überſteigt. Bey deſſen Beſtrafung kann b.) das keinen Unterſchied machen, ob der Dieb über der That beſchrieen worden ſey oder nicht; ſondern nur das c.) ob der Dieb vor angefangener Unterſuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebſtahl erſezt hat: in dieſem Fall (maſſen ſpäterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgenöthigter Erſaz das Verbrechen nicht verringert) muß jede DiebſtahlsStrafe um die Hälfte herabgeſezt werden. Im übrigen d.) werden (ad art. CLVII. et CLXI.) ſolche Diebſtähle, wenn es die erſte oder zweite That des Verbrechers iſt, und keine ſonſtige erſchwerende Umſtände, welche ſie höher qualificiren, hinzukommen, mit achttägiger bis vierwochentlicher Gefängniß- oder öffentlicher ArbeitsStrafe gebüßt. Hievon e.) bleiben ausgenommen, Garten- und FeldDiebſtähle, welche, (wann ſie nicht von Schulkindern begangen werden, die dann dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erſtemal von jedes Orts Vorgeſezten ohne ſchriftliche Unterſuchung

an unleugbaren Thätern durch Stellung in die Geige mit Umhängung des Geſtohlenen zu einer Zeit und an einem Ort, wo ſie die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen: das anderemal aber auf vorgängig amtliches Erkenntnis durch eben dieſe Ausſtellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgeſtraft werden.

74) Gefährliche Diebſtähle (ad art. CLIX.) entſtehen a.) durch Einſteigen alsdann, wann ſolches nicht blos durch niedere Oeffnungen, ſondern mittelſt Leitern oder dergleichen, mithin ſo geſchehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfall nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegenwehr veranlaßt werden könnte; ſie werden, es mag ſchon etwas weggebracht worden ſeyn, oder nicht mit einjähriger Zuchthausſtrafe belegt; dieſelbe entſtehen b.) durch Einbrechen, ſobald es mittelſt ſolcher Inſtrumente geſchehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfall, da er betretten würde, ſich zur Wehr ſezen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthaus-Strafe; dieſelben entſtehen c.) durch Waffen, die der Dieb mitführt, und werden alsdann (vorausgeſezt, daß dieſe nicht zum Schaden einer Perſon dabey wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausſtrafe gebüſet; ſobald hingegen ſolche wirklich gebraucht worden, ſo iſt alsdann das oben Nro. 66. beſchriebene Verbrechen des Raubs vorhanden; ſolche entſtehen aber auch noch d.) durch die hier im Geſez nicht gedachte Anwendung von Diebsſchlüßeln, als welche einen beſondern Vorbedacht und Hang beweiſen: dieſe werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerks-Strafe gebüßt. Bey dieſen Strafen e.) kommt es auf den groſen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, ſo lange der Diebſtahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überſchreitet, wann er aber dieſen Betrag überſteigt, ſo ſoll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugeſezt werden.

75.) Ein gemeiner groſſer Diebſtahl (der nemlich den Werth einer halben Mark Silbers überſteigt) ſoll (ad art. CLX.) das erſtemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehen Tag für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebſt einfacher körperlichen Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, ſo lange der Diebſtahl nicht über fünf Mark anſteigt. Ueberſteigt er dieſe Summe, ſo iſt ein halb Jahr Zuchthauß ſo zu dictiren, daß wegen jeder weitern Mark Silbers ein Monat der Strafe zugeſezt werde.

76.) Ein zweiter geringer Diebſtahl (d. h. ein ſolcher, der verübt worden, nachdem vorher der erſtbegangene bereits zur Unterſuchung gekommen war) hat oben Nro. 72. ſchon ſein Maas: ein zweiter groſſer Diebſtahl aber, wofür jedoch nur der zu halten iſt, wo entweder ſchon der vorausgegangene für ſich ein groſſer war, oder der jezig zweite für ſich dieſe Summe erreicht, iſt nach den obigen Regeln des groſſen Diebſtahls zu beſtrafen, und zwar ſo, daß je für eine halbe Mark drey Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche Züchtigung, nehmlich zu Anfang und Ende erkannt wird, auch die ZuchthausStrafe alsdenn ſchon eintritt, wann der Diebſtahl drey Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitern Mark um ſechs Wochen verlängert wird.

77.) Ein dritter Diebſtahl, bey dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jezige oder einer der vorhergehenden ein groſſer Diebſtahl geweſen ſey oder nicht, ſoll jedesmal wenigſtens mit zwey Jahren ZuchthausStrafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebſtähle zuſammen gerechnet mehr als zwei Mark Silbers ausmacht, iſt für jede halbe Mark des MehrBetrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzuſezen. Wenn übrigens

78.) Mehrere Perſonen zuſammen einen Diebſtahl begehen, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, zwiſchen Dieben, die zufällig ſich zuſammengefunden haben, zwiſchen ſolchen die für einen einzelnen Diebſtahl ſich förmlich zuſammen geſellt haben, und zwiſchen ſolchen, welche in

einer DiebsGeſellſchaft ihren Nahrungs-Erwerb ſuchen. Die Erſten ſind jeder Einzeln nach obigen Regeln der DiebſtahlsBeſtrafung, und zwar ſo anzuſehen, daß bey jedem nur der Antheil des Geſtohlenen, den er bezogen hat, zur Baſis der StrafBeſtimmung diene. Die Zweiten werden in gleicher Weiſe behandelt, nur mit dem Unterſchied, daß nicht der Antheil jedes Einzelnen, ſondern die Summe des Diebſtahls, für den ſie ſich verbunden hatten, den Maasſtab der Strafe ausmacht, die einem Jeden dictirt werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, ſo gehören in ſolche vorzüglich

79.) Unter dem Namen Jauner alle Jene, welche a.) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimweſen und NahrungsGewerbe würklich haben, ſondern das Land durchſtreichen, um unter allerhand Geſtalten die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierung auszukundſchaften, oder Jene b.) die zwar irgendwo einen Siz und ein ſcheinbares jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als ZundelKrämer, Pfannenflicker u. ſ. w. in dem Fall, wenn ſie mit wirklichen Spizbuben als Kundſchafter oder UmgangsGenoſſen in Gemeinſchaft ſtehen. Bey erſtern c.) iſt ſchon ihre verbotene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebſtahls, hinreichend, ſie wegen Landſtreicherey (VagantenLebens) zu einer ſechs bis zwölfmonatlichen ArbeitshausStrafe und LandesVerweiſung, und im WiederbetretungsFall für eine gedoppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Leztere d.) ſind wegen jener Gemeinſchaft, wann ihnen ſonſt nichts zur Laſt fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen eine ſolche Gemeinſchaft nicht erwieſen wäre, ſind ſie nur unter genaue PolizeyAufſicht zu ziehen. Beede hingegen e.) werden, ſobald der Beweiß eines begangenen oder attentirten Diebſtahls gegen ſie vorliegt, ohne Rückſicht auf die Summe des Geſtohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im erſten Fall mit zweijähriger ZuchthausStrafe, im zweiten Fall mit vierjähriger, und im dritten Fall mit ſechsjähriger ZuchthausStrafe belegt, wann auch gar keine Erſchwerungen mit dem Diebſtahl verbunden ſind. Iſt aber der von ihnen begangene Diebſtahl über fünf Mark Silbers; ſo werden wegen jeder weitern Mark drei Monat ihrer verwürkten ZuchthausStrafe zugeſezt. Wäre er endlich mit einer der Nro. 72. erwähnten Gefährlichkeiten verbunden; ſo wird die Hälfte der Strafe, die leztere allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener JaunereyStrafe zugeſezt.

80.) Junge Diebe, die noch unter vierzehen Jahren ſind, ſollen (ad art. CLXIV.) nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Beſſerung gezüchtigt werden, die aber, welche das vierzehente Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesſtrafe ſtatt findet, im Recht keine Milderung; mögen aber, wann ſie noch nicht über achtzehen Jahre alt ſind, und ihre verdiente Strafe bis zur ZuchthausStrafe anſteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer Beſſerung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81.) Unterſchlagung von Gütern deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner iſt, ſoll (ad art. CLXV.) nur bürgerlich je nach Ermeßen des Falles beſtraft werden; ſo lange nicht handgelübdliche oder eydliche Manifeſtation damit gebrochen iſt, als in welchem Fall ſonſt die obenbeſtimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben ſo

82.) die Unterſchlagung anvertrauter Haabe.

83.) FeldDiebſtähle an Früchten und Nuzungen haben oben Nro. 72. ihre Beſtimmung, jene aber die an Acker- und LandBauGeräthſchaften begangen werden, (welche Geräthſchaften wegen der Nothwendigkeit ſie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofraithen zu laſſen, beſonders gefriedet ſind) werden um eine Quart höher beſtraft, als andere gemeine Diebſtähle von gleichem Belang.

84.) Holzdiebſtähle (welche von bloſen HolzFreveln unterſchieden ſind, die nur durch ForſtStrafen gebüßt werden) beſtehen darinn, wenn Jemand aufgeſeztes Holz wegführt, und werden (ad art. CLXVIII.) gleich dem vorgedachten Diebſtahl der AckerGeräthſchaften behandelt. Eben dieſes

85.) gilt auch von allen Arten von ViehDiebſtahl: nicht weniger

86.) von dem Diebſtahl der Ehehalten, der nehmlich von gebrödetem Geſinde an ſeiner Herrſchaft begangen wird. Dagegen

87.) jener der Wächter, Nachthüter, und Feldſchüzen, ingleichen der Botten u. d. gl. in Bezug auf das Ihnen zur Obſorge Uebergebene, nicht minder

88.) der KirchenDiebſtahl (ad art. CLXXI. — CLXXIV), da nehmlich Jemand Dinge, die dem gottesdienſtlichen Gebrauch angehören, geweithe oder ungeweihte, als ſolche, mithin wißentlich entwendet, auch

89.) der HofDiebſtahl, da Jemand aus denen Gebäuden, welche dem Landesherrn zur Wohnung oder zum StaatsGebrauch dienen, etwas entwendet, um die Hälfte höher beſtraft wird, als andere Diebſtähle unter gleichen Umſtänden der That zu ſtrafen ſeyn würden. Was ſodann

99.) die von der vorgedachten Unterſchlagung anvertrauter Haabe wohl zu unterſcheidende Untreue der Verrechner betrift, es mögen nun ſolche herrſchaftliche, kirchliche, Gemeinds, oder andere öffentliche Gelder zu verwalten haben; ſo müſſen dieſe ſobald eine wiſſentliche Zueignung der öffentlichen Gelder vorliegt (als welche von dem Privateigenthum des Rechners durch beſondere Caſſen ſtets ſeparirt gehalten werden müſſen) auſſer dem Erſaz, ſo bald die Summe fünfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin ſchon einmahl corrigirt worden war, mit einmonatlicher Gefängniß und Entſezung vom Dienſt, und wann der Rezeß bis auf einhundert Gulden anſteigt, mit einjähriger GefängnißStrafe, deren Ort und Art nach dem Stand und LeibesBeſchaffenheit des Verbrechers zu beſtimmen iſt, beſtraft werden; wann er aber höher ſteigt, ſo iſt je für fünfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu ſezen, wobey ſich die DienſtEntſezung immer von ſelbſt verſteht, ſo wie der Erſaz des Rezeßes. Wäre übrigens die handgelübdliche Verpflichtung des Rechners unterblieben; ſo iſt die Leibesſtrafe nur halb ſo hoch zu ſezen: auch iſt bey den vier höhern Graden (nicht aber bey dem untern, deſſen Strafe ſchon gelind beſtimmt iſt) das bey der Beſtimmung der StrafZeit auſſer Anrechnung zu laſſen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald erſezen. Ferner

91.) Iſt unter dem oberwähnten Viehdiebſtahl die Wilderei nicht begriffen; ſondern dieſe macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der WaldBedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäsheit der Craisſchlüſſe aus. Es ſollen daher a.) Wilderer, die ſich den beſtellten Jägern und Waldaufſehern, die ſie anhalten wollen, widerſezen, da ihrer mehrere in Geſellſchaft bewaffnet und maſquirt angetroffen würden, jeder auf zehen Jahre: da ſie unmaſquirt, aber in Geſellſchaft und bewaffnet, betretten würden, auf acht Jahre: da ſie unmaſquirt und einzeln doch bewaffnet betretten würden, ingleichem da ſie unmaſkirt und unbewaffnet, doch in Geſellſchaft betretten würden, auf ein Jahr zu ZuchthausStrafe: da ſie aber einzeln und unbewaffnet betretten würden, auf ſechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und gilt dabei der noch für unbewaffnet, der ſein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaufſeher wegwirft. b.) Wilderer, die ſich nicht gewaltſam ihrer Habhaftwerdung widerſezen,

berſezen, ſondern nur zu entfliehen ſuchen, werden um die Hälfte geringer, und jene c.) die ſich gutwillig ergeben nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d.) jenen, welche wiederhohlt darauf betretten werden, die ſonſt nach Unterſchied des Falls verdiente Strafe, um die Hälfte verlängert wird, auch e.) es ſich von ſelbſt verſteht, daß jene Wilderer, welche Jemand durch ihre Widerſezlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtſchläger gerichtet werden müſſen; übrigens f.) jedem die inſtructionsmäſige FangGebühr des Jägers ſammt dem SchadensErſaz an der Wildfuhr zuerkannt werden muß, leztlich

92.) **Unterſchleife** aller Art (Defraudationes), das iſt verdekte gewinnſüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen GefällErhebungen oder gewinnſüchtige und verdekte Uebertretungen obrigkeitlicher Einſchränkungen des Handels und Wandels werden **Edictmäſig**, das heißt mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das desfalſig beſondere Edict androht, da hier nach Erfordern der Zeitumſtände und Ortsgelegenheiten in dem Maas der Strafen, nothwendig Verſchiedenheiten eintreten müſſen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäſig ſcharfe Strafen für einzelne derartige Fälle beſtehen (wohin Wir insbeſondere auch rechnen, wann die Confiscation der Waare oder des Fuhrwerks auf die Uebertretung geſezt iſt, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfniſſen die einem Feind zugeführt werden, u. d. gl., ſolche als das einzige zwekmäſige Mittel rechtfertigen) ſo ſind Uns ſolche von den HofrathsCollegiis oder Beamten anzuzeigen, um ſie zwekmäſig mildern zu können.

VI.) Die **Beſtimmung der Strafe** auf das vorhingeſezte Maas ſezt voraus

93.) daß alle zu Erkennung der ordentlichen Strafen erforderlichen Eigenſchaften in einem einzelnen Fall zuſammentreffen, daß mithin diejenige That vorhanden, und ſo weit als es das Geſez vorausſezt vollführt ſeye, welcher die im Geſez ausgedrukte Strafe vom Geſez vorgemeſſen iſt, und daß die zu beſtrafende Perſon diejenige ZurechnungsFähigkeit überhaupt und in Anwendung auf die in Frage ſtehende That habe, die bei Vorausſezung eines gemeinen Menſchenverſtandes zu erwarten iſt Wo es mithin

94.) an ein und andern dieſer Umſtände mangelt, da muß auch von der im Geſez ausgedrukten Strafe heruntergegangen werden. Nach der unendlichen Verſchiedenheit dieſer Fälle läßt ſich darüber kein Maas geben; ſondern das richterliche Ermeſſen muß hier in jedem einzelnen Fall ſolches beſtimmen, wobei der Richter jedoch folgendes vor Augen haben ſoll: a.) Jemehr noch Zwiſchengrade der That, zwiſchen der, wie ſie da liegt, und der, wie ſie im Geſez unterſtellt wird, gedenkbar ſind, deſto mehr muß von der ordentlichen Strafe abgewichen werden; und b.) jemehr die mildernde Abweichungen der That von denen im Geſez vorausgeſezten Umſtänden entweder aus Mangel an Einſicht oder aus minderer Bosheit des Willens herrühren, deſto ſtärker darf der Grad der Abweichung von der ordentlichen Strafe ſeyn, ſo wie umgekehrt c.) die Abweichung deſto geringer ſeyn muß, jemehr das Nichtdaſeyn der ordentlichen Umſtände der That, auf blos zufälligen und unvorhergeſehenen Eräugniſſen beruhet. Hingegen

95.) Wenn Umſtände hinzukommen, die zu der That, wie ſie im Geſez ſtraffällig erklärt iſt, an ſich nicht gehören und die wegen der Art des Schadens den ſie hervorbringen, oder wegen der perſönlichen Verhältniſſe die ſie beleidi en, eine beſondere Uebertretung noch mit ſich führen; ſo iſt nach eben jenen Rükſichten die oben beſtimmte Strafe zu ſchärfen. Jedoch müſſen

96.) Milderungs- und ErſchwerungsGründe entweder auf einleuchtende Säze des gemeinen Menſchenverſtandes oder auf richtige Folgerungen aus beſtimmten Geſezen gebaut ſeyn, und iſt hier den bloſen oft ſehr einſeitig hingeſtellten Meynungen der ältern Rechtslehrer, ſo weit ſie nicht auf jenen Fundamenten ruhen, eine richterliche Rükſichtsnahme nicht zu gönnen.

97.) Wenn Jemand wegen mehrerer verſchiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht ſteht, wovon a.) eines ſchon Todesſtrafe oder lebenslängliche Einkerkerung nach ſich zieht, ſo wird dadurch alsdann alle andere Strafe verſchlungen. Andernfalls aber iſt b.) die Strafe durch Zuſammenſezung der verſchiedenen verdienten Strafen doch ſo zu beſtimmen, daß der ganzen Strafe des HauptVerbrechens nur zwey Drittheile der Strafen, die auf den geringern Verbrechen einzeln ſtehen zugeſezt werden, und daß immer die geringere Gattung der verdienten peinlichen Strafen in die höhere Gattung mit verwandelt, und dabei das vornen beſtimmte Maas des Verhältniſſes der verſchiedenen StrafGattungen beobachtet werde. c.) Bürgerliche Strafen werden nie hinzugeſchlagen, noch in peinliche umgewandelt, ſondern bleiben immer beſonders für ſich beſtehen.

98.) Auſſerdem geſtatten Wir auch noch eine StrafVerwechslung, d. h. eine richterliche Befugniß die von dem Geſez beſtimmte StrafGattung wegen Umſtänden des einzelnen Falls, die ihre Anwendung unmöglich oder unſchiklich machen, gegen eine andere zu vertauſchen — doch daß dieſes nicht ohne erhebliche Gründe und nur ſo geſchehe, wie es die bei Beſtimmung der StrafGattungen oben beſtimmte Proportion der Strafübel geſtattet, die niemals aus den Augen gelaſſen werden darf.

VII.) Die Begnadigungen, ſobald ſie häufig und ohne bringende Anläſſe ertheilt werden, ſezen das Geſez auſſer Anſehen und ſchwächen den heilſamen Eindruk, den es machen ſoll. Um ſo wenig als möglich in den Fall zu kommen, wo Wir ſie bewilligen müßten, haben Wir die Strafen ſelbſt ſchon ſo milde beſtimmt, als es Uns nur immer, ohne Nachtheil für das gemeine Wohl thunlich geſchienen hat. Bei dieſen Umſtänden haben demnach

99.) die betreffende Stellen nur alsdann auf Begnadigung anzutragen, wann entweder a.) gleich Anfangs die nach dem Geſez ermeſſene Strafe aus neben einlaufenden Umſtänden für den vorliegenden Fall zu hart, und es dem Zwek der StrafGerechtigkeitsPflege angemeſſen ſcheint, ſie zu mildern, dieſe Umſtände jedoch durch Geſeze nicht vorgeſehen und für mildernd voraus erklärt ſind, mithin das richterliche Erkenntniß deshalb von der GeſezBeſtimmung nicht abweichen durfte. b.) Wenn ſolche Umſtände in der Folge hinzutreten oder bekannt werden, welche, wenn ſie gleich Anfangs bei dem Erkenntniß vorgelegen wären, eine gemilderte StrafErkenntniß, ſeye es nun im Weg des Rechts, oder auf vorgedachte Art im Weg der Gnade, hätten bewürken müſſen. c.) Wenn Jemand während ſeiner Strafzeit nicht blos durch unklagbare Aufführung, als wozu jeder durch Furcht der Strafe wohl genöthiget iſt; ſondern durch gelegenheitlich erworbene beſondere Verdienſte, z. E. mit Entdeckung von Complotten, oder durch bemerkbar gewordene hinlänglich beobachtete und geprüfte Reue und HerzensAenderung auf Milderung ſich eine gerechte Anſprache erwirbt. Dahingegen

100.) müſſen Rückſichten auf KoſtenErſparniſſe, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen ſeiner Beſtrafung leiden, und andere dergleichen natürliche Folgen der geſezlichen Strafen, die unter die vom Geſez nicht vorausgeſehene keineswegs gehören, für ſich allein nie Beweggründe zu BegnadigungsAnträgen werden. Schließlich

VIII.) die Verbindlichkeit dieſes Edicts ſoll mit dem erſten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, mithin auf alle, nach dieſem Termin zur Unterſuchung kommende Verbrechen ihre Anwendung leiden; ſo jedoch, daß a.) wo die jezt beſtimmte Strafarten unſtrittig milder wären, als die vorhin in Uebung geweſene, auch ſchon früher von dem Richter darauf erkannt werden mag; wo aber b.) allenfalls in ein oder anderm Punkt ſolche vor härter als die vorhin üblich geweſene anzuſehen wären, ſie bei Verbrechen, die vor dem erſten Juli begangen worden, noch auſſer Anwendung bleiben, und nur die ältere Strafe darauf erkannt werde.

Wir verſehen Uns zu allen Hofgerichten, Beamten, Magiſtraten, und OrtsVorgeſezten, daß, wenn ſie Punkte darinnen finden, womit ein und anderes Vergehen künftig für ein ſchwereres Verbrechen erklärt und mit härterer Strafe belegt iſt, als es bisher nach den LocalSitten war, ſie dieſes durch beſondere Ausſchreiben zur ſpeciellen Bekanntmachung ausheben, damit ein jeder Unterthan deſto gewiſſer für Schaden ſich zu hüten wiſſe.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerm größern StaatsInſiegel in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe den 4ten April 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.
Vt. Poſſelt.

Nota.

In dem ſechsten OrganiſationsEdict iſt folgendes zu berichtigen:

ad. I. Nro. 5. Unter dem Oberamt Mahlberg iſt das zu der Herrſchaft Lahr gehörige nun von Mahlberg aus zu beſorgende Ort Walburg vergeſſen.

ad. I. Nro. 13.) Unter das Oberamt Ettlingen iſt aus Verſehen Moosbronn und Mittelberg geſezt worden, welche mit Freyelsheim, zu dem ſie gehören, ferner wie bisher bey dem Amt Gernsbach bleiben.

ad. I. Nro. 14 & 15.) Iſt durch einen Schreibfehler Iſpringen geſezt worden; muß heiſſen Eiſingen, indem lezteres, nicht erſteres vom Pforzheimer Oberamt abgenommen und zu Stein geſchlagen wird.

ad. II. Nro. 13.) iſt unter den Orten des Amts Ladenburg der Ort Feidenheim aus Verſehen ausgeblieben.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Bey der durch die Vergröſerung Unſerer Fürſtlichen Lande nöthig gewordenen Verſtärkung Unſers anjezo neu zu formirenden

Militairs

worüber Unſers zweiten Herrn Sohns, des Prinzen Louis Liebden das OberKommando übernommen haben, finden Wir Uns bewogen, wegen künftiger Beſorgung aller und jeder dahin einſchlagenden Angelegenheiten, folgende Beſtimmungen veſtzuſezen:

Wir übertragen nehmlich andurch gedacht Unſers zweiten Herrn Sohns Liebden, mit unmittelbarer Abhängigkeit von Uns, mit und neben dem eigentlichen Kommando, zugleich die Oberſte Direction aller und jeder Militair-Angelegenheiten, und untergeben Denenſelben zu ſolchem Ende eine eigene **KriegsCommiſſion**, welche unter dem Vorſiz und nach den Anordnungen Seiner Liebden, ſowohl das Gerichtliche und das Oeconomiſche Unſers Militair-Etats, als auch alle andere das Avancement und die innere DienſtVerhältniſſe betreffenden Geſchäfte leiten, und mit dem 2. May d. J. ihre Sizungen eröffnen wird.

Den Verſammlungen erſagt Unſerer **KriegsCommiſſion** behalten Wir Uns vor, bey geeigneten Anläſſen in Perſon anzuwohnen, und ſolchen Falls ihre Berathſchlagungen Selbſt zu leiten.

Was nun die Vertheilung der dahin gehörigen Geſchäfte betrift, ſo ernennen Wir zur **Direction des Cantons Weſens**, nach Maasgabe eines annoch zu entwerfenden Canton-Reglements; zu Leitung der Meßung und Aushebung der Cantoniſten, ſodann der Werb-Geſchäfte, der Invalidirungen und Verabſchiedungen; und zu Unterhaltung der desfalls nöthigen Communcationen und Correſpondenz mit den LandVögten und Oberbeamten, Unſern Obriſten von Beck, welcher als vorſizendes Glied der **KriegsCommiſſion**, bey Verhinderung Unſers Herrn Sohns Liebden, in derſelben das Präſidium verſehen ſoll.

Die Direction der **Rechtspflege** für die MilitairPerſonen ſowohl in bürgerlichen perſönlichen, als in CriminalSachen, und die Beſorgung der aus ſolcher Rechtspflege entſtehenden Correſpondenz und Communicationen gedenken Wir Unſerm Hofrath Fiſcher zu übertragen, welcher das OberAuditoriat zu verſehen, und ſich des Siz- und Stimmrechts in der **KriegsCommiſſion** zu bedienen hat. Vor dem OberAuditoriat haben die Generals, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, die Commandanten und Officiers vom GeneralStaab, wie auch die General- und FlügelAdjutanten in **erſter** Inſtanz Juſtiz zu nehmen. Das OberAuditoriat iſt zugleich die zweite Inſtanz für die denen MilitairUntergerichten der Regimenter und Corps unterſtehenden Parthien, wohin Wir auch die Regiments- und Garniſons-Prediger und Militair-Schullehrer rechnen; jedoch dem dermaligen Garniſons-Prediger,

Hof-Diaconus Volz, für ſeine Perſon, den bisherigen GerichtsStand vor Unſerem Conſiſtorio belaßen, und von erſagtem OberAuditoriat werden überdies auch die militairiſche Untergerichte beobſichtet und viſitirt.

Von den Sentenzen, die das OberAudiotriat in erſter oder zweiter Inſtanz abgefaßt und publicirt hat, geht die Appellation bey hierzu geeigneter Summe an Unſer OberHof-Gericht.

Das OberAuditoriat behandelt die vor daſſelbe gehörigen RechtsSachen, ſo oft es ſich ohne Weitläuftigkeiten thun läßt, collegialiſch, unter Zuzug eines, bey Verhandlung der Sache vorhin noch nicht befangen geweſenen Auditeurs, ſo wie derjenigen Auſcultatoren, welche ſich zu Auditeurs bilden wollen, und etwa deswegen unter Beilegung eines ConſultativVoti zu gerichtlichen Geſchäften admittiret werden.

Zu Beſorgung der oeconomiſchen Gegenſtände Unſeres Militairs, insbeſondere des Armatur- und Montirungs- des Verpflegungs- und Fourage-Weſens, der Anſchaffung und Lieferung der Caſernen- und Lazareth-Requiſiten und der Remonte, der Unterſtüzung der Armen; hiernächſt zu Verwaltung der HauptKriegsCaſſe, welche die, durch den FinanzEtat für das Militair überhaupt ausgeſezten Gelder von Unſerer GeneralCaſſe, nach den eintretenden Bedürfniſſen, vierteljährig oder monatlich erhebt, und worüber Uns unmittelbar am Schluß eines jeden Monats Rechnung abgelegt wird: ingleichem zur Aufſicht über die andere beſondere MilitairCaſſen, ſodann zu Beſorgung aller hieraus entſtehenden Communicationen und Correſpondenzen beſtellen Wir einen OberKriegsCommiſſaire in der Perſon des bisherigen Rechnungsraths-Adjuncten Reich, mit gleichmäßigem Siz- und Stimmrecht in der Kriegs Commiſſion, der unter der Direction Unſers Obriſten von Beck für alle von der bisherigen MilitairCommiſſion geleitete und ſonſt vorkommende Oeconomiſche Angelegenheiten Sorge zu tragen, ſo wie lezterer über dem Vollzug der in den Sizungen der KriegsCommiſſion rückſichtlich der MilitairOeconomie gefaßten Beſchlüße und ertheilten Aufträge genau zu wachen hat.

Zu Beſorgung aller übrigen, in keine der oben benannten GeſchäftsBranchen einſchlagenden Militair Angelegenheiten, wohin Wir hauptſächlich die bis daher in Unſerm GeheimenrathsCollegio berathenen oder bey dortiger Canzley beſorgte Gegenſtände rechnen, und zu den nöthigen Communicationen mit erſagt Unſerm Fürſtlichen Miniſterio haben Wir Unſern LegationsRath Wielandt beſtimmt, der in ſolcher Hinſicht den Verſammlungen Unſerer Kriegs Commiſſion, ſo oft es die ihm übertragene GeſchäftsBranche erfordert, und ſeine übrige DienſtObliegenheiten ihm ſolches geſtatten, mit freyem StimmRecht anzuwohnen hat.

In Anſehung der, von Unſerer nach vorſtehendem zu beſtellenden Kriegs Commiſſion bey Behandlung der ihr zur Beſorgung übertragenen GeſchäftsGegenſtände zu befolgenden Grundſäze verweiſen Wir dieſelbe, ſowohl überhaupt, als ein jedes ihrer Glieder, rückſichtlich ſeiner GeſchäftsBranche beſonders auf Lavans königlich Preuſſiſches Kriegs- oder MilitairRecht 1801. jedoch alſo, daß, wenn die dort enthaltenen Grundſäze von den bisher beobachteten Prinzipien abweichen, und eine Abänderung in der bisherigen Verfaſſung Unſerer Fürſtlichen Lande oder in den Verhältniſſen Unſerer CivilCollegien dadurch veranlaßt werden ſollte, mit den betreffenden CivilStellen desfalls Communication gepflogen, auch Uns die Sache zur ResolutionsFaſſung jedesmal vorgelegt werde.

Die Canzley Unſerer Kriegs Commiſſion ſoll aus einem KriegsSecretaire, und aus zwei aus der Claſſe der Scribenten zu erwählender KriegsCanzliſten beſtehen, welchen von Uns das weitere Avancement im CivilStand andurch ebenſo vorbehalten wird, als Unſer das Ober-Auditoriat verſehender Rath ſowohl, als der jeweils ernannt werdende OberKriegsCommiſſaire einer vorzüglichen Rückſichtsnahme, auf ſolch ihre Uns leiſtende Dienſte, zum Behuf ihres weitern Vorrückens im CivilFach ſich ohnehin beſtens verſichert halten dürfen. Gegeben unter Unſrem CabinetsInſiegel, in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe den 21. Merz 1803.

C. F. M zu Baden.

(LS.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.
F. A. Wielandt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,
Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

In Unſern alten Landen ſind verſchiedene, unter Unſerer Leitung ſtehende, und zum Theil durch Unſere Beiträge beſtandene geſellſchaftliche Inſtitute vorhanden, deren Stand durch die Abreiſung eines Theils ſolcher alten Lande hier und da merklich verändert wurde, und deren Fortbeſtehen nun abermahl durch das Hinzukommen neuer Lande in einen Gegenſtos der Verhältniße kommt, wenn nicht gleichbalden durch angemeſſene Vorſorge die Sache in einen zweckgemäſen Gang geleitet wird. Wir finden demnach nöthig über

die allgemeine und geſellſchaftliche StaatsInſtitute

Unſerer Lande Unſere WillensMeynung in nachfolgendem zu erkennen zu geben.

I. Die BrandverſicherungsAnſtalt betreffend haben

1.) die BadenDurlachiſche und BadenBadiſche vorhin ſeparirte Anſtalten auf ganz gleichförmigen Grundſäzen beruhet: da nun die VergütungsLaſt der jährlichen Brandſchäden immer leichter ausfällt, je gröſer die Summe der Contribuenten iſt, welche dazu beitragen; ſo haben Wir deren Vereinigung kürzlich beſchloſſen, und Unſerm HofrathsCollegio der Badiſchen Marggravſchaft den Vollzug aufgetragen, wobei es denn auch verbleibt. Annebſt

2.) wollen Wir, daß jene an Uns kommende Lande, welche vorhin ſchon in ähnlichen SocietätsVereinigungen ſtanden (als z. E. die Hanau Lichtenbergiſche Aemter) gleichbald auf die beſtehende hieſige VereinsGeſeze mit jener Badiſchen Anſtalt vereint ſeyn, mithin vom Jenner d. J. an als Contribuenten und als Theilnehmer an den Vortheilen angeſehen werden ſollen.

3.) Alle übrige, vorhin an ähnliche FeuerAſſecuranz nicht gewöhnte Lande ſollen zwar vorerſt noch zu dem Beitritt nicht gezwungen ſeyn; jedoch ſollen aller Orten die Beamte und Vorgeſezte jede Gelegenheit ergreifen, ihren Untergebenen die Natur dieſer Anſtalt zu erklären, und die Unterthanen dafür zu gewinnen.

Die Natur derſelben beſteht nemlich darinn, daß jeder Unterthan wegen ſeiner Gebäude (nur Pulvermühlen, Gebäude auf Eiſenwerken, Schmelz- Saiger- und AbtriebHütten ausgenommen) auch jeder Gerichtsherr, Zehendherr u. ſ. w. wegen Kirchen, Pfarrhäuſern, Amthäuſern u. d. gl. (nur nicht wegen herrſchaftlicher Schlößer und Palläſte) mit einem gewiſſen Anſchlag ſich einſchreiben läßt, welcher durch pflichtmäſige Taxatoren zu prüfende Anſchlag zwar, ſo weit es der Eigenthümer wagen will, unter dem wahren Werth des Uebergebäudes bleiben kann, aber nicht über denſelben hinaufſteigen, noch den Werth des nicht verbrennlichen Grund und Bodens mit im Anſchlag enthalten darf.

Hiervon muß er alsdann je von Hundert Gulden ſo viel Kreuzer des Jahrs beitragen, als nöthig ſind, um die innerhalb des aſſecurirten Bezirks, in dem vorhergehenden Jahr vorgefallene Brandſchäden, oder die zu deren gleichbaldiger Vergütung aufgenommene Capita-

lien und Zinnßen, ſodann die geringe Repartitions- und Adminiſtrations-Koſten zu zahlen, welches — wenn nicht in ſeltenen Jahren, beſonders viele und ſtarke Brandfälle vorkommen — nur einen oder etliche Kreuzer auf hundert Gulden des Anſchlags beträgt: dagegen genieſet nun auch der, wer das Unglück hat, daß ihm ſein Haus ganz oder zum Theil (z. E. zu einem Drittheil) abbrennt, den Vortheil, daß ſobald er, oder ein Käufer oder Gläubiger an ſeiner ſtatt, wieder bauet, ihm hierzu der eingeſchriebene Anſchlag ganz oder zu ſolchem abgebrannten Theil (z. E. in obigem unterſtellten Fall zu einem Drittheil) ausgezahlt wird, worüber dann jährlich dem geſellſchaftlich vereinten Lande öffentlich durch den Druck Rechnung abgelegt wird. Wie ſehr damit nicht nur die Sicherheit der Haus-Eigenthümer, ſondern auch ihr Credit wegen der dadurch vermehrten Sicherheit der Darleyher auf Häußer vermehrt werden, leuchtet in die Augen. Wo nun

4.) der mehrere Theil der Häuſer-Beſizer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt ſich bereit erklärt, da iſt nachmahls auch der andere - nicht einwilligende Theil, dieſem durch Mehrheit der Stimmen der Haus-Eigenthümer einer Gemeinde genommenen Schluß zu folgen ſchuldig, und haben alsdann die betreffende Beamte, wegen der wirklichen Einverleibung, durch Anzeige bey der Behörde das Nähere einzuleiten. Dagegen

5.) ſo lang die Mehrheit der Haus-Beſizer in einer Gemarkung dazu ſich nicht freywillig verſteht, laſſen Wir noch zur Zeit wider Niemanden einigen Zwang eintretten, geſtatten jedoch auch nicht, daß bloß einzelne Gebäude aus ſolchen Gemarkungen, welche noch nicht in der Brand-Caße aufgenommen ſind, derſelben einverleibt werden, da von dem gemeinſchaftlich eigenen Intereße an dem Schaden, den jeder Brand anrichtet, ein groſſer Theil der guten Execution der vorſorglichen Anſtalten gegen Feuersgefahr abhängt. Wo aber

6.) ein Ort einmahl dieſem Landes-Inſtitut einverleibt iſt, da kann ſich derſelbe ſo wenig als irgend ein einzelner Haus-Beſizer davon wieder loßſagen, da Wir dieſes das allgemeine Beſte weſentlich bezweckende Inſtitut den oft ſehr eigennüzigen Launen Einzelner nicht Preiß geben können. Gleichwie auch

7.) diejenige, welche nach hinlänglicher Belehrung über den Nuzen, und über die geringe Beſchwerlichkeit dieſer Anſtalt noch untheilnehmend genug ſind, um dergleichen geringe Beiträge zu Erleichterung ihrer durch Brand verunglückten Mitunterthanen zu beſchwerlich zu finden, und ſorglos genug, um ſich nicht eine zuverläſige Unterſtüzung auf den Fall zu ſichern, wo durch GOttes Verhängnis ſie ſelbſt durch Brand-Unglück heimgeſucht werden, nachmals (wann dieſer Fall über ſie kommt) kein Mitleid verdienen; ſo erklären Wir, daß jene, die bis auf den Anfang des Jahr 1804. dieſer Anſtalt nicht beigetreten ſeyn werden, in Brandfällen auf Unſere Unterſtüzung aus Staatsmitteln oder durch Sammel-Briefe nicht zu rechnen haben. Wohingegen

8.) alljene, welche eingetreten ſind, eben dadurch auch die Landesfürſtliche Verſicherung ſich eigen machen, daß keinerley fremden oder einheimiſchen Brandbeſchädigten ein Collect-Einſammlen bey Ihnen werde geſtattet werden. Es behält hiernächſt

9.) die Direction dieſer Anſtalt zur Zeit das Hofraths-Collegium Unſerer Badiſchen Marggravſchaft dahier, welche dermahlen noch allein die in dieſer Anſtalt ſchon ſtehende Aemter umfaßet; und haben ſich daher alle Beamte jener Ortſchaften, welche Aufnahme verlangen, es ſeye in welchem Landestheil es wolle, an dieſes zu wenden, und in dieſer Angelegenheit von ſolchen

alsdann Beſcheide anzunehmen und zu befolgen, die jedoch allemahl an ihr eigentlich vorgeſeztes ProvinzialDicaſterium werden notificirt werden. Sobald aber demnächſt unſere neue Lande ganz oder gröſern Theils, in dieſer Anſtalt vereinigt ſeyn werden, gedenken Wir jene Direction, den Grundſäzen gemäs, wornach Unſere directive LandesAdminiſtration organiſirt worden iſt, Unſerm FinanzRath, oder einer GeneralCommiſſion anhängig zu erklären, und damit jene communicative Behandlung verſchiedener ProvincialDicaſterien und die daraus entſtehende Verweitläuftigung des Geſchäfts aufzuheben. Uebrigens

10.) kommt an den Orten, wo die Anſtalt der BrandverſicherungsGeſellſchaft beſtehet, wegen der Sicherheit der Geſellſchaft gegen leichtſinnige Brandſchäden, und da wo ſie nicht beſteht, wegen Sicherheit des Staats gegen leichtſinnig veranlaßte Verarmung der Unterthanen, alles darauf an, die vorſorgliche FeuerAnſtalten in eine ſtrenge Aufſicht zu nehmen und genau zur Vollziehung zu bringen, wofür Wir die Beamte und die OrtsVorgeſezte in ſoweit gleich jezo ſchon verantwortlich machen, als es auf Vollziehung der darüber jeden Orts ſchon vorhandenen Anſtalten ankommt, und zwar in Beziehung ſowohl auf feuergeſicherte Einrichtung der Gebäude, als auf vorſichtigen Umgang mit Feuer und feuerfangenden Sachen bey der HausBenuzung, oder auf accurate Bedienung der FeuerlöſchAnſtalten. Damit Wir jedoch

11.) überzeugt werden, daß hierunter alles zweckmäſig erſchöpft ſey, ſo ſollen alle Beamte, denen dieſes Edict zukommt, acht Wochen nach dem 1ſten May an ihr alsdann vorgeſeztes HofrathsCollegium, berichten, welche Anſtalten und Verordnungen in obiger dreifachen Hinſicht exiſtiren, worauf dann dieſes das Reſultat davon in eine kurze Ueberſicht bringen, und Uns mit Anſchluß der vorhandenen Verordnungen innerhalb weitern acht Wochen einſenden ſoll, um, wo es nöthig iſt, durch eine allgemeine LandFeuerOrdnung für die gleichförmige und ſichere Behandlung dieſes Gegenſtandes ſorgen zu können.

II.) Die **weltliche DienerWittwenCaſſen** betreffend, ſo beſtehen deren bisher in Unſern alten Landen unter dem Namen der **Durlachiſchen** und **Badiſchen**, noch von der ehemaligen LänderTrennung her, zwei dergleichen Anſtalten, ſodann haben Wir weiter Eine in dem Fürſtenthum **Bruchſal** vorgefunden, die übrige an Uns gekommene Lande aber ermangeln derſelben. Da nun dermalen die DienerVerfaſſung eine manchfache Aenderung erleidet, wo ohne nähere Vorſicht die alte GeſellſchaftsGeſeze entweder keine Anwendung finden, oder zwekwidrig und deſtructiv würken würden, ſo ſezen Wir hiermit zu deſſen Vermeidung feſt:

A.) Wegen der **Durlachiſchen** und **Badiſchen weltlichen Diener WittwenCaſſe.**

12.) Da beede ſchon vorher ganz auf einerlei Grundſäzen beruhten; da deren Contribuenten durch die neue Organiſation der Badiſchen Marggrafſchaft ſo unter einander geſchoben werden, daß eine ſeparate Exiſtenz nicht mehr ausführbar bliebe; da deren Vortheile ſich beederſeits die Wage halten, indem wann bei der Durlachiſchen für den jezigen Moment der Dividend des Austheilers auf die Wittwen gröſer iſt: dagegen bei der Badiſchen der Dividend des CapitalVorraths auf die Contribuenten ſich höher belauft, mithin nach weniger Zeit, wo die zu den verminderten Contribuenten noch unverhältnißmäſig große von der ehemalig viel ſtärkern Badenbadiſchen Dienerſchaft herrührende Wittwenzahl durch Todesfälle ins Verhältniß gekommen ſeyn wird, auch der Dividend des Austheilers bei ihr ſich ohne Zweifel in Gleichheit ſtellt; da annebſt bei jezt vermehrter Dienerzahl dieſes Landestheils durch die hinzukommende mehrere Beiträge bewürkt wird, daß ohnerachtet des bisherig geringern Dividenden des Austheilers bei der Badiſchen WittwenCaſſe, dennoch bei der Vereinigung alle Wittwen auf den höhern Durla-

chiſchen Fuß geſezt werden können: und da endlich Uns als Hauptſtifter und Wohlthäter dieſes Inſtituts doppelt das Recht zuſteht, die jezt unvermeidlich gewordene Aenderungen nach Billigkeit zu beſtimmen; ſo verordnen Wir hiermit, daß von Georgii dieſes Jahrs an, beede Caſſen als vereinigt angeſehen und behandelt werden ſollen. Hierbei

13.) wollen und gebieten Wir, daß alle in dem Umfang der Badiſchen Marggrafſchaft angeſtellt bleibende oder neu angeſtellt werdende weltliche Diener der neu derſelben einverleibten Lande, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie ledig oder verheurathet ſind, ebenfalls in ſolche Geſellſchaft von dieſer Zeit an eintreten und aufgenommen werden ſollen. Mithin iſt dieſer Eintritt als Bedingung ihrer Dienſtaufnahme anzuſehen, wo ſie ſofort ſtatutenmäßig das erſte Jahr 5 Procent ihres BeſoldungsAnſchlags, und die folgende Jahre 1½ Proc. in der erſten, oder 1⅔ Prct. das iſt einen Kreuzer vom Gulden, in der zweiten Abtheilung zu entrichten haben. Da jedoch

14.) hierdurch eine größere Dienerzahl, mithin zwar nicht gleich, aber doch nach Verlauf eines Jahrzehends auch eine größere Wittwenzahl, der Kaſſe zuwächst als ihr durch die Abtretung der überrheiniſchen einverleibt geweſenen Dienſte für die Zukunft entgangen iſt; ſo erkennen Wir die Nothwendigkeit und Billigkeit auch Unſere StiftungsZuſchüſſe von zwanzig tauſend Gulden zu dieſer Anſtalt aufzubeſſern. Wir widmen ihr daher auſſer den nach Ablauf des Sterbquartals jedes ſolchen neu einkommenden Dieners ihr hiermit zugeſicherten WittwenKaſſenQuartals ſeiner Beſoldung, noch weiters die Summe von fünftauſend Gulden, als die, dem PerſonenZuwachs gegen jenes urſprüngliche StiftungsKapital gehalten, angemeſſene Summe, welche Wir bis zur Abzahlung von Georgii dieſes Jahrs an mit fünf vom Hundert verzinnſen laſſen werden.

15.) Wir haben bisher ſeit einigen Jahren diſpenſationsweiſe erlaubt, daß der harten Zeiten wegen alle eingehende Zinnſen und alle Beiträge ganz in den Austheiler fallen. Dieſes ſollte nun eigentlich wieder ganz aufhören, mithin der Statutenmäßige Theil davon zurükgelegt werden; nachdem Wir aber durch obige zugeſagte Zuflüſſe, ſolche Vorſehung getroffen haben, daß beedes zugleich wieder aufzuheben nicht nöthig iſt, doch aber beedes zuſammen auch nicht fortgehen kann, ohne daß die Kaſſe Gefahr laufe, künftig bei vermehrter Zahl der nachkommenden DienerWittwen wegen dermalig zu ſtarkem Austheiler zurückzuſchlagen; ſo ſollen künftig zwar die eingehende Zinnſen ferner ganz ausgetheilt, von den eingehenden Beyträgen aber wiederum ein Zehentheil zurükbehalten und mit den Gnadenquartalien und Receptionsgeldern zur Kapitalvermehrung angelegt werden.

16.) Das Directorium dieſer Anſtalt ſoll künftig aus folgenden Deputatis beſtehen: Ein Mitglied des Geheimenraths, ein Mitglied des GeheimenReferendariats, ein Mitglied des ſtaatsrechtlichen und ein Mitglied des ſtaatswirthſchaftlichen Senats des hieſigen HofrathsCollegii, und ein Mitglied des Hofmarſchallamts.

17.) In der WittwenfiſciOrdnung iſt beſtimmt, daß keine Militärdiener in dieſe Anſtalt aufgenommen werden ſollen, und das aus dem guten Grunde, weil hier für Kriegszeiten die Mortalität leicht ganz auſſer aller Verhältniß mit jener der übrigen Contribuenten treten kann, durch deren Unverhältnißmäſſigkeit aber die Baſis dieſer Einrichtung untergraben würde. Dieſer Grund dauert jezo in vermehrter Maaße fort, und es kommt ein weiterer hinzu in der dieſem Stand eigenen mehrern Wandelbarkeit ihres Aufenthalts, wodurch ſolcher Diener von einem in demVerein ſtehenden in einem nicht imVerein ſtehenden Landestheil oft hinüber und herüber geſezt werden kann. Wir beſtätigen daher nicht nur dieſe Diſpoſition, ſondern da ſich auch

gegen den Sinn dieſes Geſezes eingeſchlichen hat, daß wenn ſolche Militärperſonen wegen Hofchargen Nebenbeſoldungen oder Utilien genieſen, ſie damit immatriculirt werden; ſo heben Wir dieſes für die Zukunft auf, doch unbeſchadet des Rechts derjenigen Militärdiener die nun ſchon wegen ſolcher Nebenzuflüſſe im geſellſchaftlichen Verein ſtehen.

18.) Jeder Diener iſt bey einem Austritt aus Unſern Dienſter befugt, gegen Fortſezung ſeines Beytrags ſein Recht an der Wittwenkaße zu conſerviren, und obwohl dieſes von der Regel abweicht, wornach in ſolchen Inſtituten Niemand ſeyn ſoll, deſſen Stelle und Beytrag nicht, wenn er abſtirbt, ſicher wieder durch einen andern erſezt wird; ſo tragen ſich doch dergleichen Fälle eines Austritts in fremde Dienſte ſo ſelten zu, daß man dieſe Abweichung ohne Schaden der Anſtalt hat dulden können, und in dieſer Hinſicht laſſen Wie es auch ferner dabey bewenden, doch mit Hinzufügung der in der Bruchſaler WittwencaſſenOrdnung befindlichen billigen Beſchränkung, daß nur der auf dieſe Beybehaltung Anſprache habe, der ſchon zehen Jahre Uns gedient, und einer Wittwencaſſe beygeſteuert hat. Hingegen

19.) entſtehet nun eine andere Lage, nemlich Dienſtanſtellung auſſerhalb dem Vereinsbezirk der Geſellſchaft, für welche häufigere Fälle erſcheinen möchten, denen Wir daher beſonders vorſehen müſſen. Wir ſezen dieſemnach zur Regel feſt: a.) ſo wie ein Diener aus Unſerer Badiſchen Marggrafſchaft in ein anderes Korpus Unſrer Lande hinüberverſezt wird, verliert er alle Vortheile und Laſten Unſrer Marggrafſchaftlichen DienerWittwencaſſe, und ſoll dieſes als Grundbedingung ſeiner Verſezung anzuſehen ſeyn, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn er in der Folge der Zeit wieder in die Marggrafſchaft zurük verſezt würde, er auch wieder in ſolchen Wittwenverein eintrete; von ſolcher Ausſchlieſſung ſind jedoch jene ausgenommen, die Wir in dem laufenden Jahr 1803, mithin nicht ſowohl zur Beförderung für ſie, als vielmehr zufolge der erſten Vereinigung der neuen und alten Lande und ihrer Organiſation hinausverſezen, als welche ihr Geſellſchaftsrecht eben ſo, als ob ſie im Ausland angeſtellt wären, unter Fortleiſtung ihrer Beyträge ſtets beybehalten, und wegen deren Wir auch ſeiner Zeit das WittwencaſſenQuartal zur hieſigen Wittwencaſſe entrichten laſſen werden. b.) Jene, welche innerhalb der Marggrafſchaft bedienſtet werden, und aus den andern Landestheilen herüber kommen, treten zwar ohne weiters damit in alle Laſten und Vortheile des hieſigen Wittwenvereins ein, da ſolcher alle hierländiſche Beſoldungen umſchließt, und als Dienſtbarkeit auf ihnen ruht; aber immer mit der ſtillſchweigend anklebenden Bedingung, nur dann eines Wittwengehalts theilhaftig zu werden, wann ſie nicht vor ihrem Ende wieder in einen von dem Verein ausgeſchloſſenen Landestheil zurükverſezt werden, als in welch lezterem Fall ihr Beitrag und ihre Gehaltsanſprache aber auch die Societätsanſprache an ein WittwenQuartal aufhört.

20.) In allem was hierdurch nicht eine veränderte Modifikation erhalten hat, dauern die vorigen Societätsgeſeze unverändert fort, und iſt anmit dem Directorium der Geſellſchaft aufgetragen, eine den ſeitherigen Verordnungen und obigen Modificationen angepaßte Erneuerung derſelben zu veranlaſſen und durch den Druk im Regierungsblatt zu verkünden.

B.) Die Bruchſaler weltliche DienerWittwencaſſe iſt der Hochſtiftiſchen Hof- und Civildienerſchaft gewidmet, kommt mit der vorigen in Abſicht des Zweks, der dienerſchaftlichen Beiträge, und der innern Einrichtung im Weſentlichen überein, und hat nur die Hauptdifferenz, daß die Wittwengehalte nicht in einem Dividenden des KaſſenErtrags nach den Beiträgen der verſtorbenen Geſellſchaftsglieder, ſondern in einem Dividenden nach Klaſſen und Actien beſtehet, wobey die ganze Dienerſchaft in drey Abtheilungen oder Klaſſen geſezt iſt, unter deren Wittwen der theilbare Ertrag ſo getheilt wird, daß ſo oft eine Wittwe der dritten Klaſſe einen Gulden erhält, eine der zweyten zwey und eine der erſten drey Gulden empfangen müſſe; ſodann daß aus des Hoch-

ſeligen Fürſtbiſchoffs Auguſt Milde ein verhältnißmäſig weit ſtärkerer Zuſchuß zu ihrer Emporbringung geſchehen iſt, wovon als weitere Folge abquillt, daß Er ſich allein als Stifter betrachtet, und nicht nur ſpätern willkührlichen Aenderungen keinen Plaz gelaſſen hat (die bey der Badiſchen Wittwencaſſe eben ſo wenig Plaz greifen) ſondern auch geſellſchaftliche Aenderungen unter landesherrlichem Placet (die bey dieſer nach eigens vorgeſchriebenen Formen eintreten) für unſtatthaft erklärt, mit dem Anhang, widrigenfalls „zum Voraus die geringſte vernehmen wollende Abänderung, dieſelbe möge entweder eine widrige Auslegung ein und andern Punkts, oder auch eine Umänderung der darinn mit vollkommner Ueberlegung feſtgeſezten Klaſſen der hieran Theil nehmenden Diener ſeyn, nichtig und ungültig ſeyn ſolle.“

Dieſemnach

21.) Wollen auch Wir ſolcher Anſtalt nach ihrem ganzen weſentlichen Umfang und wahren Abſicht des Stifters Unſre Beſtätigung urtheilen, und deren ſtete Beobachtung hiermit vorſchreiben, zugleich aber auch, (da nichts in der Welt ſo vollkommen iſt, das nicht zufälliger Umſtände wegen gerade dazu, damit es dem Weſen und Geiſt nach ungeändert bleibe, zufälligen Modificationen nach der bekannten Rechtsclauſel von ſo geſtalteten Sachen (rebus ſic ſtantibus) unterliegen müſſe), die durch den jezigen großen Umſchwung des Hochſtiftiſchen Dienerſtandes nothwendig gewordene Modificationen hiermit beſtimmen, um dadurch allen Willkührlichkeiten vorzubeugen. Dieſemnach

22) Da beynahe die Helfte der Landdienerſchaft durch Abreiſung des überrheiniſchen Antheils des Hochſtifts für die Zukunft wegfällt, auch eine eigene Hochſtiftiſche Hofdienerſchaft künftig ceſirt, und eine Kanzleydienerſchaft in voriger Form, nemlich als für das Hochſtiftiſche Territorium beſonders angeſtellt, eben ſo wenig mehr exiſtirt, mithin nun diejenige Dienerſchaft, welche durch ihr Daſeyn vorzüglich zum Wohl der übriggebliebenen dieſſeitsrheiniſchen Hochſtiftslande beiwirkt, und mit ihnen ein näher verbundenes Ganzes ausmacht, als jene anzuſehen iſt, die wenn der Stifter noch jezo lebte und ſeine Diſpoſition auf die nun vorhandene Umſtände anpaſſend einrichten müßte, er für darinn einbegriffen achten würde; ſo erklären Wir dem gemäß die Landvogtey Michelsberg mit allen nach Unſerm ſechsten OrganiſationsEdict darinn begriffenen Ortſchaften ſamt dem Amt Wisloch für das repräſentirende Land des alten Hochſtifts, und alle darinn, es ſey nun zu Zwecken der allgemeinen Landes- oder der Provinzial- oder der LocalAdminiſtration angeſtellte Civildiener für die, die Hochſtiftiſche Diener repräſentirende Dienerſchaft, ſo daß vom 23. Apr. d. J. an, alle die, welche in dieſem Bezirk bedienſtet werden, aber auch keine andere als ſolche, in den Verein neu aufgenommen werden können und ſollen. Wogegen dieſe Wittwencaſſe

23.) zu ewigen Tagen von den übrigen Wittwencaſſen des Landes ſeparirt bleiben, und niemals denſelben einverleibt werden; ſofort

24.) von Unſrer an die Stelle der OberverwaltungsCommißion tretenden KirchenCommißion unter dem Namen: **Oberverwaltung der weltlichen Dienerwittwencaſſe des Fürſtenthums Bruchſal** in Aufſicht und Adminiſtration mit Beobachtung der Stiftungsgeſeze genommen werden ſoll. Es hat annebſt

25.) Der Stifter geordnet, daß jeder Diener zum Eintritt ein Quartal ſeiner Beſoldung an die Wittwenkaſſe zurüklaſſen ſoll, welches den Diener ſehr beſchwert und in ſeinem Hausweſen ſtark zurükſezt; ſtatt deſſen iſt in Unſrer Badiſchen Wittwenanſtalt der Diener zum Eintritt für das erſte Jahr nur einen verſtärkten Beytrag nemlich ſtatt $1\frac{1}{2}$ Procent 5 Procent, ſodann nachmals

von jeder Melioration das erſte Jahr 2½ Procent zu entrichten gehalten, und dagegen laſſen Wir aus der Beſoldungscaſſe bey dem Austritt eines Dieners ein BeſoldungsQuartal der Wittwencaſſe abrichten, wodurch dann dieſe Kaſſe ein mehreres profitirt und dennoch der Diener erleichtert wird. Wenn der Stifter dieſen Weg nicht wählte, ſo lag ohne Zweifel die Urſache darinn, daß derſelbe auf dieſe Weiſe die beſoldende Kaſſe auch für die Zeiten ſeines Regierungsnachfolgers zu belaſten, als Wahlfürſt Bedenken nahm. Die gleiche Urſache fällt bey Uns weg, und Wir überzeugen Uns daher dem Willen des Stifters gemäß zu handeln, wenn Wir nun die Eintrittslaſten des Dieners auf obigen Betrag der Receptions- und MeliorationsProcente mildern, und dagegen Unſere beſoldende Staatskaſſen zu Zahlung eines BeſoldungsQuartals an die Wittwenkaſſe für jeden Austritt eines Dieners aus Unſern Dienſten durch Tod, Caſſation oder Dimiſſion, oder durch Annahme auswärtiger Dienſte die mit Unſrer Bewilligung geſchieht, verpflichten. Wie Wir dann auch

26.) Bey dieſer Gelegenheit allen Unſern dort angeſtellten Dienern die Verſicherung geben, daß ihren Wittwen und Kindern, wofern ſie deren hinterlaſſen, ſtatt des vorhin dort üblichen SterbMonats das SterbQuartal (nehmlich der volle BeſoldungsBetrag desjenigen Quartals, worinn der Diener verſtorben iſt) gleich Unſern Hierländiſchen zu Theil werden, und erſt nach deſſen Ablauf die WittwenCaße in den Bezug des obgedachten ihr zufallenden Quartals eintreten ſoll. Dagegen

27.) Ordnen und ſezen Wir rückſichtlich des Ueberzugs aus den Dienſten dieſes Bezirks in Dienſte anderer landesBezirke, wo entweder keine oder eine andere WittwenGeſellſchaft iſt, daß im erſtern Fall ſowohl wegen der Beybehaltung des SocietätsRechts für die jezt verſezt werdende Diener, als wegen deßen Verluſt für diejenige welche künftig dahin Beförderung erhalten, alles das auch ſtatt finden ſoll, was oben im neunzehenden Artikel, in Bezug auf die Badiſche WittwenKaſſe feſtgeſezt iſt. Für den leztern Fall aber, da nemlich Jemand aus dieſem Bezirk in die Badiſche Marggravſchaft übergeſezt wird, wo ſchon eine gut fundirte WittwenCaſſe exiſtirt, oder umgekehrt einer aus der Marggravſchaft in den obgedachten Bezirk der WittwenGeſellſchaft des Fürſtenthums Bruchſal, ſoll jezt und künftig mit der Ueberſezung auch ſein Recht an der vorigen WittwenCaße aus deren Bezirk er wegkömmt und ſein Beytrag dazu aufhören, und er dagegen in Vortheile und laſten jener WittwenCaße, zu deren ſein neuer Dienſt gehört, eintreten, ſofort ſeiner Zeit den Seinigen das WittwenGehalt aus der Caße ausbezahlt werden, in deren Bezirk der Mann oder Vater geſtorben oder in Ruheſtand verſezt worden iſt.

C.) Wegen Unſerer übrigen Pfalzgravſchaft am Rhein und Unſerem obern Fürſtenthum wo noch keine dergleichen DienerWittwenVerſorgungsAnſtalten ſind, behalten Wir uns

28.) vor, nach näherer Einſicht in die deßfalls zu Hand ſtehende Mittel und in die vortheilhafteſte Art ihre Einrichtung darüber Reſolution zu geben, und erwarten nur, daß wo etwa dorten ſchon vorhin Plane dazu entworfen geweſen ſind, Uns ſolche mit Bericht, was ihre Ausführung verhindert habe, und mit gutächtlichen Vorſchlägen, wobey erſtern Orts darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß die Evangeliſch lutheriſche und Reformirte Geiſtlichkeit, auch etwa alle Schullehrer in dieſe Anſtalt mit eingeſchloſſen werden mögen, von den betreffenden HofrathsCollegien innerhalb acht Monaten eingeſandt werden.

III.) Die evangeliſche PfarrWittwenCaße Unſerer Marggravſchaft, iſt größern Theils aus Beiträgen der Mitglieder entſtanden, und Wir haben hauptſächlich nur durch Verwilligung verlängerter GnadenQuartalien dazu beigetragen. Unter dieſen Umſtänden mögen

Wir darüber noch weniger als bey den vorigen ähnlichen Anſtalten eine andere Diſpoſition machen, als welche durch Veränderung der Dinge nothwendig herbeigeführt wird. Solche beſteht darinn,

29.) daß Wir Uns vorbehalten für die weggefallene Pfarrey Rhodt eine Andere dem Verein zur Aufnahme zuzuweiſen; ſo wie auch für die Pfarrey Münzesheim, welche zwar in Bezug auf den jezigen Pfarrer im Verein bleibt, künftig aber aus derſelben austritt, und denen Anſtalten aufbehalten bleibt, welche desfalls für die Pfalzgravſchaft errichtet werden können. Uebrigens

30.) ſoll Unſer lutheriſches KirchenrathsCollegium demnächſt in Erwägung ziehen; ob und wie die Pfarreyen der Herrſchaften Lahr und Lichtenau, auf eine den SocietätsGeſezen gemäſe Art in dieſen WittwenVerein demnächſt aufgenommen werden können, da Wir wegen der Einheit der Einrichtungen und der wechſelſeitigen Beförderungen, in welche dieſe als integrirende Theile der Badiſchen Marggravſchaft mit den übrigen evangeliſchen Theilen derſelben kommen müßen, es unumgänglich nothwendig finden, daß ſolche nach und nach mit jener WittwenCaße vereinigt werden.

IV.) Die evangeliſche Schulwittwen Caße gedachter Marggravſchaft, womit es ähnliche Beſchaffenheit hat, wie mit der vorigen PfarrwittwenCaße, unterwerfen Wir

31.) einer ähnlichen Anordnung, ſowohl wegen künftiger Separation des Münzesheimer und Helmsheimer Schuldienſte unbeſchadet der dermaligen Beſizer, als wegen Subſtituirung anderer für dieſe und den Rhodter Schuldienſt, wie auch wegen der Pflicht des Conſiſtorii zu überlegen, wie nach und nach die Lahriſche und Lichtenauiſche Schuldienſte in ſolchen Verein aufgenommen werden können. Hingegen

V.) mit der katholiſchen Schulwittwen Caße der Badiſchen Marggravſchaft hat es eine etwas verſchiedene Beſchaffenheit; ſolche iſt erſt ſeit dem Jahr 1791. errichtet und aus Landesherrlicher Stiftung ſo begründet worden, daß auſſer den mäſſigen auf die WittwenUnterhaltung ſchon jezo faſt aufgehenden Beyträgen mit einem Kreuzer vom Gulden des BeſoldungsAnſchlags die Schullehrer nichts dazu contribuirt haben, mithin aller Fond hauptſächlich aus Unſerer Fürſtenmilde herrühret, aus welchem dermalen ſchon eine Wittwe jährlich zwölf Gulden erhält, welcher Gehalt nach und nach immer ſteiget. Wir erachten Uns daher berechtigt, und den jezigen Umſtänden nach ſchuldig, darüber erweiterte Diſpoſitionen immer mit Beobachtung jener Billigkeit zu machen, welche Wir Uns bey dieſem ganzen OrganiſationsGeſchäft zum Augenmerk gemacht haben. Dieſemnach verordnen und wollen Wir

32.) vom 23. October laufenden Jahrs an ſollen ſämtliche zu den LandesBezirken der Badiſchen Marggravſchaft und des Fürſtenthums Bruchſal ſammt Odenheim gehörige katholiſche Schuldienſte in dieſem Verein in der Maaße begriffen ſeyn, daß a. Jeder der darinn, es ſey nun durch erſtmalige Anſtellung, oder durch Beförderung neu bedienſtet wird, gehalten ſey, in denſelben einzutreten, und ſich den Bedingungen des Vereins zu unterwerfen. Dagegen b.) Jedem vorhin ſchon angeſtellten, ſo lang er nicht durch neue Bedienſtung, wie vorgedacht in den Fall des nothwendigen Beitritts kommt, frey ſtehe, ſolchem ſich zuzuſchlagen oder nicht, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß der wer nicht beitritt auch an deſſen Vortheilen für ſeine Wittwen und Kinder nicht theilnehmen könne; wobey auch c.) der ſelbſt einleuchtenden Billigkeit zufolge annit verordnet wird, daß wer jezo nicht gleich beitritt, künftig aber eingenommen zu

werden

werden durch ſein Verlangen oder durch Beförderung in den Fall käme, die Beiträge vom 23. October d. J. an eben ſo nachzuzahlen habe, als ob er gleich jezo eingetreten wäre; und d.) daß die Anſprache an GehaltsZahlung für die Wittwen von Georgii künftigen Jahrs beginne. Da jedoch

33.) Wir zu deſſen Begründung gleich Anfangs auf 104. vorhandene Schuldienſte ein nun bis auf 4000 Gulden angeſtiegenes Kapital von 1200 Gulden halb aus Unſerer Kaße und halb aus milden Stiftungen geſtiftet, auch die PräſentationsKanzleyTaxen für katholiſche Pfarrer und Beneficiaten, mit Ausnahme einiger dem Secretariat des HofrathsCollegii zugewandt geweſener künftig aber wegfallender Antheile als ſtändige Vermehrung hinzugeſchlagen haben, mithin auch nun die Fundation verhältnißmäſig vermehrt werden muß, ſofort jezo 97. katholiſche Schulen hinzukommen, (nemlich vom Fürſtenthum Bruchſal 40. von der Grafſchaft Odenheim 5. von der Grafſchaft Gengenbach 18. von dem Fürſtenthum Ettenheim 30. und von dem Amt Schlingen 4.) ſo ſollen a.) dem Fond bis auf den 23. October Dreytauſend Sechshundert Gulden Kapital zur Fundation beliefert werden, wovon Wir ein Drittheil mit Eintauſend Zweihundert Gulden auf Uns nehmen, die übrige Zweitauſend Vierhundert Gulden aber auf milde Stiftungen dieſer Lande, die dazu geeignet ſind, nach einer von der KirchenCommißion demnächſt zu machenden Repartition verweiſen; auch b.) ſollen alle KanzleyTaxen von Präſentationen für katholiſche Geiſtliche und zwar nunmehr ohne allen Vorbehalt und Unterſchied dieſem Fundo zur Vermehrung ebenſo zufallen, als Wir ihm c.) die BeſoldungsQuartalien von den neuen Dienſten, wie von den alten, zuſichern, auch alle RechtsWohlthaten in beeden LandesBezirken ihm gemein machen und zuſtändig erklären, ſo wie ſie in deſſen StiftungsBriefe verzeichnet ſind. Hingegen

34.) gedenken Wir nun auch, wenn Schulmeiſter übrig bleiben, welche dem Inſtitut nicht beytreten, und alſo für den Unterhalt ihrer hinterbleibenden Familie nicht wollen ſelbſt ſorgen helfen, mit deren Unterſtüzung nachmals Uns nicht zu beladen; ſo wie Wir hingegen diejenige, welche beytreten, aber ſterben ehe der Fond zu einer erklecklichen GehaltsAbgabe vermögend genug geworden iſt, bedürfenden Falls auch auſſer dem WittwenGehalt mit Unterſtüzungen zur Nothdurft zu erleichtern Uns vorbehalten. Uebrigens

35.) ob und wie in den an Uns gekommenen Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz und in Unſerm obern Fürſtenthum auch eine ſolche SchulWittwenAnſtalt allein oder in Verbindung mit der WittwenGeſellſchaft der übrigen Diener begründet werden könne, haben die dortigen HofrathsCollegien zu überlegen und Uns längſt in einem halben Jahr die Vorſchläge zu machen; wie Wir dann auch

36.) über ein gleiches, entweder in Verbindung mit den Katholiſchen oder unter ſich allein herzuſtellendes Inſtitut, von dem Lutheriſchen und Reformirten Kirchenrath wegen der Evangeliſchen Schulmeiſter beeder Confeſſionen in der Pfalzgravſchaft nach unter ſich und mit dem dortigen HofrathsCollegio genommener Rückſprache erwarten.

VI.) Die WayſenVerſorgung iſt zum Theil mit unter vorigen WittwenKaßenAnſtalten, nemlich in Bezug auf DienersKinder, wiewohl nur unvollſtändig begriffen, dasjenige was weiter nöthig iſt, ſo wie die gleiche Vorſorge für andere Unterthanen-Kinder war bisher

A.) im ehemalig Durlachiſchen Landestheil eine Obliegenheit des mit dem Zucht- und Tollhauß verbundenen Waiſenhauſes, wurde jedoch ſchon längſt nicht mehr durch Aufnahme der Waiſen in die HaußAnſtalten, ſondern durch deren Unterbringung auf dem Lande gegen beſtimmte

Koſtgelder beſorgt, wobey, wie die Erfahrung gelehrt hat, die ſittliche und körperliche auch BerufsErziehung der Kinder gewinnet, der Aufwand aber gemindert und allgemeiner ins Land verbreitet wird. Indem Wir daher

37.) dieſe Erziehungs- und VerſorgungsWeiſe für die Zukunft beſtätigen, verordnen Wir nur rückſichtlich auf die Influenz der jezigen allgemeinen OrganiſationsPrinzipien weiter

38.) daß der Theil der Fundation der nach Vergleichung der StiftungsGeſeze und des Herkommens auf die WaiſenErziehung und den deßfallſigen Verpflegungs- und FundiVerwaltungsAufwand zu rechnen iſt, von dem übrigen für das Zucht- und Tollhaus beſtimmten Aufwand ſeparirt, mithin das deßfalls Nöthige von der WaiſenhaußDeputation noch vor ihrer Auflöſung (deren Termin Wir daher auf den 1ſten July d. J. zurückſezen) ausgemittelt und Uns in Vorſchlag gebracht werden ſolle, wo hernach

39.) ſo wie der Zucht- und TollhausFond der betreffenden GeneralCommiſſion, alſo der WaiſenFond, da er Stiftungsmäſig nur für Evangeliſche Waiſen des AltDurlachiſchen Landestheils beſtimmt iſt, dem Evangeliſch-Lutheriſchen KirchenRath zur Verwaltung und zur Verwendung nach den vorliegenden Ordnungen untergeben ſeyn ſoll, welcher jedoch

40.) den Bedacht zu nehmen, und ſobald er Auswege findet, Uns vorzuſchlagen hat, wie durch Zuweiſung von Kapitalien aus milden Stiftungen und von Taxen gleich denjenigen, welche dieſer Fond aus dem Evangeliſchen Theil der Badiſchen Marggravſchaft bezieht, auch die Herrſchaften Lahr und Lichtenau demſelben ohne Nachtheil der alten Lande einverleibt und damit der Umfang der Anſtalt auf alle Evangeliſche Waiſen der Badiſchen Marggravſchaft ausgedehnt werden möge. Sodann

B.) im ehemalig BadenBadiſchen Antheil iſt nie ein Waiſenhauß, wohl aber ſeit Unſerer Regierung in ſolchen Landen eine WaiſenVerſorgungsAnſtalt beſtanden, welche nur einen idealiſchen Fond hatte, indem nemlich von Ueberſchüßen mehrerer kirchlichen oder milden Stiftungen der katholiſchen Kirche dieſer Lande eine gewiße Summe ausgeſezt war, um jährlich zur WaiſenVerſorgung für katholiſche Dieners- oder UnterthanenKinder dieſer Lande verwendet zu werden. Auch dieſe Einrichtung

41.) wollen Wir anmit zur ſteten Fortdauer beſtätigen, und deren Obſicht, Direction, und VerwendungsBeſtimmung Unſerer katholiſchen KirchenCommiſſion untergeben, dieſe aber zugleich

42.) anmit verpflichten, wegen denen nun der Badiſchen Marggravſchaft einverleibten katholiſchen LandesBezirken zu ſehen, wie weit bey ein oder anderm der KirchenFonds dieſes neuen LänderZuwachſes ſolche Ueberſchüße vorhanden ſind, oder durch ſparſame Haushaltung ſich ausmitteln laſſen, um obige Summe daraus im Verhältniß zum Landeszuwachs zu vermehren, ſomit dadurch dieſe WaiſenVerſorgungsAnſtalt auf den ganzen katholiſchen Theil der Badiſchen Marggravſchaft auszudähnen. Ferner

C.) in dem Fürſtenthum Bruchſal beſtehet ebenfalls eine von dem vorlezten Herrn FürſtBiſchofen zu Stand gebrachte Stiftung, welche gleich der Durlachiſchen Anfangs auf eine gemeinſchaftliche Erziehung der Waiſen gerichtet, dann aber auf eine Vertheilung zur ländlichen Erziehung abgeändert wurde. In der leztern Form wollen

43.) nun auch Wir ſolche zu ſteter Feſthaltung beſtätigen, und der katholiſchen Kirchen-Commiſſion zur gewiſſenhaften Obſicht untergeben; dabey aber hinſichtlich auf die vorgegangene LandesVeränderung

44.) erklären, daß dieſe in ihrem Umfang den Waiſen des ganzen Hochſtifts gewidmete Stiftung nunmehr die Waiſen jener Landesſtrecke umfaßen, welche oben Nro. 22. als Surrogat deſſelben in Bezug auf dergleichen Stiftungen von Uns erklärt worden iſt. Endlich

D.) über die ſchon vorhandene und noch weiter zu berichtigende ähnliche VerſorgungsAnſtalten in den Rheinpfälziſchen Oberämtern und in dem obern Fürſtenthum

45.) behalten Wir Uns ſeiner Zeit weitere Weiſung zu ertheilen bevor.

VII.) Die KrankenVerſorgung hat in den verſchiedenen alten und neuen Landen ihre verſchiedene Unterhaltsquellen und ihre verſchiedene StiftungsGeſeze, bey denen es im Ganzen verbleibet, und welche daher hier auſſer dieſer allgemeinen Beſtätigung einer beſondern Erwähnung nicht bedürfen. Folgende Modificationen aber finden Wir dabey dem Organiſations-Plan Unſrer Staatsverwaltung zufolge anzuordnen nothwendig, und zwar

A.) Was KrankenVerpflegAnſtalten betrift, wo nemlich Kranke zur Cur in Krankenſpitäler, oder Preſthafte zur Verſorgung in Pfründnerſpitäler und Irrenhäuſer aufgenommen werden, ſo bleiben

46.) jene davon, welche blos Localanſtalten, das heißt einer einzelnen Gemeinde oder einem einzelnen Ort zunächſt gewidmet ſind, ſowohl in Abſicht der Verwaltung des Fonds als der Leitung der Anſtalt derjenigen Ordnung unterworfen, deren ſie jeden Orts vorhin unterworfen waren; die oberſte Aufſicht darüber und die Viſitationsgewalt ſtehet den betreffenden HofrathsCollegien, in Hinſicht auf die Leitung der Anſtalten zu ihrem Zwek, und Unſern betreffenden KirchenCollegien in Abſicht der ordnungs- und ſtiftungsmäßigen Verwaltung der Fonds in der Regel, und wo nicht etwa ein beſonderes StiftungsVerhältniß eine Ausnahme macht, zu.

47.) Die ProvincialAnſtalten dieſer Art, die nemlich einem beſtimmten Landesbezirk gewidmet ſind, ſtehen, wenn ſie nicht in die Klaſſe der einer Kirchenparthie angehörigen milden Stiftungen gehören, wenn ſie mithin blos als Staatsanſtalten in Betracht kommen, unter der Aufſicht und Leitung der HofrathsCollegien ſowohl in Beziehung auf den Fond als auf die Krankenanſtalt. Wo aber dieſelbe einer Religion und Kirche als Stiftungsgut angehören, es mag nun übrigens ihr Genuß auch auf dieſe Religion namentlich beſchränkt ſeyn, oder wo dieſer Fall nicht vorhanden iſt, Unſerer Religionsdeclaration gemäß den Bedürftigen aus allen chriſtlichen Parthien offenſtehen, da ſoll zwar wiederum die Leitung der Krankenanſtalt, mithin die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber, die Leitung ihrer Cur und Verpflegung, die Beſtimmung der Wiederentlaſſung der etwa unheilbar Befundenen, von den betreffenden HofrathsCollegien, dagegen die Obſicht auf Erhaltung und Verwaltung der Fonds ſamt denen davon dependirenden Anordnungen, und die Aufſicht auf ſtete Beobachtung der Stiftungsnormen den betreffenden KirchenCollegien zuſtehen, woraus ſich von ſelbſt die Folge bildet, daß wo die eine dieſer Stellen für ihren Aufſichtsantheil Einleitungen nöthig findet, welche in dem Gewaltskreis der andern liegen, hierunter eine communicative Behandlung zwiſchen beeden, und im Fall discrepant bleibender Anſichten die Einholung der Entſcheidung bey Uns oder Unſerm GeheimenrathsCollegio eintrete.

B.) Was Krankenunterſtüzungs-Anſtalten betrifft, wo nemlich ohne den Kranken in eigene Verpflegung zu übernehmen nur aus geeigneten Kaſſen ihnen für Arzneyen, oder für Krankenkoſt, oder für Wartung und Arztlohn (wenn die Cur von unbeſoldeten Aerzten oder Wundärzten geſchiehet, maſſen Beſoldete auſſer den Auslagen einigen Lohn wegen der Armen in der Regel nicht fordern können) gewiſſe Beiträge gegeben werden, da iſt

48.) wegen dergleichen Localanſtalten durchaus das Nemliche anwendbar, was bey der vorigen Gattung unter Nro. 46. geſagt worden; auch

49.) wegen der ähnlichen Provinzialanſtalten tritt zwar das Nemliche ein, doch muß hier, es mag nun die Schöpfung des Beitrags aus einem eigens vorhandenen Fond (dergleichen z. B. das Landalmoſen im Durlachiſchen, oder die Georgauguſtiſche ArmenapothekenStiftung im Badenbadiſchen iſt), oder ſie mag aus den Ueberſchüſſen mehrerer milden Stiftungen mittelſt einer idealiſchen Kaſſe zuſammen flieſſen (wie das bey den Badenbadiſchen KrankenunterſtüzungsKaſſen der Fall war) jährlich auf Georgi von dem betreffenden KirchenCollegio dem betreffenden HofrathsCollegio die zu deſſen Diſpoſition für den Lauf des Rechnungsjahrs nach den Kräften des Fonds und den Geſezen der Anſtalt diſponible Summe, ſofort da wo nur eine idealiſche Kaſſe iſt, auch die Angabe der einzelnen Fonds auf deren Ueberſchüſſe abzuheben und der Betrag der auf jeden zu verweiſen iſt, bekannt gemacht werden, wo dann nachmals alle im Lauf des Jahrs von den HofrathsCollegien darauf erfolgende AnweiſungsDecreturen von den Verrechnern zwar anzunehmen und unaufgehalten zu befolgen ſind, aber für ihn nur als Journals- oder Interimslegitimation gelten, am Ende des Rechnungsjahrs hingegen mit einer Conſignation zu dem KirchenCollegio unter deſſen Inſpection der Fond ſteht, von jedem Verrechner eingeſandt werden müſſen, damit dieſes nachſehe, ob keine in Abſicht der Percipienten, der Perceptionsart, oder der Totalſumme ordnungswidrige Belaſtung des Fonds (wie das bey den HofrathsCollegien, wo dieſe Decreturen nur zwiſchen andern wichtigen Geſchäften durchlaufen, aus Ueberſehen leicht geſchehen kann) untergelaufen ſind, ſofort allenfalls für deren Berichtigung ſorge, dann aber durch eine unter die ſpecifique Hauptconſignation zu ſezende Decretur den Haupt- und RechnungsBeleg für den Rechner ausfertige, und jene InterimsBelege als nun ferner unnöthig caſſire.

VII.) Die Armenverſorgung hat ebenfalls in jedem Landesbezirk ihre beſondere Local- und ProvinzialAnſtalten, worüber hier im Allgemeinen nichts diſponirt werden kann. Hingegen einige allgemeine Grundſäze, deren Beobachtung vorhin in Unſern alten Landen ihre Güte bewährt hat, finden Wir nöthig hier anzuführen, zur Wiedererinnerung und Wiederemporbringung derſelben in den alten Landen, wo der Kriegsdrang manches davon für eine Zeitlang auſſer Wirkung ſezte, und zur allgemeinen allmählichen Annäherung der Verwaltung Unſrer neuen Lande an die Beobachtung gleicher Grundſäze. Es müſſen demnach

50.) fremde Arme, welche ein rechtmäſiger Reiſezwek durch Unſre Lande führt, wo ſie zum erſtenmal nach dem Eintritt bemerkt werden, die ernſtliche Anweiſung empfangen, ſich genau an ihre ReiſeRoute zu halten, und alles Haus- oder Gaſſenbettels bey Strafe ſich zu enthalten; dagegen müſſen ſie an den durchpaſſirenden Orten zu dem Allmoſenpfleger oder Armenpfleger gewieſen werden, eine Gabe zu empfangen, die dann, je nach denen mehreren oder minderen Abgabsſtationen, die ein ſolcher in einem Tage zu paſſiren hat, ſo eingerichtet ſeyn müſſen, daß er in dem Tag ſo viel als zum Leben ſolchen Tags unumgänglich nothwendig iſt, damit zuſammenbringen könne. Da aber

51.) dergleichen ReiſeRouten gewöhnlich nur die Land- und Heerſtraſſen treffen, und es theils unbillig theils unerſchwinglich wäre, wann die AlmoſenKaſſen und GemeindsBeyträge der an

ſolchen

ſolchen Straſſen liegenden AbgabsOrte dieſe Laſt allein tragen ſollten, womit doch Sicherheit und Ruhe auch für alle nebenaus liegende Ortſchaften begründet wird; ſo beſtehet in mehreren Unſrer Ober: und Aemter ſchon die Einrichtung, daß dieſe Abgabe der Stationsorte nur als ein Vorſchuß für den ganzen Amtsbezirk betrachtet, am Ende jeden Jahrs aber nach Verhältniß der Kräfte der ſämmtlichen Almoſenkaſſen und Gemeinden eines Amts unter ſie repartirt, mithin dadurch jenen AbgabsOrten das zuviel Ausgegebene wieder erſezt werde, welche Einrichtung, wo ähnliche Verhältniſſe obwalten, allgemein nach und nach eingeführt zu werden verdient, und desfalls den HofrathsCollegien ſowohl als den Landbeamten zur Rückſichtsnahme empfohlen wird.

52.) Einheimiſche verbürgerte Arme (d. i. ſolche, die ſelbſt, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hinterſaſſenſchuz oder Dienſte bey einer Gemeinde hatten) müſſen den beſtehenden Kreis: und Unſern Landesgeſezen gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Dieſemnach a.) dürfen von Beamten oder Ortsvorgeſezten keinem Armen Bettelpatente oder CollectirungsErlaubniſſe gegeben werden, ſondern b.) was Jemand nach fleißiger Arbeit, die nach der vorhandenen ArbeitsGelegenheit vor allen Dingen in Anſchlag zu nehmen iſt, weniger verdienen kann, als er zum eingeſchränkteſten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur zu einer einzelnen Nothwendigkeit, z. E. zu Anſchaffung einer Bekleidung zu Zahlung einer Hausmiethe u. ſ. w. die Unterſtüzung nothwendig iſt, als wo nachmals dieſe den Maaßſtab des Auswurfs abgiebt. c.) Die Gemeinde kann aus ihren KirchſpielsFonds, als Almoſen u. dgl. ſoweit dieſe reichen, das was zu jener Unterſtüzung erforderlich iſt, nehmen oder begehren; auch f.) wo allgemeine ArmenunterſtüzungsFonds für einen gewiſſen Landesbezirk vorhanden ſind, kann ſie daraus Unterſtüzungen für ihre Arme in billiger Concurrenz hoffen und erwarten; nur darf g.) in dieſen Fällen niemals die ganze Laſt der Erhaltung eines Armen ihr abgenommen werden, ſie muß aus Gemeindsmitteln oder Umlagen immer einen Theil davon, der im geringſten Fall, wo die Gemeinde ſehr dürftig und der Landesfond ſehr einträglich iſt noch in einem Zehentheil des Ganzen beſtehen ſoll, auf ſich nehmen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds ſelten ein ſolches Intereſſe nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher da, wo ſie nichts dazu beyzutragen haben, jedem der nur wenig bedürftig iſt und heiſcht, gleich ohne weitere Unterſuchung mit UnterſtüzungsAtteſtaten an Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Koſten mildthätig zu ſcheinen, auch um die frühere Aufſicht, welche der Verarmung vorbeugen könnte und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizei iſt, ſich wenig bekümmern, ſofort durch jene Leichtigkeit Unterſtüzung zu erhalten und durch dieſe Aufſichtsloſigkeit die Unterthanen unfleiſig und leichtſinnig, ſo der Armen immer mehr, und die reichſten Unterſtüzungsquellen endlich erſchöpft werden. h.) Alle Unterſtüzungen aus milden Stiftungen müſſen eben aus dieſer Urſache um nicht ohne Noth von unverſchämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorſchüſſe auf die Verlaſſenſchaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derſelbe ſtirbt, und noch einiges Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Erſaz ſelbſt nahrungslos würden, müſſen jene milde Gaben, daraus den Stiftungen wieder, ſoweit die Verlaſſenſchaft reicht, doch unverzinslich erſezt werden, welches i.) vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Perſon, die Vermögensſtüke hätte, durch deren Veräuſſerung ſie noch einige Zeit öffentliche Unterſtüzung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalt ſelbſt nöthig ſind (z. E. ein Haus, da wo Miethwohnung nicht gleich ſicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen ſind) Beyträge gegeben werden, damit ſie nicht nöthig habe, zu ſolcher Veräuſſerung zu ſchreiten. Hingegen

53.) für unverbürgerte Arme, welche an keine einzelne Gemeinde ein Anſpruchsrecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder, die im Lande zurükbleiben u. d. gl. muß aus den

geeigneten OrtsKirchen- auch ProvinzialFonds, ſoweit aber dieſe nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, deſſen Staatskaſſen alsdann dieſe Laſt heimfällt, geſorgt werden.

IX.) Bleibt Uns noch übrig hier der allgemeinen öffentlichen Verkündungs-Anſtalten zu gedenken, und darüber folgendes zu verfügen:

54.) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in ſoweit in Unſern Landen, als ihr Gegenſtand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbſt die Verkündung derſelben auf dem Kirchenplaz nach Ausgang der Sonntagskirchen, die immer die Leute von ihren religiöſen Betrachtungen zu ſchnell auf weltliche Gegenſtände herüberlenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerſtreuter Lage der Höfe und Zinken, die zuſammen eine Gemeine ausmachen, eine andere Verſammlungsart ſchwierig und für die Unterthanen zeitverderblich ſeyn würde; auſſerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Eſſens- oder FeyerabendsZeit, wo die Leute vom Feld zu Hauſe zu ſeyn pflegen, durch die herkömmliche Zeichen zuſammengerufen werden.

55.) Die Verkündungen der amtlichen Generalbefehle an die ihnen untergebene Ortsvorgeſezte müſſen durch Umlaufsſchreiben geſchehen, die nach feſtgeſezter Umlaufsordnung, da wo nicht angeſtellte Boten ſind, von einer Gemeinde zur andern mittelſt der Landesfrohnde geſchikt werden, wobey jeder Ortsvorgeſezte den Empfang und die Durchleſung atteſtiren muß, und das alsdann von dem lezten Umlaufsort wieder an den Beamten zurükgeſchikt und als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Akten genommen werden muß. Wäre aber der Gegenſtand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgeſezte zur Erinnerung das Ausſchreiben bei Handen behalten, und es darum an jeden beſonders ausgefertigt werden müßte; ſo ſollen dieſe Ausfertigungen doch mit einem beiliegenden Umlaufszettel herumgeſchikt werden, der von den Ortsvorgeſezten wie obgedacht atteſtirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Akten genommen wird.

56.) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannt- oder Abweſende mittelſt der Edictalien, werden nicht durch Abſendung der Edictalbriefe in dreyer Herren Lande zum öffentlichen Anſchlag bewirkt, ſondern der Anſchlag derſelben geſchieht nur an dem Ort der Obrigkeit, welche den Vollzug zu beſorgen hat, mithin im Gerichtsort der Gannt der Erbſchaft oder des begangenen Verbrechens, ſodann durch Einrückung in öffentliche Blätter. Leztere muß a.) alsdann wenn ſie ausgetretene Unterthanen oder entwichene Verbrecher betrift, blos in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geſchehen; b.) Aufforderungen der Glaubiger oder ſolcher Erben, die bekannt ſind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichen Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch auſſer jenem Intelligenzblatt in die ProvinzialZeitung, wenn eine exiſtirt, oder ſonſt in diejenige Zeitung welche in der Provinz am meiſten geleſen wird; — Endlich c.) Aufforderung unbekannter Perſonen (z. E. Erben zu der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, deſſen nächſte Verwandte man nicht kennt) noch auſſer vorigen beeden in die Frankfurter Oberpoſtamtszeitung eingerükt.

57.) Die Landes- oder ProvinzialVerordnungen werden durch Einrückung in die betreffende Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a.) jene Verordnungen, welche ihrer Größe oder anderer Urſachen wegen beſonders zum Druk befördert werden müſſen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden OrganiſationsEdicten geſchehen iſt, durch Ueberſendung an alle Ortsgerichte, über welche ſich die Verbindlichkeit der Verordnung erſtrekt, zur Verkündung kommen; ausgenommen ſind ferner b.) ſolche die ihres Inhalts oder der Zeitumſtände wegen, eine wenigſtens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausſchreiben der betreffenden directiven Dikaſterien an die executive Landesſtellen und von dieſen hinwie-

derum an die ihnen unterſtehende Localvorgeſezte zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müſſen. Zu dem Ende müſſen Wir

X.) Noch wegen der künftigen **Einrichtung der Intelligenzblätter** allhier Vorſehung thun. Es ſoll demnach

58.) für ſämmtlich Unſere Lande unter dem Namen **Regierungsblatt** ein öffentliches Blatt beſtehen, das nicht in feſtgeſezter Größe, ſondern ſo wie es das Daſeyn zweckmäßiger Materien nöthig macht, jedoch ſicher wochentlich einmal wenigſtens mit einem Quartblatt, abgetheilt nach Jahrgängen, und in jedem Jahrgang mit fortlaufenden Nummern unter der Aufſicht und Anordnung Unſers GeheimenrathsCollegii erſcheine und folgende Rubriken enthalte (deren jede doch nur alsdann in dem Blatt aufgeführt wird, wenn Stoff da iſt, der ſich dahin eignet). A.) **Fürſtliche FamilienNachrichten**, wohin jene Veränderungen in der Fürſtlichen Familie gehören, welche zu des Landes Kenntniß und Theilnahme gebracht werden ſollen. B.) **Landesverordnungen**, wozu alle jene gehören, welche von Uns aus Unſerm Geheimenrath, aus Unſern KirchenCollegien, oder GeneralCommiſſionen erlaſſen werden. C.) **Obrigkeitliche Aufforderungen**, wohin diejenigen gehören, welche in geiſtlichen oder weltlichen Stellen, die zu der directiven Landesadminiſtration oder zum GeneralCommando des Militärs beſtellt ſind, unmittelbar und in ihrem Namen in denen vor ihnen ſchwebenden Sachen erlaſſen. D.) **Obergerichtliche Kundmachungen**, dahin gehören Nachrichten und Warnungen, welche dem Lande kund zu thun die gedachten Stellen der directiven Landesadminiſtration nöthig finden, z. E. Mundtodtmachung kanzleyſäſiger Perſonen. E.) **Rechtsbelehrungen**. Unter dieſer Rubrik wird das GeheimerathsCollegium und dasOberhofgericht, wenn es bemerket, daß Geſeze in einzelnen Fällen, nicht aus leidenſchaftlichem Eigennuz oder Rechthaberey der Parthieen, ſondern aus Doppelſinnigkeit in der Anwendung oder Unbekanntſchaft mit ihren veranlaſſenden Umſtänden und bewegenden Urſachen mißverſtanden, und dadurch Quelle von Strittigkeiten werden, die richtige Anſicht in gemeinfaßlicher Einkleidung eröffnen. F.) **Gemeinnüzige Nachrichten**. Unter dieſer Aufſicht wird von Unſerm GeheimenRathsCollegio, von den KirchenCollegien, und von den GeneralCommiſſionen dasjenige eingerückt was man zu Weckung oder Unterhaltung ſolcher Ideen die der Staatscultur vortheilhaft ſind, oder zu Entkräftung ſolcher die ihr nachtheilig wirken, in Umlauf zu bringen nothwendig erachtet. G.) **Satiſtiſche Notizen**. Dieſe Aufſchrift enthält dasjenige, was über die Verhältniſſe der einzelnen zuſammenwirkenden Staatskräfte einzelne Verfaßer mit StaatsErlaubniß oder auf StaatsAutoriſation kund machen wollen. H.) **Allgemeine DienſtNachrichten**. Dieſe Rubrick enthält die Anzeige aller Veränderungen, welche bey den zu den Rangklaßen geeigneten Hofdienſten, bey den OfficiersKorps des Militärs, bey den Raths- und Amtsſtellen der directiven- und der adminiſtrativen-Landes-Adminiſtration durch Tod, DienſtEntlaſſung, DienſtAufnahme und DienſtBeförderung vorgehen. Dieſes Blatt wird ſo in Verlag gegeben, daß der Staat die zur unentgeltlichen Verſehung der Dicaſterial- und AmtsKanzleyen, dann jeder Gemeinde nöthige Exemplarien auf StaatsKoſten übernimmt und verſenden läßt.

59.) Ein beſonderes Blatt ſoll in jedem Unſrer drey LandesBezirke, unter dem Namen **ProvinzialBlatt** (der Badiſchen Marggravſchaft **oder** der Badiſchen Pfalzgravſchaft, **oder** des Badiſchen OberFürſtenthums) beſtehen. Es enthält folgende Rubricken: A.) **LandesVerordnungen**. Unter dieſer Aufſchrift wird nur eine kurze Anzeige der in nächſtvorhergehender Nummer des RegierungsBlatts befindlichen Verordnungen in Abſicht auf ihren Gegenſtand und den Hauptinnhalt rückweiſend auf ſolches gegeben. B.) **ProvinzialVerordnungen**. Hieher kommen die Verordnungen der HofrathsCollegien und die gemeine Beſcheide der Hofgerichte der betreffenden Provinz. C.) **Local-Verordnungen**. Hieher ſind die Polizey- und andere

Verfügungen zu ſezen, welche die HauptOrte der Provinz (worinn nemlich LandesCollegien angeſezt ſind) betreffen. D.) StrafErkenntniße, d. i. kurze Anzeige der Perſonen die bey den Hofgerichten wegen Verbrechen verurtheilt werden, mit Angabe ihres Verbrechens und ihrer Strafe. E.) Untergerichtliche Aufforderungen und F.) Untergerichtliche Kundmachungen. Ihr Umfang ergiebt ſich durch Gegenſaz aus dem was oben Nro. 58. lit. C. & D. deßfalls geſagt iſt. G.) Kaufanträge. Für alles was Obrigkeiten oder Privatleute im Einzelnen feil bieten, (dieſes Blatt zu BücherCatalogen des Verlegers zu mißbrauchen kann nicht geſtattet werden.) H.) Pachtanträge eben ſo für Güter- Häußer- und Mobilien-Verleihung. I.) Dienſtanträge für Perſonen, welche ihre Dienſte überhaupt oder für gewiße Geſchäfte antragen. K.) Commerzial-Anfragen. Hieher ſind zu bringen alle Verkündungen von Sachen, die zu kaufen oder zu miethen geſucht werden, von Perſonen, die ihre Dienſte antragen, von Gegenſtänden, worüber Jemand Aufſchlüße zu erlangen wünſcht. L.) Dienſt-Nachrichten. Hieher kommen alle jene DienſtVeränderungen, welche das BalleyPerſonal der ProvinzialCollegien, ſodann die LocalDiener in der Provinz als Geiſtliche, SchulLehrer, OrtsVorgeſezte, Zoller u. ſ. w. betreffen. M.) FruchtPreiße. Hier werden die Preiße der HauptFruchtMärkte der Provinz eingerückt. N.) VictualienSchazung. Unter dieſer Rubrick mus die Schazung der Mezger und Becker aus den vornehmſten Städten der Provinz eingerückt werden. O.) Kirchenbuchs-Auszüge. Hieher kommt die Nachricht der Getauften, Geſtorbenen und Eingeſegneten aus den Hauptorten der Provinz. P.) Nachrichten. Hieher kann ſoweit Raum iſt, alles eingerückt werden, was ein und anderer bekannt machen will, ſoweit es die Cenſur zu paſſiren geeignet iſt. Das Blatt ſteht unter der Cenſur und Leitung des betreffenden ProvinzialDikaſterii. Von ſämmtlichen GerichtsStäben oder Vogteyen der Provinz muß jede ein Exemplar auf ihre Koſten nehmen. Uebrigens

60.) Können auſſer obigen noch Localblätter unter dem Namen Wochenblatt mit Beyſäz des Orts (z. E. Pforzheimer) beſtehen, wo dergleichen bisher geweſen ſind oder künftig mit Unſerer Bewilligung angelegt werden, die aber platterdings keinen StaatsDebit zu gewarten haben, ſondern auf eigenen Vortheil oder Nachtheil des Verlegers allein laufen; ſie können alle Notizen die den Ort und das Amt in dem ſie beſtehen betreffen, aufnehmen, können aus dem Regierungsblatt oder den ProvinzialBlättern, einrücken, was die Verfaßer gutfinden, auch aus den KunſtJournalen alles was für Städtiſche Induſtrie und Commerz wichtig ſeyn kann, kund machen. Politiſche Neuigkeiten aber ſollen ſie weiter nicht einrücken, als ſoweit ſie zuſammengezogene Ueberſichten aus den unter der Cenſur der Hauptſtädte herausgekommenen Zeitungs-Blättern ohne alle eigene Beurtheilung ſind.

61.) Die Kraft dieſes Edicts, ſoweit nicht bey einzelnen Gegenſtänden etwas beſonders geordnet iſt, fängt mit dem erſten July dieſes Jahrs an. Hiernach iſt ſich allgemein zu achten. Daran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter dem größern StaatsInſiegel in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe den 20. April 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.
Vt. Ring.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,

Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heiligen

Römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgrav bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz, Bruchſal und Ettenheim, Landgrav zu Sauſenberg, Grav zu Eberſtein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershauſen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau, und Oehningen ꝛc.

Nach nunmehr durch einen von Kaiſerlicher Majeſtät ratiſicirten Reichsſchluß Uns zu Theil gewordener Kurwürde finden Wir in der Reihe der Verfügungen über die Verbindung und Verwaltung Unſerer alten ſowohl, als der neu an Uns gekommenen Lande vor allem nöthig, ein Normativ über die Einrichtung der Titel und Siegel Unſerer verſchiedenen StaatsFertigungen und StaatsStellen anmit zu verkünden. Was dieſemnach

I.) Die Fertigungen betrift, welche unter Unſerem eigenen Namen und Titel ausgehen; ſo ſoll dabei

1.) der Titel, wo er in größerer Form erforderlich iſt, nach der dieſem Edict vorausgeſezten Form gefaßt werden; wo er aber nur in kleinerer Form anzubringen iſt, da kommen auch nur darein die oben in der Schriftform beſonders ausgezeichnete vier erſte Titel, und ſchließt ſich alſo derſelbe mit den Worten; Fürſt zu Conſtanz u. ſ. w.

2.) Das in allen Staats- auch geiſtlich und weltlichen RegierungsAngelegenheiten bei Unſerm GeheimenRath zu gebrauchende größere Staatsinſiegel enthält Unſer gleich hiernach anzugebendes vollſtändiges Wappen ſammt Schildhaltern, welches vor einem aufgeſchlagenen HermelinMantel und unter einem Kurhute ſtehet mit der Umſchrift: Carolus Fridericus: Marchio Badensis et Hochberg: S. R. Imp. Elector: Com. Palat. Rhen: Princ. Const: &c.

3.) Unſer hierbei zu gebrauchendes Wappen beſtehet aus] einem ſogenannten franzöſiſchen Hauptſchilde von ſechszehen Hauptfeldern, wovon die vier mittlere Felder von einem vierfach getheilten Mittelſchilde gedekt ſind, auf deſſen Mittelpunkt ein einfacher Herzſchild ruhet. A.) Der Herzſchild enthält 1.) den Badiſchen rechten rothen Schrägbalken im goldenen Felde. B.) In dem Mittelſchilde zeigt 2.) das obere rechte Feld einen ſtreitfertigen rothen mit Gold gekrönten links ſehenden Löwen mit ausgeſchlagener rothen Zunge, auf Silber wegen Hochberg. 3.) Das obere linke Feld einen ſtreitfertigen rechtsſehenden goldenen Löwen mit ausgeſchlagener Zunge, im rothen Felde wegen der Pfalzgrafſchaft am Rhein. 4.) Das untere rechte Feld ein rothes eingefaßtes Kreuz auf Silber wegen Conſtanz. 5.) Das untere linke Feld ein ſilbernes quadrirtes Kreuz auf Blau, wegen Bruchſal. C.) Der Haupt-

ſchild weiſet a.) in den vier Feldern des oberen Reihen 6.) in dem erſten Feld rechts einen ſilbernen rechten Schrägbalken, auf Roth wegen Ettenheim 7) in dem zweiten einen quer- liegenden ſilbernen Flügel mit niederwärts gekehrten Schwingen und mit einem goldenen Klee- ſtengel belegt, auf Blau wegen Sauſenberg, 8.) in dem dritten queer getheilten Felde oben eine rothe blaubeſamte Roſe mit Silber unten einen ſchwarzen Eber über grünem Raſen ſte- hend, auf Gold wegen Eberſtein 9) in dem vierten Feld kreuzweiß über einander gelegt von der Rech- ten, zur Linken ein ſilbernes Schwerdt, von der Linken zur Rechten ein ſilberner Schlüſſel und aufrecht darüber ein goldener Scepter, alles in Blau wegen Odenheim, ſodann b.) in den beeden unbedekten Enden der zweit- oberen Reihe, 10.) am rechten Ende auf Blau einen doppelten ſchwarzen Adler, mit einem Bruſtſchild, der einen rothen rechten Schrägbalken im goldenen Felde zeigt, wegen Gengenbach, und 11.) am linken Ende in einem ſchwarzen Felde, einen auf- rechten rechtsſehenden goldenen Löwen mit einem goldenen PrälatenStab von einem S. umſchlungen in den Pranken, wegen Salem. Ferner c.) auf den unbedekten Enden der zweit- unteren Reihe 12.) am rechten Ende in einem ſchrägrechts getheilten Felde, oben linker Hand ein ſchrägsliegender ſilberner Schlüſſel auf Blau, unten rechter Hand ein ſchrägs aufwärts liegender blauer Fiſch auf Silber, wegen Petershauſen. 13.) Am linken Ende in einem queer getheilten Felde oben zwei ſilberne wellenweis gezogene Queerbalken auf Blau, und unten einen wachſenden rothen Löwen auf Gold, wegen Röteln.) Endlich d.) in den vier Fel- dern der unteren Reihe und zwar 14.) in dem erſten der Länge nach getheilten Felde, rechts ein goldner mit drei aufrechten ſchwarzen Sparren belegter Pfahl auf Roth, und links ein rother Queerbalken auf Gold, wegen Badenweiler und Lahr, 15) in dem zweiten Felde rechts ein aufrechter ſchwarzer gekrönter Löwe, und links zwei aufrechte rothe Sparren auf Gold, wegen Mahlberg und Lichtenau, 16.) in dem dritten ein rothes breites eingefaßtes Kreuz im ſilber- nen Feld wegen Reichenau, endlich 17.) in dem vierten und lezten Felde, zwei aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, welche einen ſilbernen Schlüſſel mit doppeltem Bart emporhalten auf Gold wegen Oehningen. Zu Schildhaltern hat ſolches Wappen rechts einen ſilber- nen Greif mit aufwärts gerichteten Schwingen roth ausgeſchlagener Zunge und zwiſchen den Füſſen durchgeſchlungenen Schwanz, und links einen ſtreitfertigen Löwen auch mit ausgeſchlagener Zunge, die obere Hälfte roth mit Gold gekrönt und die untere Hälfte gülden.

4.) Statt des Staatsſiegels wird das größere LehensSiegel von Unſerm GeheimenRaths- Collegio, dem es zur Bewahrung zuſteht, jenen Fertigungen aufgedrukt, welche in LehensSachen unter Unſerer Unterſchrift oder doch in Begleitung Unſerer Unterſchrift ausgehen. Solches enthält ebenfalls das gedachte Wappen, jedoch ohne Schildhalter und ohne WappenMantel, den Kurhut auf dem Herzſchild ruhend; und iſt es ſtatt jenes Wappenſchmuks oben und zur Seite mit den Hel- men und Helmkleinodien ſammt Helmdecken umgeben. Es ſollen jedoch dabei nur wegen jener Ter- ritorien, weswegen eigene Lehenhöfe Uns nach und nach angefallen ſind, die Helme aufgeſtellt ſeyn: nemlich in der Mitte der Badiſche mit zwei aus einer Krone hervorgehenden Bokshörnern, deren eines roth das andere gülden; zunächſt rechts der Hochbergiſche mit einem aus einer Krone wach- ſenden rothen gekrönten Löwen, zunächſt links der Pfalzgräfliche mit dem aus einer Krone wach- ſenden goldenen Löwen; endlich rechts am Rande des Schildeshaupts ein mit den Schwingen rechts gekehrter ſilberner Flug mit aufgelegtem rothen eingefaßten Kreuz, wegen Conſtanz; und links am Rande ein mit den Schwingen links gekehrter blauer Flug, mit aufgelegtem ſilbernen quadrir- ten Kreuz, wegen Bruchſal. Sodann auf der Seite rechts, zunächſt am Schild, die Eberſtei- niſche zwei ſilbernen Büffelhörner mit der rothen blaubeſamten Roſe in der Mitte; links zunächſt am Schilde der Lahriſche halbe Mann in goldner Kleidung mit Büffelhörnern ſtatt der Aerme, Kleidung und Hörner mit einem rothen Streifen; ferner rechts aufwärts am Eberſteiniſchen Helm das Mahlbergiſche ſechsekigte an den Ecken mit PfauenFedern gezierte goldene Schirmbrett mit runder ſilberner Tafel, auf welcher ein gekrönter ſchwarzer Löwe ſich befindet; endlich links aus-

wärts am Lahrischen Helm ein ſilbernes ſechseckigtes Schirmbrett mit einem rothen eingefaßten Kreuz belegt, wegen Reichenau. Zur Umſchrift dieſes Siegels wird Unſer Titel, wie er zum StaatsInſiegel angegeben iſt, genommen.

5) Die zum Verſchließen dienende kleinere GeheimeRathsSiegel enthalten blos den Mittelſchild mit dem HerzSchild belegt, und mit dem Kurhut bedeckt, ſodann zu deſſen beeden Seiten die Buchſtaben, einſeits G. anderſeit R. (GeheimerRath) ohne weitere Umſchrift

6.) Die GeneralCommiſſionen führen ein dem kleineren GeheimenRathsSiegel gleiches, nur daß hier die beide Buchſtaben wegbleiben, und ſtatt deren die Umſchrift dazu kommt: Kur. Bad. Bau. Comm. oder wie nun die Commiſſion heißt, als welches auch ihr GeſamtTitel bei der Unterſchrift iſt.

7.) Das OberhofGericht führt ein dem obigen gröſeren StaatsInſiegel völlig gleiches groſſes Siegel, nur daß die Umſchrift dabei lautet: Kur Badiſches OberHofGerichts-Siegel, ſodann ein dem vorigen Nro. 5. erwähnten gleiches kleineres: nur ſind hier die BuchſtabenZeichen OB. HG. — Als CollegialTitel bedient es ſich der Unterzeichnung: KurBadiſche zum Oberhofgericht verordnete OberHofrichter ViceCanzler und Räthe.

8.) Von den MilitairStellen hat a.) die KriegsCommiſſion ein dem gröſſern StaatsInſiegel völlig ähnliches groſſes Siegel, mit dem Kurfürſtl. groſſen HausOrden der Treue, und unten auf beiden Seiten mit Trophäen geziert, die Umſchrift deſſelben lautet: Kur Badiſches Kriegs Commiſsions Siegel, ſodann ein dem ſub Nro. 5. bemerkten gleiches kleineres, welches auf der einen Seite den Buchſtaben K. und auf der andern C. führt. Der geſammt Titel der Commiſſion bei der Unterſchrift iſt: Kur-Badiſche KriegsCommiſſion, b.) das GeneralCommando führt ein dem kleinen Siegel der KriegsCommiſſion gleiches, unten und zu beiden Seiten mit Trophäen umgebenes Siegel mit der Umſchrift: Kur Badiſches General-Commando. Die Regimenter und Corps führen nur ein kleineres Siegel wie bisher: beſtehend aus dem Badiſchen HerzSchild mit dem Kurhut bedeckt und mit Trophäen umgeben, nebſt der Umſchrift: Kur Baden: Leib-Infanterie-Regiment oder Artillerie-Corps. u. ſ. w.

9.) Die KirchenCollegien führen ein groſſes und ein kleines Siegel, wie das OberHofgericht, nur iſt die Umſchrift verändert a.) für den lutheriſchen Kirchenrath, welcher zur Unterſchrift führt: Kurbadiſche zum Ev. luth. Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector auch geiſtl. und weltliche Räthe, lautet die Umſchrift des gröſſern Siegels, Kur-Baden Ev. Luth. Kirchenrath, und das BuchſtabenZeichen des Kleinern rechts E. L., links K. R. b.) Für den reformirten Kirchenrath, welcher zur Unterſchrift führt: Kurbadiſche zum Ev. Reformirten Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector, auch geiſtl. und weltliche Räthe, iſt die Umſchrift des gröſſern Siegels KurBaden Ev. Ref. Kirchenrath: das BuchſtabenZeichen des Kleineren iſt rechts E. R. links K. R. c.) für die katholiſche KirchenCommiſſion, welche zum CollegialTitel nimmt: Kurbadiſche zur Katholiſchen KirchenCommiſſion verordnete Director, ViceDirector auch geiſtl. und weltliche Räthe, iſt die Umſchrift des gröſſern Siegels: KurBaden. Kath. KirchenCommiſſion, das BuchſtabenZeichen des Kleineren iſt rechts L. K. links K. C. (landesherrliche katholiſche KirchenCommiſſion.)

10.) Die HofrathsCollegien der Provinzen führen den Titel: KurBadiſche zum HofrathsCollegio der Badiſchen Marggravſchaft (Pfalzgravſchaft oder Ober,

Fürſtenthums) verordnete Präſident, VicePräſident, Directoren und Räthe, und haben dreierley Siegel, ein groſſes, ein nur dem erſten oder ſtaatsrechtlichen Senat angehöriges mittleres für die LehensSachen, und ein kleineres. Das Groſe iſt jenem der Kirchen-Collegien völlig gleich bis auf die Umſchrift, welche lautet: KurBaden: Marggravſchaft (oder Pfalzgravſchaft, oder Oberfürſtenthum) Hofraths Siegel: das kleine desgleichen bis auf die BuchſtabenZeichen, welche hier ſind: B. M., H. R., (Badiſch Marggräviſcher Hofrath, oder B. P., H. R. BadenPfälziſcher Hofrath, oder O. B. H. R.) OberBadiſcher Hofrath. Das Mittlere (welches eigentlich das kleine LehensSiegel iſt) hat Unſer vollſtändiges Wappen ohne Schildhalter, mit der Helmdecke und mit jenen Helmen auf dem Schildeshaupt, deren Lehenhöfe zu dieſer Provinz geſchlagen ſind: mithin bey der Badiſchen Marggravſchaft fünf Helme, mitten den Badiſchen zunächſt, rechts den Hochbergiſchen, und links den Eberſteiniſchen: dann auſſen am Rande, rechts den Lahriſchen, links den Mahlbergiſchen mit der Umſchrift, Sigill Cur. Feud. El. March. Bad.; bei der Badiſchen PfalzGrav-ſchaft zwei Helme, rechts den Pfalzgrävlichen links den Bruchſaliſchen, mit der Umſchrift: Sigill. Cur. Feud El. Palat. Bad. Bei dem Oberfürſtenthum auch zwei Helme, rechts den Conſtanziſchen, links den Reichenauiſchen, mit der Umſchrift: Sigill. Cur. Feud. El. Princ. Sup. Bad. Dieſe dienen für die ZwiſchenFertigungen des Lehenhofs, welche ohne Unſere ſpe-cielle Genehmigung oder Unterſchrift ergehen können, und daher bei den HofrathsCollegien ſelbſt geſiegelt werden.

11.) Die HofGerichte der Provinzen führen den Titel: Churbadiſche zu dem Hof-Gericht der Badiſchen Marggravſchaft (Pfalzgravſchaft oder Oberfürſtenthum) verord-nete Hofrichter und Räthe, haben die gleiche Siegel wie der Hofrath, mit Verände-rung der Umſchrift, welche bei dem groſſen Siegel lautet: KurBaden: Marggravſchaft Pfalzgravſchaft oder Oberfürſtenthum) Hofgericht, und bei dem kleinen das BuchſtabenZeichen rechts B. M. links H. G. oder B. P.: H. G. oder O. B.: H. G.

12.) Die ExecutivStellen welche volle Jurisdiction haben, nemlich die Landvogteyen Oberämter und Aemter, führen ebenfalls ein groſſes und ein kleines Siegel. Das Groſſe ſoll jedes-mal den Badiſchen ſilbernen Greif links ſehend als HauptFigur haben, unter deſſen geſenkter Vorderkralle, ein einfach, zweifach oder wo nöthig mehrfach getheilter runder Schild ſey, der die Figuren der Herrſchaft enthalte, deren Lande das Amt mit ſeiner Jurisdiction ganz oder zum merklichen Theil umfaſſet, mit der angemeßenen Umſchrift, z. E. Kur Baden, Roetteln Oberamts Siegel, oder Kur Baden. Dillsberg. Landvogtey Siegel, oder KurBaden. Gengenbach. Ober-vogtey Siegel, oder Kur Baden. Marktdorf. Amts Siegel. Das kleine Siegel dieſer Stellen hat blos den Badiſchen HerzSchild mit dem Kurhut bedeckt, und neben dem Schild das BuchſtabenZeichen der Stelle z. E. O. A. (OberAmt) L. V. (Landvogtey) O. V. (Ober-vogtey) St. A. (StabsAmt) unter dem Schild das Nennwort der Stellen, z. E. Röt-teln.

13.) Dieſemnach ſind die Schilde der groſſen AmtsSiegel folgende a.) für Röteln ein queer getheilter Schild, oben den ſilbernen Flug wegen Sauſenberg, unten den Röteler wach-ſenden rothen Löwen, mit überhingehenden doppeltem wellenförmigen Queerbalken b.) für Ba-denweiler zu Schliengen ein einfacher Schild mit dem Sauſenberger Flug nnd zu Müllheim ein gleicher Schild mit dem rothen rechten SchrägBalken wegen Badenweiler c.) für Wol-fenweiler das gleiche wie bey Müllheim d.) für Hochberg, den Hochbergiſchen Löwen. e.) Für das Oberamt Mahlberg zu Mahlberg ein ſenkrechts getheilter Schild, rechts der Etten-heimer Schrägbalken links der Mahlberger Löwe, und zu Lahr ein eben ſogetheilter Schild, rechts mit dem Lahrer Queerbalken, links mit dem Mahlberger Löwen. f) für das Obervogtey-

Amt

Amt Gengenbach ein gevierter Schild oben rechts der StiftGengenbachiſchen doppelten Adler links die Hälfte der StadtOffenburgiſchen offenen Burg, unten rechts der StadtGengenbachiſche Fiſch, links der Zelliſche einfache Adler; g.) für Biſchofsheim im einfachen Feld die Lichtenauer Sparren, h.) für Oberkirch den Ettenheimer Balken, i.) für Yberg, Baden, Raſtatt, Ettlingen, Carlsruhe, Durlach, Stein, und Pforzheim, den Badiſchen SchrägBalken, k.) für Gernsbach, im queer getheilten Feld, oben die Eberſteiniſche Roſe, unten den Eber, l.) für beede Aemter Bruchſal, ſodann Philippsburg und Wiesloch, das Bruchſaler Creuz, m.) für Odenheim das obengedachte Wappen dieſer Grafſchaft, n.) für Bretten Ladenburg, Schwezingen, Weinheim, Waldeck, beede Aemter Heidelberg, NeckerGemünd und NeckerSchwarzach, den pfalzgrävlichen Löwen, o.) für Mörsburg, Marktdorf, Rötteln, und Konzenberg das Conſtanzer Creuz, für Reichenau im doppelten ſenkrechten Feld, rechts das Reichenauer rothe Creuz auf Silber, links die Oehninger Hände ſammt Schlüßel auf Gold, q.) für Ueberlingen zwei ſchwarze einfache Adler übereinander im goldenen Feld. Endlich r.) für Biberach der halb aufrechte gekrönte Biber im blauen Feld.

12.) Jene Executive Stellen, welche nicht zu Verwaltung der Jurisdictionalien aufgeſtellt ſind, führen nur ein Siegel mittlerer Gröſe, beſtehend aus dem Badiſchen HerzSchild mit dem Kurhut bedeckt, ohne andern WappenSchmuck, unter der DienſtUmſchrift, z. E. Spec. Durlach, O. F. A. Pforzheim: A. Keller. Baden u. ſ. w.

15.) Die Mediatiſirte Städte führen ihr altes Wappen mit dem Badiſchen StammWappen in ſchicklicher Verbindung, alſo a.) Ueberlingen und Pfullendorf einen ſchwarzen einfachen Adler auf Gold das Badiſche HerzSchild auf der Bruſt habend. b.) Zell einen gleichen auf Silber. c.) Biberach ein ſenkrecht getheiltes Feld, rechts der Badiſche rothe QueerBalken auf Gold, links der ſilberne halb aufrechte gekrönte Biber auf blau, d.) Offenburg in gleichen Feldern rechts den Badiſchen QueerBalken auf Gold, links die Hälfte einer rothen offenen Burg auf Silber, endlich e.) Gengenbach, ebenſo rechts das gleiche, links einen rechts gebogenen ſilbernen Fiſch auf roth, f.) dieſe Siegel führen die Umſchrift: KurBaden Stadt Offenburg. oder wie nun die fragliche Stadt heißt, und die Unterſchrift des Raths lautet: KurBadiſche Burgermeiſter, Stadtrichter und Rath der Stadt Biberach u. ſ. w. oder KurBadiſche Rathſchultheiß, Stättmeiſter und Rath der Stadt Gengenbach u. d. gl.

16.) Bei allen übrigen Landesſtädten bleibt es mit Titel und Siegel bei dem alten, nur daß ſoweit der landesherrliche Titel vorhin darinn vorkam, er auf den jezigen Zuſtand der Dinge mittelſt des Worts KurBadiſch angepaßt werden muß.

Gleichwie Wir nun für die Dicaſterien, Aemter, und andere Bedienſtungen die Siegel hienach durch unmittelbare Veranſtaltung anſchaffen laſſen werden; ſo haben hingegen die Städte die Ihrige nach dieſer Anordnung ſelbſt zu beſorgen. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben unter Unſerm gröſern StaatsSiegel, in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 2. May 1803.

(LS.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Electoris proprium.
Vt. Poſſelt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heiligen römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgrav bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz. ꝛc.

Unter andern Angelegenheiten, auf welche Uns die jezige Veränderung in der Adminiſtration Unſerer Lande aufmerkſam macht, findet ſich auch der Geſchäftsſtyl, deſſen mehrere Vereinfachung manchem Zeitverderb abhelfen, manche ActenVermehrung verhüten, und manche Ausfertigung erleichtern kann. Wir finden daher nöthig über

Die Form des GeſchäftsStyls

nachſtehende Diſpoſition zu verkünden.

I.) Die Geſchäfte der executiven LandesAdminiſtrationsBeamtungen betreffend, ſollen,

1.) Vorſtellungen der Supplikanten und Berichte der geiſtlichen oder weltlichen Vorgeſezten zur Anrede nur vorausſezen, Kurfürſtliches Amt (OberAmt, Landvogtey, OberforſtAmt, Specialat u. ſ. w.:) Die Schlußrede ſoll blos aus Ort, Tag, und Jahr ohne alle CeremonienZuſäze beſtehen, mithin fallen die Worte: und verbleiber eines Hochlöblichen OberAmts gehorſamſter u. ſ. w. gänzlich weg, und folgt unmittelbar ohne alle Submiſſions-Curialien die Unterſchrift des Berichts- oder Bittſtellers, ſodann, wann er die Bitte nicht ſelbſt gefertigt hat, jene des Verfaſſers, als welcher unter jeder ſolchen von Andern gefertigten Schrift ſich nennen ſoll.

2.) Ausſchreiben der Oberämter, Oberforſtämter, und anderer AdminiſtrationsBehörden, an die untergeordneten OrtsBeamten, ſollen ohne alle Anrede nur in Form eines Decrets gefaßt ſeyn) z. E. der Vogt zu N. N. hat zu berichten u. ſ. w.) zur Schlußrede bleiben auch wieder alle CeremonienFormeln weg, und wird nur Ort, Tag und Jahr unmittelbar in einem Context geſezt, dem alsdann die AmtsUnterſchrift der ausſchreibenden Stelle (z. E. Kurfürſtliches Amt) und unter dieſer die NamensUnterſchrift des ausſchreibenden Beamten folgt. Iſt hingegen der untergeordnete Beamte ein ſolcher, der nur der Aufſicht des Ausſchreibenden untergeben iſt, für ſich ſelbſt aber ſo gut als dieſer unter einer höhern privilegirten Inſtanz ſteht (wie z. E. der Pfarrer in Verhältniß zum Amt oder Specialat) ſo ſoll der Unterſchied beobachtet werden, daß dieſe Verfügung nicht an die Perſon, ſondern an die Dienſtſtelle (z. E. an das PfarrAmt) gerichtet, und nicht in befehlende, ſondern in auffordernde geſinnende oder erinnernde Ausdrücke gefaßt werde.

3.) Berichte der executiven LandesAdminiſtrationsBehörden an die vorgeſezte Stellen, es ſeyen dieſe nun ProvincialDicaſterien oder GeneralCommiſſionen, führen ohne alle Anrede die Aufſchrift: Gehorſamſter AmtsBericht, oben in der Mitte des Blatts; ſodann unmittelbar darunter, wann der Bericht nicht aus eigenem Antrieb, ſondern aus höherem Erfordern erſtattet

wird, die Anzeige des AufforderungsBefehls nach Tag und Nummer (z. E. ad Resolutum de 12. Oct. 1802. G.R.N. 1780.) nächſt dem ſogleich jedoch halb eingerückt die kurze Anzeige des Betrefs (z. E. die rückſtändige Kriegs ≠ Contribution von den Gefällen des Cloſters N. N.)

Die Schlußrede wird auch hier ohne alle CeremonienFormel blos mit Ort und Datum gemacht, und ihr folgt unmittelbar ohne Unterzeichnung des AmtsTitels die NamensUnterſchrift des Berichtſtellers.

Wo ein Bericht zu einer Bittſchrift erſtattet wird, da muß ſolcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittſchrift geſezt werden, ſobald dieſer dazu hinlänglich iſt, weswegen den Verfaſſern der Bittſchriften empfohlen wird, ſich der Kürze zu befleiſigen.

4.) Schreiben an benachbarte Oberämter, Aemter u. d. gl. bleiben bey der bisherigen Form, ſo wie auch

5.) Die ſolenne Urkunden, als Kaufbriefe, Confirmationen u. ſ. w., nur daß in beeden Fällen die Titulatur des Dienſtes auf den neuen Stand der Dinge angepaßt wird.

II.) Anlangend die Geſchäfte der ProvinzialDicaſterien, KirchenCollegien, und GeneralCommiſſionen, ſo müßen

6.) Vorſtellungen an ſolche zur Anrede haben: Kurfürſtlich hochpreißliches HofrathsCollegium (Hofgericht, KirchenrathsCollegium, Straßen ≠ Commiſſion u. ſ. w.) In Abſicht der Schlußrede und Unterſchrift wird es gehalten ganz wie bey den Vorſtellungen an Aemter.

7.) Gewöhnliche Beſchlüſſe, welche die Collegien ausfertigen, ſie mögen befehlender erkundigender oder eröffnender Art ſeyn, und ſie mögen gehen an welche, gleiche höhere oder niedere, Behörde es ſey, wenn ſie nur eine innländiſche iſt, können durch ProtokollAuszüge in jedem Fall, wo dieſes der kürzeſte Weg der Faſſung iſt, ausgefertigt werden. Dieſe ProtokollAuszüge ſollen zu ihrer Beglaubigung von einem der Vorſteher und wenigſtens einem der Räthe und weiter unten im Eck von dem für die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Concept verantwortlichen Secretär unterzeichnet ſeyn. Von jener gewöhnlichen AusfertigungsArt ſind ausgenommen und erfordern

8.) eine ſolenne CollegialExpedition nachſtehende Geſchäfte; a.) alle endliche Erkenntniſſe in Civil ≠ und CriminalSachen, als welche bey dem Oberhofgericht und den Hofgerichten anders nicht als in ſchriftlicher feierlicher Ausfertigung publicirt werden können. Bei dieſen ſoll nachſtehende einfache UrtheilsForm gebraucht werden, und zwar in CivilSachen.

In KlagSachen des (hier folgt der Name des Klägers und ſein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und ſein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des phyſiſchen und Rechts-Objects z. E. Dienſtbarkeit auf dem Luſtgarten) wird nach geſezmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt (hier folgt der Innhalt des Erkenntnißes:) V.R.W. Deſſen zu Urkund iſt gegenwärtiger UrthelsBrief nach Verordnung des Kurfürſtlich Badiſchen OberhofGerichts (oder Hofgerichts) ausgefertiget und mit dem gröſſern GerichtsInſiegel verſehen worden. So geſchehen u. ſ. w.

In CriminalSachen aber:

In UnterſuchungsSachen gegen ꝛc. wegen ꝛc. wird auf Amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ꝛc. Deſſen zur Urkund u. ſ. w. (wie oben.) Eine ſolenne Form erfordern ferner

b.) Alle GeſezVerkündungen Auslegungen und Erneuerungen, alle Privilegien oder Conceſſionen von gemeiner Art, (deren Ertheilung nemlich in dem Umfang der Gewalt der ProvinzialDikaſterien liegt (wohin auch die DienſtPatente jener Diener gehören, die nur neben einem bürgerlichen NahrungsZweig einen Dienſt verrichten, auch ſolche die in Livree oder Taglohn ſtehen) alle LehenBriefe über Bürger- und Bauernlehen, alle Urkunden, welche GeſezesKraft für eine einzelne Sache bezwecken, z. B. VertragsConfirmationen), alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweiſe vor Obrigkeiten oder Gerichten auſſerhalb Landes gebraucht werden. Dieſe alle ſollen die Form dieſer Edicte tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur des Acts eine befehlende oder beurkundende EndFormel haben, auch muß ſtatt des StaatsInſiegels das gröſſere Inſiegel des Dicaſterii darinn angezogen ſeyn. Hiernächſt muß das Siegel durch die Unterſchrift des erſten Vorſtehers oder ſeines AmtsVerweſers auf der rechten Seite, und durch die Unterſchrift des Referenten oder ſeines GeſchäftsVertretters auf der linken Seite, autoriſirt, und die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Beſchluß durch die Unterſchrift des Secretärs mit der vorausgeſezten Formel: auf Kurfürſtliche Hofraths (oder Hofgerichts) Verordnung, bezeugt werden. Aehnliche Form fordern

c.) Alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des ProvinzialDikaſterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienſtobliegenheit ſolcher Diener iſt, wozu ſie ſich daher erforderlichen Falls durch beſondern Auftrag von Uns oder Unſeren adminiſtrativen Behörden müſſen rechtfertigen können. Dieſe werden in RescriptsForm ausgefertigt, welche mit vorhinerwähnter EdictsForm im Hauptweſen übereinkommt, mithin voraus keine Anrede hat, ſondern nur im Contert den, an welchen der Auftrag gerichtet iſt, in dritter Perſon (z. E. Wir geben Unſerm Amtmann N. N. den Auftrag, daß derſelbe u.ſ.w.) anredet; ſodann daß die Fertigungen nicht unterſiegelt, ſondern nach vorausgeſezter Formel: aus Kurfürſtlichem GeneralAuftrag, wie die oben gedachte gewöhnliche Beſchlüſſe von einigen CollegialPerſonen unterſchrieben werden.

9.) Eine ſolenne landesherrliche Fertigung erfodern endlich α.) alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht blos eine Loszählung von einzelnen geſezlichen Vorſchriften, ſondern auch eine Loszählung von StaatsPflichten in Geld oder Dienſtleiſtungen beſtehend, bewilligt, oder ein eigener privilegirter Stand im Staat ertheilt wird (wohin auch die DienſtPatente all jener Diener gehören, deren Dienſt zugleich ihren LebensBeruf und ErnährungsWeg beſtimmt, oder ihnen Kanzleiſäßigkeit giebt, ingleichem die Lehenbriefe über RitterLehen CammerLehen u. d. gl. β.) Alle Verträge mit Nachbaren, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unſere Lande geladen werden ſoll. γ.) Alle Aufträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art ſind, daß ihre Ertheilung ebenſowohl auſſer der Macht der ProvinzialDikaſterien als der Vollzug auſſer dem DienſtUmfang des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unſere beſondere Bewilligung fordern. - Erſtere beede Gattungen erfordern Unſere Unterſchrift, wobei jedesmal die Contraſignatur eines Unſerer GeheimenRäthe, in deſſen Vortrag die Sache einſchlägt, für die Ordnungsmäſigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß. An deren Stelle tritt die Unterſchrift Unſeres GeheimenRathsCollegii, wenn wir verhindert wären; und werden ſie übrigens in obgedachter EdictForm gefertigt. Leztere Gattung erfordert zwar Unſere oder Unſeres GeheimenRathsCollegii vorgängige Genehmigung; die Fertigung wird aber, wann wir ſolche nicht ſelbſt unterzeichnen können oder wollen, nach vorausgeſezter Formel: Aus Kurfürſtlichem SpecialAuftrag, eben ſo wie die N. 8. Lit. c. erwähnte Reſcripte von einigen CollegialGliedern unterſchrieben, nach deren Form ſie auch im übrigen expedirt werden. Sodann ſind von der gewöhnlichen BeſchlußForm ausgenommen und haben

10.) eine ſummariſche CollegialExpedition alle jene Gattungen von Reſolutionen, mit denen das Aktenſtük auf das ſie ergehen hinausgegeben wird, und die zugleich mit kurzen formulariſch beſtimmten Worten (z. E. zum Bericht, Concedirt, Diſpenſirt, Confirmirt u.ſ.w.) vollſtändig ausgedrukt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Aktenſtük geſezt mit den Worten: beſchloſſen im Kurfürſtlichen Hofrath (Hofgericht u. ſ. w.), hierauf folgt das Datum, und dann die Unterſchrift in der Art wie bey andern gewöhnlich Collegial-Beſchlüſſen.

11.) Die Berichte der ProvinzialDikaſterien oder KirchenCollegien und GeneralCommiſſionen an Uns oder Unſer GeheimeRathsCollegium, werden ebenfalls blos in die obengedachte Form der gewöhnlich Beſchlüſſe eingekleidet, nur daß jedesmal der Beſchluß mit der Formel anfängt: *Sereniſſimo Electori* ſeye ehrerbietigſt vorzutragen u. ſ. w. wobei jedoch die ſonſt übliche SchlußFormeln: daß man alles zu Unſerer Reſolution ausſeze, und Unſere Befehle erwarte u. dergl. als ſich von ſelbſt verſtehend mithin unnöthig, wegbleiben.

12.) Die Correſpondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, ſo ſezen Wir voraus a.) daß Unſere ProvinzialDikaſterien nicht an Kurfürſten Fürſten und Herren, denen ein reichsſtändiſches Viril- oder CuriatStimmrecht zuſtehet, ſchreiben, ſondern wann nöthig wird, daß Einer derſelben ſelbſt angegangen werde, ſo muß die Sache an Uns oder Unſer Geheime RathsCollegium gebracht werden. Eben dieſes iſt der Fall b.) wann an auswärtige oberſte Staatsbehörden z. E. die Schweizer Tagſazung geſchrieben werden muß, nicht weniger c.) wann an Miniſteria ſolcher Staaten geſchrieben werden ſoll, die für ihre auswärtige Angelegenheiten unter dieſem Namen, beſondere von den RegierungsCollegien für die Adminiſtration der innern LandesVerwaltung unterſchiedene Dikaſterien haben; ingleichen d.) wann an Geſandte fremder Höfe, die bei Uns accreditirt ſind, oder an Unſere Geſandten bei fremden Höfen etwas ergehen ſoll (wobei doch in dieſe Kategorie die reichsgerichtliche Agenten und Procuratoren nicht zu ziehen ſind, an welche allerdings jedes ProvinzialDikaſterium in Abſicht der in ſeine Adminiſtration einſchlagenden Geſchäfte, und zwar in der Form gewöhnlicher Beſchlüſſe das nöthige ergehen läßt). Hingegen e.) mit allen Territorial- oder ProvinzialDicaſterien Unſerer Reichsmitſtände, ſo wie in Frankreich mit den Präfekten und RegierungsCommiſſarien, mit den Magiſtraten der Reichsſtädte, und mit den KantonalRegierungen der Schweiz, auch mit den ReichsRittern, oder mit landſäßigen GerichtsHerrſchaften (als Prälaten u. d. gl.) unterhalten Unſere obgedachte Dikaſterien, Collegien, und Commiſſionen, die ihren Geſchäftskreis berührende Correſpondenz. Dabei f.) bedienen ſie ſich der bei den ehemalig Kurfürſtl. Dikaſterien der Rheinpfalz üblichen Formen mit denen aus der neuen Ordnung der Dinge und aus der zeitgemäſen Wohlanſtändigkeit ſich aufdringenden Veränderungen, worüber die nähere Nachweiſung folgen wird, und erwarten auch hinwiederum das dort übliche Ceremoniel in den Antworten unter gleichen Modifikationen zurük, ſo lange es bei dem alten ſteifen CanzleiCeremoniel verbleibt. Da jedoch g.) dieſes der neuern Geſtalt der Dinge und der liberaleren Denkart des Zeitalters wenig mehr anpaßt, durch kleinliche Aengſtlichkeiten in Ausdrückung aller Arten von Rangs- und Dienſt-Abſtufungen mittelſt der Titulatur ſich unvortheilhaft auszeichnet, und oft zu ganz unnüzen Stritigkeiten oder Empfindlichkeiten Anlaß giebt, dennoch aber dieſer ſchon längſt anerkannte Mangel der Form des deutſchen CanzleiBriefWechſels immer fortdauern muß, wenn nicht jemand den Anfang macht, zu einer Aenderung die Hände zu bieten, ſo ſoll α.) bei jedem nach der Publication dieſes Edicts erſtmals folgenden Schreiben an ein Kurfürſtliches oder Altfürſtliches LandesDikaſterium durch einen beizulegenden Canzleizettel in Vorſchlag gebracht werden, ſich nachſtehender Form wechſelſeitig zu bedienen:

Zur Anrede: Hochgeehrteſte Herren! (ohne weitere TitulaturPrädikate und BegrüßungsFormeln.)

Im

Im Context: Das Gleiche, abwechſelnd mit Sie.

Zur Schlußrede: Wir empfehlen Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen. Carlsruhe ꝛc.

Zur Unterſchrift. (ohne weitere SubmiſſionsFormeln.) Die Unterſchrift des CollegialTitels, und unter dieſe die Unterſchrift des Chefs oder ſeines Amtsverweſers; ſofort ganz unten das Vt. des Secretärs.

Zur Ueberſchrift: Dem hochpreißlichen Kurfürſtl. (e. gr.) Sächſiſchen HofrathsCollegio (oder wie ſonſt das Collegium heißt.) zu N. N.

β.) An neufürſtliche und gräfliche Regierungen, Reichsſtädtiſche Magiſtrate, auch RitterDirectorien.

Die Anrede: Hochgeehrte Herren!

Der Context: Das Nemliche, abwechſelnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir empfehlen Uns hochachtungsvoll zu freundſchaftlicher Geneigtheit. Carlsruhe ꝛc.

Die Unterſchrift: Wie in der vorigen Formel.

Die Ueberſchrift: Der reichsgräflich e. g. Yſenburgiſchen hochlöblichen Regierung (oder wie das Collegium ſonſt heißt); dem hochlöblichen ReichsRitterDirectorio des Kantons N. N.; dem hochlöblichen Rath der Reichsſtadt N. N.:

und mag man ſich gegen dieſe der obigen Form gleich in dem erſten Anſchreiben nach jenem Termin bedienen, ſofort nur in einem CanzleyZeddel die Faſſung der oben ad. α. erwähnten Form ſolchem anſchlieſſen, mit dem Erbieten hiernach die dortſeitige Rükäuſſerung anzunehmen.

γ.) An ReichsRitter oder Prälaten, Landſäſige Gerichtsherren, und Regiments Chefs, die nicht Fürſtlichen oder Reichsgräflichen Standes ſind, als an welche ſonſt nur in Unſerm Namen geſchrieben wird

Die Anrede: Geehrteſter Herr!

Der Context: Das Nemliche, abwechſelnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir verſichern ſie Unſerer freundſchaftlichen Zuneigung.

Die Unterſchrift: wie zuvor.

Die Ueberſchrift: Dem Herrn Prälaten NN. zu NN. oder dem Herrn Baronen NN. zu NN. u. ſ. w.

Uebrigens verſteht ſich dieſes nur von dem Fall, wenn an ſie als fremde Obrigkeiten zu ſchreiben iſt; dann wann Ihnen als Vaſallen oder Landſaſſen Unſerer Lande, ingleichem als Litiganten oder Supplicanten Reſolutionen zu ertheilen ſind, ſo geſchiehet dieſes an ſie wie an andere in der angemeſſenen ResolutionsForm, auch iſt bei Gebrauchung obiger Form ein CanzleiZeddel über das, was man zurük erwarte, nicht anzulegen, da ſie keine formirte Canzleyen

haben, denen dieſes zur beſtändigen Nachricht dienen könnte; ſondern es iſt bei ihren zurükkommenden Antworten ſo genau auf eine fixirte CeremonienFormel nicht zu ſehen, und jede Faſſungs-Art, welche nur den Anſtand nicht verlezt, oder in irgend einer Hinſicht als eine gefliſſentliche Zurükſezung nicht erſcheint, anzunehmen. Endlich δ.) an die obengedachte Behörden der franzöſiſchen, ſchweizeriſchen und anderer Republiken iſt mit Berükſichtigung der von Ihnen gebrauchten BriefsFormen in verhältnißmäſiger Erwiederung die Correſpondenz zu fügen: dagegen h.) mit bloſen Verwaltern der executiven Landesadminiſtration eines fremden Landes, haben Unſere obgedachte Dikaſterien keine Correſpondenz zu führen; wann daher je von einer ſolchen ein Anſchreiben einliefe (das jedoch in der Regel nicht zu erwarten iſt) ſo iſt alsdann, wann die Sache ein Object der Verwaltung einer dieſſeitig ähnlichen ExecutivStelle iſt, dieſer Stelle - andern Falls aber einem der CollegialVorſteher die Antwort in Auftrag zu geben, der ſich dann darinn nach dem richtet, was die Sitten für den Briefſtyl im gemeinen Leben mitbringen.

III.) Anlangend die Geſchäfte des GeheimeRathsCollegii und ſeiner Departements, ſo bleibt

13.) in Abſicht Unſerer eigenen darinn zur Expedition kommenden Correſpondenz es bei dem herkömmlichen auf Unſer jeziges Verhältniß im Reich paſſend einzurichtenden Formen der Canzlei- und Handſchreiben ſolange nicht von Unſern vorderſten Reichsmitſtänden hierinn Vorſchritte zu zwekmäſiger Vereinfachung geſchehen, nur ſind die CanzleiNeujahrsSchreiben von allen Seiten, wo ſie noch einlangen, in der nächſten Beantwortung durch Beilegung eines CanzleiZeddels zu verbitten, und Unſerer Seite keine zu erlaſſen.

14.) Die Communication mit Miniſtern und Geſandten durch NotenWechslung oder offizielle Correſpondenz hat ſchon ſolche einfache Formen, bei denen etwas beſonderes zu veranlaſſen nicht nöthig iſt, dagegen

15.) Bei der Communication Unſers Miniſterii oder Geh. RathsCollegii mit den Miniſterien und geheimen RathsCollegien anderer Kur- und Fürſten wäre das nemliche VereinfachungsErbieten zu machen, wie es im 12. Art. Lit. α. vorgezeichnet iſt, nur wird

im Context: mit Ew. Excellenz und Sie abgewechſelt

in der Unterſchrift wird nicht ein CollegialTitel geſezt, ſondern Kurfürſtlich Badiſche geheime Räthe, welcher GeneralFormel dann die NamensUnterzeichnung einiger GeheimenRäthe, und weiter unten das Vt. des geheimen Sekretärs folgt.

Zur Ueberſchrift wird gegeben:

Ihro Excellenzien

den (ex. gr.) churſächſiſchen Herren Miniſtern und geheimen Räthen zu NN.

Da jedoch

16.) Unſer GeheimerathsCollegium nach ſeinem GeſchäftsUmkreis auch Gegenſtände zu behandeln hat, die anderwärts den Regierungen oder ähnlichen LandesCollegien zugewieſen ſind, und worinn es dieſen gegenüber die Stelle eines RegierungsCollegii vertritt; ſo hat es in ſeinen desfallſigen Correſpondenzen mit dieſen Dicaſterien ſich ganz der oben im 12. Art. Lit. F. angewieſenen Formen zu bedienen, nur daß in der Unterſchrift als CollegialTitel der betreffende Departements-Titel geſezt wird (z. E. zum Kurfürſtlich Badiſchen RegimentsRath verordnete Miniſter, Geheime-Räthe, und GeheimeReferendarien) und daß ſie nachmals von dem erſten anweſenden Mitglied des Departements unterzeichnet, ſofort vom Secretär vidirt werden.

17.) In Abſicht der Reſolutionen, die von Uns auf ſolche Anträge der Collegien gefaßt werden, worüber eigene GeheimerathsActen zu haben nicht nöthig iſt, bleibt es bei der hergebrachten Weiſe, daß Unſere Reſolution, oder in Fällen, wo Wir verhindert ſind, die nach Unſrem Willen von dem Geheimenrath gefaßte Entſchließung durch RandBeiſaz mit kurzen Worten dem zurückgehenden Antrag aufgeſchrieben, und dieſe Annotation von dem geheimen Secretär vidirt wird.

18) Auf alle übrige Reſolutionen ſchlägt durchaus dasjenige an, was desfalls im 7ten 8ten 9ten und 10ten Abſchnitt oben bemerkt iſt, mit folgenden Ausnahmen: a.) die ProtokollsAuszüge werden in der Regel allein von dem geheimen Secretär vidirt, von den Räthen aber nicht unterſchrieben, wovon jedoch jene ausgenommen ſind, die an auswärts angeſtellte Räthe oder Diener in auswärtigen Angelegenheiten ergehen, als welchen jederzeit die Unterſchrift des erſten anweſenden DepartementsVorſtehers um mehreren Anſehens willen angefügt ſeyn ſoll; b.) die blos unter dem groſſen Siegel ergehende Fertigungen werden von dem Miniſter des Departements und dem Referenten rechts und links des Siegels beglaubigt.

19.) Wie die Berichte der Dicaſterien, Collegien, oder GeneralCommiſſionen, die dahin gelangen, ingleichem jene der Aemter und anderen Diener der executiven LandesAdminiſtration eingerichtet ſeyn müſſen, dazu giebt oben der 3te und 11te Artikel die genugſame Anleitung.

20.) Vorſtellungen die zur unmittelbaren Einreichung an Uns oder Unſer GeheimerathsCollegium beſtimmt ſind, erhalten blos die Anrede: Durchlauchtigſter Kurfürſt ohne weitern Zuſaz, im Context: Ew. Kurfürſtlichen Durchlaucht, und zur Schlußrede anders nichts als was auch die im erſten Artikel angezogene Vorſtellungen enthalten, nur daß unmittelbar nach der Schlußrede und vor der NamensUnterſchrift des Bittſtellers das Wort: unterthänigſter voraus geſchrieben werde.

IV.) Anlangend endlich einige das allgemeine angehende Formen, ſo werden

21.) alle Concepte zwar ferner auf gebrochenen Bögen, mithin nur über die halbe Blattſeite (oder bei Gutachten nach Gefallen der Referenten über zwei Drittheile derſelben) geſchrieben: es ſoll aber damit nicht auf dem Avers und Revers des Blatts gewechſelt, mithin nicht immer die linke Hälfte des Blatts überſchrieben werden; ſondern es iſt jedesmal die vorderſte Hälfte des Blatts zu überſchreiben, und die RückenHälfte unüberſchrieben zu laſſen, ſo daß mithin auf dem Avers die linke und auf dem Revers die rechte Hälfte mit Schrift bedeckt werde, und die RückenHälfte auf beeden Seiten unbeſchrieben bleibe, damit man leichter in den Acten blätternd leſen könne, ohne das ActenBand zu öffnen und den ActenBüſchel nach der Breite auseinander zu ſchlagen. Aus gleichen Urſachen

22.) ſoll bei Vorſtellungen Berichten und andern Eingaben an die Collegien, auch bei allem, was bei dieſen ſelbſt über das ganze Blatt (in extenso) geſchrieben wird, an der RückSeite des Blatts, mithin auf dem Avers rechts wo man die Zeilen zu ſchreiben anfängt, und auf dem Revers des Blatts links wo man die Zeilen zu ſchreiben aufhört, ein Rand eines Zolls oder ſtarken Daumensbreit gelaſſen werden, und iſt

23.) niemals bei Vorſtellungen Berichten und CanzleyErlaßen ein PapierFormat zu gebrauchen, das gröſſer ſey als gewöhnlich FolioFormat, da ſolches der guten Regiſtrirung der Acten ſehr nachtheilig iſt; annebſt

24.) muß alles, was in den Canzleyen ausgefertigt oder abgeſchrieben wird, wenn nicht beſonders beſtellt wird, daß es Conceptsweiſe geſchrieben werden ſoll, über das ganze Blatt (in

extenso) geſchrieben werden, welches namentlich auch von den Ausfertigungen (Mundis) der ProtokollAuszüge gilt. Auch

25.) ſoll ſowohl bei dem, was in den Canzleyen ausgefertigt, als was dahin eingereicht wird, darauf geſehen werden, daß zwar allzukleine Buchſtaben und allzuenge Zeilen, die das Auge im Leſen ſtark angreifen, dabei nicht gebraucht werden: noch weit weniger aber iſt das Ausdähnen der ſchriftlichen Fertigungen durch groſſe und gedähnte Buchſtaben und unverhältnißmäſig weite Zeilen zu dulten, welches die Actenſtöße unnöthig anhäuft.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerm grôſern StaatsJnſiegel in Unſerer ReſidenzStadt Carlsruhe den 2. May 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Electoris proprium.
Vt. Poſſelt.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden,

Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgrav bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz, Bruchſal und Ettenheim, Landgrav zu Sauſenberg, Grav zu Eberſtein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershauſen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau, und Oehningen rc.

Bei der Verſchiedenartigkeit der UnterrichtsAnſtalten und Fortſchritte, die Wir in denen nun unter Unſerer Regierung vereinten Landen finden, und bei dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnüzigkeit für Unſere Lande, neben einer eigenen zweckmäſigen Einrichtung derſelben, auch ein genaues Anſchlieſen der übrigen BildungsAnſtalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organiſation

der gemeinen und wiſſenſchaftlichen LehrAnſtalten

nachſtehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I.) Die unteren oder TrivialSchulen ſind beſtimmt, den StadtBürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu ſezen, was ihm für ſeinen LebensBeruf als Chriſt und StaatsBürger zu wiſſen nothwendig iſt, ohne ihn jedoch zu einer GeiſtesEntwicklung hinaufzuſchrauben, wobei ſeine BerufsArbeit verſäumt oder für ihn unſchmackhaft würde. Dieſe beſtimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des SchulPlans nach LandSchulen und StadtSchulen nothwendig, da leztere ſchon erweiterte Anſtalten erfordern. Solchemnach

A.) Die LandSchulen betreffend, iſt folgendes der GeſichtsPunct, worauf Unſere KirchenCollegien und unter deren Leitung die Beamte oder KirchenVögte und die Specialen, Inſpectoren, oder SchulViſitatoren zu arbeiten haben, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer ſteht, nach und nach Alles emporgehoben werden muß, ſobald die dazu erforderliche Lehrer dafür zweckmäſig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht ſind.

1.) Aller Orten müſſen fortdaurende Schulen d. i. ſolche welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem ſonſt die Kinder immer im Sommer die Hälfte deſſen wieder vergeſſen, was ſie den Winter über gelernt haben; und iſt dieſes einer der erſten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo ſie mangelt, geſchritten werden ſoll; wobei aber immer dahin zu ſehen iſt, daß die SchulStunden im Sommer ſo früh mit den gröſſeren Kindern gehalten werden, damit noch eine gute TagsZeit übrig bleibe, wo ſie den Eltern zu ihren häuslichen Geſchäften zur Hand ſeyn können.

2.) Durchgängig müſſen die Kinder angehalten werden, vom Anfang des ſiebenden Jahrs an, als dem beſtimmten SchulAlter, bis zu Endigung des dreizehenden bei den Mädchen, und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben die UnterrichtsSchule zu beſuchen, wel-

ches dann aber nicht ſo viel heißt, als ob ſie alle alsdann, wann ſie dieſes Alter erreicht haben, entlaſſen werden müßten, ſie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, ſondern nur ſo viel, daß auch die, welche etwa in früheren Jahren ſchon gut beſtehen, dennoch zu hinlänglicher Befeſtigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darinn verharren müſſen; diejenige hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müſſen noch ein weiteres Jahr darinn ausharren, und von dieſem längeren Sizen nicht ohne unabweichlich dringende Urſachen befreiet werden.

3.) Muthwillige **SchulVerſäumniſſe**, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende HausGeſchäfte, z. E. in der Ernde, Heuet u. ſ. w. oder durch Krankheiten der Eltern entſchuldiget werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geſchehen muß — müſſen nicht geduldet, ſondern von den SchulAufſehern an den Kindern, wann deren Eigenwille daran ſchuld iſt, oder an den Eltern, wann dieſe dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an dieſen durch kleine GeldStrafen, von 12. bis höchſtens 60. Kreuzer, zum OrtsAllmoſen oder durch 4. bis 24. ſtündige Einſperrung ins BurgerHäußlein beſtraft werden.

4.) **SchulAufſeher** bei den LandSchulen ſind aller Orten der KirchſpielsPfarrer, der erſte weltliche OrtsVorgeſezte und ein KirchenAelteſter oder KirchenCenſor (wo deren vorhanden ſind), die dann hierbei, wo Cenſur : oder SittenGerichte beſtehen nach deren Ordnung durch dieſe, wo aber keine dergleichen ſind, für ſich ſelbſt, jedoch gemeinſchaftlich, verfahren, und Uns für den jeweilig guten Fortgang des Schulweſens verantwortlich ſind.

5.) **SchulOberaufſeher** ſind bei den Katholiſchen Unſere verordnete SchulViſitatoren bei den Proteſtanten. Unſere Speciale oder Inſpectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benuzen müſſen, um Kenntniſſe von dem SchulZuſtand zu erlangen, ſondern auch von Zeit zu Zeit, nach denen näher zu gewartenden Vorſchriften, die Schulen ihres Bezirks zu viſitiren haben.

9.) **Lehrgegenſtände** in dieſen UnterrichtsSchulen müßen ſeyn: a.) Buchſtabiren, b.) Leſen, c.) Schreiben der deutſchen Sprache, d.) Rechnen, e.) Singen, f.) bibliſche Geſchichte, g.) Materialien des ReligionsUnterrichts, (wohin Wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtniß gefaßt werden muß.)

Zu dieſen **UnterrichtsSchulen** müßen aber aber auch noch jeden Orts viererlei **VollendungsSchulen** hinzukommen. Die wichtigſte davon

7.) iſt die **ChriſtenLehre** oder **CatechismusLehre** d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benuzung der in der UnterrichtsSchule erlernten ReligionsMaterialien: hierüber hat die KirchenObrigkeit jedes ReligionsTheils die nähere Anordnung, und Uns genüget alſo hier nur der Vollſtändigkeit wegen ſie genannt zu haben.

8.) Die **IndustrieSchule**. In dieſer müſſen durchaus die Mädchen im Spinnen Stricken und Nähen in beſondern Stunden durch aufzuſtellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erſtere beede weibliche Arbeiten ſchon unter den Eltern ſo gemein ſind, daß die Kinder zu Hauße bei den Müttern ſie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher ſie über ihre darinn erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlaſſen werden, damit, wann Fahrläſſigkeit der Eltern einriſſe, man gleichbalden durch die öffentliche UnterrichtsBeſtellung

wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hauße zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein ſchwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit ſie das ganze Jahr durch beſchäftigt, ſo viel thunlich, geſorgt werden, daß ſie, oder wenigſtens die davon nicht leichtlich zu diſpenſirende arme Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemeſſene HandArbeit; womit ſie in Nothfällen ſich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Dieſe IndustrieSchule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet ſind, haben ſolche wenigſtens von Endigung des eilften Jahrs an bis zur Entlaſſung aus der UnterrichtsSchule zu beſuchen.

9.) Die SonntagsSchule, welche von denen der Schule entlaſſenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigſten Jahr, oder wo Gründe ſind davon abzuweichen doch wenigſtens noch drei Jahre nach der SchulEntlaſſung, zu beſuchen angehalten werden ſollen, und welche unter Aufſicht der SchulAufſeher, und ſoviel thunlich unter beſonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der ReligionsKenntniß, im Geſang, im Leſen, beſonders im Leſen der geſchriebenen Aufſäze, im Schreiben, beſonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen LebensGebrauch geeigneten kleinen Aufſäze, und im Rechnen, zum Gegenſtand hat. Alles nicht in der Maaſe, daß ſie nun die ſchriftliche Arbeiten in der SonntagsStunde verrichten, ſondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die ſie die Woche über machen, den nächſten Sonntag aber bringen müſſen, wo ſolche dann corrigirt und die Kinder auf die Urſache der Correcturen, mithin auf die Anläſſe der Fehler, aufmerkſam gemacht werden. Dieſe Schule ſoll, (mit Ausnahme jedoch der beſonders arbeitſamen Zeiten des Landmanns) das ganze Jahr durch dauern und geht beede Geſchlechter an.

10.) Die RealSchule: Dieſe iſt beſtimmt, die weltliche UnterrichtsGegenſtände der Knaben beſſer auszubilden. Alle der Schule entlaſſene Knaben, diejenige ausgenommen, welche auf entfernten Filialien oder Höfen wohnen, oder die ganz arm ſind, und deswegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, ſollen von der SchulEntlaſſung an noch drei Jahre lang alle Winter eigene — da, wo ſich eine ſchikliche Tagszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunden beſuchen, um darinn im Rechnen, in Fertigung ſchriftlicher Aufſäze, im Leſen verſchiedenartiger Handſchriften, auch durch Vorleſung aus zwekmäßigen VolksUnterrichtsBüchern in angenehmen und gemeinnüzigen Kenntniſſen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeiſter dazu vermögend und Liebhaber vorhanden ſind, einige Vorkenntniſſe der practiſchen Geometrie zu erhalten.

Was ſodann

B.) die StadtSchulen anlangt, ſo müſſen

11.) jene in kleineren LandStädten, welche ſich nur vom Landbau und gemeinen Handwerken größeren Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, ſofern nur immer dazu ſich Gelegenheit darbietet, trachten muß, zur geometriſchen Zeichnung und zur architectoniſchen Handzeichnung UnterrichtsAnſtalten damit zu verbinden.

12.) In größeren Städten, die ſich hauptſächlich mit Gewerben und Kunſtfleiß beſchäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt ſich die Art der verſchiedenen SchulAbtheilungen dort nicht eben ſo anwenden, dagegen ſind daſelbſt meiſt ſchon beſondere Inſtitute für beiderlei Geſchlechter vorhanden, die alsdann, nach der Diverſität ihrer innern Einrichtung und

A 2

der localen Bedürfniſſe, auch verſchiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir alſo im Allgemeinen hier nur ſo viel anzumerken nöthig: Einmal a.) der SchulUnterricht muß hier durchaus mit auf die Geographie wenigſtens von den Welttheilen und ihrer völkerſchaftlichen Eintheilung überhaupt, ſodann von Deutſchland und den angränzenden Reichen insbeſondere, ingleichen auf die allgemeine WeltGeſchichte, wenigſtens bis zum Untergang des occidentaliſchen Kaiſerthums, und nachmals die deutſche ReichsGeſchichte bis auf die neueſte Zeiten, jedoch mit Beſchränkung auf HauptEpochen und HauptVorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b.) eigene Lehrſtunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen SchulUnterrichts ausgeſezt ſeyn müſſen; daneben c.) muß hier vollſtändig für die vorgedachte beede Gattungen des ZeichenUnterrichts, und vornemlich auch d.) für Aufſtellung eines franzöſiſchen SprachUnterrichts, ſoweit es die dazu geeignete Fonds erlauben, geſorgt werden. Dabei e.) ſoll man weiter in HauptStädten ſein Augenmerk dahin richten, wie auch ein technologiſcher Unterricht aufgeſtellt werden könne, worinn die Kinder die Vorkenntniſſe ſammeln können, die ihnen zu einſtig reifem Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig ſind. Wo f.) in der nemlichen Stadt Mittelſchulen beſtehen, da mag zwar durch Lehrer ſolcher Mittelſchulen dieſer erforderliche weitere Unterricht der ſtädtiſchen RealSchulen beſorgt werden, doch ſo, daß damit eine Vermiſchung jener BürgerSchulen mit dieſen StudienSchulen nicht erfolge, als welche ſonſt immer zum Nachtheil der Studien auszuſchlagen pflegt, und welche daher, wo ſie bisher beſtanden wäre, abzuſtellen iſt. Es bleiben auch g.) dieſe ſtädtiſche Inſtitute unter jener näheren Direction und Aufſicht, die nach jeder StadtVerfaſſnng hergebracht iſt; dagegen h.) die Oberaufſicht und ViſitationsGewalt ſteht Unſern betreffenden KirchenCollegien zu, jedoch ſo, daß i.) auch die HofrathsCollegien der Provinz dieſelbe unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einſicht nehmen und über etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den KirchenCollegien zu deren Verbeſſerung Einvernehmen pflegen ſollen.

II.) Die **MittelSchulen** oder **untere StudienAnſtalten** theilen ſich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich **gemeine lateiniſche Schulen**, wo die Zöglinge in den unteren Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in dieſen planmäſig zu erlernen iſt, und nachmals nur weiter von einem aufgeſtellten lateiniſchen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntniſſen Unterricht erhalten; **Pädagogien**, wo meiſtens die auf unteren Schulen den Orts oder durch PrivatUnterricht erlernte ElementarKenntniſſe des deutſchen SprachUnterrichts, nemlich Buchſtabieren Leſen und ein Anfang im Schreiben, als erlernt vorausgeſezt werden, und wo nachmals deren Ausbildung, ſammt der Tradition der gelehrten Vorkenntniſſe, durch etliche nach beſtimmten SchulPlanen zuſammenwirkende Lehrer geſchieht; **Gymnaſien**, wo gleich der erſte Unterricht bei der Anſtalt ſelbſt gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntniſſen bis zur Empfänglichkeit für eine wiſſenſchaftliche Fortbildung auf Akademien fortgeſezt wird; endlich **Lycäen** oder **akademiſche Gymnaſien**, wo zugleich weiter noch die erſte Einleitung in die wiſſenſchaftliche Bildung der ſtudirenden Jugend gegeben wird. Da nun unſere jezt vereinte Lande MittelSchulen von allen dieſen verſchiedenen Gattungen enthalten; ſo ordnen Wir darüber folgendes:

13.) Es mögen A.) **lateiniſche Schulen** exiſtiren a.) in der Badiſchen Marggravſchaft evangeliſchen Theils zu **Schopfheim**, zu **Candern**, zu **Müllheim**, zu **Emmendingen**, zu **Lahr**, zu **Gernsbach** und katholiſchen Theils zu **Gengenbach**, zu **Zell**, zu **Mahlberg**, zu **Ettlingen**: b.) in der Badiſchen Pfalzgrafſchaft, proteſtantiſchen Antheils, zu **Weinheim**, zu **Ladenburg**, zu **Bretten**, zu **Eppingen**; c.) in dem Badiſchen oberen Fürſtenthum, katholiſchen Theils zu **Mörsburg**;

B. Päda-

B.) Pädagogien ſollen ſeyn: proteſtantiſche zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutheriſches und ein katholiſches, oder, falls man ſich einverſtehen könnte, noch beſſer ein gemiſchtes zu Biberach.

C.) Von Gymnaſien beſtimmen Wir Katholiſche nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Raſtatt, nach Bruchſal; ſodann ein proteſtantiſches und ein katholiſches oder, wo man ſich vereinigen kann, ein gemiſchtes nach Heidelberg, und eine gleiche Anſtalt, ſobald die hinlängliche Mittel dazu da ſind, nach Mannheim.

D.) Lycäen endlich ſollen ſeyn zu Carlsruhe und zu Baden, davon lezteres katholiſch.

14.) Die Lycäen ſollen aus fünf Claſſen und einer ExemtenOrdnung beſtehen, und ſowohl der lezteren Ordnung als jeder der Claſſen eine Periode von zwei Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der lernenden in ſolcher beſtimmt ſeyn. Die Gymnaſien müſſen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die ExemtenOrdnung dabei wegfällt, dagegen die Schüler in der oberſten Claſſe gewöhnlich drei Jahre verharren müſſen. Die Pädagogien müſſen ihre Schüler ſo weit bringen, daß ſie als Anfänger in die oberſte Claſſe eines Gymnaſii einzutretten fähig ſind, ſo wie hinwiederum die lateiniſche Schulen ihre Subjecte ſo weit befördern müſſen, daß ſolche als Anfänger in die oberſte Klaſſe eines Pædagogii oder in die zweit oberſte eines Gymnaſii eintretten können. Damit iſt nun zwar denen Schülern der lateiniſchen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch beſonderes Genie einerſeits und durch beſondern Fleiß der Lehrer andererſeits ſo weit vorrücken, daß ſie eine Stufe höher in den Gymnaſien einzutretten befähigt ſind, dieſer höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner von ſolchen unteren Anſtalten der MittelSchulen mit Vorbeygehung der Gymnaſien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, ſondern muß drei oder wenigſtens zwei Jahr auf einem Lycäum oder zwei und beſten Falls ein Jahr auf einem Gymnaſium noch zugebracht und ſolche Zeit nüzlich angewandt haben.

15.) Die StudienPlane in dieſen Anſtalten müſſen durchaus gleichförmig gemacht ſeyn, ſo daß die Lycäen in ihrem KlaſſenTheil mit den Gymnaſien unter ſich, ſodann die Pädagogien unter ſich, und die lateiniſche Schulen unter ſich pariſiciren, auch immer die Eingeſchränktere dieſer Anſtalten an die Größere ordentlich anſchlieſſe, mithin bei dem durch Verſezung der Eltern nicht ſelten ſich ereignenden Wechſel der Kinder von einer SchulAnſtalt in die andere, dieſe immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anſtalt an ihrem verhältnißmäſſigen Plaz eintretten können, und haben deshalb die drei KirchenCollegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinſames Einvernehmen zu pflegen, ſofort ſeiner Zeit ihr räthliches einverſtändliches oder zwieſpältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobei Wir, da die hieſige Anſtalt ſchon die gröſte Ausbildung hat, dem hieſigen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenrath die Iniative jenes gemeinſamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16.) beſtimmen Wir jedoch in Abſicht dieſes Plans voraus, daß aller Orten — die Anſtalt mag beſtellt werden, von welcher Kirche ſie wolle — der ReligionsUnterricht in den Claſſen ſeine eigene gleichförmig fortlaufende Stunden haben und in den übrigen SchulStunden nichts dahin Einſchlagendes vorkommen müſſe, damit die Schüler anderer Religion, welche an ſolchen Orten ſind, die andere Schulſtunden unbedenklich beſuchen, und während dem, daß die ReligionsStunden in der SchulAnſtalt laufen, bei Geiſtlichen ihrer Religion eben dieſen ReligionsUnterricht erhalten können.

17.) Auf den Gymnaſien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechiſchen Sprache und auf den Lyceen die Grundlegung der hebräiſchen unter den Gegenſtänden des Unterrichts ſeyn, von welch erſterer alle welche den höheren Studien ſich widmen, und von lezterer die künftige Theologen Gebrauch machen müſſen.

18.) Von wiſſenſchaftlichem Unterricht darf mehr nicht auf den Lyceen gegeben werden, als allgemeine WeltGeſchichte und NaturGeſchichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphyſik, nur in ſofern ſie Anwendung und Uebung der Logik iſt, reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Phyſik und encyclopädiſche Ueberſicht des Umfangs der einzelnen FacultätsStudien; alles Weitere muß dem akademiſchen Unterricht überlaſſen bleiben.

Was nun dieſen akademiſchen Unterricht ſelbſt anbetrift, ſo iſt

III.) Als hohe LandesSchule die Univerſität Heidelberg hiermit von Uns erklärt, beſtätigt, und neu dotirt: zu dem Ende

19.) haben Wir dieſelbe, da ſie nur noch wenige Einkünfte und auf dieſe wegen dem Abgang der überrheiniſchen Renten ſo viele Schulden hat, daß die Renten dadurch abſorbiret werden, und Wir ſie zu Tilgung derſelben anzuwenden das zwekmäſigſte erachten, nun in der Maaſe neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derſelben eine jährliche Summe von vierzig tauſend Gulden, worunter dreyhundert Malter Korn, ſodann vierhundert und fünfzig Malter Spelz im CammerTax oder niederen MittelPreiß begriffen ſind, unter die diſponiblen Ausgaben Unſerer GeneralCaſſe geſezt, und auf die Renten Unſerer Pfalzgrafſchaft verſicherungsweiſe beſonders radicirt ſeyn ſoll, wovon fünfzehnhundert Gulden zur Bibliothek, Eintauſend Gulden für Juſtrumente und Apparate und anatomiſchen Aufwand, Eintauſend Gulden für MarſtallsUnterhalt und Recrutirung, fünfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten, Zweitauſend achthundert Gulden für Reſerve zu auſſerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwei und dreiſſig tauſend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des GeneralStudii Unſerer hohen Schule beſtimmt ſind.

20.) Da jedoch nicht blos der Staat, ſondern ebenſowohl die Kirche von dem Unterhalt der hohen LandesSchule Nuzen hat, und das um ſo mehr, als die zu bildende Geiſtlichkeit immer die groſe Mehrzahl der ſtudirenden Jugend ausmacht; da ferner die groſſe Belaſtung aller StaatsQuellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die StaatsCaſſe nicht möglich läßt, ſo ſoll eine Quart jener jährlichen Erforderniſſe mit zehentauſend Gulden aus denjenigen KirchenStiftungen Unſerer ſämmtlichen Lande, welche nach Beſtreitung ihrer ordentlichen Laſten Ueberſchüſſe haben, alſo geſchöpft werden, daß die Katholiſche dazu zwei Fünftheile, mit Viertauſend Gulden jährlich, die Evangeliſch-Lutheriſche weiter zwei Fünftheile mit eben ſoviel, und die Evangeliſch-Reformirte endlich ein Fünftheil mit zweitauſend Gulden zuſchieſſen; welche Summe nachmals die drei KirchenCollegien, jedes zu ſeinem Theil längſt binnen ſechs Monaten von heute an, nach Einſicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, ſofort, nach eingeholter Unſerer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Koſten einzelner Verſendungen, nur an eine dazu von Unſerer GeneralCaſſe anzuweiſende nächſtliegende HerrſchaftVerrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unſere das Ganze auszahlende und repräſentirende ProvinzialCaſſe der Pfalzgrafſchaft am Rhein decke.

21.) Das GeneralStudium auf dieſer gemiſchten hohen Schule ſoll den drei chriſtlichen ReligionsPartheien, welche in Deutſchland Burgerrecht haben, in der Maaſe gewidmet

ſeyn, daß zum kirchlichen Fach das KirchenRecht eingerechnet und darinn jeder LehrStuhl doppelt, nemlich mit einem Proteſtanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und deſſen was ihr anhängig iſt, aber dreifach, nemlich je mit zwei Lehrern aus den zwei proteſtantiſchen Confeſſionen, beſezt ſeye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die LehrStühle, ohne Rükſicht auf die ReligionsEigenſchaft, der würdigſte Competent in jedem ErledigungsFall von Uns ernannt werden.

22.) In der kirchlichen Section ſoll beſtändig Dogmatick, DogmenGeſchichte, und Polemick, (wofür drei LehrStühle aus den drei chriſtlichen Confeſſionen beſtimmt ſind) ſodann theologiſche Moral, Paſtoral-Theologie, Homiletick und Katechetick, beedes theoretiſch und practiſch, KirchenRecht, KirchenGeſchichte, und Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, ſammt der dazu gehörigen SprachAnleitung (wofür ſechs weitere LehrStühle, halb für Katholiken halb für Proteſtanten beſtimmt ſind) nach proteſtantiſchen ſo wie nach katholiſchen Grundſäzen gelehrt werden; auch müſſen dieſe Lehrer bereit ſeyn, Alles, was ſonſt noch den Glauben, die SittenLehre, die KirchenGebräuche, KirchenVerfaſſungen, und KirchenRechte der drei chriſtlichen Confeſſionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber zu lehren.

23.) In der ſtaatsrechtlichen Section ſoll ſtetshin RechtsGeſchichte, römiſches und teutſches Recht, ReichsGeſchichte, StaatsRecht, LehenRecht, PeinlichesRecht, auch Staats- und RechtsPraxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt ſeyn ſollen, die daneben bereit ſeyn müſſen, Unterricht zu geben über Alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einſicht in die RechtsVerhältniſſe der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutſche Reich im Ganzen und auf die einzelne Territorien im Allgemeinen, oder auf Unſer Kurfürſtenthum insbeſondere, auch was die RechtsVerhältniſſe der Unterthanen untereinander nach ihren verſchiedenen Ständen und Lagen betrift.

24.) In der ärztlichen Section, für welche ſechs eigene LehrStühle beſtehen ſollen, und worinn Alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des geſunden und kranken Zuſtandes ſowohl des menſchlichen als thieriſchen Cörpers, auf die Behandlung deſſelben in geſunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen inneren und äuſſeren HeilMittel, endlich auf die Vermeidung oder Beſeitigung der in Weg tretenden Hinderniſſe der Geſundheit Bezug hat; insbeſondre aber muß ſtets, doch zum Theil in ſchicklichen SemeſterAbwechslungen vorgetragen werden: Die Zergliederungs- Nerven- und KnochenLehre, die NaturLehre des menſchlichen Körpers, die Geſundheits- und EntbindungsLehre, die KrankheitsKunde, innere und äuſſere HeilKunde, Inſtrumenten- und BindenKunde, officielle NaturGeſchichte und pharmacevtiſche ScheidungsKunde, endlich die ThierArzneyKunde nach ihrem ganzen Umfang.

25.) Für die ſtaatswirthſchaftliche Section ſollen drei bis vier Lehrer aufgeſtellt ſeyn, welche ſich in den Vortrag der ForſtWiſſenſchaft, Stadt- und LandWirthſchafts- Bergwerks- und FeldMeſſungs-Kunde, Land- und WaſſerBauKunſt, Kunſt- und GewerbsKunde, ScheideKunſt, und PolizeyWiſſenſchaft zu theilen haben, und welche mithin bereit ſeyn müſſen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntniſſe, die Erhaltung und Vermehrung auch richtige Anwendung der StaatsKräfte betrift.

26.) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenſtände der geiſtigen und ſinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, ſie ohne Hinſicht auf einen beſonderen Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufaſſen zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, ſollen ſechs bis ſieben LehrStühle beſtehen, unter welche die ſchö-

nen Wiſſenſchaften, die forſchende Weltweißheit (die nemlich mit unſinnlichen Gegenſtänden ſich beſchäftigt, als Logik, Metaphyſik, NaturRecht, Moral, praktiſche Philoſophie) die anſchauende Weltweißheit (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre) die Kenntniß der wichtigſten ErfahrungsGegenſtände (durch Statiſtik, StaatenGeſchichte, Cultur- und HandelsGeſchichte, NaturGeſchichte, Geſchichte der Weltweisheit, Erd- und LänderKunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzuſezende Univerſitäts-Aſtronom hinzukommt, der, nebſt der eigenen Beobachtung der Geſtirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die deßfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauch der Inſtrumente auch der ſicherſten Art ihrer Anwendung die Anleitung zu geben.

27.) In der bildenden Section ſollen vorhanden ſeyn, vier ExercitienMeiſter für Reiten, Fechten, Tanzen, und Zeichnen, und zwei Sprachmeiſter für engliſch, franzöſiſch und italiäniſch.

28.) Als Diener der Univerſität beſtimmen Wir einen Syndicus (der dieſes Amt neben einer andern convenablen Stelle begleite, mithin nicht eigends dafür aufgeſtellt ſey); drei Bibliothekare (aus der Zahl der Lehrer), einen Proſector zur ZergliederungsAnſtalt, einen KunſtGärtner, einen Pedell oder SenatsDiener, einen Reutknecht, und einen HaußKnecht (der zugleich der BibliothekDiener ſey.)

29.) Aus den fünf oberen Sectionen ſollen, von der kirchlichen die ſechs älteſte Lehrer halbtheilig aus beeden ReligionsTheilen, von der ſtaatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteſte, von der ſtaatswirthſchaftlichen die zwei älteſte, und von der allgemeinen die vier älteſte ordentliche Lehrer Siz und Stimme in dem akademiſchen Senat haben, in welchem alle allgemeine Studien- und UniverſitätsAngelegenheiten berathen, und durch Beſchluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30.) Rector der Univerſität, die Wir auf dieſe Art von neuem begründen, wollen Wir ſelbſt ſeyn, und Unſern Nachfolgern in der Kur dieſe Würde hinterlaſſen; mithin iſt der erſte amtsführende Vorſteher des General-Studii ein Prorector, der an Unſerer Statt die Direction der ganzen Anſtalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er ſoll alle Semeſter am Schluß deſſelben aus den SenatsGliedern neu beſtellt werden, und das zwar in der Maaſe, daß, nach einem Turnus, jederzeit der älteſte der SenatsGlieder, der vorhin noch nicht in dieſer Function geſtanden iſt, einrüke, wann nicht in einer vorher unter dem Vorſiz des abgehenden Prorectors mit weißen und ſchwarzen Kugeln zu veranſtaltenden geheimen StimmenSammlung, bei welcher alle beſoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenige mit eingerechnet welche nicht SenatsGlieder ſind, Stimme zu geben haben, zwei Drittel ſchwarze Kugeln ihm die Excluſive geben, als in welchem Fall er für diesmal übergangen wird und ſein nächſter Nachfolger im Alter ohne weitere Kugelung in das Prorectorat für dismal eintritt, er aber gleich das nächſtemal wieder in dem Turnus Mitbewerber iſt. Der Prorector iſt, ſo lange er im Amt ſtehet, unter allen in Heidelberg angeſtellten Dienern, welchen höheren PerſonalRang ſie auch haben, der Erſte; iſt Vorſteher des Senats, Haupt des akademiſchen Gerichts und PoliceiRichter der Univerſität.

31.) Das akademiſche Gericht beſteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwei jüngſten Lehrern der juriſtiſchen Facultät als Beiſizern, und dem Syndicus als GerichtsSchreiber, und hat die ſtrittige RechtsHändel, welche der Gerichtsbarkeit der Univerſität überlaſſen ſind, zu unterſuchen und zu entſcheiden. Bloſſe gemeine PoliceiVorfälle ſind jedoch nicht dahin zu ziehen, ſondern werden von dem Prorector unter Beirath des Syndicus abgethan, und durch lezteren vollzogen.

32.)

32.) Nebſt dieſem ſoll noch ein **Ephorat** beſtehen aus ſechs Gliedern, wovon aus der erſten Section zwei nach der ReligionsGleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen ſind, die Wir und Unſere RegierungsNachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch ſtets auf gutfindende willkührliche Aenderung, aus den ſammtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: dieſe haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlanſtändigkeit der dort ſtudirenden LandesKinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürſorgern empfohlen werden, genaue Aufſicht zu tragen, ſofort, wo ſie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerſt mit überredender Liebe, dann mit überweiſendem Ernſt, die betreffende Subjecte zurecht zu weiſen, wo aber dieſes nichts fruchtete, dem Senat zu weiterer Einſchreitung davon Bericht zu geben. Dabei müſſen ſie ſich jedoch von aller ſtrengen Splitterrichterey, womit unſchuldige, wann auch dem reifern Alter geſchmackloſe Vergnügen geſtört, und eine ſchon männliche Geſeztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33.) Die **Gerichtsbarkeit**, welche Wir Unſerer hohen Schule verleihen, beſteht a.) in der StrafGerechtigkeitsPflege über die in der bildenden Section angeſtellte Meiſter, über die auf eigene Hand leſende Docenten, über die Diener der Univerſität, und über die der Matrikel einverleibte Studirende, ſo lang die Vergehen von jener geringeren Art ſind, welche Unſer achtes OrganiſationsEdict Art. 4. den executiven LandesStellen überläßt, (wo hingegen, ſo bald ſie höherer Art ſind, das akademiſche Gericht nur die Unterſuchung, das HofGericht der Provinz aber die Entſcheidung hat.) b.) In der CivilGerichtsbarkeit über eben dieſe Perſonen und zwar ſo, daß das akademiſche Gericht als privilegirter GerichtsStand hier die Stelle der HofGerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das OberHofGericht geht; und c.) in der völligen PoliceyGerichtsbarkeit ſowohl über ſämmtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine StrafGerechtigkeitsPflege oder eine CivilGerichtsbarkeit über die von Uns angeſtellte Lehrer der fünf oberen Sectionen geſtatten Wir der hohen Schule nicht; ſondern dieſe Jurisdiction bleibt Unſerem HofGericht der PfalzGrafſchaft; eben ſo wenig geſtatten Wir ihr eine ſolche über jene Künſtler und Profeſſioniſten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, ſondern über dieſe verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen StadtGericht.

34.) Da übrigens in PoliceySachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derſelbe Vorfall Perſonen verſchiedener Jurisdictionen umfaſſet, und alsdann zu ſchneller und zweckgemäſer Erledigung eine einmüthig zuſammenwirkende JurisdictionsAusübung nothwendig iſt, ſo beſtellen Wir für ſolche Fälle eine **PolizeyCommiſſion**, wovon der Prorector das vorſitzende Glied, ſodann der StadtDirector, ein MilitärOfficier und das jüngſte SenatsGlied der ſtaatsrechtlichen Section die Beiſizer, und ein StadtGerichtsActuar der Schreiber ſeyn ſollen, welche alsdann zuſammen dergleichen Vorfallenheiten zu unterſuchen und zu beurtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitglied, von deſſen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene iſt, zur Einleitung zu überlaſſen haben, das jedoch dieſe unverweilt beſorgen, und den Erfolg den übrigen CommiſſionsGliedern anzeigen muß.

35.) An **Freiheiten** beſtättigen Wir den Lehrern und Lernenden all jene, welche durch gemeine ReichsRechte, ſodann durch Ordnungen und Herkommen der PfalzGravſchaft ihnen bisher dort zugeſtanden ſind; hingegen geſtatten Wir nicht, daß dergleichen Freiheiten auf Künſtler und Gewerbsleute, welche für die Univerſität arbeiten, ausgedähnt werden, da dieſe an ihrem daraus ziehenden Verdienſt ſich billig eben ſo begnügen laſſen müſſen, wie andere ihres gleichen, die für andere StaatsDiener oder StaatsZwecke arbeiten, und deswegen von den Laſten ihres Standes vor andern gefreyt zu werden mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört alſo aller ſogenannte UniverſitätsSchuz, oder UniverſitätsFreiheit in dieſer Beziehung auf.

36.) In Hinſicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu ſtellen, auch akademiſche Würden und LehrErlaubniß zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General - Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologiſche beſteht aus allen ordentlichen d. h. in der oben erwähnten planmäſigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche ſchon über drei Jahr in ſolchem ordentlichen Lehramt ſtehen, (maßen, ehe dieſe drei Jahre herum ſind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den FacultätsSizungen beizuwohnen, die ihm aufgetragen werdende ProtocollFührung und andere Aufſäze zu fertigen, aber kein StimmRecht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die ſchon auf andern Univerſitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frei ſind, und gleich mit Stimme in die Facultät tretten.) Die juriſtiſche beſteht aus den ſämmtlichen Lehrern der ſtaatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreijährige DienſtLeiſtung oder deren Surrogat qualificirt ſind, weiter aus den beeden KirchenRechtsLehrern der erſten Section, ſodann aus jenen Lehrern der ſtaatswirthſchaftlichen, welche etwa ein oder andern RechtsZweig hinlänglich erlernt und dadurch ſich befähigt haben, dieſer Facultät inſcribirt zu werden. Die mediciniſche Facultät nimmt, nebſt den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das FacultätsAlter im Dienſt haben, auch jene aus der ſtaatswirthſchaftlichen Section auf, welche ein oder das andere Fach dieſer Wiſſenſchaft zu lehren ſich befähigt haben. Endlich der philoſophiſchen Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angeſtellt ſind, ſammt jenen aus der ſtaatswirthſchaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt ſind.

37.) Vorſteher jeder Facultät iſt in der Regel der Aelteſte der FacultätsGlieder mit dem Titel Decan, und beſorgt die Direction der FacultätsBerathſchlagungen und FacultätsGeſchäfte, der jüngſtvorhandene, wann auch nur auſſerordentliche oder auf ſeine Hand leſende — Lehrer der Section (Doctor vel Magiſter legens) iſt der Secretarius. Bei der theologiſchen Facultät aber iſt ein Decan und ViceDecan, davon der eine der evangeliſchen, der andere der katholiſ Religion zugethan ſeyn muß; der Decan iſt allemal der abſolut Aelteſte in der theologiſchen Facultät, unter welchem ReligionsTheil der Lehrer er ſich jeweils finde, und der ViceDecan iſt nachmals der älteſte Lehrer jener ReligionsParthie, von welcher der Decan nicht iſt.

38.) Der Regel nach beſchließen in jeder Facultät, wie in dem akademiſchen und gerichtlichen Senat, die mehrere Stimmen. Hievon ſind allein ausgenommen: a.) die innere Religions- und KirchenAngelegenheiten eines einzelnen ReligionsTheils, worüber Bedenken von der theologiſchen Facultät eingeholt werden; über ſolche haben blos die FacultätsGlieder desjenigen ReligionsTheils, welcher die Anfrage geſtellt hat, zu berathſchlagen und durch StimmenMehrheit zu beſchließen, (wobey hier, wie durchweg in Unſern Edicten wo nicht namentlich eine nähere Beſtimmung geſezt iſt, beede Proteſtantiſche Confeſſionen für einen ReligionsTheil gelten), b.) die äuſſere oder rechtliche KirchenVerhältniſſe wobei die zwei ReligionsTheile — Katholiken und Proteſtanten — in einem einzelnen Fall in Colliſion und Widerſpruch ſich befinden, und deswegen anfragen. In dieſem Fall müßen ſich aus der kirchlichen und ſtaatsrechtlichen Section alle FacultätsGlieder in eine Facultät, unter dem Namen der kirchenrechtlichen Facultät zuſammenſezen, und den zum Bedenken vorgelegten Fall in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinſtimmende Mehrheit der Glieder ines jeden der beden ReligionsTheile zu Stand, ſo wird nach dieſer ein gemeinſchaftliches Bedenken gefertigt: iſt aber für das, was der eine ReligionsTheil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder gar ein einmüthiger Diſſens vorhanden; ſo muß das rechtliche Bedenken gedoppelt, nemlich auf die Anſicht des einen und des andern ReligionsTheils, jedoch in ein und daſſelbe Inſtrument verfaßt und ausgefertigt, und nun dem Rathfragenden überlaſſen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39.) In Abſicht des Vortrags der Lehrer finden Wir nöthig, zwiſchen der allzugroſen Beſchränkung, womit ehemals durchaus ein lateiniſcher Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wiſſenſchaften, beſonders im ſtaatswirthſchaftlichen Fach und in einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nuzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in dieſen Zweigen und Fächern Vervollkommung ſucht, abhält, und zwiſchen der allzugroſſen Licenz, wornach für alle Vorleſungen ein deutſcher Vortrag nachgeſehen wird, das den ſtudirenden Jüngling der Mühe des SprachStudii, wenigſtens in ſeiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unſern Tagen ohnehin ſo überhandnehmenden Geiſt der Frivolität Oberflächlichkeit und ArbeitsScheue immer mehr Nahrung giebt, eine MittelStraße zu ſuchen, und wollen daher, daß die Collegien der ſtaatswirthſchaftlichen Section, dann jene des deutſchen Rechts, der Geſchichte und ErdBeſchreibung auch der ſchönen Wiſſenſchaften nothwendig deutſch, jene der Dogmatik und Exegeſe, des römiſchen und canoniſchen Rechts, dann der Pathologie und Phyſiologie, in der Regel nothwendig lateiniſch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutſch oder lateiniſch, geleſen werden ſollen. Uebrigens

40.) In Hinſicht auf CollegienLeſung muß jeder Lehrer ein Collegium von drey Stunden die Woche unentgeldlich (publice) leſen, wozu er entweder ein Examinatorium über ſeine ordentliche Collegien, oder einen intereſſanten NebenZweig ſeines Theils der Wiſſenſchaften, den etwa die Studirende um Zahlung zu beſuchen Anſtand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige BerufsBeſtimmung wichtig iſt, auswählen, niemals aber nur einzelne Abſchnitte eines ordentlichen Collegii dazu ausſezen, und damit dieſes zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen ſoll. Sodann iſt jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäſigen Honorar dankbar zu erkennende Collegien (privata) wenigſtens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwei oder drei Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Innhalts fordert — vertheilt ſeyen, zu verwenden ſchuldig, und ſoll ſich auſſerdem, ſo weit es ſeine übrige Geſchäfte und ſeine GeſundheitsUmſtände zulaſſen, wann auſſerordentlicher Weiſe an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu leſen, das in den Umkreis ſeines LehrFachs einſchlägt, bereit finden laſſen, ſobald dafür durch diejenige, die darum anſuchen, ihm eine ordnungsmäſige Vergeltung ſeiner Mühwaltung zugeſichert wird. Uebrigens gilt von praktiſchen Vorleſungen wegen der auſſer der Stunde zu beſorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwei in Abſicht auf obige StundenVorſchrift.

41.) Die CollegienGelder anlangend, ſo ſoll jene Vergeltung darinn beſtehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer auſſerordentlichen Stunde, die er wochentlich giebt, zwanzig Gulden, alſo z. E. von einem Privatiſſimum von wochentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semeſter, zu Theil werde, wann er nicht ſelber ſich bewogen findet, um einen geringeren Tax ſelbiges zu leſen. Die Verdankung der ordentlichen Collegien aber ſoll bei der kirchlichen und bei der allgemeinen Section mit drei vier oder fünf Gulden geſchehen, je nachdem ſolches vier- fünf- oder ſechsmal die Woche geleſen wird, bei den übrigen drei Sectionen, der ſtaatsrechtlichen ärztlichen und ſtaatswirthſchaftlichen aber, mit drei vier fünf Reichsthaler, welche Verehrung im zweiten Monat des Semeſters längſtens bezahlt werden ſoll. Dabei findet für die doppelte Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahr abſolvirt zu werden, des Tags zweimal geleſen werden müſſen, ein verdoppelter Tax ſtatt. Für die practiſche Collegien aber in jedem Fach, wo der Studirende Ausarbeitungen zu Haus zu machen hat, die dann der Lehrer auſſer der Stunde durchſehen und verbeſſern muß, iſt ein Honorar von ſechs neun bis zwölf Reichsthaler erlaubt, je nachdem ihm zwei drei oder vier Stunden die Woche gewidmet ſind. Jedem Innländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen beſondern Fähigkeiten doch zum Studiren gelaſſen und unterſtüzt wird, muß es ganz, und jedem Innländer, der ein Zeugniß ſehr eingeſchränkter StudienMittel vorweiſet, zur Hälfte erlaſſen werden. Dieſe Zeugniſſe müſſen jedoch von der geiſt- und weltlichen OrtsOberkeit

ſeiner Heimath auf Pflicht und Gewiſſen ausgeſtellt und von demjenigen Unſerer KirchenCollegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung ſeiner VermögensUmſtände und ſeiner Gaben (maßen die Talentloſen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Atteſtate unterſtüzt, auch überhaupt nicht zum Nachtheil der Lehrer hierinn leicht zu Werke gegangen werden ſoll) — beſtättigt ſeyn.

42.) Alle Collegien müſſen auf halbjährige Curſe eingetheilt ſeyn, mithin mit jedem halben Jahr ſich ſchlieſſen, damit Niemand in Beziehung und Verlaſſung der Univerſität unnüz Zeit verlieren dürfe Jeder Lehrer iſt dabei ſchuldig, gleich Anfangs ſeine Eintheilnng ſo zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne, mithin nicht am Schluß durch Eile oder StundenVerdopplung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müſſe.

43.) Es ſollen von Zeit zu Zeit und wenigſtens zweimal im Semeſter öffentliche DiſputirUebungen in allen Sectionen über aufzugebende Säze gehalten werden, damit die Studirende an Aufmerkſamkeit in Erfaſſung und an Gegenwart des Geiſtes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und ſollen ſolche in den drei oberen Sectionen abwechſelnd deutſch und lateiniſch, in den beeden untern blos deutſch, gehalten werden. Der lezten Diſputation des Semeſters, nach deſſen Endigung ein Innländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darinn von ſeinen Fortſchritten Proben ablegen.

44.) Der LegalFerien bei dem GeneralStudium ſollen zwei ſeyn zwiſchen beeden Semeſtern des StudienCurſes; die erſten je nachdem Oſtern vor und auf oder nach dem ſechsten April fällt, leztern Falls, wo nemlich Oſtern ſpät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quaſimodogeniti; erſteren Falls aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Miſericordias; die zweiten ſollen, wann das FrühjahrSemeſter auf Quaſimodogeniti aufhörte, mit dem ſiebenzehenten Sonntag nach Pfingſten oder ſechzehenten nach Trinitatis anfangen, wann jenes aber auf Miſericordias aufhörte, auf den achtzehenten nach Pfingſten, oder ſiebenzehenten nach Trinitatis, und drei Wochen, mithin bis zum 20ten oder 21ten Sonntag nach Pfingſten dauren. Weiter aber werden keine Ferien geſtattet, ſondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unſern Landen gebotener Feiertag eines oder des andern ReligionsTheils iſt, die Leſung der Collegien fortgeſezt werden.

45.) Die gewöhnliche StudienZeit auf der Univerſität für die Innländer ſoll in der kirchlichen Section drei Jahre, in der ſtaatsrechtlichen und ärztlichen aber drei und ein halb Jahr, in der ſtaatswirthſchaftlichen endlich zwei und ein halb Jahr ſeyn. Doch geſtatten Wir in jeder dieſer Sectionen für den, der von Lyceen kommt, der im erſten halben Jahr Fleiß und Talent bewieſen hätte, und wegen VermögensSchwäche, vorhabendem Beſuch weiterer Akademien oder anderer erheblichen Urſachen alsdann eine Abkürzung ſeines Studienlaufs bei dem Senat begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeſchriebenen Zeit, unter der Bedingung, nachgelaſſen werde, daß er mit etwas mehrerer Anſtrengung in dieſem Zeitraum alle jene Collegien dennoch beſuche, die er nach dem StudienPlan zu erlernen nöthig hat. Es ſoll nemlich,

46.) was dieſen StudienPlan betrift, von dem Senat demnächſt, wann er vollzählig ſeyn wird, für jede Section ein Entwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studirende halbjährig, und in welcher Ordnung, um ſie gehörig zu faſſen, er ſie beſuchen müſſe; dieſer ſoll, zur Approbation, an Uns auf Oſtern künftigen Jahrs eingeſchikt werden, wornach alsdann die hinkommende Innländer oder den Ephoren empfohlene Ausländer von dieſen gleich bei ihrer Ankunft

über

über die zwekmäſige Einrichtung ihres Studii ſo zu inſtruiren ſind, daß jedoch je nach dem Maas der mehreren Vorkenntniſſe, die ſie etwa mitbringen, oder der beſonderen NebenAbſichten, die ſie bei ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im StudienPlan vorgeſchriebene FolgeOrdnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht beſonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen ſind, ſollen jedoch an dieſen StudienPlan nicht gebunden ſeyn, ſondern einer völlig freien Wahl genieſſen.

47.) Von Oſtern des Jahrs 1804 ſoll jeder Innländer aus den ſämmtlichen Provinzen Unſerer Kurlande, der von Gymnaſien abgehet, die Univerſität Heidelberg zu beziehen und darauf das geringſte Maas der obigen StudienZeit zuzubringen ſchuldig und erſt nach deren Vollendung weitere Univerſitäten nach Belieben zu beziehen befugt ſeyn. Wer dieſes unterläßt, macht ſich der Anſprache auf Bedienſtung im Lande verluſtig, wann nicht eine nur in ſeltenen Fällen wegen auſſerordentlicher Umſtände allenfalls zu hoffende Diſpenſation von Uns erwirkt worden wäre.

48.) Jeder Studirende, der ankommt, beſonders aber ein Innländer, muß das EntlaſſungsZeugniß von der lezten von ihm beſuchten MittelSchule, oder, wann er von einer andern Univerſität kommt, ſeiner dortigen Immatriculirung urkundlich vorlegen, und ſich darauf gegen die geordnete Gebühr in die UniverſitätsMatrikel, und zwar längſtens in den erſten vierzehen Tagen eintragen laſſen.

49.) Jeder Innländer, der abgeht, muß ein SenatsZeugniß ſeines wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Betragens erheben, um es ſeiner Bittſchrift um Zulaſſung zur Prüfung bei der Behörde vorlegen zu können: einzelne Zeugniſſe der Lehrer dürfen aber für ſie weder gefordert noch gegeben werden, ſondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bei den noch nicht im Senat befindlichen Lehrern ſchriftlich eingeholter Vernehmung derſelben das gewiſſenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden ſind, über den Fleiß in deren Beſuchung, über die Fortſchritte in deren Erfaſſung, und über die ſittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen, auszuſtellen, die ſämmtlich Votirende aber haben über den Innhalt der einzelnen Stimmen das überhaupt den SenatsBerathſchlagungen ſchuldige Stillſchweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im UebertretungsFall ſolchen ſcharf und allenfalls mit DienſtEntlaſſung zu ahnden Uns nicht entlegen werden.

50.) Für die dortige Bibliothek beſtimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unſeren Landen aufgehobenen Klöſter alle jene, welche noch nicht in der UniverſitätsBibliothek vorhanden ſind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgeſezten Geldern geſchehen, wobei die einzelne Lehrer, was ſie wünſchen halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuſchlagen, ſodann der Prorector mit den vier FacultätsDecanen ſolches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51.) Wie für andere nöthige HülfsAnſtalten, als ein AccouchirHaus, eine ärztliche praktiſche UnterrichtsAnſtalt u. d. gl. zu ſorgen, auch ob und wie beſondere UniverſitätsKirchenAnſtalten einzurichten ſeyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Reſolutionen nach und nach zu ertheilen, wann Wir von allem Einſchlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52.) Die Oberaufſicht über dieſes ganze GeneralStudium ſoll keineswegs einem beſonderen CuratelAmt, ſondern unmittelbar Unſerem GeheimenRathsCollegio anvertraut ſeyn, und von dieſem im RegimentsRath beſorgt werden, an welches daher alle Berichte des akademiſchen Senats erſtattet werden, und von welchem ſolcher alle ſchriftliche Weiſungen zu empfangen hat.

Hingegen ſollen bei dieſem ſtets zwei der GeheimenRäthe oder Referendarien, deren der eine evangeliſch, der andere katholiſch ſey, als Curatoren aufgeſtellt ſeyn, welche in dieſer Eigenſchaft jedoch keine eigene Stelle bilden, ſondern nur das Referat haben in allen Vorfallenheiten, welche das GeneralStudium betreffen, ſodann die Obſorge darüber, mithin den Vorſchlag alles deſſen, was ſeine Vervollkommnung fördert, endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entſchlieſſungen, welche perſönliche Einſchreitung erfordern.

Was zu Vollziehung dieſer Unſerer landesherrlichen WillensMeinung weiter nöthig iſt, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen SchulAnſtalten iſt ſolches andurch Unſern betreffenden KirchenCollegien empfohlen. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben unter dem gröſseren StaatsJnnſiegel in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe den 13ten Mai 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Electoris proprium.
Vt. Poſſelt.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr CARL FRIEDRICH Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heil. Röm. Reichs Kurfürſt, Pfalzgrav bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz u. ſ. w. haben nunmehr zu Vollführung der in Ihrem erſten Organiſations Edict bekanntgemachten Realeinrichtung Ihrer directiven Landes-Adminiſtration mit Hinſicht auf die für den Anfang eingetrettene Nothwendigkeit einer mehrfachen Ueberſchreitung der für den Hauptplan beſtimmten PerſonenZahl folgende DienſtErnennungen beliebt:

Als würkliche adeliche Geheimeräthe haben Sie nebſt denen bisher ſchon in dieſer Eigenſchaft in Ihren Dienſten geſtandenen, welche da ſind: Chriſtian Heinrich Freyhr. Gayling von Altheim Finanzminiſter, Georg Ludwig Freyhr. von Edelsheim Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Freyhr. von Geuſau Oberjägermeiſter, Carl Freyhr. von Geuſau Obriſtcammerherr, und Friedrich Camill Marquis von Montperny Obermarſchall, weiter gnädigſt aufgenommen: Heriberten Freyhr. von Dahlberg Oberhofmeiſter und Staats-Miniſter, Ludwigen Freyhr. von Wöllwarth Craysgeſandten, Felix Freyhr. Rüdt von Collenberg Oberhofrichter.

Zu würklichen gelehrten Geheimenräthen haben Sie nebſt denen vorhin ſchon in dieſer Eigenſchaft angeſtellt geweſenen, als nemlich den GeheimenRäthen, Georg Chriſtoph Kriegt, Carl Friedrich Seubert, Emanuel Meier, Johann Niklaus Friedrich Brauer, und Maximilian Wilhelm Reinhardt, nunmehr weiter angeſtellt: den bisherigen Oberbeamten des Oberamts Carlsruhe Friedrich Wilhelm Preuſchen, den ehevorigen Hofgerichts-Vicedirector Georg Friedrich Hein, und den ehevorigen HofrathsDirector Ernſt Sigmund Herzog.

Denen GeheimenrathsSizungen für beſtändig anzuwohnen, ſind aus obigen würklichen Geheimenräthen beſonders angewieſen die Staatsminiſter von Gayling und von Edelsheim, ſodann die Geheimeräthe Meier, Brauer, Reinhardt, und Herzog.

Für das Geheimereferendariat ſind ernannt: der ehemalig Reichsſtadt-Rothweiliſche Oberburgermeiſter Baptiſt Hofer, und der ehemalig Bruchſaliſche Geheime- und HofRath Joſeph Carl Oehl, beede mit Charakter und Rang als Geheimereferendarien, ſodann der ſeitherige Hofrath und Oberamtsverweſer zu Müllheim Carl Maximilian Maier, der hieſige Hofcammerrath Carl Chriſtian Kloſe, und der Legationsrath und Geheimeſecretär Friedrich Auguſt Wielandt, alle drey als GeheimeHofräthe.

Bey dem Geheimenſecretariat ſind angeſtellt: der Geheime Legationsrath Peter Poſſelt; die Legationsräthe: Franz Heinrich Ti[illegible], Georg Gros, und Carl Ludwig Ring; ſodann die Geheimeſecretarien: Wilhelm Reinhardt, Ludwig Winter, und Friedrich Gerſtlacher.

Für die Geheimeregiſtratur ſind verordnet: der Geheimearchivrath Friedrich Mattheus Vierordt, der Canzleyrath Carl Gottlieb Obermüller der Canzleyregiſtrator Johann Jakob Helbing, und der Geheime Canzliſt Carl Friedrich Johann Cruſius

Zum Oberreviſorat die Rechnungsräthe Ernſt Ludwig Walther, Carl Friedrich Oelenheinz, und der Rechnungsreviſor Daniel Friedrich Waag

Zur Geheimen Schreibſtube die Geheime Canzliſten und Secretarien: Johann Conrad Müller, Carl Ludwig Jakobi, Friedrich Jakob Kraut, Johann Adam Weis, Chriſtoph Leonhardt Klein, Aloys Matthei, Johann Baptiſt Dollhofen und Joſeph Herbich (die drey leztere von Bruchſal); von einem weiteren Canzleypracticanten haben Sereniſſimus Elector die Ernennung Sich noch vorbehalten, ſodann zum jüngſten Canzleypracticanten Carl Fiſchern von hier ernannt, und als GeheimenCabinetscanzliſten den Scribenten Wilhelm Franz Weis angenommen.

Das Archivariat iſt folgendermaaſen beſtellt: AltArchivar Ehrhardt Steinhäuſer GeheimerHofrath (zu Raſtatt verbleibend); Amtsführender Archivar: Johann Friedrich Herbſter Hofrath; Archivräthe: Juſtin Heinrich von Hillern ſeitheriger Rathsconſulent zu Biberach zum GeneralArchiv dahier; Johann Michael Bürger von Bruchſal zum Provinzial-Archiv in Mannheim; Johann Baptiſt Kolb zum ProvinzialArchiv in Mörsburg; Ernſt Auguſt Sold zum hieſigen Territorial- und ProvinzialArchiv; Archivsaſſeſſoren: Advocat Johann Friedrich Molter zum hieſigen Archivtheil, und Anton Söldner zum Mannheimer Archivtheil; Archivsregiſtratoren: für Carlsruhe Chriſtoph Friedrich Becker, für Mörsburg Aloys Zepf; Archivspracticant für Carlsruhe BibliothekAcceſſiſt Friedrich Molter; Archiv-Canzliſten: Carl Mezger für Mannheim, und Johann Georg Klein für Carlsruhe. Dabey ſind zu Commiſſarien ernannt als Generalcommiſſarius der Geheimerath Brauer; als Specialcommiſſarien: der Geheimehofrath und Referendar Maler für Carlsruhe, der Regierungsrath Friderich für Mannheim, und der Hofrath Roll für Mörsburg.

Von Generalcommiſſionen iſt die Forſtcommiſſion vorderſamſt noch ausgeſezt. Die Straſſencommiſſion beſtehet aus dem Geheimerath und Finanzminiſter von Gayling, Geheimerath und Oberjägermeiſter von Geuſau, Generalmajor und Oberſtraſſenaufſeher von Beck, Geheimehofrath und Referendar Maler, Obriſtlieutenant und Obertaichaufſeher Vierordt, Cammerrath Volz dem jüngern, und Ingenieur Johann Gottfried Tulla. Die Baucommiſſion bilden der Miniſter von Gayling, Geheimerrath Meier, Hofkammerrath Bernhardt, Baudirector Weinbrenner, und Landbaumeiſter Frommel. Für die Sanitätscommiſſion iſt der Miniſter noch nicht ernannt, im übrigen ſind dazu verordnet der Geheimerath Brauer, der Oberhofrath und StadtPhyſikus Schweickhardt, GeheimeHofrath Sensburg, OberHofrath und Leibarzt Maler, ſodann Hofrath und Landphyſicus Flachsland; als correſpondirende Räthe: der dieſſeitige Oberhofrath uud Profeſſor Mai in Heidelberg, der Hofrath und Phyſikus Hirſch in Bruchſal, der Hofrath und Phyſikus Waldmann in Mörsburg; als Beyſizer für geeignete Fälle: der Hebarzt Rath Zandt, der Wundarzt Rath Herbſt, und der Thierarzt Geheimer Cämmerier Vierordt dahier. Die Arbeitshauscommiſſion iſt übertragen dem Geheimerath Reinhardt, Geheimereferendar Hofer, Hofrath Holzmann, und Hofkammerrath Volz dem ältern. Endlich das Wittwencaſſadirectorium der weltlichen Dienerwittwengeſellſchaft der Badiſchen Marggravſchaft ſollen beſorgen; der GeheimeRath Meier, Geheimehofrath Maler, Geheimehofrath Sensburg, Cammerrath Kaufmann, und Hofôconomierath Vierordt.

Das Kurfürſtliche Oberhofgericht hat zum Oberhofrichter: den obengenannten würklichen adel. GeheimeRath Felix Rüdt von Collenberg; zum Vicecanzler, (mit dem dieſer Stelle angewieſenen Rang in der dritten Rangclaſſe) den vorig Bruchſaliſchen Vicecanzler Carl Betz; zu Räthen: die Geheimehofräthe Bernhard Siegel (vorhin Oberappellationsrath zu Mannheim) Albert Ludwig von Rittmann (bisher Conſiſtorialdirector in Heidelberg) Chriſtian Friedrich Walz (vorhin Hof- und Juſtizrath dahier); ſodann die Oberhofgerichtsräthe (denen mittelſt dieſes Characters der Plaz in der fünften Rangclaſſe angewieſen iſt); Ernſt Freyhr.

von Stengel (vorhin Hofgerichtsrath zu Mannheim) Jakob Edler von Traiteur (vorhin ebendort Hofgerichtsrath,) Wilhelm Schmitt (bisher Hofrath des Fürſtenthums Bruchſal). Secretarien und Regiſtratoren: Hofrath Wilhelm Lippert, Hofrath Caſpar Joſeph Schott, Canzleyrath Philipp Gottwald (ſämtlich zuvor in Bruchſaliſchen Canzleydienſten). Canzelliſten: die dortige bisherige RegierungsCanzliſten Georg Weitzel, und Nepomuck Faiſoul. Dieſes Oberhofgericht hält Dienſtags in jeder Woche Sizung des vollen Raths und Freytags Audienz des Oberhofrichters oder Vicecanzlers und zweyer Räthe.

Bey den Kirchencollegien iſt die Beſtellung folgendermaßen gemacht:

Zum evangeliſch-lutheriſchen KirchenRath ſind ernannt: Director, der oben ſchon genannte Geheimerath Brauer. Räthe: Gottlob Auguſt Titel, GeheimerKirchenRath und Profeſſor (geiſtlicher Rath); Johann Gerhardt Herzberg GeheimerHofrath (weltlicher Rath); Johann Leonhardt Walz Oberhofprediger (geiſtlicher Rath); Wilhelm Friedrich Wucherer Hofrath und Profeſſor (weltlicher Rath); Niklaus Sander, Kirchenrath und Profeſſor (geiſtlicher Rath); Kirchenrath und Stadtpfarrer Daniel Pfeiffer zu Heidelberg (correſpondirender geiſtlicher Rath der Pfalzgravſchaft); Chriſtian Daniel Volz, Hofrath vorhin Conſiſtorialrath zu Heidelberg (weltlicher Rath); Chriſtian Bernhard Gokel Kirchenrath und Stadtpfarrer dahier (geiſtlicher Rath), Kirchenrath und Stadtpfarrer Johann Friedrich Wittich zu Mannheim (correſpondirender geiſtlicher Rath der Pfalzgravſchaft); HofrathsAſſeſſor Carl Preuſchen (weltlicherRath). Endlich ſind dahin als auswärts angeſtellte Kirchenräthe ernannt: Johann Friedrich Köſter Specialſuperintendent des Sprengels Aglaſterhauſen, Chriſtian Theodor Wolf Stadtpfarrer in Heidelberg und Special des Sprengels Heidelberg, endlich Johann Wilhelm Volz Stadtpfarrer und Special des Sprengels Biberach. Secretär: Carl Ludwig Wilhelm. Regiſtrator: Chriſtian Berthold, (vorhin ConſiſtorialSecretär in Heidelberg); Protocolliſt: Georg Friedrich Heidinger auch Kirchenraths-Secretär. Das Collegium hält wöchentlich am Donnerſtag ſeine Sizungen.

Den evangeliſch reformirten KirchenRath haben Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht unter einſtweiliger Benennung des Directors Carl Emanuel Fuchs, des Kirchenraths Johann Friedrich Mieg (geiſtlicher Rath), des Kirchenraths Daniel Ludwig Wundt (geiſtlicher Rath), und des Hofraths Johann Peter Wächter (weltlicher Rath) noch näher zu organiſiren vorbehalten. Er hält Mittwochs ſeine Sizungen.

Zu der katholiſchen KirchenCommiſſion ſind ernannt Director: Kurfürſtl. Geheimerath und Stiftsprediger Adam Gärtler; Vicedirector; GeheimerHofrath Aloyſius Dahmen (referirender weltl. Rath); Räthe: Kurfürſtl. GeheimerKirchenrath und Biſchöfflich geiſtlicher Rath Fridrich Ludwig Rothenſee (conſultirender geiſtl. Rath); Oberhofgerichtsrath von Stengel (frequentirender weltl. Rath); Oberhofgerichtsrath Schmidt (desgleichen); Hofrath Schmiz von Auerbach zu Mannheim (correſpondirender Rath der Pfalzgravſchaft); Hofrath von Haimb zu Mannheim (desgleichen); Hofrath Mallebrein dahier (correſpondirender Rath der Marggravſchaft); Hofrath Stebel dahier (desgleichen); Hofcammerrath Michael Philipp Pfeiffer (referirender weltlicher Rath), Kurfürſtl. Schulrath und Pfarrer zu Odenheim Philipp Joſeph Brunner (conſult. geiſtlicher Rath); Aſſeſſoren: Canzleyrath Caſpar Dühmig zugleich erſter Secretär; Cammerrath Joſeph Stumpf, zugleich erſter Reviſor. Secretär: Franz Anton Simmler; Reviſoren: Anton Cetti, Ignaz Stiegliz; Canzelliſten: Joſeph Moriz Motſch und Franz Andreas Eger. Die Kirchencommiſſion hält wöchentlich am Donnerſtag ihre Sizungen.

Die Provincial Dicaſterien haben Jhro Kurfürſtl. Durchlaucht folgendermaaßen zu beſezen gnädigſt geruhet:

Das Hofraths Collegium der Badiſchen Marggravſchaft hat zum Präſidenten: den Freyherrn Carl Wilhelm von Marſchal. HofrathsDirectoren: Philipp Rudolf Stöſſer für den erſten oder ſtaatsrechtlichen Senat; Johann Friedrich Eichrodt für den zweiten oder ſtaatswirthſchaftlichen Senat. Räthe, und zwar GeheimeHofräthe: Carl Chriſtian Freyherr von Berkheim (für beede Senate), Joſeph Friedrich Enderlin (diſpenſirt von ordinären Geſchäften), Carl Ludwig Wielandt (erſten Senats), Johann Friedrich Junker ((für beede Senate), Ernſt Philipp Sensburg, vorhin Hofrath zu Bruchſal (erſten Senats), Chriſtoph Wohnlich (für beede Senate, zugleich erſter CammerAnwald), Johann Gerhard Herzberg (erſten Senats und Kirchenrath). HofcammerRath Joſeph Lauer von Bruchſal (zweiten Senats). Hofräthe: Philipp Heinrich Holzmann (erſten Senats) Joſeph Mallebrein (erſten Senats und correſpondirender KirchenCommiſſionsRath), Joſeph Stebel, zeitheriger Syndicus der Stadt Gengenbach (für beede Senate, zugleich zweiter CammerAnwald und correſpondirender KirchenCommiſſionsRath). HofcammerRäthe: Johann Chriſtoph Volz (zweiten Senats), Chriſtoph Friedrich Bernhardt (zweiten Senats), Hofrath Carl Graf von Benzel (erſten Senats, vorhin HofGerichtsRath in Mannheim). Kammerräthe: Friedrich von Münzesheim (für beede Senate), Carl Volz (zweiten Senats), Friedrich Kaufmann (desgleichen). HofrathsAſſeſſoren: Ludwig Reinhardt von Gemmingen (zweiten Senats), Carl Preuſchen (erſten Senats, auch KirchenrathsBeiſizer), Daniel Anton Schmuk (zweiten Senats, vorhin Reviſor in Bruchſal), Friedrich Paul Künſtle (für beede Senate, vorhin Archivar in Gengenbach). Endlich als MedicinalReferenten, den Hofrath und Landphyſicus Dr. Johann Jacob Conrad Flachsland. Zum Secretariat: Franz Carl Schwarz, Canzleyrath; Johann Theophorus Sachs, Daniel Reinhard Heidenreich, Johann Friedrich Seeber, Ernſt Friedrich Obermüller, Johann Gottfried Obermüller, Johann Carl Reimund Groos, ſämmtlich HofrathsSecretäre. Ernſt Auguſt Wielandt, Auguſt Meerwein, Carl Friedrich Victor Jägerſchmitt, Georg Adam Carl Walther (von Bruchſal), Franz Leopold Wolf, Carl Anton Heiniſch, ſämmtlich KanzleySecretäre, den Rang der ehemaligen CammerSecretäre habend. Rechnungscammer und ZettelVerwaltung, und zwar Vorſteher: Carl Victor Jägerſchmitt Cammerrath. RechnungsRäthe: Heinrich Wilhelm Schenk, Johann Chriſtian Enefelius, Philipp Friedrich Gerſtlacher, Carl Alexander Bauer, Jacob Weiſſinger, Johann Philipp Jacob Umrath, Johann Chriſtoph Silbereiſen, Daniel Pfeilſtiker, Carl Chriſtian Gebhard, und ein noch Unbenannter. Rechnungsreviſoren: Carl Ludwig Sold, Philipp Heinrich Baurittel, Johann Gottlieb Ruethardt, Chriſtian Friedrich Wenkebach, Johann Jacob Barthold, Georg Heinrich Meier, Ludwig Pfeiffer, Ferdinand Würz, Franz Diez, Aloys Lump, Karl Auguſt Rölle. CommunReviſoren: Carl Philipp Eberhardt Kaufmann, Johann Chriſtian Hahn. Regiſtratur: Carl Philipp Mosdorf, Jakob Chriſtoph Goering, Chriſtoph Magnus Leichtlin, Peter Joſeph Nold (von Bruchſal), Carl Theodor Salzer, ſämmtlich HofrathsRegiſtratoren den Rang mit den HofrathsSecretarien habend; Johann Philipp Crezelius, Carl Ludwig Friderici, und Johann Peter Roll, CanzleyRegiſtratoren, den Rang mit den CanzleySecretarien habend. Schreibſtube: Johann Baptiſt Diefenbach (von Bruchſal), Chriſtian Conrad Dill, beede Secretarien, Johann Georg Kniefe, Carl Philipp Bek, Johann Jakob Strohmeier, Chriſtoph Herbich, Ferdinand Auguſt Schmidt, Ernſt Groos, Philipp Friedrich Helminger, Johann Wilhelm Chriſtian Enefelius, Chriſtian David Hartmann, nebſt einem noch Unbenannten. Das Collegium hält täglich Seſſion, einen um den andern Tag der erſte oder zweite Senat.

Das

Das Hofgericht der Marggravſchaft hat zum Hofrichter: den adelichen TitularGeheimeräth Carl Wilhelm Ludwig Friedrich von Drais; zu Räthen: den GeheimeHofrath Matthäus Buchhoid (vorhin Hofrath in Bruchſal); die Hofräthe: Philipp Jacob Scheuermann, Friedrich Auguſt Hartmann, Joſeph Kaſpar Baumgartner (vorhin Hochſtift Baſeliſcher Syndicus); Juſtizräthe: Bernhard Kahe, Joſeph B.rdollo, Georg Friedrich Frank. HofgerichtsAſſeſſoren: Wilhelm von Baumbach (vorhin HofgerichtsAcceſſiſt), Auguſt Welper, Bernhard Simon Walther (zuvor geheimer Expeditor zu Bruchſal). MedicinalReferent: StadtPhyſicus Wilhelm Herrmann. Deſſen Canzley beſorgen Anton Rieblinger, und Chriſtoph Friedrich Huber als HofgerichtsSecretäre; Johann Friedrich Dreſch' als HofgerichtsRegiſtrator; Adam Förderer (von Bruchſal), Fidelis Anton Troll (von Mahlberg), und Franz Lorenz (von Bruchſal) als Canzelliſten. Dieſes Gericht hat wöchentlich zweimal Dienſtags und Freitags Sizungen, und dazwiſchen ſo oft nöthig Audienzen.

Das HofrathsCollegium der Pfalzgrafſchaft hat zum Präſidenten: den Freyherrn Ludwig von Hövel (vorhin Rheinpfälziſchen Hofrichter); Vicepräſident: der adeliche TitularGeheimerath Franz Freyherr von Wrede; HofrathsDirector: Sigismund von Dawans. Räthe: der GeheimeHofrath Ignaz von Reichart (erſten oder ſtaatsrechtlichen Senats); die Hofräthe: Wilhelm Gaum (vorher Hofrath und CammerConſulent dahier, für beede Senate), Franz Adam Schmiz von Auerbach (erſten Senats und correſpondirender KirchenCommiſſionsRath), Johann Anton Guignard (vorhin Hofrath in Bruchſal, für beede Senate, auch erſter CammerAnwald), Franz von Haimb (vorhin Hofrath in Bruchſal, erſten Senats und correſpondirender KirchenCommiſſionsRath); Hofkammerräthe: Arnold Link (zweiten Senats), Johann Georg Holzmann (vorhin Cammerrath in Bruchſal, desgleichen), Friedrich von Manger (für beede Senate): Hofrath: Johann Heinrich Zeller, (vorhin ConſiſtorialRath in Heidelberg (für beede Senate und zweiter CammerAnwald). Regierungsrath: (mit der dieſem Charakter angewieſenen Stelle in der ſiebenten Rangclaſſe bey den Juſtiz- und CammerRäthen) Albert Fridrich, vorhin Archivar in Mannheim (erſten Senats); Cammerrath: Johann Georg Gerwig, vorhin OeconomieVerwalter dahier (zweiten Senats); Regierungsrath: Franz Adam Betz (erſten Senats); HofrathsAcceſſiſt: Chriſtian Friedrich Böckh (zweiten Senats); MedicinalReferent: der MedicinalRath, Johann Georg Zehner. Zum Secretariat, die CanzleyRäthe: Joſeph Keßler, und Andreas Karg; die HofrathsSecretäre Michel Krauß, Franz Ullmicher, Joſeph Joachim (vorhin Secretär in Bruchſal), nebſt einem noch Unbenannten. Expeditor: Stephan Maier. Zur Regiſtratur: Johann Jülich, Paul Mezger, Peter Daninger, Wilhelm Barazetti, als HofrathsRegiſtratoren. Rechnungskammer: Friedrich Lamine, der ältere, zu der ProvinzialCaſſe: Ulrich Wilhelm Lindel von Bruchſal, Rechnungsrath; Georg Fleiſchmann, Rechnungsrath und ZettelVerwalter; einige noch Unbenannte; endlich RechnungsReviſor: Samuel Müller (von Pforzheim.) Schreibſtube: Carl Herzberger, Johann Roſt, Carl Rok, Tobias Vowinkel, Erhard Neuhof, und Carl Nef.

Das Hofgericht der Pfalzgravſchaft verwalten Hofrichter: Carl Freyherr von Hacke (vorhin Oberappellationsrath); Räthe: Geheimehofrath Franz Xaver Courtin; Hofräthe: Gabriel Wolf (von Bruchſal); Georg Freyherr von Weiler; Juſtizräthe: Carl Ludwig Baurittel (vorhin Oberamtsaſſeſſor dahier); Jakob Jung (vorhin Kurf. Heſſiſcher Hofgerichtsadvocat); Hofgerichtsaſſeſſor: Carl Philipp Freyherr von Zillenhardt. Deſſen Canzley beſorgen, Rath und Secretär Wilhelm Kobel; Hofgerichtsſecretarien: Matthias Diez, und Georg Heinrich Stein; Regiſtrator: Carl Auguſt Brummer; Canzelliſten: Heinrich Höche, Heinrich Weller und Joſeph Frieſe.

Das Hofraths- und Hofgerichts Collegium des Oberfürſtenthums beſtehet in dem Präſidenten: Franz Conrad Baur von Heppenſtein; Vicepräſidenten: Auguſt von Gſchwender; Hofräthe: Johann Rudolph Keller (erſten oder ſtaatsrechtlichen und dritten oder gerichtlichen Senats) Johann Franz Schild (erſten und zweiten oder ſtaatswirthſchaftlichen Senats) Johann Nepomuck Rolle (erſten und dritten Senats) Georg Leopold Schlemmer (für alle drey Senate auch Cammeranwald); Franz Carl Leuthin (erſten und zweiten Senats). Zur Canzley: Canzleyrath Xaver Dieſenhofer; Hofrathsſecretäre: Hubert Henzler, Aloys Zepf (zugleich Archivsregiſtrator), Franz Lothary Simonis, Johann Chriſtoph Hufſchmitt, Carl Alexander Freyherr Reichlin von Meldegg; Hofrathsregiſtrator: Baptiſt Maier; Canzelliſten: Xaver Hubert, Franz Ignaz Reither, Johann Nepomuck Fauler, Maximilian Höfle, Conrad Kreutle.

Es wird dieſes hiermit zu jedermann Nachricht bekannt gemacht. Carlsruhe den 9. May 1803.

Geheime Canzley Handſchrift.

Nachſchrift.

Auſſerdem haben Sereniſſimus bei dieſer Gelegenheit folgende Charakteriſirungen beliebt:

a.) Den bisherigen Geſandten in Paris, der ſeiner Geſundheit wegen ſich zurükzieht, Titular Geheime Rath Siegmund Carl Johann Freyherr von Reitzenſtein zum wirklichen adelichen Geheime Rath.

b.) Den bisherigen Rheinpfälziſchen Landes Commiſſariats Rath und nun nach Paris gehenden Kurfürſtlichen Geſandten Emerich Freyherrn von Dahlberg zum adelichen Titular Geheime Rath.

c.) Den Oberhofrath und Leibmedikus Dr. Friedrich Andreas Schrickel zum Titular Geheime Rath.

d.) Den bisherigen adelichen Hofrath, Carl Freyherrn von Wechmar zum Geheime Hofrath zu Beibehaltung der vorhin durch die adeliche Hofrathsſtelle erlangten Dienſtlocation.

e.) Den Hofrath und nunmehrigen Ober Auditor Carl Friedrich Fiſcher zum Geheime Hofrath.

f.) Den Hofrath und Leibarzt Friedrich Wilhelm Maler zum Oberhofrath.

XX 2193

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurfürstlich Badische Landes-Organisation In 13 Edicten sammt Beylagen & Anhang

Carlsruhe 1803

2 J.germ. 39 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490326-9